S A T Z U N G

des

S O Z I A L W E R K S H O H E N H E I M e.V.

(3.Juni 1970)

§ 1
- Name -

(1) Die Vereinigung trägt den Namen "Sozialwerk Hohenheim e.V."

(2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
- Sitz -

Sitz des Vereins "Sozialwerk Hohenheim e.V." ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 3
- Zweck -

(1) Zweck des Vereins ist die soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind. Die Förderung durch den Verein soll insbesondere den sozial oder ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und erstrebt keinerlei Gewinn. Seine Einkünfte sind ausnahmslos seinen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 4

- Beleihung -

Der Verein ist bereit, auch staatliche Aufgaben im Rahmen seiner Zwecksetzung durchzuführen, sofern er mit solchen Aufgaben beliehen wird und die Mitgliederversammlung der Beleihung und ihren Bedingungen zustimmt.

§ 5

- Ordentliche Mitglieder -

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder der Universität Hohenheim werden. Sie erwerben die Mitgliedschaft im Verein durch eine Aufnahmeerklärung, die der Vorstand auf Antrag ausspricht.

(2) Bezahlt ein ordentliches Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an seine Mitgliedschaftsrechte.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausscheiden aus der Universität, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf Schluß des Geschäftsjahres.

(5) Nach wenigstens 3-monatigem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte (Absatz 2) gilt das Mitglied als aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Im übrigen kann der Ausschluß eines Mitglieds auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde.

§ 6
- Fördernde Mitglieder -

(1) Der Vorstand kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen, die sich besonders für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzen, als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen.

(2) Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 5 Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 7
- Beitrag -

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei können für ordentliche und fördernde Mitglieder verschieden hohe Beiträge vorgesehen werden. Studentische Mitglieder, die bei der Universität Hohenheim eingeschrieben sind, zahlen den Vereinsbeitrag durch den Beitrag gemäß § 61 Abs. 4 HSchG.

§ 8
- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9
- Organe -

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10
- Mitgliederversammlung -

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands,
b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus den Mitgliedern des Vorstands,
c) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
f) Mitwirkung bei der Bestellung des Geschäftsführers,
g) Satzungsänderungen,
h) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie kann Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester, spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit statt. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, des Vorstands oder des Universitätspräsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von 7 bis 14 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden muß. In der vorlesungsfreien Zeit finden keine Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder des Universitätspräsidenten ist ein bestimmter Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

(4) Einberufungen erfolgen durch den Vorstand und müssen durch Anschlag am Schwarzen Brett der Universität und Bekanntgabe im Vereinsblatt oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder bekanntgegeben werden. Daneben soll die Bekanntgabe durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität, durch Flugblätter oder durch mindestens 20 ins Gelände der Universität verteilte Plakate ergänzt werden.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.

(6) Jede nach Abs. 3 und 4 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(7) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn ihr wesentlicher Inhalt zuvor mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch von mindestens 20 % der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Beratungspunkte, den Wortlaut der Sachbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(9) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.

§ 11

- Vorstand -

(1) Dem Vorstand gehören an

a) vier von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder,
b) ein vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsbeauftragter,
c) ein Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht.

Mitglieder des Vorstands nach a) und b) können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist Wiederwahl möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstands nach a) können von der Mitgliederversammlung, das Mitglied nach b) kann vom Senat auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muß in der Tagesordnung bekanntgegeben sein.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die laufende Geschäftsführung und für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er verpflichtet, die Mitgliederversammlung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer, bei dessen Bestellung er mitwirkt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(4) Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 a) hat der Vorstand für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluß der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 12
- Geschäftsführer -

(1) Der hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand eingestellt. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit über die Arbeit des Geschäftsführers. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kündigung innerhalb der Probezeit.

§ 13
- Vereinsblatt -

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsblatt.

§ 14

- Auflösung des Vereins -

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Verwendung im Rahmen der Universität Hohenheim, in erster Linie einem die Aufgaben des Sozialwerkes erfüllenden Rechtsnachfolger zuzuführen.

§ 15

- Mangel an Rechtsfähigkeit -

Bis zur Eintragung des Vereins und für den Fall, daß der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Stuttgart-Hohenheim, den 3. Juni 1970

Willy Arnold
Jörg Hildebrandt
Hans-Friedrich Hirsch
Josef Hölle
Rolf [illegible]
Reinhold Hübl
Leopold Kellerer
Franz Schrand
Hermann Schultz-Coulon
Hermann Warner
Paul Bühler

352.1

7. d. Akt. IX 1
Ha.

amtliche mitteilungen der universität hohenheim

Herausgegeben vom Universitätspräsidenten | Nr. 86 | 3. Oktober 1975

Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart-Hohenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart-Hohenheim
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Auf Grund von § 14 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (Studentenwerksgesetz-StWG) vom 4. Februar 1975 (Ges. Bl. S.86) erläßt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart-Hohenheim mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg (Erlaß vom 9. September 1975 - H 1343/54 -) folgende Beitragsordnung:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Stuttgart-Hohenheim wird zunächst für das Wintersemester 1975/76 von allen immatrikulierten Studenten der

Universität Hohenheim
Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart
Pädagogischen Hochschule Esslingen
Fachhochschule für Technik Esslingen
Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen
Fachhochschule Nürtingen

ein Beitrag gemäß § 14 Abs. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten und auf die Teilnehmer an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.

(3) Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere, erhoben.

§ 2

Der Beitrag für das Wintersemester 1975/76 wird gemäß § 14 Abs. 3 StWG wie folgt festgesetzt:

1. für die Studenten der Universität Hohenheim auf 22,90 DM, und zwar für

a) allgemeine Zwecke des Studentenwerkes:	20,-- DM
b) die Diebstahlversicherung:	-,65 DM
c) die Pflichtuntersuchung:	-,90 DM
d) die Unfallversicherung:	1,10 DM
e) die Haftpflichtversicherung:	-,25 DM
Summe des Beitrags:	22,90 DM

2. für die Studenten der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart auf 20,-- DM, und zwar für

a) allgemeine Zwecke des Studentenwerkes:	18,-- DM
b) die Diebstahlversicherung:	-,65 DM
c) die Unfallversicherung:	1,10 DM
d) die Haftpflichtversicherung:	-,25 DM
Summe des Beitrags:	20,-- DM

3. für die Studenten der Pädagogischen Hochschule Esslingen auf 17,-- DM, und zwar für

a) allgemeine Zwecke des Studentenwerkes:	15,-- DM
b) die Diebstahlversicherung:	-,65 DM
c) die Unfallversicherung:	1,10 DM
d) die Haftpflichtversicherung:	-,25 DM
Summe des Beitrags:	17,-- DM

4. für die Studenten der Fachhochschule für Technik Esslingen auf 5,-- DM und zwar für
allgemeine Zwecke des Studentenwerkes: 5,-- DM

5. für die Studenten der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen auf 5,-- DM, und zwar für
allgemeine Zwecke des Studentenwerkes: 5,-- DM

6. für die Studenten der Fachhochschule Nürtingen auf 5,-- DM, und zwar für
allgemeine Zwecke des Studentenwerkes: 5,-- DM

§ 3

(1) Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Sie werden für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule, an der der Student immatrikuliert ist, oder von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.

(2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 4

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

(2) Beurlaubte Studenten und Studenten der Fachhochschulen in Industriesemestern (Praxissemestern) können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester beim Studentenwerk stellen, wenn sie nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch nehmen können. Ein solcher Antrag muß spätestens bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg in Kraft.

Der Universitätspräsident
gez. Turner
(Professor Dr. George Turner)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung
IX 1

18.12.1973
Schi/Hr

Aktennotiz

1) Auszug aus Schreiben der Universität Hhm an das KM v. 14.6.73:
Die Diskussion um die Rechtsform des Sozialwerks wurde vom Kultusministerium angestoßen.
Als Anlaß wurde die aus damaliger Sicht des Kultusministeriums zum 1. Januar 1973 anstehende Auflösung des Studentenwerks Eßlingen bezeichnet.

Es wurde von Anfang an vom Kultusministerium betont, daß die Bearbeitung der Ausbildungsförderung nur dann auf das Sozialwerk Hohenheim übertragen werden sollte, wenn dies in der Rechtsform einer Anstalt geführt werde, so beispielsweise im ersten Gespräch zwischen Kultusministerium und Universität am 29.9.72. Diese Vorstellung liegt auch dem Schreiben des Kultusministeriums vom 10.11.72 an das Sozialwerk (H 1343/36) zugrunde. Es wird nicht verkannt, daß auch die Gesamtkonzeption* durch den Referenten wiedergegeben wurde. Dies diente aber ebenfalls dazu, die Zwangsläufigkeit der Umwandlung in eine Anstalt darzustellen.

Auch darüberhinaus wurde ein gewisser Druck ausgeübt,

a) indem darauf hingewiesen wurde, daß damit zu rechnen sei, daß durch eine Änderung des § 61 HSchG die Sozialangelegenheiten in Zukunft ohnedies nur noch in der Rechtsform der Anstalt geführt werden könnten,

b) indem auf die allgemeine Tendenz in der Bundesrepublik Deutschland zur Bildung von Anstalten hingewiesen wurde,

c) indem es als sehr wahrscheinlich dargestellt wurde, daß die Ausbildungsförderung ganz den Behörden der Innenverwaltung übertragen wurde, falls die Sozialwerke nicht in Form von Anstalten geführt würden.

* Reinhold benutzte immer das Schlagwort „Regionalisierung des sozialen Angelegenheiten" = Zusammenfassung nach regionalen Gesichtspunkten auch wenn HGP andere Zusammenfassung als Institutionen vorsieht.

2) Auszug aus Schreiben des KM an das Sozialwerk vom 10.11.72 (H 1343/36):

Die Übertragung dieser Aufgaben (= Aufgaben der sozialen Förderung) auf die Universitätsstudentenwerke ist grundsätzlich auf den 1. Januar 1973 vorgesehen. Von dieser Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Studenten in regional gegliederte Hochschulbereiche erwartet das Kultusministerium eine Verbesserung und Rationalisierung der Aufgabenbewältigung auf dem sozialen Sektor.

Das Konzept der regionalen Zuständigkeit eines Studentenwerkes für eine Hochschulregion erfordert nach Auffassung des Kultusministeriums im Hinblick auf den Umfang der zu bewältigenden Aufgaben eine Umwandlung der Studentenwerke, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben werden, in Anstalten des öffentlichen Rechts. Ein derartiger Wechsel der Rechtsform der Studentenwerke wird voraussichtlich auch Voraussetzung dafür sein, daß die Studentenwerke über den 30. Juni 1974 hinaus weiterhin zur Durchführung der Aufgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes herangezogen werden können.

Ministerialdirigent Schlau

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Hrn. z.K.
2. z.d.A. IX 1

H 1343/45
Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Stuttgart, den 6. Dezember 1973

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing.: 7. DEZ. 1973
Nr. 7468
Pe T

An den
Präsidenten der
Universität Hohenheim

7 Stuttgart 70
Postfach 106

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e.V. bei der Universität Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. November 1973 Nr. 1377 - IX 1

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ihren Vorschlag, die Angelegenheit trotz der inzwischen verstrichenen Zeit durch ein offenes Gespräch abzuschließen, greife ich gern auf. Wie Sie, halte ich ein solches Gespräch nach wie vor für sehr nützlich. Ich schlage Ihnen vor, daß wir dieses Gespräch am 20.12.1973 um 8.30 Uhr in meinem Dienstzimmer führen.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H, K und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (0711) 2 49 31 Durchwahl 24 93-
(2 19 31 Durchwahl 21 93-
Abteilungen H, K und L (0711) 20 11 Durchwahl 201-

Telex
7 22 204
722 204 kmbw d

Bankverbindungen
Konto d. Reg.-Oberkasse Stuttgart bei
Girokasse Stuttgart Nr. 2 020 404
Württ. Bank Stuttgart Nr. 54 633

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
- Verwaltung -

S-Hohenheim, den 27. November 1973
Schi/ro

Az.: IX/10

Mehrfertigung an Akte IX/1

AKTENVERMERK

für Herrn Professor Turner

Betr.: Sozialwerk e.V.

Bezug: Agrarökonomie - Fachschaftsinfo Nr. 33 vom 20.11.1973

1. Zur Frage der Rechtsform des Sozialwerks.

1.1. Am 10.11.1972 und am 16.11.1972 fanden Besprechungen zwischen Kultusministerium (Meinhold, Reimold), Sozialwerk (Bengart, v. Kittlitz am 10.11.; v. Kittlitz, Meyer zu Berstenhorst, Schneider am 16.11.) und Universität (Schirmer) statt.
Die Vertreter des Sozialwerks brachten in beiden Besprechungen zum Ausdruck, daß sie die Gründe des Ministeriums für die geforderte Umwandlung nicht einzusehen vermöchten, daß sie aber eher geneigt seien, die Rechtsform der Anstalt zu akzeptieren, als die Förderung gänzlich von Hohenheim abwandern zu lassen.

1.2. Das Kultusministerium gab seinen Standpunkt noch einmal wieder im Schreiben an das Sozialwerk vom 10.11.1972 (H 1343/36): es sei grundsätzlich zum 1.1.1973 vorgesehen, die soziale Förderung der Studenten der Fachhochschulen auf die Universitätsstudentenwerke zu übertragen. Es sei vorgesehen, eine Hohenheimer Anstalt zur Durchführung der Aufgaben des BAföG heranzuziehen.

1.3. TOP 3) der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 30.11.1972:

3 a.: Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes:

"Der Verein löst sich auf, sobald durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums und Änderung des § 94 der Grundordnung der Universität Hohenheim eine Anstalt Öffentlichen Rechts als Rechtsnachfolger des Sozialwerks e.V. begründet wird."

Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 14.12.1972 wurde vom Vorstand der gleiche Antrag gestellt und auch mündlich vertreten.
Im Vorstand waren zum damaligen Zeitpunkt:

Bengart	(als 1. Vorsitzender abgewählt am 30.11.1972)
Meyer zu Berstenhorst	(geschäftsführend)
Schneider	
v. Kittlitz	(zum 1. Vorsitzenden gewählt am 30.11.1972)
Reisch	(Senatsbeauftragter)

1.4. In der Mitgliederversammlung am 14.12.1972 war dem Vortrag des Kultusministeriumsvertreters nicht zu entnehmen, welches die ausschlaggebenden Gründe des Ministeriums für seine Umwandlungsförderung seien. Erst auf die ausdrückliche Frage Turners erklärte Meinhold, daß die Umwandlung der Rechtsform aus politischen, nicht aus rechtlichen Motiven erwünscht werde. (vgl. Protokoll der 8. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.12.1972, S. 3).

1.5. Mit Bericht vom 10.12.1972 beantragte die Universität, daß dem Sozialwerk, hilfsweise der Universität selbst, die Durchführung des BAföG zugewiesen wird, falls die Förderungsabteilung des Studentenwerks Esslingen aufgelöst wird.

2. Zur Frage des 'Ausfalls von Lehrveranstaltungen' am 8.11.1973.

Der 1. Vorsitzende des Vorstands (Meyer zu Berstenhorst) hat mündlich angefragt, ob es 'vorlesungsfrei' gebe. Meine ausdrückliche Gegenfrage, ob der Antrag dahin zu verstehen sei, daß den Studierenden, die als Mitglied des Sozialwerks an der Versammlung teilnehmen wollten, kein Nachteil rechtlicher Art daraus erwachsen sollte, bejahte Herr Meyer zu Berstenhorst.

Der Antrag wurde in dieser Form mündlich für die Mitgliederversammlung am 22.11.1973 wiederholt. Die Entscheidung wurde hinsichtlich des 8.11.1973 vom Präsidenten als Eilentscheidung für den 22.11.1973 vom dafür zuständigen Senat getroffen.

Die Einrichtungen der Universität waren gebeten worden, die Bediensteten - soweit sie als Mitglied teilnehmen wollten - vom Dienst zu befreien.
Der gänzliche Ausfall von Lehrveranstaltungen wurde lediglich bei den Mitgliederversammlungen im Nov./Dez. 1972 vom Senat angeordnet, als es um die Frage der Rechtsform ging.

gez. Schirmer

.....
(Schirmer)

DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

Entwurf

2000

15. November 1973
T-ni

1377
Nr. 533 - IX 1

1) An das
Kultusministerium von
Baden-Württemberg

Herrn Ministerialdirigent Schlau

7000 STUTTGART - 1
Postfach 480

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e.V. bei der Universität Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. Juli 1973 - H 1343/44

Sehr geehrter Herr Schlau,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6.Juli d.Js. (eingegangen am 10. Juli), in dem ein Besprechungstermin in der obigen Angelegenheit auf den 12. Juli 1973 vorgeschlagen wurde, darf ich, um die Angelegenheit möglichst bald zu einem Abschluß zu bringen, folgendes bemerken:

Jener kurzfristig vorgesehene Termin konnte von mir nicht wahrgenommen werden, weil ich in der fraglichen Zeit in Hohenheim eine Senatssitzung zu leiten hatte; danach begannen die Ferien und ein Termin konnte nicht mehr vereinbart werden.

Der Standpunkt der Universität ist zuletzt im Schreiben vom 14. Juni 1973 dargelegt worden. Ich weiß nicht, ob es vertretbar ist, offene oder kontroverse Fragen ungelöst zu lassen. Soweit allerdings der im Schreiben vom 14.6.1973 dargelegte Standpunkt von Ihrem Hause nicht in Zweifel gezogen wird, könnte die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden.

Sollten Sie sich den Ausführungen nicht anschließen können, so meine ich doch, daß nunmehr eine abschließende Erörterung stattfinden müßte.

Ich komme deswegen auf diese Angelegenheit zurück, weil in der Zwischenzeit, nachdem Sie zunächst den Termin 12. Juli 1973 vorgeschlagen haben, keine weiteren Äußerungen Ihres Hauses erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Professor Dr. George Turner)

2) Mehrfertigung
an Frau Schirmer, hier

3) z.d.A.

IX 1 204

Anlage 1 zur Vorstandssitzung am 18. Oktober 1973 um 15.00 Uhr

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Sozialwerkes vom Geschäftsführenden Vorstand:

Ziff. IV, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der geschäftsführende Vorstand übt die Kontrolle über die drei Abteilungen aus und teilt nach Diskussion im Gesamtvorstand die Aufgabengebiete unter sich auf.

Beide Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, sich über die Vorgänge in allen Abteilungen zu informieren und Besprechungen von Problemen aus allen Bereichen zu verlangen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Einzelaufgaben einem Mitglied des Vorstandes, gegebenenfalls auch Vereinsmitgliedern, verantwortlich zu übertragen.

Vereinsmitglieder, denen Aufgaben verantwortlich übertragen wurden sind, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt.

In dem ihnen übertragenen Bereich kann ihnen mit Zustimmung des Vorstandes die Weisungsbefugnis gegenüber Bediensteten des Sozialwerkes übertragen werden.

IV 1 zdg

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

LEHRSTUHL FÜR ANGEWANDTE
LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSLEHRE
PROF. DR. DR. h.c. ERWIN REISCH

LEHRST. F. ANGEW. LANDW. BETRIEBSLEHRE, 7 STUTTGART 70, POSTF. 106

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
SCHLOSS - OSTHOF
FERNSPRECHER (0711) 4701
BEI DURCHWAHL 459 01 / 2566 (Nr. der Nebenstelle)

DEN 17. Oktober 1973

An den
Vorstand des Sozialwerks e.V.
der Universität Hohenheim

Hier

Betreff: Vorstandssitzung am 18.10.1973 .

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wie bereits mitgeteilt, kann ich an der o.g. Vorstandssitzung nicht teilnehmen.

Zu dem T.O. Punkt 1 möchte ich jedoch folgendes ausführen:

1) M.E. ist die vorgeschlagene Änderung keine Geschäftsordnungsänderung, sondern eine Satzungsänderung;

2) eine letztverantwortliche Ausgliederung von Teilbereichen ist m.E. rechtlich nicht möglich;

3) eine Erweiterung des Vorstandes in der vorgesehenen Weise durch ein stimmberechtigtes "Spezialmitglied" ist rechtlich nicht zulässig.

Daher lehne ich insgesamt diesen Geschäftsordnungsänderungsantrag ab. Das Anliegen, das sehr wohl berechtigt sein kann, muß im Rahmen der gültigen rechtlichen Grundlagen zu lösen versucht werden.

Mit freundlichem Gruß

Reisch

Kopie an
Universitätsverwaltung z.Hd. Frau Schirmer

Anlage 1 zur Vorstandssitzung am 18. Oktober 1973 um 15.00 Uhr

IV 1 2 dB

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Sozialwerkes von Geschäftsführenden Vorstand:

Ziff. IV, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der geschäftsführende Vorstand übt die Kontrolle über die drei Abteilungen aus und teilt nach Diskussion im Gesamtvorstand die Aufgabengebiete unter sich auf.

Beide Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, sich über die Vorgänge in allen Abteilungen zu informieren und Besprechungen von Problemen aus allen Bereichen zu verlangen.

– bei Verhinderung beider Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes –

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Einzelaufgaben einem Mitglied des Vorstandes, gegebenenfalls auch Vereinsmitgliedern, verantwortlich zu übertragen.

Vereinsmitglieder, denen Aufgaben verantwortlich übertragen wurden sind, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt.

In dem ihnen übertragenen Bereich kann ihnen mit Zustimmung des Vorstandes die Weisungsbefugnis gegenüber Bediensteten des Sozialwerkes übertragen werden.

Frau Schirmer.

*) Ist das nicht eine Änderung der Geschäftsordnung? M. E. eine Änderung der Satzung!

**) Rechtlich m. E. nicht haltbar

Mensamarken: 2856 Frau Rothe

201/860 IX 1

2 dA Schl 13.7.73

Ministerialdirigent Schlau
KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
H 1343/44

Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

Stuttgart, den 6. Juli 1973

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
10. JULI 1973
Nr. 784 Anl. 111
V | L | T | Schl

An den
Präsidenten der Universität
Hohenheim
Herrn Professor Dr. Turner

7 Stuttgart - Hohenheim
Postfach 106

Auf das Schreiben vom 14. Juni 1973 - Nr. 533-IX I -

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e.V. bei der Universität Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Beil.: 1 Mehrfertigung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf Ihr obengenanntes Schreiben lade ich zu einem Gespräch in dieser Angelegenheit am 12. Juli 1973, 15.00 Uhr, in meinem Dienstzimmer ein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

13./14. Juli 14.00 – 15.00

Vorsicht Schlau benachrichtigt. Dieser wird Bescheid geben, ob es 13. oder 14. Juli Recht ist.
Schl 10.7.73

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H, K und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (0711) 2 49 31 Durchwahl 24 93-
(2 19 31 Durchwahl 21 93-
Abteilungen H, K und L (0711) 20 11 Durchwahl 201-

Telex
7 22 204
722 204 kmbw d

Bankverbindungen
Konto d. Reg.-Oberkasse Stuttgart bei
Girokasse Stuttgart Nr. 2 020 404
Württ. Bank Stuttgart Nr. 54 633

Entwurf

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

7000 STUTTGART 70
FERNSPRECHER: (0711) 25911
BEI DURCHWAHL 2591/ 2000

DEN 14. Juni 1973

Nr. 533 - IX 1

An das
Kultusministerium von
Baden-Württemberg
z. Hd. Herrn Ministerialdirigent Schlau

7000 STUTTGART 1
Postfach 480

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e. V. bei der Universität Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Bez.: Ihr Schreiben vom 15. 5. 1973 (H 1343/42)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,

es scheint der Klärung des gesamten Fragenkomplexes dienlich, wenn noch einmal eine Klarstellung der zentralen Punkte des von Herrn Meinhold gefertigten Berichts erfolgt.

1. Die Diskussion um die Rechtsform des Sozialwerks wurde vom Kultusministerium angestoßen.
   Als Anlaß wurde die aus damaliger Sicht des Kultusministeriums zum 1. Januar 1973 anstehende Auflösung des Studentenwerks Eßlingen bezeichnet.

2. Es wurde von Anfang an vom Kultusministerium betont, daß die Bearbeitung der Ausbildungsförderung nur dann auf das Sozialwerk Hohenheim übertragen werden sollte, wenn dies in der Rechtsform einer Anstalt geführt werde, so beispielsweise im ersten Gespräch

zwischen Kultusministerium und Universität am 29. 9. 72 .
Diese Vorstellung liegt auch dem Schreiben des Kultusministeriums vom 10. 11. 72 an das Sozialwerk (H 1343/36) zugrunde (vgl. S. 2).
Es wird nicht verkannt, daß auch die Gesamtkanzeption durch den Referenten wiedergegeben wurde. Dies diente aber ebenfalls dazu, die Zwangsläufigkeit der Umwandlung in eine Anstalt darzustellen.

Auch darüberhinaus wurde ein gewisser Druck ausgeübt.

a) indem darauf hingewiesen wurde, daß damit zu rechnen sei, daß durch eine Änderung des § 61 HSchG die Sozialangelegenheiten in Zukunft ohnedies nur noch in der Rechtsform der Anstalt geführt werden könnten,

b) indem auf die allgemeine Tendenz in der Bundesrepublik Deutschland zur Bildung von Anstalten hingewiesen wurde,

c) indem es als sehr wahrscheinlich dargestellt wurde, daß die Ausbildungsförderung ganz den Behörden der Innenverwaltung übertragen wurde, falls die Sozialwerke nicht in Form von Anstalten geführt würden.

3. Selbstverständlich war und ist den Angehörigen der Universitätsverwaltung die Rechtslage klar. Zum geltenden Recht gehört allerdings auch, daß das Kultusministerium bestimmen kann, ob die Hochschulen die Studentenwerke zur Durchführung der von ihnen nach dem BAföG wahrzunehmenden Aufgaben heranziehen können. (vgl. Landesgesetz vom 14.3.1972 zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes). Nach dem geltenden Recht hat das Kultusministerium die Organisationsgewalt in Angelegenheiten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, so daß die mehrfach wiederholten Worte der Vertreter des Ministeriums, die Ausbildungsförderung werde nur dem Sozialwerk als Anstalt übertragen, ein gewisses Ge-

wicht hatten.

Die künftige Rechtslage,- wie beispielsweise § 61 HSchG oder § 61 Abs. 1, B.AusbförderG in Zukunft aussehen werden,- war und ist den Angehörigen der Universitätsverwaltung nicht bekannt. Die entsprechenden Ausführungen des Ministeriums hierzu wurden als dem Ministerium zustehende politische Argumentation empfunden. Gerade aus der Erkenntnis, daß dies die einzigen Gründe für die Umwandlung in eine Anstalt sein konnten, und weil die Universitätsverwaltung ebenso wie der Vorstand des Sozialwerks glaubten, daß das Ministerium einmal auf dem politischen Wege (Änderung des § 61 HSchG) eine Anstalt ohnedies herbeiführen würde, zum anderen die Folgerung ziehen werde, daß dem Sozialwerk Hohenheim als Verein die Ausbildungsförderung nicht zugesprochen werde, wurde dem Ministerium im Gespräch vom 14.12. 72 empfohlen, dies auch deutlich zum Ausdruck zu bringen.

4. In der Mitgliederversammlung am 30.11.72 war ein Teil der Mitglieder über das Nichterscheinen der Vertreter des Kultusministeriums verärgert und enthielt sich aus diesem Grund der Stimme. Angesichts der knappen Unterlegenheit des Antrags ist zu vermuten, daß diese Stimmen den Ausschlag gegeben haben. Mir ist unerklärlich, weshalb dieser Hinweis irreführend sein soll.
Eine Aussage über die näheren Umstände der Einladung ist damit nicht verbunden und konnte auch nicht damit verbunden sein, da die Einladung nicht von der Universität ausging und diese auch erst in der Mitgliederversammlung erfuhr, daß eine Einladung ergangen war.

5. Zum Verlauf der Mitgliederversammlung am 14.12.72 ist zu sagen:

Vor der entsprechenden Frage des Universitätspräsidenten konnten die Vereinsmitglieder den Ausführungen des Ministeriums nicht klar entnehmen, daß nach geltendem Recht die Umwandlung nicht zwingend war. Als Präsident der Universität muß ich im höchsten Maße darauf bedacht sein, daß die Grundlagen der Entscheidung von Selbstverwaltungsgremien jedem Abstimmungsberechtigten klar sind – dies selbst dann, wenn die Entscheidung dann anders als von mir selbst für richtig gehalten ausfällt. Dem Anliegen des Kultusministeriums kann eine Frage, die der allgemeinen Klarstellung dient, wohl kaum schaden. Der Schaden ist vielmehr nur dadurch entstanden, daß die Vertreter des Ministeriums sich in eine Lage gebracht hatten, in der Klarheit nur durch eine derartige Frage wieder herzustellen war.

Sicher ist ein abschließendes Gespräch in dieser Angelegenheit nützlich und erforderlich, an dem m. E. von Ihrer Seite die Herren Meinhold und Reinhold, von unserer Seite Frau Schirmer und Herr Hall teilnehmen sollten.

Ich wäre Ihnen für einen Terminvorschlag dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Professor Dr. G. Turner)

Sch

2. Ha 2. k.
3. z d A

Ministerialdirigent Schlau
KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

IX 1

H 1343/42
Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Stuttgart, den 15. Mai 1973

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eingang 21. MAI 1973
Nr. 533 Beil. 1/11 + 1

An den
Präsidenten der Universität Hohenheim
Herrn Professor Dr. Turner
7 Stuttgart-Hohenheim

Postfach 106

1. Bitte vorlegen mit Wiedervorlage
2. dann Pf.

Auf das Schreiben vom 14. März 1973 - Schi/re;Az.: IX 1 Nr. 249 - Fotokopie beifügen mit bitte

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e.V. bei der Universität Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Beil.: 1 Mehrfertigung
1 Aktenvermerk

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Ihrem obengenannten Schreiben haben Sie zur Vorbereitung eines zwischen uns evtl. noch zu führenden Gesprächs eine schriftliche Darstellung der Vorgänge aus der Sicht des Kultusministeriums erbeten , aus der die Differenzen deutlich sichtbar werden. Oberregierungsrat Meinhold, der das Kultusministerium in dieser Angelegenheit als der federführende Referent vertreten hat, hat hierzu den beigefügten Aktenvermerk vorgelegt. Da es sich im wesentlichen um die unterschiedliche Darstellung und Bewertung der maßgeblichen Besprechungen und der Versammlungen, die in dieser Sache stattgefunden haben, handelt, vermag ich nicht selbst hierzu mich zu äußern. Nach wie vor halte ich ein klärendes Gespräch zur Bereinigung der Angelegenheit für nützlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H, K und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (0711) 2 49 31 Durchwahl 24 93-
(2 19 31 Durchwahl 21 93-
Abteilungen H, K und L (0711) 20 11 Durchwahl 201-

Telex
7 22 204
722 204 kmbw d

Bankverbindungen
Konto d. Reg.-Oberkasse Stuttgart bei
Girokasse Stuttgart Nr. 2 020 404
Württ. Bank Stuttgart Nr. 54 633

IX 1

Mei - Dr - Schl -
H 1343/42

Den 14. Mai 1973

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e.V. Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts;
hier: Stellungnahme von Oberregierungsrat Meinhold zu den Vorgängen in der Zeit vom September bis Dezember 1972

Aktenvermerk:

In seinem Schreiben vom 14. März 1973 bittet der Präsident der Universität Hohenheim vor einer weiteren Erörterung der Angelegenheit das Kultusministerium um eine schriftliche Darstellung der Vorgänge aus der Sicht des Kultusministeriums. Der BE hat das Kultusministerium in dieser Angelegenheit als federführender Referent vertreten. Aus seiner Sicht sind die Darstellungen, die der Präsident dem Kultusministerium mit Schreiben vom 2o. Dezember 1972 und 9. Jan. 1973 übersandt hat, nicht in vollem Umfang zutreffend. Sie bedürfen seines Erachtens in mehreren Punkten der Änderung bzw. Ergänzung.

1. Vorgänge vor der ersten Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V. am 3o. November 1972

Die Darstellungen des Präsidenten erwecken den Eindruck, als ob die Universität und das Studentenwerk von Anfang an unter hohen ausweichlichen Druck gesetzt worden seien. Dies ist nicht zutreffend.

In erster Linie ist hervorzuheben, daß niemals erklärt worden ist, die Förderung werde der Universität Hohenheim auf Dauer verloren gehen, wenn das Sozialwerk nicht sofort in eine Anstalt umgewandelt werde. Es ist im Gegensatz hierzu wiederholt betont worden, daß das Gesamtkonzept der regionalen Zusammenfassung der Aufgaben im sozialen Bereich bei der Universität Hohenheim entsprechend der dieser zuzuordnenden Region überhaupt nicht in Frage stehe, daß es vielmehr ausschließlich um den Zeitpunkt gehe, in dem dieses Konzept voll oder teilweise verwirklicht werde.

Diesem Regionalisierungskonzept entsprechend wurde in den Gesprächen deshalb auch nicht nur die Errichtung einer Förderungsabteilung beim Sozialwerk Hohenheim, sondern auch die Übernahme der anderen Aufaben im sozialen Bereich für diese Region besprochen. Dies war ein Gesichtspunkt, dem nach der Erinnerung des BE auch die Vertreter der Universität erhebliche Bedeutung beimaßen. Zu Unrecht ist später der Eindruck erweckt

worden, es sei von Anfang an nur um die Förderung gegangen.

Der BE hat im - insofern allerdings vertraulichen - Gespräch mit den Vertretern der Universität wiederholt betont, daß es letztlich auch darum gehe, dem Sozialwerk die Rechtsform zu geben, die es in die Lage versetzen werde, die Aufgaben, die nach dem genannten Konzept Zug um Zug übernommen werden sollten, zu bewältigen. Die Frage, ob und inwieweit die Aufgaben der Ausbildungsförderung auch künftig von einem Verein getragen werden könnten, war dabei nur eine Frage unter mehreren. Der BE wies vielmehr immer wieder darauf hin, daß das mit der Regionalisierung verbundene Wachsen der Aufgaben und der Umstand, daß es sich hierbei zunehmend der Sache nach um öffentliche Verwaltung handle, nicht ohne Konsequenzen für den Träger sein könne.

Dabei spielte auch folgender Gesichtspunkt eine Rolle:
Der Wohnheimverein der Universität Hohenheim hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt geweigert, sich aufzulösen und seine Aufgaben sowie sein Vermögen auf das Sozialwerk zu übertragen. Die Gründe hierfür sind bekannt. Der Wohnheimverein hatte wissen lassen, daß er zu einer solchen Maßnahme bereit sei, wenn das Sozialwerk in eine Anstalt umgewandelt werde. Der BE sah die Anstaltserrichtung daher auch im Zusammenhang mit einer wirksameren an einer Stelle konzentrierten Erledigung der Aufgaben im Bereich der Wohnraumbeschaffung an der Universität Hohenheim.

Gegenstand der Verhandlungen mit den Vertretern der Universität und - teilweise - auch des Sozialwerks war danach der gesamte soziale Komplex. Allen Beteiligten war von vornherein klar, daß es sich in erster Linie um Fragen der Zweckmäßigkeit und nicht um rechtliche Fragen handle. Klar ist allerdings auch, daß die Zuordnung der Förderung gemäß § 61 Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Durchführungsgesetz des Landes hierzu nicht den Vorschriften des § 61 HSchG unterliegt.

Das 1. Gespräch in dieser Angelegenheit im September 1972 wurde nur mit Vertretern der Universität geführt. Der BE wies damals ausdrücklich darauf hin, daß das Kultusministerium in dieser Sache seinen Willen keineswegs unter allen Umständen durchsetzen wolle. Es handle sich um einen Vorschlag und die Vertreter der Universität wurden ausdrücklich gebeten, zu sondieren, inwieweit dieser Vorschlag auf eine positive Resonanz stoßen werde. Der BE muß bekennen, daß er überrascht war, wie schnell sich Universität und Sozialwerk zunächst bereiterklärten, auf den Vorschlag einzugehen.

2782 Fernschen

2. Zur ersten Mitgliederversammlung am 30.11.1972

Der wiederholte Hinweis auf die Bedeutung der Absage des BE, an dieser Mitgliederversammlung teilzunehmen, ist irreführend. Sollte der angestrebte Beschluß infolge der Abwesenheit des BE nicht zustande gekommen sein, so kann dies dem BE ebenfalls nicht zur Last gelegt werden. Der BE wurde am Nachmittag des 29.November, d.h. einen Tag vor der Mitgliederversammlung, bei einem zufälligen Zusammentreffen mit einem Mitglied des Vorstands des Sozialwerks von diesem zu der längst festgesetzten Versammlung eingeladen. Als der BE kurz darauf nach seiner Rückkehr in sein Dienstzimmer feststellte, daß er am 30.November einen unaufschiebbaren Termin wahrzunehmen hatte, war er gezwungen, sofort wieder abzusagen. Festzustellen ist, daß danach keineswegs von Anfag an vorgesehen war, daß überhaupt ein Vertreter des Ministeriums an der Versammlung teilnahm. Wäre auf eine solche Teilnahme Wert gelegt worden, so hätte der Termin rechtzeitig mit dem BE abgesprochen werden müssen.

3. Zur 2. Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1972

a) Es trifft zu, daß Frau Schirmer mit dem BE vor der Versammlung über deren voraussichtlichen Verlauf gesprochen hat. Im maßgeblichen Gespräch wenige Stunden vor der Versamlung bat Frau Schirmer den BE insbesondere, darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Umwandlung um einen zwangsläufigen Vorgang handle. Für die Versammlungsteilnehmer dürfe nicht der Eindruck entstehen, daß ohne allzu großen Schaden auch an dem bestehenden Verein festgehalten werden könne. Der BE war hierüber sehr überrascht. Er war vor allem deshalb überrascht, weil er, wie oben ausgeführt wurde, ausdrücklich und wiederholt betont hatte, daß das Kultusministerium keinen Zwang ausüben wolle und auch nicht könne und daß im Falle einer Weigerung des Vereins und der Universität, eine Anstalt zu errichten, keinesfalls mit dauerhaften nachteiligen Konsequenzen wie etwa der "gänzlichen Abwanderung" der Förderung zu rechnen sei. Wenn der Präsident der Universität nunmehr offenbar den Vorwurf erhebt, daß sich der BE in der Mitgliederversammlung falsch verhalten habe, obwohl er zuvor eingehend über den voraussichtlichen Verlauf dieser Versammlung unterrichtet worden sei, so ist zu betonen, daß sich der BE in der Versammlung überhaupt nicht anders verhalten konnte, daß er Erwartungen, die die Universitätsverwaltung offensichtlich - aus ihm allerdings nicht verständlichen Gründen - in seine Ausführungen setzte, deshalb nicht erfüllen konnte, weil er die Rechtslage beachten mußte. Diese Rechtslage war vom BE Frau Schirmer ebenso wie den Anderen Bediensteten der Universität zuvor erläutert worden und sie

mußte ihnen klar sein.

b) Nach Auffassung des BE stand bereits zu Beginn der 2. Mitgliederversammlung fest, daß es zu keinem positiven Votum kommen werde. Nach seinen Informationen ist die Zeit zwischen der 1. und 2. Mitgliederversammlung zu einer umfangreichen Agitation gegen die Umwandlung genutzt worden. Dem BE wurden zu Beginn seines Eintreffens in der Versammlung beispielsweise zwei hiergegen agitierende Flugblätter überreicht. Es mag sein, daß Hohenheimer Studenten im allgemeinen sachlich zu argumentieren pflegen; für die Versammlung vermag dies der BE nicht in vollem Umfang zu bestätigen. Ein erheblicher Teil der Diskussion wurde bestritten mit allgemeiner Kritik an hochschulpolitischen Maßnahmen des Kultusministeriums (Polizeieinsatz in Heidelberg, Vorgänge in Konstanz, Abschaffung der verfaßten Studentenschaft), zu der sich der BE naturgemäß nicht in kompetenter Weise äußern konnte.

Es zeigte sich weiterhin, daß die Mitglieder der Versammlung offenbar sehr überrascht waren, als der BE in klaren Worten ausführte, daß, wie oben erwähnt, die Nichterrichtung einer Anstalt keineswegs mit schwerwiegenden andauernden Nachteilen verbunden sein werde. Die Konsequenzen der Nichterrichtung, die "Sanktionen" des Kultusministeriums waren offenbar erheblich überschätzt worden; offenbar war bisher von einer Zwangssituation ausgegangen worden, die nicht bestand und die jedenfalls vom BE nie als bestehend bezeichnet worden ist.

Es kam hinzu, daß sich die Universität in der Diskussion außerordentlich zurückhielt und schließlich öffentlich eine kritische Haltung einnahm. Letzteres war jedenfalls nicht abgesprochen. Der Präsident richtete an den BE die Frage, auf welchen Rechtsgründen der Vorschlag des Kultusministeriums beruhe. Diese Frage, die geeignet war, dem Anliegen des Kultusministeriums zu schaden, ist dem BE deshalb heute noch unverständlich, weil der Universität genau bekannt war, daß es sich nicht um Fragen des Rechts, sondern der Zweckmäßigkeit handelte.

Die Argumentation des BE in der Versammlung wurde weiterhin dadurch erschwert, daß er auf die unter 1. angeführten grundsätzlichen Erwägungen, die für die Errichtung einer Anstalt in Hohenheim sprechen, nur zu einem kleinen Teil eingehen konnte, weil diese Erwägungen, die zwangsläufig auch mit einer Zurückdrängung der studentischen Einflusses verbunden sind, den zur Diskussion stehenden Vorschlag in den Augen der Versammlung wenig gefördert hätten. Auch dies war der Universität bekannt.

Im Schreiben des Universitätspräsidenten vom 2o. Dezember 1972 wird der BE dahingehend persönlich angegriffen, daß er die Argumentation des Kultusministeriums weder inhaltlich noch der Form nach überzeugend vorgetragen habe. Hiermit sei "entscheidend dazu beigetragen" worden, daß die Anstaltserrichtung scheiterte. Das "Vertrauen der Universitätsmitglieder in die Stichhaltigkeit der Argumentation des Kultusministeriums" habe "erheblich abgenommen".

Der BE sieht sich außerstande, zur Frage der Überzeugungskraft seiner Ausführungen Stellung zu nehmen. Dies müssen andere beurteilen. Alle anderen Vorwürfe sind ihm aber im Hinblick auf die voranstehenden Ausführungen, wonach gerade diese Argumentation der Universität in vollem Umfang bekannt war und auch dem Präsidenten bekannt sein mußte, nicht verständlich. Sollte der Universitätspräsident persönlich oder die Universitätsöffentlichkeit nicht zutreffend und ausreichend über das Anliegen des Kultusministeriums und die Gründe hierfür unterrichtet worden sein, so kann dies jedenfalls dem BE nicht zur Last gelegt werden.

Verfügung:

1. Herrn Abteilungsleiter
   mit der Bitte um Einsichtnahme

Et

2008

14. März 1973
Schi/re

Az.: IX 1
Nr. 249

Herrn
Ministerialdirigent S c h l a u
Kultusministerium
Baden-Württemberg

7 S t u t t g a r t - 1
Postfach 480

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e.V. der Universität Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.2.1973 - H 1343/40, 41 -

Beil.: 1 Mehrfertigung

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Schlau!

Mit Ihnen stimme ich darin überein, daß Ihre und unsere Sicht der Vorgänge sich nicht in allen Punkten decken. Im Bericht v. 20.12.72 hat die Universität eingehend ihren Antrag begründet, die Durchführung der staatlichen Aufgabe der Ausbildungsförderung für den Bereich Hohenheim der Universität zu übertragen, falls die Förderungsabteilung des Studentenwerks Eßlingen aufgelöst werden sollte. Auf die künftige Gestaltung der Selbstverwaltungsaufgaben im sozialen Bereich näher einzugehen, bestand kein Anlaß. Im Bericht v. 9.1.73 hat die Universität im einzelnen dargelegt, in welcher Art und Weise die Mitarbeiter des Kultusministeriums über den voraussichtlichen Verlauf der Mitgliederversammlung v. 14.12.1972 informiert worden waren, da es den Anschein hatte, daß gerade insoweit Mißverständnisse entstanden waren.

Wenn weiterhin Meinungsverschiedenheiten bestehen, halte ich es für unerläßlich, daß der Universität eine schriftliche Darstellung der Vorgänge aus der Sicht des Kultusministeriums übergeben wird, so daß die Differenzen deutlich sichtbar werden. Nur auf dieser Grundlage könnte meines Erachtens ein Gespäch zwischen den Beteiligten

nützlich sein und zu einer endgültigen Klärung der Angelegenheit führen. Eine auf diese Weise vorbereitete Besprechung würde auch ich begrüßen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Prof.Dr.G.Turner)

2.1 A.d.A. IX 1

Ministerialdirigent Schlau
KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 1343/4o, 41
Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Stuttgart, den 14. Februar 1973

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
- 1. MRZ 1973
Nr. 249

An den
Präsidenten der Universität Hohenheim

7ooo Stuttgart 7o (Hohenheim)
Postfach 1o6

Betr.: Umwandlung des Sozialwerks e.V. der Universität Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechts
Bezug: Ihre Schreiben vom 2o.12.1972 und 9.1.1973
Beil.: 1 Mehrfertigung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nachdem ich in der Zwischenzeit in dieser Angelegenheit noch Ihr Schreiben vom 9.1. erhalten habe, erlaube ich mir, auf das zwischen uns zu Beginn des Jahres erörterte Thema zurückzukommen.

Ich habe die Angelegenheit auf der Grundlage Ihrer beiden Schreiben und unseres Gesprächs mit Herrn Meinhold eingehend erörtert. Hierbei hat sich ergeben, daß Ihre und seine Sicht der Vorgänge sich nicht in allen Punkten decken. Es scheint mir im Rahmen dieses Schreibens nicht angebracht, hierauf im einzelnen einzugehen. Erlauben Sie mir aber, daß ich einige Gesichtspunkte kurz hervorhebe:

Zunächst war Gegenstand der Besprechungen zwischen Universität und Kultusministerium von Anfang an wohl nicht nur die Frage der Förderungsabteilung. Es ging vielmehr nach der Darstellung von Herrn Meinhold darum, die Voraussetzungen für eine Zug um Zug vorzunehmende Zusammenfassung aller sozialen Einrichtungen im Bereich Hohenheim-Esslingen-Nürtingen bei einem Studentenwerk oder Sozialwerk Hohenheim zu schaffen. Vor allem auch die in diesem Bereich gelegenen Mensen sollten danach nach und nach einbezogen werden. Herr Meinhold ging offenbar hier von der Vorstellung aus, daß die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für einen solchen Zusammenschluß verbessert werden müßten, eine Überlegung,

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (07 11) 2 49 31 Durchwahl 2 49 3-
Abteilungen H und L (07 11) 20 11 Durchwahl 2 03-

Telex
7 23 570 (mbw d

die mir nicht völlig abwegig erscheint, wenn bedacht wird, daß es bisher nicht möglich war, den Wohnheimverein der Universität Hohenheim und das Sozialwerk zu vereinigen und welche Schwierigkeiten hieraus zumindest in der Vergangenheit entstanden sind.

Herr Meinhold hat mir auch versichert, daß er ausdrücklich und immer wieder erklärt habe, daß die Förderungsabteilung der Universität Hohenheim bzw. deren Sozialwerk keineswegs auf die Dauer verloren gehe, wenn eine Umwandlung nicht sofort erfolge. Er habe nur erklärt, daß dies ggfs. zu Verzögerungen führen könne, jedoch betont, daß die gesamte Konzeption des Ministeriums, wonach alle sozialen Einrichtungen des oben angeführten Bereichs eines Tages zusammengefaßt werden sollten, hierdurch nicht berührt werde.

Unklar scheint mir noch die Frage zu sein, in welchem Maße Herrn Meinhold und damit dem Kultusministerium tatsächlich der Vorwurf der Einmischung in innere Angelegenheiten der Universität gemacht werden kann. Nachdem der Vorschlag des Ministeriums mit der Universität abgestimmt war, vermag ich nicht klar zu übersehen, inwieweit Herrn Meinhold aufgrund seines Verhaltens in der 2. Mitgliederversammlung am 14. Dezember ein Vorwurf gemacht werden kann. Wenn ich mich recht entsinne, hatten Sie in unserem Gespräch gerade bemängelt, daß er in dieser Versammlung eine zu große Zurückhaltung gezeigt habe.

Mir scheint, daß die Angelegenheit schon im Interesse einer zügigen weiteren Zusammenarbeit im sozialen Bereich möglichst rasch bereinigt werden sollte. Ich könnte mir denken, daß zu diesem Zweck das von uns bereits in unserer Besprechung am 4. Januar ins Auge gefaßte weitere Gespräch, an dem evtl. Ihre zuständigen Referenten und Herr Meinhold teilnehmen könnten, nützlich wäre. Vielleicht lassen sich hierbei zugleich gemeinsame Ansätze für die weitere Zusammenarbeit im hier fraglichen Komplex der sozialen Angelegenheiten finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich gelegentlich Ihrer Meinung hierzu hören ließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut

Vom 11. Dezember 1972

f Grund der §§ 19 Abs. 2 und 22 des Bundesjagdgezes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) in der ssung des Gesetzes vom 16. März 1961 (BGBl. I S.221) d des § 22 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 es.Bl.S.35) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 59 (Ges.Bl.S.170) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Satz 2 der Verordnung über jagdliche Maßnahn zur Bekämpfung der Tollwut vom 24. Februar 1964 es.Bl.S.103) in der Fassung der Verordnung vom 12. irz 1968 (Ges.Bl.S.118) wird das Datum »31. Mai 1972« rch »31. Mai 1975« ersetzt.

§ 2

ese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung Kraft.

UTTGART, den 11. Dezember 1972 DR. BRÜNNER

Vierte Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens gegenüber Hebammen und die Gewährung weiterer Leistungen an die Hebammen

Vom 14. Dezember 1972

f Grund von § 14 Abs. 1 Satz 5 des Hebammengesetvom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und § 23 s. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1970) in der Fassung der Bekanntmaung vom 22. Juni 1970 (Ges.Bl. S.258) wird verdnet:

§ 1

e Verordnung des Innenministeriums und des Finanzisteriums über die Gewährleistung eines Mindesteinmmens gegenüber Hebammen und die Gewährung weier Leistungen an die Hebammen vom 18. Januar 1963 es.Bl. S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom Januar 1971 (Ges.Bl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Zahl »4 800« durch die Zahl »5 400« ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Zahl »40« durch die Zahl »45« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl »2 500« durch die Zahl »3 000« ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   In den Absätzen 1 und 2 wird die Zahl »13,30« durch die Zahl »15« ersetzt.
4. Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:
   In Nummer 1 Satz 1 wird die Zahl »2 000« durch die Zahl »2 200« ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972, § 1 Nr. 4 tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 1972

In Vertretung
GRIESINGER ROMMEL

Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Studentenwerks Mannheim an der Universität Mannheim als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 20. Dezember 1972

Auf Grund von § 61 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Ges.Bl. S. 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Studentenwerk Mannheim an der Universität Mannheim wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Mannheim.

§ 2

Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten der Universität Mannheim werden im Studentenwerk Mannheim zusammengefaßt. Die Aufgaben des Studentenwerks im einzelnen werden durch die Satzung geregelt.

§ 3

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1. durch Beiträge der Studenten,
2. durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg,
3. durch Zuwendungen Dritter,
4. durch eigene Einnahmen.

§ 4

(1) Die Organe des Studentenwerks sind:
1. das Kuratorium,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführer.

(2) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat der Universität Mannheim gewählt werden, und drei Studenten, die von der Studentenschaft gewählt werden, sowie dem Kanzler.

(3) Der Vorstand besteht aus zwei vom Senat der Universität Mannheim gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers, zwei von der Studentenschaft gewählten Studenten und dem Geschäftsführer.

(4) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt.

(5) Die Aufgaben der Organe des Studentenwerks und das bei ihrer Erledigung zu beachtende Verfahren werden durch die Satzung geregelt.

§ 5

Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat der Universität Mannheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg bedarf. Der Satzungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Er kann nur ergehen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 anwesend ist.

§ 6

Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 7

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.Bl. S. 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (Ges.Bl. S. 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Studentenwerks entgegensteht.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

(3) Der Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks werden durch einen vom Studentenwerk zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Die Kasse des Studentenwerks wird im Laufe des Wirtschaftsjahres mindestens einmal durch eine vom Kultusministerium bestimmte Stelle unvermutet geprüft (außerordentliche Kassenprüfung).

§ 8

Auf das Dienstverhältnis der beim Studentenwerk beschäftigten Angestellten und Arbeiter finden die für Angestellte und Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung. Das Kultusministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Studentenwerks Mannheim fällt das Vermögen an die Universität Mannheim.

(2) Das Vermögen der Anstalt darf von der Universität Mannheim nur für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden. Nähere Bestimmungen über die Art der Verwendung des Vermögens und das hierbei einzuhaltende Verfahren können durch die Satzung getroffen werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 1972 DR. HAHN

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen nach § 25 Abs. 7 und 9 und § 45 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Vom 21. Dezember 1972

Auf Grund von § 55 Nr. 4 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1967 (Ges.Bl.S.104) wird verordnet:

§ 1

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verwaltungsräte der Sparkassen, der Hohenzollerischen Landesbank und der Girokasse Öffentliche Bank und Sparkasse Stuttgart sowie der weiteren Mitglieder der Verwaltungsräte der Girozentralen und der Bausparkassen nach der Verordnung des Innenministe-

Entwurf

---47011
----4701-2000

Az.: IX 1

11.1.1973

Herrn

Schi/th

1) Heinz Bengart

Vorstandsmitglied des
Sozialwerkes Hohenheim e.V.

hier

Betr.: Diskussion über die Rechtsform des Sozialwerkes

Bezug: Ihr Leserbrief in der Stuttgarter Zeitung vom 11.1.1973

Sehr geehrter Herr Bengart!

Ihr in der Stuttgarter Zeitung abgedruckter Leserbrief enthält einige Falschdarstellungen und Verzerrungen:

Mit Ihrer Formulierung, "Im Gegenteil hat er durch Vorbereitung einer Grundordnungsänderung dem Kultusministerium den Weg geebnet." unterstellen Sie, daß sich mein Handeln an Zielen des Kultusministeriums orientiert hat. Sie verkennen damit, daß es zu meinen Pflichten gehört, die formalen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß politische Fragen aller Art rechtzeitig von den zuständigen Organen der Universität diskutiert und entschieden werden können. Der entsprechende Antrag und seine Aufnahme in die Tagesordnung ist aber eine dieser notwendigen Verfahrensvoraussetzungen für eine Behandlung im Großen Senat.

Auch die Behauptung, die Referenten der Universitätsverwaltung hätten dem Vorstand mitgeteilt, daß gegen den Willen der Mitgliederversammlung eine Ergänzungsanstalt errichtet werden könnte, wird völlig aus dem Zusammenhang gerissen und bietet so Anlaß zu Fehlinterpretationen. Ihnen ist bekannt, daß diese Mitteilung eine Antwort auf Fragen der Vorstandsmitglieder nach den rechtlichen Möglichkeiten war. In der Tat aber sind die zuständigen

Universitätsorgane, insbesondere der Große Senat und der Senat rechtlich nicht an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Hätten die betreffenden Referenten Ihnen anders geantwortet, so könnten Sie diesen allerdings vorwerfen, Sie falsch unterrichtet zu haben.

Standpunkt und Argumente des Kultusministeriums waren auch mir vor den Mitgliederversammlungen bekannt. Allerdings war der Vorstand des Sozialwerkes noch weitgehender über die Motivationen des Kultusministeriums informiert worden. Ich erinnere an die Besprechungen im Kultusministerium am 10.11.72 und am 16.11.72, bei denen die Herren Meinhold und Reimold Ihnen die Argumente des Kultusministeriums darlegten, sowie an das Schreiben des Kultusministeriums an das Sozialwerk e.V. vom 10.11.1972. Im übrigen haben sowohl der Vorstand wie auch ich für eine Umwandlung des Sozialwerkes gesprochen.

Auch Ihre Behauptung, ich hätte Standpunkt und Argumente des Kultusministeriums verteidigt, ist falsch. Der Standpunkt des Kultusministeriums wurde von den Referenten der Verwaltung wiedergegeben aber weder von ihnen noch von mir befürwortet oder verteidigt - es empfiehlt sich zu diesem Punkt einmal das von Ihnen unterschriebene Protokoll der Mitgliederversammlung (S. 6) zu lesen. Sowohl meine wie auch die Argumentation Herrn von Kittlitz gingen vielmehr dahin, daß zwar das Verhalten des Kultusministeriums nicht gebilligt werden könne, daß es unter den Umständen, wie sie sich zu jenem Zeitpunkt darstellten, für die Entwicklung des sozialen Bereichs in Hohenheim aber besser wäre, sich dem Druck des Kultusministeriums zu beugen.

Was den zuletzt wörtlich zitierten Satz betrifft, so will ich nicht bestreiten, daß er gefallen ist; allerdings ist er wohl kaum Ausfluß einer taktischen Erwägung, sondern resultiert aus dem von mir vertretenen Prinzip, daß erforderliche Schritte einzuleiten sind, daß aber zusätzliche Deklarationen nach Möglichkeit vermieden werden sollen, da sie durchweg Anlaß zu Falschinterpretationen bieten.

Im übrigen möchte ich noch einmal betonen, daß ich die Art der verzerrenden Darstellung, die Sie in Ihrem Brief gewählt haben für wenig geeignet halte, die anstehenden Probleme sachgerecht oder gar optimal zu lösen. Ich halte sie auch für eine Belastung des Verhältnisses zum Vorstand des Sozialwerkes, soweit Ihre Person betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Professor Dr. George Turner)

2) 1 Mehrfertigung an den Vorstand des Sozialwerkes Hohenheim e.V.

3) z.d.A. IX 1

Entwurf

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) ~~2501~~ 47011
BEI DURCHWAHL ~~3501-240~~ 4701-2000

Nr. 39 - IX 1 -

DEN 9.1.1973
Schi/th

An das
1) Kultusministerium Baden-Württemberg
7000 Stuttgart 1
Postfach 480

Betr.: Durchführung der Aufgaben nach dem BAföG im Bereich der Universität Hohenheim

Bezug: Unser Schreiben vom 20.12.1972

Beil.: 3 Mehrfertigungen

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollen in Ergänzung des oben genannten Schreibens noch einige Vorgänge in zeitlicher Reihenfolge erwähnt werden, aus denen sich ergibt, daß die Universität das Kultusministerium vor der Mitgliederversammlung am 13.12.72 hinreichend informiert hat. Überdies haben sowohl der Vorstand des Sozialwerkes als auch die Universität die Legitimation des Kultusministeriums anerkannt, politische Lösungen herbeizuführen; dem entsprechend verhielten sich Universität und Sozialwerk.

29.9.72: Kultusministerium (Meinhold und Reimold) erläutert der Universität (Bausch und Hall)in einer Besprechung, daß es die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht dem Sozialwerk in seiner Rechtsform als Verein übertragen wolle. Die Vertreter der Universität betonen in diesem Gespräch, daß es für die Universität wichtig ist, daß die Förderung in Hohenheim verbleibe bzw. wieder hierherkomme und erklären sich daher unter dem Zwang der Verhältnisse bereit,

die zur Anstaltsgründung erforderlichen Schritte einzuleiten.

9.10.72: Besprechung zwischen Universität (Bausch, Hall, Schirmer) und dem Vorstand des Sozialwerkes e.V. (Bengart, Kittlitz, Meyer zu Berstenhorst, Schneider) über die künftige Rechtsform des Sozialwerkes:
Die Vertreter der Universität stellen dem Sozialwerk dar, daß das Kultusministerium beabsichtige, die Förderungsabteilung bei Auflösung des Studentenwerkes Eßlingen zum 1.1.73 nur dann auf das Sozialwerk Hohenheim zu übertragen, wenn dies künftig in der Rechtsform der Anstalt geführt werde. Der Vorstand stellte fest, daß das Vorgehen des Kultusministeriums nicht auf rechtlichen Gründen, sondern auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhe. Um die Förderung in Hohenheim behalten zu können, beschloß er aber, sich dem Druck des Kultusministeriums zu beugen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Antrag auf Auflösung des Sozialwerkes e.V. zu stellen. Vorher sollte eine Anstaltssatzung mit dem Kultusministerium ausgehandelt werden.

19.10.72: Gespräch zwischen Kultusministerium (Kern, Reimold) und Universität (Bausch, Hall, Schirmer) über Rechtsfragen einer künftigen Anstaltssatzung:
selbständige - unselbständige Anstalt
Beteiligung der Bediensteten
Beteiligung anderer Hochschulen.

10.11.72: Gespräch zwischen Kultusministerium (Meinhold, Reimold), Sozialwerk (Bengart, v. Kittlitz) und Universität (Schirmer) über die künftige Rechtsform des Sozialwerkes:

Kittlitz u. Berenst

Die Vertreter des Sozialwerkes nahmen weitgehend Stellung gegen die Rechtsform der Anstalt. Beide Vertreter brachten zum Ausdruck, daß sie die Gründe des Kultusministeriums nicht einzusehen vermöchten, daß sie aber eher geneigt seien, die Rechtsform der Anstalt zu akzeptieren, als die Förderung gänzlich von Hohenheim abwandern zu lassen.

10.11.72: Schreiben des Kultusministeriums an das Sozialwerk (H 1343/36): die Übertragung der Aufgaben der sozialen Förderung auf die Universitätsstudentenwerke sei grundsätzlich zum 1.1.73 vorgesehen. Es sei vorgesehen, eine Hohenheimer Anstalt zur Durchführung der Aufgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes heranzuziehen.

16.11.72: Besprechung des Satzungsentwurfs unter Beteiligung von Kultusministerium (Meinhold, Reimold), Sozialwerk (v. Kittlitz, Meyer zu Berstenhorst, Schneider) und Universität (Schirmer).

16.-30.11.72: Häufige telefonische Besprechungen mit Herrn Reimold, um den vom Kultusministerium genehmigten Satzungsentwurf der Mitgliederversammlung vorlegen zu können.

30.11.72: 1. Mitgliederversammlung.
Der Universität (Präsident oder Verwaltung) war nicht bekannt, daß Vertreter des Kultusministeriums ihr Erscheinen zugesagt, dann aber wieder abgesagt hatten. Detaillierte Informationen über den voraussichtlichen Verlauf der Versammlung wurden daher nicht gegeben.
In der Versammlung gelang es dem Vorstand des Sozialwerkes und Vertretern der Universität, den Mitgliedern einsichtig zu machen, daß mit politischen Nachteilen gerechnet werden müsse, falls

das Sozialwerk weiterhin als Verein geführt werde.

1.12.72: Telefonische Information Herrn Reimolds durch Frau Schirmer über den Ausgang der 1. Mitgliederversammlung. Gleichzeitig wurde die Bitte ausgesprochen, daß das Kultusministerium bei der nächsten Mitgliederversammlung vertreten sein möge, da die kurzfristige Absage des Kultusministeriums zur 1. Mitgliederversammlung ein wesentlicher Grund für die große Zahl von Stimmenthaltungen schien. Herr Reimold versprach, Herrn Meinhold, der selbst nicht telefonisch zu erreichen war, zu informieren.

1. - 14.12.72: Verschiedene telefonische Besprechungen zwischen Frau Schirmer und Herrn Reimold. Zweck der Anrufe war es, von Universitätsmitgliedern angeregte Änderungen der Satzung zu besprechen. Darüberhinaus wurde Herr Reimold insbesondere am 12. und 13. Dezember 1972 von Frau Schirmer darauf hingewiesen, in welcher Art die Mitgliederversammlung ihrer Ansicht nach ablaufen könnte.
Am 14.12.72 um 11.^{00} Uhr rief Frau Schirmer Herrn Meinhold noch einmal an, um mit ihm über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu sprechen. Sie wies darauf hin, daß das Abstimmungsergebnis ungewiß sei, daß aber im Hinblick auf das Ergebnis vom 30. November 72 gewisse Aussichten auf eine Abstimmung zugunsten einer Anstalt beständen; bei der Versammlung am 30. Nov.72 seien wohl mehr Bedienstete als Studenten anwesend gewesen, den studentischen Initiativen der letzten Tage nach zu schließen sei diesmal aber mit einer verstärkten Beteiligung der Studenten zu rechnen, insgesamt erwarte sie etwa 350 Teilnehmer. Es werde ihrer Ansicht nach wesentlich auf die Argumentation des

Kultusministeriums ankommen; es sei eine klare Argumentation zu empfehlen, die thesenartig die Gründe des Kultusministeriums bringe; abzuraten sei von einer Argumentation, die zu sehr auf juristische und verfahrensmäßige Einzelheiten abstelle, da erfahrungsgemäß eine Massenversammlung dieser Art der Argumentation nicht folge; es solle deutlich gesagt werden, welche Gründe für das Kultusministerium maßgeblich seien, die Übertragung der Förderungsabteilung von der Umwandlung in eine Anstalt abhängig zu machen. Der Vorstand des Sozialwerkes, der Universitätspräsident und die Universitätsverwaltung hätten sich bisher insbesondere in der 1. Mitgliederversammlung dem politischen Druck des Kultusministeriums gebeugt und sich für die Anstalt ausgesprochen. Seien aber Vertreter des Kultusministeriums anwesend, so würde es nach ihrer Ansicht deren Aufgabe sein, die Ansicht des Kultusministeriums zu vertreten und zu verteidigen.

Die Studenten sähen das Vorgehen des Kultusministeriums in dieser Angelegenheit im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen in Heidelberg; gleichwohl sei es nicht aussichtslos, daß die Mitgliederversammlung sich für eine Anstalt aussprechen werde, da die Hohenheimer Studenten erfahrungsgemäß sachlich argumentierten.

Die Universität bzw. die Angehörigen der Universitätsverwaltung durften davon ausgehen, daß es den Vertretern des Kultusministeriums in der 2. Mitgliederversammlung eventuell gelingen werde, die Mitglieder von ihren Argumenten zu überzeugen, nachdem sich schon in der 1. Mitgliederversammlung der größte Teil der anwesenden Studenten und Bediensteten für die Rechtsform der Anstalt ausgesprochen hatte. Ein wesentlicher Grund für den unerwarteten Verlauf der Mitgliederversammlung ist es zweifellos, daß im Vortrag und in

der Diskussion nicht hinreichend klar zum Ausdruck gebracht wurde, aus welchen Gründen und mit welchen Zielen das Ministerium die Umwandlung in die Rechtsform der Anstalt betreiben wollte.

(Professor Dr. George Turner)

2/3.d.A. IX 1/2
III 70
II 25/8e

Briefe – nicht zum Ablegen

Unsere Leser haben hier das Wort für Kritik und Anregungen

tung das Bedürfnis dieser Tierpension zur Kenntnis nahm, lehnte sie bisher die Freigabe eines geeigneten Geländes zum Bau einer festen Unterkunft ab. Wie viele Jahre soll noch um die Erstellung dieser notwendigen Tierunterkunft gerungen werden? Ist die Stadtverwaltung nicht in der Lage, im Interesse unserer Tiere hier einmal schnelle Entscheidungen zu treffen? Es geht um Kreaturen, die dasselbe Lebensrecht haben, wie die Menschen und die deren Hilfe bedürfen.

Herbert Solinski

Politischer Angriff des Ministeriums

Die auf der Mitgliederversammlung des Sozialwerks am 14. 12. vorgetragenen Diskussionsbeiträge sind nur im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung vom 30. 11. sachlich zu bewerten. Aus diesem Grunde einige ergänzende Bemerkungen: Der Vorstand des Sozialwerks hat in seiner Dokumentation und anderen Veröffentlichungen zur Rechtsfrage des So-

Jeder Brief gibt die persönliche Meinung des Einsenders wieder. Die Redaktion übernimmt nur die pressegesetzliche Verantwortung. Sie identifiziert sich grundsätzlich nicht mit dem Inhalt dieser Briefe, sondern stellt sie zur Debatte.

zialwerks deutlich gemacht, daß der Angriff des Kultusministeriums politischer Art ist. Die demokratischen Rechte der Mitglieder, nämlich den Vorstand und die Politik des Vereins selbst zu bestimmen, sollen abgebaut werden, um durch direkte Steuerung der im Sozialbereich eingesetzten Mittel die Auswahl und Anzahl der auszubildenden Studenten unmittelbar festzulegen. Dies allein ist der Hintergrund des Vorgehens des Kultusministeriums, das sich nicht nur gegen Studentenwerke, sondern auch gegen die verfaßte Studentenschaft richtet. Die Verlegung der Förderungsabteilung stellt nur den schon lange gesuchten „Aufhänger" dar.

Vertreter des Vorstandes, die dabei voll vom Studentenkonvent unterstützt werden, brachten auf der Mitgliederversammlung zum Ausdruck, daß es nicht darum gehen kann, die Förderungsabteilung nach Hohenheim zu verlegen. Damit fiele man den Kommilitonen der Fachhochschule Esslingen in den Rücken, die ebenfalls um ihren Studentenwerks-Verein kämpfen. Präsident Turner hat sich in der Vergangenheit nicht, wie Sie es darstellten, für die Erhaltung des Sozialwerks als Verein eingesetzt. Im Gegenteil hat er durch Vorbereitung einer Grundordnungsänderung dem Kultusministerium den Weg geebnet. Seine Referenten teilten dem Vorstand mit, daß auch gegen den Willen der Mitgliederversammlung eine Ergänzungsanstalt in Hohenheim errichtet werden könnte. Die Universität förderte, ohne Sozialbereich nicht Zentrum einer Gesamthochschulregion werden zu können. Der Standpunkt und die Argumente des Kultusministeriums, die Herrn Turner natürlich schon seit langem bekannt sind, hat er auf der Mitgliederversammlung am 30. 11. 72 noch hartnäckig verteidigt — zwei Wochen später erneunt er sich zum Vorreiter der Gegenbewegung. Doch versucht er gleichzeitig, durch Verhinderung eines eindeutigen Votums der Mitgliederversammlung für den Verein (wörtlich „genügt es Ihnen denn nicht, wenn ich versichere, den Antrag auf Aenderung der Grundordnung zurückzuziehen . . ."), sich weitere taktische Möglichkeiten offenzuhalten.

H. Bengart, Vorstandsmitglied des Sozialwerks e. V.

polizei

das [illegible]llen von Autos an bestimmten Stellen zu limitieren, dann hat sie nach meiner Auffassung auch die Pflicht, zu kontrollieren. Sonst wird aus einer Maßnahme zur Regelung des Verkehrs ein Subventionsverfahren für dickfellige Falschparker! Aber die Augen des Gesetzes fahren im Streifenwagen vorbei . . .

Es wird nicht leicht sein, die „sündigen" Kraftfahrer wieder umzuerziehen. Noch immer glauben die meisten, sie hätten mit dem Kauf eines Autos auch das Recht erworben, dieses dort hinzustellen, wo es ihnen gerade paßt — ohne Rücksicht auf Fußgänger oder andere Kraftfahrer.

Es ist nicht auch rechtspolitisch bedenklich, wenn man behördlicherseits dem Kraftfahrer die Entscheidung praktisch selbst überläßt, an welche Gebote und Verbote er sich halten will und an welche nicht? Verleitet das oben schon zitierte „behördliche Wegschauen" nicht geradezu, sich über die Vorschriften des bundesdeutschen Schilderwaldes erhaben zu dünken — und zwar auch da, wo es dann um das tödliche Mißachten eines Vorfahrtschildes geht.

Julius Hofmann

„Polizist beleidigt — 210 DM Geldstrafe" (StZ 3. 1. 1973)

Da ich schon mehrere Artikel dieser Art gelesen habe, komme ich nicht umhin, zu fragen: Ist der Polizist denn immer im Recht, selbst wenn die andere Partei das Gegenteil auch durch Zeugen bekräftigt? Wer in dem oben genannten Fall recht hatte, mag dahingestellt bleiben, aber es geht nicht an, daß von vornherein das Recht dem Polizisten zugesprochen wird, auch wenn Aussage gegen Aussage steht. Anscheinend rangiert Beamtentum in Uniform noch immer höher als der normale Sterbliche. Wenn der Angeklagte nur den Polizisten für unfähig gehalten hat, ist das 210 DM Strafe wegen „Beleidigung" wert?

Vor Monaten wurde schon einmal so ein Fall behandelt, bei dem drei Polizisten gegen drei Zivilisten und umgekehrt aussagten, unter Eid — wohlgemerkt. Der Richter glaubte natürlich den Beamten. Ich möchte betonen, ich weiß in keinem Falle, wer im Recht war, aber es stimmt doch bedenklich, daß ein Zivilist gegenüber uniformierten Beamten zwangsläufig ins Hintertreffen gerät.

Helmut Forster

Vordere Reihen nur für Ehrengäste (StZ 28. 12. 72)

Das Stuttgarter Marionettentheater antwortet: Die Angeklagten von Peter Frommer zeugen nach meiner Ansicht von mangelnder Sachkenntnis. An jedem Theater werden bei einer Premiere Plätze für sogenannte Ehrengäste reserviert. Herr Frommer tut so, als ob man ihm einen „schlechten Platz" für teueres Geld verkauft hätte. Nun, er saß mit seinem Kind, wie er selbst angibt, in der 5. Reihe des 1. Platzes, der die ersten neun Reihen umfaßt. Also auf einem durchaus guten Platz! Übrigens saßen auch einige der Ehrengäste sogar in der 6. und 7. Reihe. Fast alle waren im Gegensatz zu seiner Behauptung mit Kindern anwesend. Wie die regelmäßigen Besucher wissen, kämpft das Theater, das einst ein eigenes Haus hatte, um eine Verbesserung der räumlichen Situation. Es sollten wenigstens mit Unterstützung öffentlicher Mittel ansteigende Sitzreihen geschaffen werden, die auch die Direktion des Lindenmuseums im Hinblick auf ihre eigenen und andere Veranstaltungen begrüßen würde.

Hugo Baierle

Noch Plätze im Kindergarten frei

Am 19. Dezember erschien im Lokalteil das Bild der neuen Kindertagesstätte des Sozialwerkes Hohenheim e. V. mit dem Titel „Fünfzig Plätze für Akademiker-Nachwuchs". Als Elternteil und im Namen der drei Kindergärtnerinnen möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß in dieser Kindertagesstätte kein „Akademiker-Nachwuchs" leben soll. Nach der Ordnung wird grundsätzlich jedes Kind ab drei Jahren aufgenommen. Es können Kinder von Angehörigen der Universität, von Bediensteten des Sozialwerkes und von Personen aus dem Einzugsbereich der Universität Hohenheim sein. Entscheidend für die Aufnahme ist die Bedürftigkeit, die vom aufnehmenden Ausschuß festgestellt wird. Besonders möchte ich darauf hinweisen, daß sich die Eltern auch für die Aufnahme von Ausländerkindern ausgesprochen haben. Von den fünfzig zur Verfügung stehenden Plätzen sind im Augenblick 20 besetzt. Noch sind Plätze frei! Meldungen nimmt das Sozialwerk Hohenheim e. V., Tel. 25 57 01, entgegen.

Dipl.-Ing. Axel Stemshorn

Berufstätige Mütter

„Falscher Verdacht", StZ 21. 12. 72

Den Stadträtinnen Vietzen und Volz gebühren Dank und Unterstützung für ihren Antrag beim Bürgermeisteramt bezüglich beweglicherer Kindergarten-Oeffnungszeiten. Während meiner Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin (heute Mutter von zwei Kindern) habe ich viele Mütter gesprochen, die gerne und notwendigerweise halbtags gearbeitet hätten, dies aber nicht konnten, da die Kindergärten nur stundenweise geöffnet sind. Die vorhandenen Tagheime haben oftmals nicht einmal genügend Platz für besonders dringende Fälle. Davon abgesehen, glaube ich nicht, daß Kinder Schaden erleiden, wenn sie morgens eine Stunde oder zwei Stunden länger den Kindergarten besuchen, damit die Mutter einer außerhäuslichen Tätigkeit nachgehen kann.

Gisela Basse

Provokation gegen

Seit Jahren werden den Bediensteten der Universität Stuttgart die tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte von der Ministerialbürokratie beschnitten oder mit zeitlicher Benachteiligung gewährt. Die von Klaus Peter Senkel („Stuttgarter Zeitung" vom 4. 1. 73) aufgezeigten Tatsachen sind nur die letzten Unverschämtheiten, die die Bediensteten als „Anerkennung" für ihren täglichen unermüdlichen Einsatz für Forschung und Lehre präsentiert bekommen.

Lohn- und Gehaltserhöhungen wurden und werden oft erst Monate nach Abschluß der Tarifverträge realisiert, und die Meister mußten über ein Jahr warten, um das Ergebnis des im Jahre 1970 abgeschlossenen Tarifvertrages auf ihrem Gehaltskonto erblicken zu können. Seit Jahren strapazieren beamtete Staatsdiener der zuständigen Ministerien die Geduld aller Universitätsbediensteten auf das äußerste, sei es, daß die Fremdsprachensekretärinnen seit Jahren auf eine tarifgerechte Eingruppierung warten oder, daß bereits mehrfach gestellte Haushaltsanträge eine permanente Ablehnung erfahren.

Die Fluktuation an der Universität ist gemessen am Industriedurchschnitt groß und qualifizierte Arbeitskräfte sind für die Univer-

Archiv f. Akten
IX 1

Entwurf

Der Universitätspräsident

2210

20. Dez. 1972.

IX 1 zdA

Az. III 70,
II 25/8b
Nr. 1377

1) An das

Kultusministerium
Baden-Württemberg

7000 STUTTGART - 1
Postfach 480

Betr.: Durchführung der Aufgaben nach dem BAföG im Bereich der Universität Hohenheim

Anl.: 3 Mehrfertigungen

Der Große Senat der Universität Hohenheim hat am 18.12.1972 die folgende Erklärung abgegeben:

1. Der Große Senat sieht keinen Anlaß, an der Arbeit des Sozialwerks e.V. Kritik zu üben. Er stellt fest, daß der Verein die auf dem sozialen Gebiet anfallenden Probleme zufriedenstellend gelöst hat.

2. Auch unter Zugrundelegung der vom Kultusministerium - insbesondere in der Mitgliederversammlung vom 14.12.1972 - vorgebrachten Argumente, sieht der Große Senat weder rechtliche noch politische Gründe, die die Auflösung des Vereins rechtfertigen könnten.

3. Der Große Senat ist der Ansicht, daß alle sozialen Angelegenheiten einschließlich der Förderung der Universität belassen bzw. auf sie übertragen werden sollten.

Gestützt auf diese Erklärung beantragt die Universität, daß dem Sozia-lwerk Hohenheim e.V., hilfsweise der Universität selbst, die Durchführung des Bundes-Ausbildungsförderungsgesetzes zugewiesen wird, falls die Förderungsabteilung des Studentenwerks Eßlingen aufgelöst wird.

Nur eine derartige Lösung stimmt mit der Konzeption des Hochschulgesamtplans II überein; wenn dieser eine Gesamthochschule Stuttgart-Hohenheim vorsieht, so kann damit nach Ansicht der Universität nur eine Institution gemeint sein, die alle Funktionen einer Hochschule ausübt, also die auch die sozialen Bereiche verwaltet.

Zwar zählen die Förderungsangelegenheiten nicht zu den Selbstverwaltungsaufgaben, doch geht die Gesamthochschulplanung davon aus, daß die Gesamthochschulbereiche auch Bezugspunkte für die staatliche Verwaltung sind. Eine Verlegung der Förderungsabteilung in einen anderen Bereich, beispielsweise Stuttgart, wäre damit ein Widerspruch zum HGP II.

Darüber hinaus bietet allein die V-erlagerung nach Hohenheim die Gewähr dafür, daß die Förderung ausbildungsstättenbezogen und personennah durchgeführt wird. Dies aber ist anerkanntermaßen gerade bei sozialen Angelegenheiten eine der Garantien für eine zufriedenstellende Verwaltung.

Die bisher von Vertretern des Kultusministeriums erhobenen Einwände gegen eine Verlagerung nach Hohenheim beziehen sich auch lediglich darauf, daß das Sozialwerk Hohenheim in Vereinsform geführt wird. Sie sind allerdings nicht stichhaltig.

Wenn Vertreter des Kultusministeriums der Ansicht sind, daß staatliche Aufgaben, wie die Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes, nur wirksam durch öffentlich-rechtliche Institutionen wahrgenommen werden könnten, so ist dem entgegenzuhalten, daß bis zum Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die studentische Förderung nach den "Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln" für die Universität Hohenheim durch das Sozialwerk e.V. durchgeführt wurde. Weder Studenten noch die Universität oder eine staatliche Stelle haben einen Anlaß gesehen, die Arbeit des Sozialwerks e.V. zu beanstanden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die nach Erlaß des BAföG verfügte ausschließliche Heranziehung des Studentenwerks Eßlingen nur der Konzentration der Förderungsangelegenheiten im Bereich Stuttgart-Hohenheim/Eßlingen/Nürtingen dienen sollte. Im übrigen ist an dieser Stelle zu betonen, daß auch die meisten anderen Studentenwerke, insbesondere das Studentenwerk Eßlingen, in Vereinsform geführt werden.

Das Kultusministerium macht darüber hinaus geltend, daß der Bundesgesetzgeber die sachliche und örtliche Zuständigkeit nur endgültig auf die Kultusverwaltung übertragen werde, wenn organisatorisch stabile Institutionen im Kultusbereich vorhanden sind, die das Gesetz durchführen können.

Zwar ist die Universität der Ansicht, daß die Vergangenheit erwiesen hat, daß das Sozialwerk e.V. ein stabiles und handlungsfähiges Gebilde ist. Nur für den Fall, daß eine Übertragung der Aufgaben auf das Sozialwerk nicht möglich ist, schlägt die Universität hilfsweise vor, daß die Durchführung auf die Universitätsverwaltung selbst übertragen wird.

Schließlich stellt die Universität fest, daß die Vertreter des Kultusministeriums bisher nicht bereit waren, die gesetzgeberische Entscheidung des § 61 HSchG zu respektieren. § 61 HSchG überläßt es der Autonomie der Universität, ob die wirtschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der sozialen Angelegenheiten ihrer Mitglieder in Vereins- oder Anstaltsform zu führen sind.

Es kann davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber diese Entscheidung der Universität überlassen hat, weil er glaubte, daß dort die sachgerechtere und praktikablere Entscheidung getroffen werden könne. Es wäre dann vornehmste Aufgabe des Ministeriums, die Entscheidung der Universität zu beachten und nicht zu versuchen, durch Benachteiligung des in Vereinsform geführten Sozialwerks mittelbar Zwang in dieser Angelegenheit auszuüben.

Schließlich hält die Universität es gerade im Hinblick auf den Verlauf der jüngsten universitätsinternen Diskussion über die Rechtsform des Sozialwerks für unzumutbar, die Universität Hohenheim mit der Begründung, sie halte an der Vereinsform fest, nachteilig zu behandeln.

Die aktuelle Auseinandersetzung wurde im September 1972 dadurch eingeleitet, daß Vertreter des Kultusministeriums der Universität mitteilten, bei Auflösung des Studentenwerks Eßlingen werde es die Förderungsabteilung nur dann auf das Sozialwerk Hohenheim übertragen, wenn dieses sich zuvor in eine Anstalt wandle. In Gesprächen am 29.9. und am 19.10.1972 zwischen Kultusministerium und Universität wurden die Einzelheiten dieser Konzeption behandelt. Im Laufe des Monats Oktober wurde eine Satzung zwischen Vertretern des Kultusministeriums, der Universität und des Sozialwerks e.V. ausgehandelt, die im Falle einer Umwandlung von den Beteiligten hätte akzeptiert werden können. Ein großer Teil der Universitätsöffentlichkeit, insbesondere der Vorstand des Sozialwerks, stand zu diesem Zeitpunkt der Umwandlung des Sozialwerks in eine Anstalt nicht ablehnend gegenüber.

Am 30.11.1972 fand die erste Mitgliederversammlung des Vereins zu dieser Frage statt. Ein Vertreter des Kultusministeriums hatte sein Erscheinen gegenüber dem Vorstand zugesagt, hatte dann aber aus terminlichen Gründen wieder abgesagt. Die Mitgliederversammlung faßte dies als unglückliche Verfahrensweise auf. Insbesondere studentische Mitglieder vertraten die Ansicht, daß eine endgültige Meinungsbildung unter diesen Umständen nicht möglich sei und enthielten sich der Stimme. Gleichwohl gelang es dem Vorstand, den größten Teil der Mitglieder zur Stimmabgabe für die Anstalt zu bewegen, da man glaubte, daß damit eine wesentliche materielle Verbesserung und Absicherung im Sozialbereich verbunden sei:

Von 178 Anwesenden stimmten 120 für die Auflösung des Vereins, 31 dagegen und 27 enthielten sich der Stimme. Die für die Auflösung erforderliche Dreiviertelmehrheit wurde damit nicht erreicht.

Unter dem Eindruck dieses Abstimmungsergebnisses wurde beschlossen, am 14.12.1972 eine zweite Abstimmung folgen zu lassen. Diejenigen, die sich der Stimme enthalten hatten, erklärten, daß sie an einer

178.3 / 4 89.3 / 2 267:2 133,5

Weiterführung des Vereins nicht festhalten wollten, wenn die Mehrzahl der Bediensteten weiterhin die Umwandlung befürworten würde und die vom Kultusministerium vorzubringenden Gründe einsichtig seien.

Am 14.12.1972 hatten zwei Vertreter des Kultusministeriums Gelegenheit, ihre Gründe der Mitgliederversammlung, der anwesenden Presse und dem anwesenden Vertreter der Gewerkschaft ÖTV darzulegen. Die Argumentation wurde allerdings weder inhaltlich noch der Form nach überzeugend vorgetragen, so daß auch die bisherigen Befürworter der Anstalt die Vorteile der Anstalt nicht mehr einzusehen vermochten. So empfahl auch der Vertreter der ÖTV die Beibehaltung des Vereins. Die Mitgliederversammlung stimmte daraufhin fast einstimmig für Erhaltung des Vereins. Der Große Senat hat sich mit der oben zitierten Erklärung dem Votum der Mitgliederversammlung angeschlossen.

Aus diesen Ereignissen erhellt, daß seitens des Kultusministeriums entscheidend dazu beigetragen wurde, daß die Universitätsmitglieder sich fast einstimmig für die Vereinsform aussprachen.

Die Universität bedauert, daß zwei Großveranstaltungen (die Mitgliederversammlungen) abgehalten werden mußten, die zu einem erheblichen Ausfall von Lehrveranstaltungen und Dienststunden geführt haben.

Beklagenswerter erscheint aber, daß das Vertrauen der Universitätsmitglieder in die Stichhaltigkeit der Argumentation des Kultusministeriums erheblich abgenommen hat. Dieser Kreditverlust macht sich schon jetzt bei der Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben bemerkbar.

Jedenfalls ist es völlig unverständlich, wenn aufgrund der vom Ministerium selbst verursachten Entwicklung und trotz Fehlens einzusehender Gründe rechtlicher oder politischer Art der Universität Hohenheim die Möglichkeit abgesprochen werden soll, die Förderung nach dem BAföG in ihrem Bereich durchzuführen. Eine solche Maßnahme des Kultusministeriums würde die zwischen dem Ministerium und der Universität im konkreten Fall aufgetretene Spannung unnötigerweise in einem unerträglichen Maße verschärfen.

(Professor Dr.George Turner).

2) z.d.A. III 70

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Az.: ~~III 70~~
IX 1

Hohenheim, den 20.12.1972
Schi/th

Aktenvermerk

Betr.: Zuständigkeit für Förderungsangelegenheiten

BAusbförd G

§ 39 III 1

Für jeden Landkreis und für jeden Stadtkreis wird ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet.

§ 61 I

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1974 nehmen für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 I Nr. 2 bemißt (Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen), die Hochschulen die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung für die bei ihnen immatrikulierten Auszubildenden wahr. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß eine Hochschule die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung für mehrere Hochschulen wahrnimmt. Die Länder können ferner bestimmen, daß die Hochschulen die Studentenwerke zur Durchführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben heranziehen.

§ 62

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31.12.1973 über die Durchführung des Gesetzes zu berichten, insbesondere über die Bewährung der Zuständigkeiten nach den §§ 45 und 61. Sie hat Vorschläge für die endgültige sachliche und örtliche Zuständigkeit zu machen.

Landesgesetz vom 14.3.1972 zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 2 II

Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Hochschule die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung für mehrere Hochschulen wahrnimmt und daß die Hochschulen die Studentenwerke zur Durchführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben heranziehen.

Die Rechtsverordnung ist bis heute noch nicht ergangen.

Im Vorgriff auf das jetzige Ländesgesetz und die noch zu erlassende Rechtsverordnung wurde mit Erlaß H 1257/153 vom 27.9.1971 festgelegt, daß die Universität Hohenheim Amt für Ausbildungsförderung für

1. die Universität Hohenheim
2. P.H. Eßlingen
3. Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen Eßlingen jetzt Fachhochschule 19.6.74
4. Staatl. Ingenieurschule Heilbronn
5. Staatl. Ingenieurschule für Landbau Nürtingen
6. Private Ingenieurschule an der Lehranstalt Hohenstein e.V.

ist und das Studentenwerk der Staatlichen Ingenieurschulen und Staatlichen Höheren Fachschulen in Baden-Württemberg zur Durchführung des BAföG herangezogen werden soll.

Sch

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Az.: IX 1

Hohenheim, den 20.12.1972

Schi/th

Aktenvermerk

Zu veranlassen:

1. Schreiben an KM, daß es die Durchführung der vom Studentenwerk wahrzunehmenden Aufgaben auf Sozialwerk e.V. oder Universität überträgt.

1.1. Gespräche mit Rektoren (Nohe, usw.).

2. Vereinbarungen mit Rektoren der Fachhochschule Nürtingen und der BPH eventuell, eventuell FHS Eßlingen, daß Aufgaben auf Hohenheim übertragen werden.

   Vgl. Erlaß H (I) 735/104

Der Univer-sitätspräsident F n t w .

xx 47011
xxxx 4701/2210

18. Dezember 1972
T/sch

A2 IX 19

An die

Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr,

Hauptvorstand, Abt.Wissenschaft
und Forschung

7ooo STUTTGART - 1
Theodor-Heuss-Straße 2

Sehr geehrter Herr Braeuner,

es freut mich, daß Sie einen Punkt der Frörterung aus der Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V. zum Anlaß für Ihr Schreiben genommen haben. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß Sie die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe umschrieben haben. M.E. haben Sie nur mitgeteilt, daß das Papier Anfang 1972 erarbeitet worden ist. Ich habe dann den Zusatz gemacht, daß es sich dabei um eine entsprechend zusammengesetzte Kommission handelte usw. Sie werden verstehen, daß ich ganz bewußt jegliche parteipolitische wie auch sonstige Polarisierung von der Universität fernhalten will und muß. In der Tat bin ich der Auffassung, daß Ihre Ausführungen, die in der Sache nur einen Satz zum Inhalt hatten, geeignet sind, einen Irrtum bei den Beteiligten zu hinterlassen, daher mein Urteil.

Ich bin gerne bereit, diese und andere Angelegenheiten mit Ihnen zu erörtern.

Mit freundlichem Gruß

(Professor Dr. George Turner).

ötv

Gewerkschaft
Öffentliche Dienste,
Transport
und Verkehr

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eingg. 18. DEZ. 1972
Nr.

ÖTV-Hauptvorstand, 7000 Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Str. 2

Herrn

Prof. Dr. George Turner
Präsident der Universität
Hohenheim

7000 Stuttgart-Hohenheim

Hauptvorstand

Abt. Wissenschaft und
Forschung

7000 Stuttgart 1
Theodor-Heuss-Straße 2

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Fernsprech-Durchwahl	Tag
		Br/Gg	(0711) 2097 /311	15.12.1972

Betr.: Mitgliederversammlung Sozialwerk e.V.

Sehr geehrter Herr Turner,

mit großem Interesse habe ich gestern den Ablauf der Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V. verfolgt und mit Befriedigung das Ergebnis der Schlußabstimmung zur Kenntnis genommen.
Erlauben Sie mir aber zu einem Vorgang bitte eine kurze Stellungnahme.
Im Anschluß an die Ausführungen unseres Kollegen Mayntz, dem Vorsitzenden der Kreisabteilung Wissenschaft und Forschung, und nachdem der Vertreter des Kultusministeriums angab, das zitierte vertrauliche Papier nicht zu kennen, habe ich mitgeteilt, daß die Arbeitsgruppe "Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre" zur Änderung des Hochschulgesetzes sich zusammensetzte aus Beamten des Kultus-, Innen-, Justiz- und Staatsministeriums und daß dieses Papier Anfang des Jahres 1972 erarbeitet wurde. Es konnte davon ausgegangen werden, daß dem Auditorium die Tatsache des Bestehens der Großen Koalition zu Beginn des Jahres 1972 noch erinnerlich ist.
Ich vermag daher Ihrer Auffassung nicht zu folgen, daß es unseriös sei, nicht besonders auf die Beteiligung beider Parteien hingewiesen zu haben. Bei dem Bewußtseinsstand der überwiegenden Mehrheit der Versammlungsteilnehmer ist als bekannt vorauszusetzen, daß zur Zeit der Großen Koalition das Innen- und das Justizministerium von sozialdemokratischen Ministern geführt wurden.
Sie haben weiter die Ansicht geäußert, daß dieses vertrauliche Papier längst "vom Tisch" sei, ohne diese Vermutung näher zu begründen. Wir beurteilen die Situation ein wenig anders. Die Politik des derzeitigen Kultusministers läßt u.E. nur den Schluß zu, daß er gewillt ist, sogar noch über die in diesem vertraulichen Papier erkennbaren Tendenzen hinauszugehen.

Ich hoffe, daß wir in absehbarer Zeit Gelegenheit zu einem eingehenden Gespräch haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Jürgen H. Braeuner)

IX 1

2 d4 Satz

SOZIALWERK HOHENHEIM E.V.

N i e d e r s c h r i f t

über die

8. ordentliche Mitgliederversammlung
am Donnerstag, den 14. Dezember 1972
um 14 Uhr im Hörsaal 9

Vorläufige Tagesordnung

1.) Diskussion über die Rechtsform des Sozialwerkes
Antrag des Vorstandes:

"Der Verein löst sich auf, sobald durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums und Änderung des § 94 der Grundordnung der Universität Hohenheim eine Anstalt des öffentlichen Rechts als Rechtsnachfolger des Sozialwerkes e.V. begründet wird. Dieser Beschluß tritt erst in Kraft, nachdem die der MV vorliegende Satzung ihrem Inhalt nach vom Kultusministerium genehmigt sein wird."

2.) Verschiedenes

Beginn der Mitgliederversammlung: 14.30 Uhr
Schluß der Mitgliederversammlung: 16.30 Uhr

Anwesend:	Dr. E. von K i t t l i t z	Vorstandsmitglied
	B. Meyer zu Berstenhorst	Vorstandsmitglied
	Prof. Dr. E. R e i s c h	"
	Dr. A. F r i t z	"
	O. S c h n e i d e r	"
	H. B e n g a r t	"
	Herr ORR M e i n h o l d	Kultusministerium
	Herr OAR R e i m o l d	Kultusministerium

außerdem rd. 350 ord. Mitglieder
des Sozialwerkes Hohenheim e. V.

Herr Dr. von K i t t l i t z eröffnet als Vorstandsvorsitzender die 8. ordentliche Mitgliederversammlung des Sozialwerkes Hohenheim und begrüßt die anwesenden Mitglieder. Er stellt fest, daß vom Vorstand hierzu am 1. Dezember 1972 gem. § 3 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung fristgemäß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, durch Aushang am Schwarzen Brett in der Mensa sowie in den einzelnen Abteilungen und Fachbereichen der Universität und durch Bekanntgabe im Vereinsblatt, den Sozialwerk-Nachrichten, eingeladen wurde.

Die Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, müssen gemäß § 10, Abs. 6 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung wird gemäß § 10, Abs. 8 der Vereinssatzung ein Protokoll geführt. Als Protokollführer wurde vom Vorstand Frau Fenselau bestimmt.
Herr Dr. von Kittlitz bittet um Genehmigung der vorläufigen Tagesordnung und stellt fest, daß beim Vorstand innerhalb der gesetzten Frist keine Anträge zur Tagesordnung eingegangen sind. In der anschliessenden Abstimmung wird der vorgeschlagenen Tagesordnung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Herr Dr. von Kittlitz erläutert den Verlauf der letzten Mitgliederversammlung sowie die derzeitige Situation bezüglich Umwandlung der Rechtsform.
Im Rahmen der anschliessenden ausführlichen Diskussion mit Beiträgen von Prof. Dr. Turner, Oberregierungsrat Meinhold, Dr. von Kittlitz, Herrn Bengart und den Studenten Eitel, Rückert, Neubauer, Holtkamp, wird auf ausdrückliches Befragen von Präsident Turner von Seiten des Kultusministeriums erklärt, daß die Umwandlung der Rechtsform zur Übertragung der Förderungsabteilung politische und nicht rechtliche Motive hat.
Die Betriebsgruppe Hohenheim der ÖTV und der Vertreter der Abteilung Wissenschaft und Forschung der ÖTV nahmen ebenso wie der Personalrat der Universität Hohenheim zur Frage der Rechtsform des Vereins und den mit einer Umwandlung in eine Anstalt verbundenen Konsequenzen Stellung.
Herr Dr. von Kittlitz bemerkt, daß von der Universitätsverwaltung Überlegungen angestellt wurden, u.U. eine Ergänzungsanstalt zum Sozialwerk zu gründen und diese mit ziemlicher Sicherheit Schwierigkeiten für den Verein mit sich bringen würde.

Von Herrn Eitel wird darauf folgender Antrag gestellt:

" Die Mitgliederversammlung des Sozialwerkes empfiehlt den Mitgliedern des großen Senats, sich mit der vorgesehenen Änderung der Grundordnung im Punkt Sozialwerk nicht zu be-

fassen, da im Augenblick noch nicht sichergestellt werden kann, daß von der Universitätsverwaltung keine Gegenanstalt zum Sozialwerk errichtet wird.
Weiterhin empfehlen wir den Mitgliedern des großen Senats folgenden Beschluß zu fassen: die Universitätsverwaltung wird aufgefordert sich einzusetzen für

a) die Erhaltung des Sozialwerkes e.V.

b) die Übertragung weiterer Aufgaben an das Sozialwerk"

Die Abstimmung des Antrages des Vorstandes (siehe Tagesordnung) ergab folgendes Ergebnis:

5 Dafür
327 Dagegen
18 Enthaltungen

Der Antrag wurde mit einwandfreier Mehrheit abgelehnt.

Danach erfolgte die Abstimmung über den Antrag von Herrn Eitel:

326 Dafür
4 Dagegen
20 Enthaltungen

Der Antrag wurde mit eindeutiger Mehrheit angenommen.

Da die folgende Wortmeldung von Herrn Bengart durch die Mitgliederversammlung abgelehnt wurde, schließt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

Die Diskussionen wurden sehr sachlich geführt, bei teilweise ausgezeichneten Problemkenntnissen der studentischen Sprecher.

Protokoll

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Der Vorsitzende:
(Dr. von Kittlitz)

Schriftführer:
(A. Fenselau)

Az-: IX 1

E

(wird vernichtet)

12.12.1972

Die Universität stellt fest, daß von ihrer Seite kein Anlaß bestand, die Auflösung des Sozialwerks e.V. zu fordern, das die sozialen Angelegenheiten der Universitätsangehörigen bisher mit Erfolg betrieben hat.

Die Universität stellt fest, daß sie durch die Absicht des Kultusministeriums, soziale Angelegenheiten aus den Bereichen Eßlingen und Nürtingen nur auf das Sozialwerk Hohenheim zu übertragen, wenn dies in Anstaltsform geführt wird, in eine Zwangssituation getrieben worden ist.

In dieser Situation gibt es für die Universität nur die Möglichkeit, den Verein beizubehalten und damit die einheitliche soziale Betreuung eines künftigen Gesamthochschulbereichs zu gefährden oder den bisher gut funktionierenden Verein aufzulösen und dafür eine Anstalt zu erhalten, in der die sozialen Belange der Universitätsangehörigen optimal gelöst werden können.

In dieser Situation hält es die Universität für sinnvoller, die sozialen Angelegenheiten in Zukunft in einer Anstalt durchzuführen.

Mit Befremden wird allerdings festgestellt, daß das Kultusministerium nicht bereit ist, die Konsequenzen aus dem in § 61 HSchG niedergelegten Grundsatz zu ziehen, wonach die Hochschulen selbst über die Rechtsform ihrer Sozialwerke bestimmen.

Schi

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

7000 STUTTGART 70
FERNSPRECHER: (0711) 459[illegible] 47011
BEI DURCHWAHL 459[illegible] 4701/2210

DEN 7. Dez. 1972

Az.: IX 10 und IX 1

An alle
Einrichtungen
der Universität Hohenheim

Kol, 7.12.72
Kö.

Betr.: Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V.

Am 14.12.1972 um 14.oo Uhr findet im Hörsaal IX (Chemie) noch einmal eine Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V. statt. Auf dieser Versammlung wird die endgültige Entscheidung der Mitglieder darüber fallen müssen, wie künftig die sozialen Angelegenheiten in Hohenheim abgewickelt werden. Diese Entscheidung wird die soziale Förderung jedes einzelnen Universitätsmitglieds beeinflussen. Es sollten daher möglichst viele Studierende und Bedienstete erscheinen.

Um allen Studierenden und allen Bediensteten die Möglichkeit zu geben mitzuentscheiden und mitzudiskutieren, hat der Senat beschlossen, daß in dieser Zeit die Vorlesungen ausfallen.

Es wird gebeten, auch allen Bediensteten, die als Mitglied des Sozialwerks an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, dienstfrei zu erteilen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft kostenlos vor Beginn der Versammlung erworben werden kann.

Ges. Turner

(Prof.Dr.G.Turner)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(Landwirtsch.Hochschule)
Der Universitätspräsident

7 Stuttgart 70
d. 7. Dez. 1972

Az.: IX 10 und IX 1

An alle Einrichtungen
der Universität Hohenheim

Betr.: Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V.

Am 14.12.1972 um 14.oo Uhr findet im Hörsaal IX (Chemie) noch einmal eine Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V. statt. Auf dieser Versammlung wird die endgültige Entscheidung der Mitglieder darüber fallen müssen, wie künftig die sozialen Angelegenheiten in Hohenheim abgewickelt werden. Diese Entscheidung wird die soziale Förderung jedes einzelnen Universitätsmitglieds beeinflussen. Es sollten daher möglichst viele Studierende und Bedienstete erscheinen.

Um allen Studierenden und allen Bediensteten die Möglichkeit zu geben mitzudiskutieren und mitzuentscheiden, hat der Senat beschlossen, daß in dieser Zeit die Vorlesungen ausfallen.

Es wird gebeten, auch allen Bediensteten, die als Mitglied des Sozialwerks an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, dienstfrei zu erteilen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft kostenlos vor Beginn der Versammlung erworben werden kann.

gez.:
T u r n e r

IX 10 2d4 Schi

SOZIALWERK HOHENHEIM E.V. S-Hohenheim, den 4. Dez. 1972

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing.: 11. DEZ 1972
Nr. Bd.
D 3 T Schi

A k t e n n o t i z

Besprechung in der Sache: Änderung der Rechtsform des Sozialwerkes

Anwesend:		
	Turner,	Universität
	Schirmer,	Universität
	Reisch (später),	Universität
	Meyer zu Berstenhorst,	Sozialwerk
	Kittlitz,	Sozialwerk
	Holtkamp	AStA

1. Satzungsfragen (Anstalt). Der Präsident sieht keine Gefahr, daß eine Satzung die vom Kultusministerium genehmigt ist und von der Mitgliederversammlung gebilligt wurde im Senat auf Schwierigkeiten stößt.

2. Nach den Vorstellungen befragt, was die Universität nach erneuter Ablehung des Vorstandsantrages "Änderung der Rechtsform" unternehmen kann und muß, sagte der Präsident dem Sinn nach etwa folgendes:

   "Die Universität wird von sich aus nichts unternehmen, was die derzeitigen Aufgaben des Vereins schmälern könnte."

   Es wird aber sehr wahrscheinlich zu einer Änderung der GO § 94 (1) im Sinn von Absatz 2 kommen, sodaß die dem Sozialwerk e.V. nicht übertragbaren Aufgaben im Eigenbetrieb der Universität oder in einer Anstalt durchgeführt werden können.

Der Präsident legte Wert auf die Feststellung, daß die Universität keine "Gegenanstalt" sondern eine "Ergänzungsanstalt" anstreben würde, gab aber auf Einwendung von Herrn Meyer zu Berstenhorst zu, daß diese "Ergänzungsanstalt" praktisch zu einer "Gegenanstalt" werden könnte.

Nicht klar war, wie sich das Kultusministerium zu einer solchen Lösung stellen würde. Frau Schirmer vertrat die Ansicht, daß eine weitere Reduktion der Aufgaben des Sozialwerkes im Verein nur durch Gesetz möglich ist.
Es wurde aber auch durch gesprochen, daß entsprechende Passagen im HG die sich auf den sozialen Bereich beziehen im Wege der Novellierung, also ohne Änderung des HG auf dem Verwaltungsweg ändern lassen würden.

3. Die Zwischen dem Präsidenten und dem Sozialwerk Vorstand wegen der Interpretation des Briefes vom 29.11.1972 entstandenen Differenzen wurden von den Beteiligten als erledigt betrachtet.

Kittlitz

(Kittlitz)

IX 1

An das
Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -
z.Hdn.v. Herrn Oberreg.Rat Meinhold

7000 S t u t t g a r t
Königstraße 46

1. Dez. 1972

Be/Pe

Betr.: Einladung zur 8. Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1972 um 15.00 Uhr im Hörsaal 9

Bezug: Ihre Unterredung mit Herrn Meyer zu Berstenhorst am 28.11.72

Sehr geehrter Herr Meinhold!

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, den vom Vorstand vorgelegten Antrag zur Auflösung des Vereins endgültig auf einer erneuten Mitgliederversammlung am 14. 12. zu behandeln.
Bis dahin sollen alle Aspekte der Entscheidung über die weitere Rechtsform in der Studentenschaft und unter den Bediensteten nochmals diskutiert werden.
Die Mitgliederversammlung ersucht Sie dringend, am 14. 12. 1972 als Vertreter des Kultusministeriums anwesend zu sein. Der Mitgliederversammlung ist es unverständlich, daß Sie bei der Behandlung einer solch wichtigen Frage den Standpunkt des Kultusministeriums nicht vertreten haben.
Ohne Ihre Anwesenheit am 14.12.1972 ist es fraglich, ob es zu einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins kommen wird.

Wir erbitten von Ihnen umgehend eine schriftliche Nachricht, ob Sie diesen Termin wahrnehmen werden.

Hochachtungsvoll

(Geschäftsführender Vorstand)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing. - 4. DEZ 1972
Nr.

An den
Präsidenten
der Universität Hohenheim
Herrn Prof. Turner

S-Hohenheim

S-Hohenheim, den 1. Dez. 1972

zur gefl. Kenntnisnahme.

(Geschäftsführender Vorstand)

SOZIALWERK HOHENHEIM E.V.

N i e d e r s c h r i f t

über die

7. ordentliche Mitgliederversammlung
am Donnerstag, den 30. November 1972
um 15 Uhr im Hörsaal 9

Vorläufige Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden

2. Darstellung der bisherigen Diskussion um die Rechtsordnung als Sozialwerk

3. Diskussion und Abstimmung über den
   a) Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes:

      "Der Verein löst sich auf, sobald durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums und Änderung des § 94 der Grundordnung der Universität Hohenheim eine Anstalt öffentlichen Rechts als Rechtsnachfolger des Sozialwerks e.V. begründet wird".

   b) Der Vorstand ist aus juristischen Gründen verpflichtet, den oben stehenden Antrag schon jetzt zu veröffentlichen. Wegen Terminschwierigkeiten konnte der Geschäftsführende Vorstand eine mit dem Antrag zu koppelnde Resolution noch nicht vorlegen. Sie wird jedoch rechtzeitig vor der MV veröffentlicht.

4. Rücktritt des 1. Vorsitzenden vom Geschäftsführenden Vorstand

5. Neuwahl des 1. Vorsitzenden

6. Verschiedenes

30.11

Beginn der Mitgliederversammlung: 15.10 Uhr
Schluß der Mitgliederversammlung: 17.10 Uhr

Anwesend:	H. B e n g a r t	Vorstandsmitglied
	B. Meyer zu Berstenhorst	Vorstandsmitglied
	Prof. Dr. E. R e i s c h	"
	Dr. E. von K i t t l i t z	"
	Dr. A. F r i t z	"
	O. S c h n e i d e r	"

außerdem rd. 180 ord. Mitglieder
des Sozialwerkes Hohenheim e. V.

Herr B e n g a r t eröffnet als Vorstandsvorsitzender die 7. ordentliche Mitgliederversammlung des Sozialwerkes Hohenheim und begrüsst die anwesenden Mitglieder. Er stellt fest, daß vom Vorstand hierzu am 15. November 1972 gem. § 3 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung fristgemäß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, durch Aushang am Schwarzen Brett in der Mensa sowie in den einzelnen Abteilungen und Fachbereichen der Universität und durch Bekanntgabe im Vereinsblatt, den Sozialwerk-Nachrichten, eingeladen wurde.

Die Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, müssen gemäß § 10, Abs. 6 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung wird gemäß § 10, Abs. 8 der Vereinssatzung ein Protokoll geführt. Als Protokollführer wurde vom Vorstand Frau Fenselau bestimmt.

Herr Bengart bittet um Genehmigung der vorläufigen Tagesordnung und stellt fest, daß beim Vorstand innerhalb der gesetzten Frist keine Anträge zur Tagesordnung eingegangen sind. In der anschliessenden Abstimmung wird der vorgeschlagenen Tagesordnung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Nach kurzer Diskussion zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand wird beschlossen mit Punkt 2 der Tagesordnung zu beginnen; Punkt 1 der TO wird nach 3 behandelt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende in einer Zusammenfassung den Stand der Verhandlungen mit dem Kultusministerium und der Universität dar und erläutert, warum die Frage der Auflösung des Vereins noch im Jahre 1972 abschließend geklärt werden muß. Anschließend stellt Herr Dr. von Kittlitz kurz die jetzigen Verhältnisse im Sozialwerk dar, u.a. daß die Mitglieder aktiv mitarbeiten können, daß der Verein beweglicher und unabhängiger ist, die Mitglieder Einfluß auf seine Arbeit nehmen können.

Zu Punkt 3 a der Tagesordnung entsteht eine angeregte Diskussion, in der auch die Frage auftaucht, ob es denn möglich wäre, den Verein auszuhungern, worauf Dr. von Kittlitz meint, daß wir damit zu rechnen haben, weil wir dann nicht mehr so hohe Zuschüsse vom Kultusministerium bekommen würden und somit unsere Aufgaben nicht mehr wahrnehmen könnten. Aus diesem Grund spricht Dr. von Kittlitz sich für eine Anstalt des öffentlichen Rechts aus.
Auf den Einwurf von Frau Hassert, selbst Gremien zu bilden und den Verein zu erhalten, antwortet Dr. von Kittlitz, daß eine erfolgreiche

Weiterführung des Vereins in seinem jetzigen Zustand nichtmehr möglich ist und zählt folgende sieben Punkte auf, die für eine Anstalt sprechen:

1. Die erfolgreiche Weiterführung des Vereins ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich. Es gibt keinen Weg daran vorbei, daß wir finanziell vom Kultusministerium abhängig sind. Da wir das Kultusministerium nicht von unseren Vorstellungen überzeugen können, ist ohne dessen Unterstützung kein Weg gangbar.

2. Eine Anstalt wird früher oder später den Verein ablösen (Gesetz und/oder Grundordnungsänderung)

3. Die Bediensteten werden kaum mehr eine Chance der Mitwirkung in den Gremien der Anstalt bekommen, wenn später eine Anstalt ohne unsere Beteiligung eingerichtet wird.

4. Die Bediensteten des Sozialwerkes müssen klar sehen unter welchen Bedingungen sie auch in Zukunft arbeiten können.

5. Der Kindergarten wird ernsthaft gefährdet wenn wir, bei Weiterführung des Vereins, in zwei Jahren nur noch den Kindergarten tragen.

6. Wir hätten jetzt noch die Möglichkeit uns an der Auswahl des künftigen Geschäftsführers mitzubeteiligen.

7. Das Projekt Wohnheim wird verhindert oder doch verzögert und man kann die Schuld daran dann bequem den Studenten in die Schuhe schieben.

Herr Kretschmann bedauert sehr, daß keiner der Herren vom Kultusministerium zu der heutigen Sitzung erschienen ist.

Herr Holtkamp meldet sich zu Wort und meint, daß die Universität ein überzeugter Vertreter des Kultusministeriums ist, und daß das Kultusministerium seine Zusagen zurücknehmen wird, wenn die Mitgliederversammlung einer Umwandlung zugestimmt hat.
Darauf antwortet Prof. Dr. Turner, daß er das Handeln des Kultusministeriums verurteilt und die Universität kein Interesse daran findet, aus dem Sozialwerk e.V. eine Anstalt des öff. Rechts zu machen, außerdem sagt Prof. Dr. Turner, daß uns das Kultusministerium jetzt in die Enge treibt und bejaht gleichzeitig den Entschluß des Vorstandes, einer Umwandlung zuzustimmen. Er stellt weiter die Frage, ob wir uns für eine Einrichtung stark machen wollen, die wir letzten Endes nicht halten können oder ob wir die Risiken tragen wollen, bestimmte Einrichtungen, wie z.B. die Förderung, nicht hier zu haben.
Frau Hassert meldet sich zu Wort und möchte gerne wissen, welche Auflagen die Universität dem Kultusministerium gemacht hat, man müßte doch noch so viel heraus holen wie möglich.
Darauf antwortet Herr Bengart, daß dies auch geschehen wäre. Prof. Dr. Turner wirft ein, daß nicht alle Universitäten der Meinung sind wie Hohenheim oder z.B. Freiburg, die anderen Universitäten hätten gar kein Interesse an unserem Geschehen und daß das Gewicht einer solchen Institution nicht als zu groß anzusehen ist.
Herr Bengart gibt zur Antwort, daß das Studentenwerk Tübingen sich auch mit aller Macht gegen eine Umwandlung in eine Anstalt wehren und sich das nie gefallen lassen würde.

Nach Abschluß der Diskussion gibt der Vorsitzende des Personalrates, Herr Schlein, bekannt, daß der Personalrat sich gründlich mit diesem Thema befasst hätte und ausgiebig durchdiskutiert hat. Er gibt folgendes bekannt: auf Grund der Umstände dem Vorschlag des Kultusministeriums zuzustimmen aus dem Verein eine Anstalt des öff. Rechts zu machen. Begründung: würde von der heutigen MV eine ablehnende Haltung

eingenommen, würde ein erheblicher Nachteil für die Studenten entstehen, andererseits wäre eine Fusion mit dem Wohnheimverein angenehm. Bei der Anstalt des öff. Rechts wäre eine Beibehaltung der KTS, des Mensa- und Werksküchenessens sowie eine Erweiterung der Gasträume gewährleistet. Denn die hohen finanziellen Belastungen, ein Ausbleiben der staatlichen Zuschüsse, könnte schwere Folgen haben. Deshalb stimmt der Personalrat der Universität für eine Anstalt des öff. Rechts.

Herr Rücker stellt den Antrag auf Vertagung des Themas.

Der Vorstandsvorsitzende stellt Abstimmung oder Vertagung des Punktes 3 a der Tagesordnung zur Diskussion.

Antrag von Herrn Stiemke: jetzt hier und heute abzustimmen.
Herr Schlein beantragt auch Schluß der Debatte und Abstimmung.
Von verschiedenen Mitgliedern wird eine Vertagung gewünscht.

Herr Bengart bittet um Abstimmung ob der Punkt 3 a verschoben oder Abgestimmt werden soll.

Ergebnis: Mehrheit für sofortige Abstimmung.

Nach nochmaliger kurzer Diskussion über den Satzungsentwurf erfolgt folgende Abstimmung:

Von 180 Anwesenden sind
117 Dafür
31 Dagegen
27 Enthaltungen

Das Ergebnis dieser Abstimmung wird angezweifelt und mit folgendem Ergebnis wiederholt:

120 Dafür
29 Dagegen
29 Enthaltungen

Die erforderliche 3/4 Mehrheit wurde nicht erreicht und somit ist der Antrag auf Umwandlung abgelehnt.

Prof. Dr. Turner beantragt eine sofortige Festlegung der nächsten Mitgliederversammlung und dann erneut über die Umwandlung zu diskutieren.
Nach kurzer Beratung wird diese auf Donnerstag, den 14. Dezember 72 15.00 Uhr, Hörsaal 9, festgesetzt.
Damit alle Mitglieder an der MV teilnehmen können, wird für diese Zeit wieder Vorlesungs- und Dienstfrei gegeben.

Die Herren Kretschmann und Rücker geben im Namen derjenigen, die sich bei der Abstimmung über Auflösung des Vereins der Stimme enthalten haben, folgende mündliche Erklärung ab:

> "Wir halten das Problem der Umwandlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für ausreichend geklärt. Die vom Kultusministerium genehmigte Satzung liegt z.B. erst seit gestern vor. Fachschaften, Studentenkonvent, Betriebsrat soll noch Gelegenheit zu Stellungsnahmen gegeben werden. Daher spreche ich mich für eine Vertagung der Angelegenheit auf einen Termin noch vor Weihnachten aus. Alle diejenigen, die sich jetzt der Stimme enthalten haben, werden selbstverständlich an einer Weiterführung des Vereins nicht festhalten, wenn die Mehrzahl der Bediensteten dagegen ist. Eine solche Handlungsweise ist durch die Verantwortung, die der Verein für seine Angestellten trägt, für uns Verpflichtung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung verliest der 1. Vorsitzende den Tätigkeitsbericht für die Zeit vom Beginn des Sommersemesters 1972 bis heute. - Siehe Anlage -
Es wird von einem ord. Mitglied beantragt, 1.) den Tätigkeitsbericht abzulichten und allen Mitgliedern zuzusenden, 2.) den Mitgliedern einen besseren Einblick in die Arbeit des SW zu vermitteln.

Der Antrag wird vom Vorstand bejaht.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung gibt der Vorstandsvorsitzende, Herr Bengart, bekannt daß es ihm zeitlich nicht mehr möglich ist seine Arbeiten im Geschäftsführenden Vorstand wahrzunehmen und schlägt Dr. von Kittlitz zur Wahl als 1. Vorsitzenden im GV vor.

Die Wahl wird von Dr. von Kittlitz angenommen.

Herr Bengart möchte aber weiterhin im Gesamtvorstand tätig bleiben.

Herr Stemshorn meldet sich zu Wort und bedankt sich im Namen der Eltern, die ihre Kinder in der KTS untergebracht haben, für seine aktive Mitarbeit und seinen großen Einsatz für die KTS.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erfolgt Abstimmung über die Wahl von Dr. von Kittlitz zum 1. Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes.

Ergebnis: Einstimmig

Dr. von Kittlitz spricht den Mitgliedern seinen Dank für ihr Vertrauen aus. Weiter gibt er bekannt, daß er die Tätigkeit des 1. Vorsitzenden nur bis zum Sommersemester 1973 ausüben werde; außerdem hofft er, daß bei der nächsten MV die Abstimmung zu Gunsten der Anstalt des öff. Rechts ausfallen wird.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung meldet sich Herr A. Weber zu Wort und macht den Vorschlag,daß eine Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem AStA und den verschiedenen Fachschaften wünschenswert wäre.
Der Vorschlag wird vom Vorstand befürwortet, da er auch gleichzeitg eine Arbeitserleichterung für den Vorstand darstellt.
Herr Kretschmann plädiert für die Erhaltung des Vereins.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Der Vorsitzende

Bengart

(H. Bengart)

Schriftführer:

(A. Fenselau)

Anlage

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T

Der Berichtszeitraum umfasst die Zeit von Anfang SS 1972 bis heute.

Obwohl das Projekt in Echterdingen mit über 20 Zimmern gekündigt wurde, gelang die Anmietung eines Hauses, sodaß die Zahl der vom Sozialwerk zur Verfügung gestellten Räume in etwa konstant gehalten wurde; sie beträgt jetzt 20 Zimmer.
Ein Fragebogen zur Klärung des Problemes "Studentenarzt" wurde ausgegeben und ist auch schon fast ganz ausgewertet. Eine endgültige Entscheidung wird der Vorstand noch in diesem Jahr treffen.

Ein Schwergewicht der weiteren Arbeit bildete die Behandlung vieler mit der vom Kultusministerium angestrebten Umwandlung der Rechtsform des Sozialwwerkes in Zusammenhang stehenden Fragen.
Dabei schloß sich der 1. Vorsitzende einer Kommission an, die eine Überführung des Wohnheimvereins in das Sozialwerk prüfen und evtl. vorbereiten sollte. Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.
Besonderen Aufwand erforderten auch die betriebstechnischen Fragen:
- Ersteinstellung eines Hausmeisters gemeinsam mit dem Wohnheimverein sowie Kindergärtnerinnen
- Bildung eines Betriebsrates
- Erfüllung der im MTL festgelegten Bestimmungen durch Gewährung von Kindergeld ab dem 1.1.1973
- organisatorische Veränderungen

Erst die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Bediensteten und den der Studenten ermöglichte diese Ergebnisse. Ich darf daher den Vorstandsmitgliedern, die viel Zeit und Kraft zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben aufgewendet haben, herzlich danken. In ihrer Arbeit haben sie sich stets den Mitgliedern verpflichtet gefühlt, die sich auch zum Teil selbst in dankenswerter Weise für die Selbstvertretung ihrer Interessen z.B. durch konkrete Mitarbeit bei der Erziehung der Kinder in unserer Kindertagesstätte, eingesetzt haben. Erst durch solche inhaltliche Füllung der demokratischen Struktur erhält der Verein seine Bedeutung und macht ihn zu einem Kampfinstrument zur Durchsetzung wirtschaftlicher und politischer Forderungen.

IX 1 209

Information zur
Mitgliederversammlung des
Sozialwerks e.V.
am 30.11.72

Am 19.Juni 1972 äußerte ein Vertreter des Kultusministeriums in einer Besprechung mit Vertretern des Sozialwerks e.V.,der Universität Hohenheim,sowie sonstiger Hochschuleinrichtungen erstmals,daß die Übertragung von Aufgaben aus dem sozialen Bereich auf das Sozialwerk Hohenheim davon abhängig gemacht werden soll,welche Rechtsform dieses hat.
Am 29.9.72 wurde der Universität vom Kultusministerium in einer mündlichen Besprechung zu der die Vertreter des Sozialwerks e.V. ebenfalls eingeladen waren mitgeteilt,daß Aufgaben der sozialen Förderung für Studenten bzw.Angehörige der Hochschuleinrichtungen in Hohenheim,Eßlingen und Nürtingen nur dann auf das Hohenheimer Sozialwerk übertragen würden,wenn dies in der Rechtsform einer Anstalt geführt würde.
Dies wurde dem Sozialwerk in einem Schreiben des Kultusministeriums vom 10.11.72 bestätigt.
Die Mitgliederversammlung wird darüber zu entscheiden haben,in welcher Rechtsform das Sozialwerk geführt werden wird.
Bei einer Angelegenheit von dieser Bedeutung sollte allen Mitgliedern die Reichweite der Entscheidung klar sein.Nachdem in mehreren Schriften des Vorstands dargelegt worden ist,welche Vorteile die Rechtsform des Vereins hat,soll hier zu vollständiger Information noch kurz erläutert werden ,mit welchen nachteiligen Folgen leider gerechnet werden muß.

Das Kultusministerium wird mit Sicherheit die Aufgaben der sozialen Förderung der Angehörigen der Hochschuleinrichtungen in Eßlingen und Nürtingen auf das Studentenwerk Stuttgart übertragen.Es hat sich in verschiedenen Schreiben bereits dahingehend festgelegt.Bei der Gründung von Gesamthochschulen fehlt dann nur noch ein kleiner Schritt,auch die einzelnen Einrichtungen zur Betreuung der Hohenheimer Studenten und Bediensteten nach Stuttgart zu verlegen.Damit hätten die Hohenheimer Universitätsangehörigen nicht mehr die Möglichkeit,ihre besonderen Interessen geltend zu machen;die Mitwirkungsbefugnisse würden auf ein Minimum zusammenschmelzen. Auch wenn die Mitgliederversammlung sich jetzt für die Form des Vereins entscheidet,ist damit zu rechnen,daß die Universität in wenigen Jahren durch Gesetzesänderung

IX A

gezwungen sein wird, die sozialen Angelegenheiten in eine Anstalt zu überführen.

Denn es ist zu erwarten, daß im Rahmen eines Gesamthochschulgesetzes nur noch die Rechtsform der Anstalt zugelassen wird.

Das Ergebnis des Festhaltens an der Rechtsform des Vereins wäre dann, daß die Einrichtungen zur sozialen Förderung in einer Anstalt zusammengefaßt werden, die ihren Sitz in Stuttgart hat.

Überdies ist zu befürchten, daß es zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht mehr ohne weiteres möglich sein wird, die Satzung der Anstalt den Vorstellungen der Universitätsmitglieder entsprechend zu gestalten.

Auch diese hier aufgezeigten Konzequenzen sollten bei der Beschlußfassung gesehen werden.

H. Schirmer

H. Schirmer
(Mitglied des Sozialwerks)
e.V.

Resolution zur Vorlage auf der 7. o. Mitgliederversammlung des Sozialwerks Hohenheim e. V. am 30.11.72, vorgelegt vom Vorstand

KAMPF DEM ABBAU DEMOKRATISCHER RECHTE IM SOZIALBEREICH!

Das Kultusministerium ist in diesem Monat unter Assistenz der Universitätsbürokratie zum letzten entscheidenden Angriff auf das Sozialwerk angetreten. Schon lange suchte man einen Vorwand, um gegen den Verin vorgehen zu können. Dieser bietet sich jetzt durch die Verlegung der mit der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes befassten Abteilung von Esslingen, die von der Umwandlung des Sozialwerk Hohenheim e. V. in eine Anstalt öffentlichen Rechts abhängig gemacht wird.

Die Anstalt bedeutet für uns:

Zerstörung der demokratischen Struktur und Kontrolle durch Wegfall der Mitgliederversammlung

Spaltung der Einheit aller bisher im Sozialwerk vertretenen Hochschulangehörigen durch Wahlen mit Gruppenbindung zu Kuratorium und Vorstand

Stärkung der Stellung des Geschäftsführers auf Kosten der Kompetenzen von Vorstand und Kuratorium

jederzeitige Eingriffsmöglichkeiten des Kultusministeriums in die Arbeit der Anstalt mit einem von Änderungen des Wirtschaftsplanes bis zum Einsetzen eines Staatskokommisars reichenden Instrumentarium

Das ist demokratische Entrechtung!

Die soziale Versorgung der Arbeiter und vieler Studenten verschlechtert sich:trotz mangelnder ärztlicher Betreuung Verschärfung des Numerus Clausus; ständig steigende Mietpreiserhöhungen bei fortschreitendem Unterangebot an sozial tragbaren Wohnungen; weniger Plätze in Kindergärten und Kindertagheimen.Weil die Sozialausgaben von den Unternehmergewinnen abgehen, versucht die Industrie ständig, diese Ausgaben zu minimieren bzw. über steigende Preise sie wieder auf den Verbraucher abzuwälzen. Der Staat, der in unserer Gesellschaftsordnung die Interessen der Unternehmer vertreten muss,kann sich diesen Tendenzen trotz einiger Sozialhilfemassnahmen nicht widersetzen.

Dadurch entstehen Widersprüche, die durch paritätisch besetzte Gremien kanalisiert werden. Dort ist dafür gesorgt, dass nur Entscheidungen fallen, die der Linie der übergeordneten Behörde (hier: das Kultusministerium) entsprechen. Diese kann sogar ohne Zustimmung des Gremiums in dessen Belange eingreifen. Parallel dazu im Produktionsbereich sichert das Betriebsverfassungsgesetz die Unternehmerinteressen ab,in dem den Arbeitern eine Fülle von "Mitwirkungsmöglichkeiten" geboten werden, die aber letztlich nichts zur Besserung der Lage beitragen können.

Das sind die wahren Hintergründe der Angriffe der Kultusbürokratie! Die vorgeschobenen "Sachargumente" wie Rationalisierung und Zentralisierung der Verwaltungsind unzutreffend: wie das Beispiel des Studentenwerkes Stuttgart beweist, kann ein Verein sehr umfangreiche Verwaltungsarbeiten zufriedenstellend leisten.

Der Verein hat die ihm vom Kultusministerium übertragenen Aufgaben (z.B. Mensa) zur vollen Zufriedenheit der Mitglieder durchgeführt. Darüberhinaus sind, z.B. in der studentischen Krankenversorgung, dem Bau der Kindertagesstätte und im Betrieb selbst Initiativen verwirklicht worden, die einen grossen Fortschritt gegenüber der im ehemaligen Studentenwerk und in vielen anderen Studentenwerken betriebenen Praxis bedeuten. Die Mitgliederversammlung kann daher keinerlei Argumente für eine Anstalt anerkennen.

Das Kultusministerium droht nun, die Förderungsabteilung nach Stuttgart zu verlegen, wenn nicht in eine Anstalt umgewandelt wird. Gleichzeitig deuteten Vertreter der Universität gegenüber dem Vorstand an, durch Änderung des § 94 der Grundordnung der Universität könne dem Sozialwerk die Rechtsgrundlage zur weiteren sozialen Betreuung seiner Mitglieder entzogen werden. Diese Erpressung verurteilt die Mitgliederversammlung aufs schärfste!

Die Mitgliederversammlung ist der Ansicht, dassdem staatlichen Druck in dieser Frage nicht mit Erfolg begegnet werden kann. Die Gründe dafür sind unter anderem die Individualität des Falles. Hohenheim ist in der BRD das einzige völlig demokratisch strukturierte und im Bewusstsein der Benutzer so stark verwurzelte Sozialwerk.

Stärken wir die Front gegen den Abbau demokratischer Rechte! Arbeiten wir verstärkt in den demokratischen Organisationen der Bediensteten un Studenten! Unterstützen wir die Arbeit von Gewerkschaft und Personalrat bzw. von verfasster Studentenschaft und AStA !

IX A 2 dA

kontakt-extra

Nummer 4, den 29.11.72

Mitgliederversammlung des Sozialwerks

Bei der Mitgliederversammlung des Sozialwerks, am Donnerstag, den 30.11.72 um 15 Uhr, geht es um die grundsätzliche Frage, ob das Sozialwerk in eine Anstalt umgewandelt oder als Verein weitergeführt wird. Die Entscheidung bringt bedeutsame Konsequenzen, insbesondere für die soziale Förderung der Studenten.

Die SPD/FDP Regierung hat im Bundes-Ausbildungs-Förderungs-Gesetz (BAFöG) für die Durchführung der Studienförderung der Studenten entweder ein staatliches Amt für Ausbildungsförderung oder Studentenwerke, die als Anstalt geführt sind, vorgeschrieben. Eine Übergangszeit von 2 Jahren ist vorgesehen.

Warum ist es wichtig, daß die Studienförderung für die Hohenheimer Studenten an der Uni. Hohenheim angesiedelt wird?

1. Bei den spezifischen Studiengängen an der Uni. Hohenheim ist die Berücksichtigung eben dieser besonderen Studienordnungen und - bedingungen bei der Durchführung der Studienförderung erforderlich. Dies kann ein Amt für den gesamten Raum Stuttgart nicht leisten.
2. Das Personal eines Amtes für Studienförderung an der Uni. Hohenheim könnte sich speziell mit den Studiengängen an der Uni. beschäftigen, günstige Förderungsgrundsätze erarbeiten und gegenüber den übergeordneten Behörden vertreten.
3. Ist das Amt für Studienförderung an der Uni. angesiedelt, so kann es eine intensive Beratung in Fragen der Studienförderung in Hohenheim für die Studenten anbieten. Es sind verlängerte Sprechzeiten möglich.

Bei der Integration der Hochschuleinrichtungen im Raum Stuttgart besteht für die Uni. Hohenheim die Gefahr, daß sie auf wesentlichen Gebieten ihre Selbständigkeit verliert. Der Mensa- und Werksküchenbetrieb wird zur Hälfte vom Staat finanziert, der dadurch große Mitsprachemöglichkeiten besitzt. Es gilt zu verhindern, daß wir nicht bald nur noch mit Fernküchenessen abgespeist werden. Solche Bestrebungen lassen sich leichter verhindern, wenn wir das Sozialwerk in seiner Aufgabenerfüllung stärken und ausbauen.

Vorteile eines Sozialwerks in der Rechtsform einer Anstalt:

1. Die Studienförderung und der Mensa- und Werksküchenbetrieb wird beim Sozialwerk verbleiben.
2. Die Einbeziehung des Wohnheimvereins in das Sozialwerk kann nicht weiter hinausgeschoben werden. Damit kommt die Verwaltung und der Bau von Wohnheimen zum Sozialwerk.

Bitte wenden!

Verantw.: Hermann Wanner, 7024 Bernhausen, Nord-West-Ring 9

Herausgeber:
Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) Universität Hohenheim

3. Die Universität wird in die Verantwortlichkeit für die soziale Förderung der Studenten einbezogen, da die Anstalt bindende Wirkung auf die Uni. hat.

4. Daneben wird die grundsätzliche Verantwortung für die soziale Förderung der Studenten und aller Mitglieder der Uni. offensichtlicher dem Staat und der Universität auferlegt. Nicht ein Verein, den wir selber tragen, ist für die Unzulänglichkeiten verantwortlich.

5. Das Sozialwerk als Anstalt wird mehr Vertrauen genießen, was sich günstig auf seine finanziellen Unterstützungen und die Personalstruktur auswirkt.

Vorteile eines Sozialwerks in der Form eines Vereins:
In ausführlicher Form sind diese in den Ausarbeitungen des geschäftsführenden Vorstands des Sozialwerks dargestellt.

1. Uneingeschränkte organisatorische Gestaltung des Sozialwerks durch die Mitglieder des Vereins. (MV)
2. Autonome Verwaltung des Eigenkapitals (ca. 5% des Gesamtumsatzes) für die Finanzierung von Eigeninitiativen.
3. Unabhängigkeit von der Universität und der Rechtsaufsicht des Staates, außerhalb der Auftragsverwaltung.
4. Größere Mitwirkungsmöglichkeiten aller Mitglieder der Universität, soweit sie Mitglieder des Vereins sind oder werden.
5. Möglichkeit der Formulierung der sozialen Forderungen der Studenten, neben dem AStA.

Gegenüberstellung Anstalt-Verein im Bezug auf die Organe:

Anstalt des öffentlichen Rechts (wie im Satzungsentwurf)	Eingetragener Verein (nach der gültigen Satzung)
1. Kuratorium: - Setzt sich zusammen aus: 4 Studenten 4 Vertreter der Bediensteten 4 Mitglieder des Lehrkörpers im weiteren Sinn (§5/6 GO.) Universitätspräsident oder sein Stellvertreter	1. Mitgliederversammlung: - Setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. (ca. 20% der Uni. Mitglieder)
2. Vorstand: Setzt sich zusammen aus: 2 Vertreter der Bediensteten 2 Studenten 2 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 5 und 6 GO. Geschäftsführer.	2. Vorstand: Setzt sich derzeit zusammen aus: 2 Studenten 1 Vertreter der Bediensteten 1 Vertreter des Lehrkörpers im weiteren Sinn (§ 6 GO) 1 Vertreter des Lehrkörpers im engeren Sinn, der vom Senat gewählt wurde.
3. Ausschüsse für Angelegenheiten der Kindertagesstätte, der Wohnheime und des Mensabetriebs	

Der Satzungsentwurf sollte in folgenden Punkten abgeändert werden:

1. Die studentischen Vertreter im Kuratorium und im Vorstand sollen in demokratischer Wahl von allen Studenten gewählt werden.
2. Das Sozialwerk darf keine Dienstleistungen vom AStA abziehen. (Streichung der Aufgaben 7. und 8. und Zimmervermittlung in Zusammenarbeit mit dem AStA.
3. Die Funktionen des Geschäftsführers sollen eingeschränkt bleiben. Die Aufgaben d)und e) müssen dem Vorstand vorbehalten bleiben.
4. Das Kuratorium soll die zusätzliche Aufgabe erhalten, die Mitglieder der Uni. im Rahmen von Benutzerversammlungen über die Tätigkeit des Sozialwerks zu unterrichten und laufend zu informieren. (Infos)

zd A IX 1

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eingg. 28. NOV 1972
Nr. 2

DOKUMENTATION

zur Rechtsform des

SOZIALWERK HOHENHEIM e.V.

vorgelegt vom

Geschäftsführenden Vorstand

I n h a l t s a n g a b e

3 - Standort der Sozialpolitik

4 - Weshalb sind die Sozialleistungen ungenügend ?

4 - Aufgaben des Sozialwerks im Rahmen der Sozialpolitik

8 - Entwicklung der Studentenwerke

8 - Entwicklung in Hohenheim nach 1945

9 - Einschätzung der Arbeit im Sozialwerk

11 - Was bringt uns die Anstalt ?

12 - Welche Argumente hat das Kultusministerium

12 - Warum unterstützt uns die Uni nicht ?

13 - Welche Perspektiven haben wir ?

WARUM GIBT DER VORSTAND DES SOZIALWERKS DIESE SCHRIFT HERAUS?

Die Rechtsgrundlage und die organisatorische zusammenfassung, durch die die Lebenssituation der Sudenten auf den verschiedenen sozialen Sektoren bestimmt wird, besteht in dem Studenten- bzw. Sozialwerken.

Seit 197o besteht das Sozialwerk in der heutigen Form. In den zwei Jahren seines Bestehens konnten viele Fortschritte in der Arbeit auf dem sozialen Sektor erreicht werden. Seit längerer Zeit ist in der BRD jedoch die Bestrebung, die Studentenwerke als selbständige Vereine aufzulösen und in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter die direkte Staatsaufsicht zu stellen.

Seit Mitte September hatsich der Vorstand des Sozialwerkes mit einen solchen Angriffdes KuMist auf den demokratischen Verein auseinanderzusetzen. Unter dem Vorwand, daß eine Übernahme der Förderungsabteilung des BAföG nur nach einer Umwanddes Sozialwerks e.V. in eine Anstalt des öffentlichen Rechts möglich ist, versucht das KuMist die Mitgliederversammlung zu erpressen und und mit kleinen Verbesserungen auf dem Leistungssektor die Nachteile der direkten Staatsaufsicht zu vertuschen.

Der Vorstand des Sozialwerks versucht mit dieser Dokumentation

a) eine möglichst umfassende Darstellung der Sachlage zu bringen;

b) den Mitgliedern des Sozialwerks Entscheidungshilfen für Ihre Stellung auf der MV am 3o.11.72,HS IX zugeben.

Wir hoffen, daß die vorliegende Schrift für eine umfassende Einschätzung und Meinungsbildung ausreichend ist.

Geschäftsführender Vorstand

STANDORT DER SOZIALPOLITK

Der gesamte Sozialbereich, um dessen Kontrolle es bei der Umwandlung unseres Vereins geht, umfaßt die Lebensbedingungen der Studenten und - in quantitativ geringerem Maße - der Bediensteten. Im Zuge der laufenden "Hochschulreform", deren Zweck es unter anderem ist die Disziplinierung der Studentenschaft auf allen Ebenen durchzusetzen, ist gerade der Sozialbereich, als von der Sache her emanzipatorischer Bereich, starken staatlichen Angriffen ausgesetzt.

Praktisch alle Forderungen auf dem Sozialbereich sind an den Staat gerichtet. Dieser erscheint als wertneu-

trale, vermittelnde Instanz - eben als "Sozialstaat". Jedoch hat die Sozialpolitik der Vergangenheit deutlich gezeigt, daß sie zur Durchsetzung ganz konkreter Ziele benutzt wird:

- Sie ist ein Instrument zur Eindämmung sozialer Unruheherde (z.B. Wohngeld, Wohnheime, sozialer Wohnungsbau).
- Sie dient zur Abschwächung systembedingter Krisenerscheinungen (z.B. Umschulung, Renten für Landwirte und Selbständige).
- Die dritte Aufgabe ist die Sicherung und Förderung der Ware Arbeitskraft (z.B. Krankenversicherung, Kindergarten, Ausbildungsförderung, etc.).

Betrachtet man diese Funktion der Sozialpolitik, dann erweist sich, daß sie nicht wertfrei ist, sondern der Staat auch hier die Interessen der herrschenden Klasse in der BRD vertritt.

WESHALB SIND DIE SOZIALLEISTUNGEN UNGENUGEND?

Die Summe der erbrachten Sozialleistungen ist weder qualitativ noch quantitativ ausreichend. Der Grund dafür wird deutlich, wenn man die Herkunft der zur Finanzierung notwendigen Mittel betrachtet: Es ist der Teil des von der lebendigen Arbeit geschaffenen Mehrwerts, der als Steuern dem Staat zugeführt wird. Die Sozialleistungen zehren so ständig einen Teil des Mehrwerts auf und mindern den Profit des Kapitals. Aus diesem Grunde ist das Kapital daran interessiert, die Kosten für Sozialleistungen auf ihr absolut notwendiges Minimum zu drücken. Die Folgen davon bekommen alle Teile der arbeitenden Bevölkerung zu spüren:

- unzureichende Renten,
- teure Krankenversicherungen, schlechte
- Unfallsicherung am Arbeitsplatz.

AUFGABE DES SOZIALWERKS IM RAHMEN DER SOZIALPOLITIK

Die Studentenwerke, oder - wie in Hohenheim und Bremen - die Sozialwerke führen auf einem Teilgebiet die sozialen Aufgaben des Staates durch. Dabei ist die Rechtsform der ausführenden Institution insofern von Bedeutung, als beim Verein die Benutzer direkt Eigeninitiative entwickeln können, sie bei der Anstalt praktisch nur noch "verwaltet" werden.
Obwohl der Verein aufgrund der schwachen Eigenkapitalbasis unter der zweckgebundenen Zuschüsse des KUMist kaum Spielraum für Eigeninitiative hatte, konnten auf einigen Teilgebieten Erfolge erzielt werden. Diese waren aber immer nur einem Teil der Mitglieder des Sozialwerks direkt erfahrbar, der Masse der Studenten und Bediensteten blieben

sie unbekannt. Eine einfache Aufzählung der Arbeitsgebiete des Sozialwerks würde hier auch nicht weiterführen, erst eine Einschätzung der politischen Bedeutung kann einen Gesamtüberblick geben.

Die sozialen Aufgaben, die an der Hochschule z.Zt. wahrzunehmen sind, umfassen folgende Bereiche (wobei die ausführende Organisation nicht immer das Sozialwerk ist, jedoch die Rechtsform dieser Institutionen gleich ist: der eingeschriebene Verein):

a) BAföG

Die Abteilungen der Studentenwerke, die für ca. 3o % der Studenten für die Antragstellung und Bewilligung von Ausbildungsförderung zuständig sind, werden im Zusammenhang mit der Umwandlung Auswirkungen erfahren, die nicht ohne Einfluß auf die geförderten Studenten bleiben werden. Das Studentenwerk Eßlingen unterliegt als e.V. momentan nicht der umfassenden Landesaufsicht. Trotz des massiven Hebels der Budgetzuteilung und der direkten Fachaufsicht des KuMist im Bereich der Ausbildungsförderung hat es einen geringen Bewegungsspielraum bei Ermessungsentscheidungen. Durch personelle Besetzung der Förderungsabteilung (Personalhoheit der Studentenwerke) kann z.Zt. noch eine studentenfreundliche Auslegung des BAföG gewährleistet werden. Wichtig ist, daß das Studentenwerk einen erheblichen Einfluß auf die Leistungsüberprüfung nehmen kann. § 48 BAföG verlangt in Verbindung mit § 9, daß nach dem 4. Semester nur die Studenten weitergefördert werden, denen von den Hochschulen ihre Eignung bescheinigt wird (d.h. ausreichende Leistungen). Diese Überprüfung obliegt fast ausschließlich einem Prof. des jeweiligen Fachbereiches.
Solange nun das Amt unter der Kontrolle des Studentenwerks bleibt, kann gegenwärtig noch dem politischen N.C. durch die Handlangertätigkeiten reaktionärer Profs, die im Einzelfall negative Leistungsgutachten ausstellen könnten, entgegengewirkt werden. Nach § 48 Punkt 5 BAföG kann das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund von der gutachterlichen Stellungnahme der Profs abweichen. Diese Möglichkeit wäre bei der direkten Staatsaufsicht, unter der die Anstalt steht, zumindest eingeschränkt und in Frage gestellt.
Welche Bedeutung das KuMist gerade der Durchführung des BAföG beimißt, erkennt man daran, daß die Übernahme der Eßlinger Förderungsabteilung von der Rechtsform des Sozialwerks abhängig gemacht wird.

b) WOHNBEREICH

Als der Bereich, der eine ebenso große Bedeutung wie die Ausbildungsförderung hat, kann der Wohnungssektor bezeichnet werden. Wohnen, eins der elementaren Bedürfnisse der Menschen, bietet ideale Ansatzmöglichkeiten zur Disziplinierung der Studenten und zur Beschränkung der Studentenzahlen. Die Nichtbereitstellung von Wohnraum ist der entscheidende soziale N.C. Schon jetzt gibt es Universitäten, an

denen sich die Studenten nur dann immatrikulieren können, wenn sie einen Wohnsitz am Universitätsort nachweisen (z.B. Tübingen).
Die Hohenheimer Situation ist katastrophal:

Der Zimmermarkt in der näheren Umgebung ist leergefegt, Entfernungen vom Wohnort zur Uni von 1o Km und mehr sind keine Seltenheit.

Die bestehenden 1oo Wohnheimplätze sind völlig unzureichend.

Der Bau von weiteren Wohnheimen wurde lange Zeit durch einen schlecht arbeitenden Wohnheimverein verzögert.

Neue Richtlinien für den Wohnheimbau erschweren Neubauten durch willkürliche, völlig unzureichende Kostenansätze.

Diese Liste läßt sich noch um einiges erweitern. Schon jetzt wird offenbar, der Staat ist nicht daran interessiert, ausreichenden Wohnraum zu schaffen.
Da die Studentenwerke keine Gelder haben, selber Wohnheime zu bauen, versuchen sie z.Zt., Häuser oder Wohnungen anzumieten, und sie unter anderem an Wohngemeinschaften weiterzuvermieten. Der politischen Disziplinierung, die in Einzelappartements wesentlich leichter zu erreichen ist, als in Wohngemeinschaften und anderen kollektiven Wohnformen, soll durch Förderung dieser Wohnmöglichkeit entgegengewirkt werden.
Durch die aktive Mitarbeit der Betroffenen im Verein konnte das Bedürfnis nach neuen Wohnformen unterstützt werden. Bei der "Verwaltung" der Anstalt wird sicher das Interesse nach mengenmäßiger Versorgung im Vordergrund stehen.

c) KINDERTAGESSTÄTTE

Die Kindertagesstätte des Sozialwerks ist allen Mitgliedern der Universität zugänglich, aber auch anderen Personen aus dem Einzugsbereich der Universität, soweit freie Plätze vorhanden sind.
Es ist hier nicht der Ort, sich über Entstehungsgeschichte oder technische Einzelheiten dieser Einrichtung zu äußern.
Wichtig ist aber zu sehen, daß hier ein Projekt verwirklicht worden ist, das mit seinem großen organisatorischen Planungsumfang und schwierigen finanziellen Problemen bewältigt werden konnte, und zwar nicht auf Initiative einer staatlichen Behörde, sondern auf der Basis eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitglieder des Sozialwerks. Es ist hier also zu zeigen, daß genau das im Sozialwerk gemacht werden konnte, was nach Ansicht des KuMist bei "den Zuständen" in Hohenheim hätte gar nicht gelingen können, nämlich eine vernünftige und am Gemeinwohl orientierte Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Bediensteten der Universität.
Das Sozialwerk hat es jedoch nicht bei der Abwicklung technischer und organisatorischer Probleme bewenden lassen. So haben beispielsweise die Eltern und Kindergärtnerinnen, zusammen mit dem Vorstand eine Kindergartenordnung ausgearbeitet, die es den Eltern ermöglicht, auch

praktisch im Kindergarten mitzuwirken. Das Sozialwerk gibt den Eltern dadurch die Möglichkeit, sich zu informieren, unterschiedliche Erziehungsformen kennenzulernen (z.B. durch Vorträge), Anregungen einzubringen und auch im Kindergarten selbst durch aktive Mitarbeit die Erziehung ihrer Kinder mitzugestalten.

d) STUDENTISCHE KRANKENVERSORGUNG (SKV)

Die SKV ist ein Gebiet der staatlichen Sozialpolitik, das seit langem darniederliegt. Z. Zt. sind die Universitäten bzw. die Sozial- oder Studentenwerke für die Krankenversicherung der Studenten verantwortlich. Aus diesem Grunde gab es bis zum SS 72 auch in Hohenheim eine eigene SKV. Aufgrund der starken Kostensteigerungen bei den Arzthonoraren und bei der Pharma-Industrie war aber eine Weiterversicherung der Kommilitonen zu einem angemessenen Preis - bei den angebotenen Leistungen - nicht mehr möglich. Hinzu kam, daß ein großer Teil der Studenten doppelt versichert war, aber nicht von der SKV befreit werden konnte, da dann die Versichertengemeinschaft zu klein geworden wäre. Aus diesem Grunde wurde die SKV vom Sozialwerk neu geregelt.

Diese Neuregelung war nur durch die direkte Mitarbeit der Betroffenen im Sozialwerk möglich. Den Bedürfnissen der Studenten (guter Versicherungsschutz bei möglichst niedrigen Preisen) wurde so maximal Rechnung getragen.

e) ANDERE BEREICHE

Die bisher aufgezeigten Einschränkungen auf dem sozialen Bereich können sich auch in Randgebieten konkret auswirken: Das Sozialwerk betreibt und verwaltet die Mensa und die Cafeterias. Bisher wurden diese Räumlichkeiten ohne Einschränkungen an politische oder studentische Gruppen vergeben. Bei der direkten Staatsaufsicht kann sich das sehr leicht ändern, so auch die Durchführung von Büchertischen vor der Mensa (wie z.B. in München). D.H., die Mittel zur politischen Information und Agitation würden erheblich eingeschränkt.
Auf anderen Arbeitsgebieten des Sozialwerks dürften die Auswirkungen der Rechtsformänderung nicht so direkt erfahrbar sein. Wesentlich ist aber auch hier - wie in allen anderen Bereichen - daß man von einer aktiven Arbeit der Mitglieder des Sozialwerks zu einer "Verwaltung" der "Benutzer" der Anstalt übergeht.

Entwicklung der Studentenwerke

Bis zum ersten Weltkrieg kamen die meisten Studenten aus den oberen Schichten und wurden von ihren Eltern unterstützt. In den Jahren danach konnte der Bedarf an akademisch ausgebildeten Führungskräften nicht mehr von diesen Schichten allein befriedigt werden. Deshalb mußten die die Bidungsreserven anderer Schichten genutzt werden.
Zu deren Unterstützung wurden von Studenten und Hochschullehrern als Selbsthilfeeinrichtungen, die Studentenwerke gegründet, deren Selbstverständnis durch rein karitative Arbeit gekennzeichnet war. Als Dachverband wurde 1921 das Deutsche Studentenwerk (DSW) gegründet.
Zur Zeit des Hitlerfaschismus wurde das Reichsstudentenwerk in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und die örtlichen Studentenwerke wurden zu Dienststellen dieser Anstalt, die nur noch Anweisungen von oben durchzuführen hatten.
Nach dem zweiten Weltkrieg fand die Neugründung der örtlichen Studentenwerke statt. Mit Hilfe der staatlichen Studienförderung, versuchte man die Zahl der Studenten zu steigern, um die enorme Nachfrage der Industrei nach Akademikern in dieser Aufbauphase zu befriedigen. Vom Prinzip der individuellen Hilfe ging man zu Gunsten einer allgemeinen Förderung ab. Die so gestiegenen Aufgaben der Studenten werke konnten nicht mehr durch Selbsthilfe erledigt werden, sondern bedurften eines großen bürokratischen Apparates, der der Kontrolle der Studentenschaft witestgehend entzogen wurde.

In diesen Jahren stieg auch die Bedeutung des DSW, das immer mehr zum Handlanger und Erfüllungsgehilfen des Staates wurde: die Mitarbeiterschulung für Förderungsreferenten wird vom DSW durchgeführt; die Genehmigung staatlicher Zuschüsse für den Wohnheimbau wird von der Stellungnahme des DSW abhängig gemacht; die Gleichschaltung alles Studentenwerke in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts wird vom DSW seit Jahren vorangetrieben.
Diese Entwicklung ist auch wohl darin begründet, daß auf Grund der verschiedenen Anstalts- und Vereinssatzungen die Geschäftsführer, deren Hauptanliegen meist die reibungslose Funktionieren einer Institution ist, meist mit wesentlichen Funktionen ausgestattet sind und ihre Studentenwerke auch auf den DSW-Tagungen vertreten.

Entwicklung in Hohenheim nach 1945

Das Hohenheimer Studenten werk wurde zwar in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gegründet, hatte jedoch keinen demokratischen Aufbau: einzige Funktion der nur aus Studenten bestehenden Mitgliederversammlung (MV) war die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts, dessen Ablehnung jedoch keine Konsequenzen nach sich zog. Der Vorstand bestand aus zwei vom Rektor eingesetzten Professoren und einem Studenten mit beratender Stimme. Eine Schlüsselfunktion nahm der Geschäftsführer ein, den der Vorstand völlig unbeaufsichtigt arbeiten ließ. Diese Bedingungen hatten einen jeder Kontrolle entzogenen Apparat zur Folge, durch den die Stu-

demten "verwaltet" wurden,und durch den jede Initiative unmöglich wurde.
durch den jede Initiative im Keim erstickt wurde.
Am der Arbeit und Persom des Geschäftsführers entzündete sich 1969 der Widerspruch.Doch dieser Widerspruch entwickelte sich weiter,als die Studemten bemerkten,daß das schlechte Funktionieren des Studentenwerks nicht nur von der Person des Geschäftsführers abhing,sondern daß dies in der ganzen undemokratischen Struktur des Studentenwerks begründet war. Dies führte schließlich 197o nach zum Teil erbittertem Widerstand durch die Unibürokratie zur Grümdung des Sozialwerks (SW) e.V.

Dadurch wurde möglich:
1) die Angestellten und Studenten der Uni,für die das SW arbeitet,können ihre Interessen selbst vertreten.Sie werden nicht mehr als passive Empfänger von "Wohltaten" angesehen.
2) Die MV wählt aus dem ihrer Mitteden Vorstand,der ihr vollverantwortlich ist und jederzeit wieder abgewählt werden kann,wenn er nicht in ihrem Interesse arbeitet.
3)Dadurch wurde der Apparat transparent gemacht,auf die Bedürfnisse der Uniangehörigen ausgerichtet und klare Verantwortlichkeiten geschaffen.
4) Initiativen,z.B. für dei Ki Kindertagesstätte wurde grundsätzlich Raum gegeben.

Einschätzung der Arbeit im Sozialwerk

Trotz allem konnte die Arbeit im SW die anfangs vorhandenen Erwartungen nicht voll erfüllen.Die Gründe dafür waren im wesentlichen:
1)Das SW verfügt kaum über eigene Mittel.Der größte Teil der Aufgaben des SW wird durch öffentliche Mittel subventioniert (z.B. Mensa),die den Wirtschaftlichkeitsbestimmungen unterliegen und durch den Rechnungshof kontrolliert werden.Das SW muß einen einen Wirtschaftsplan erstellen und den Nachweis über den Verbleib der Mittel führen Unter diesen Umständen ist der Spielraum für eigene Imitiativen sehr gering und der Vorstand ist unter den Sachzwang gestellt,den Fortbestand der Einrichtung SW auf jeden Fall zu sichern und eine bestmögliche Verteilung der knappen Mittel zu erreichen.Er ist also nicht in der Lage die berechtigten Forderungen und Interessen voll zu vertreten.
der Mitglieder des SW voll zu vertreten.Die eigentliche Ursache des Konflikts,nämlich die Staatsbürokratie und die Interessen,die hinter ihr stehenrückt so in den Hintergrund und die Selbstverwaltungsorgane des SW schieben sich als Prellbock zwischen die Basis und die Staatsbürokratie.
Dies konnte um so leichter geschehen,als es dem Vorstand nur ansatzweise gelang,die Sachzwänge den er unterworfen war und deren Hintergründe zu vermitteln.
So war es auch möglich,daß sich viele nicht bewußt wurden,daß das SW in der Form des e.V .nur existieren kann,wenn es von seinen Mitgliedern getragen wird.Der Grund weshalb sich viele Mitglieder nicht stärker für das SW eingesetzt habenist wohl auch,daß die meisten sozialen Einrichtungen die von ihnen Abhängigen wie lästige Bittsteller behandeln und ihnen keinerlei Mitwirkungsmöglichkeit bieten!
2)Die Arbeit des Vorstandes wurde wesentlich durch den Geschäftsführer erschwert,dert alle Informationen auf sich vereinigt hatte, so daß er für das funktionieren

des SW zunächst beinahe unentbehrlich geworden war. Sein Arbeitsstil, d.h. Verschleppung von Arbeiten, nur spärlicher Kommunikationsfluß von seiner Seite aus, machte eine sinnvolle Arbeit zwischen ihm und dem Vorstand beinahe unmöglich. Nach zeitraubenden Auseinandersetzungen gelang es 1971 die Änderungskündigung zum Abteilungsleiter durchzusetzen. Da das SW dem ehemaligen Geschäftsführer aus rechtlichen Gründen nicht kündigen kann und die Mittelm für einen wirklichen Geschäftsführer nicht vorhanden sind, ist der geschäftsführende Vorstand gezwungen, die Arbeit eines Geschäftsführers mit zu übernehmen, wodurch seine Möglichkeiten politisch zu arbeitendur auch durch Zeitmangel bedingt stark eingeschränkt werden.

Die systembedingten Grenzen konnten natürlich nicht überschritten werden. Der zur Verfügung stehende Freiraum wurde jeduch voll genutzt:

- → Mitgliedschaft von Bedeinsteten des Sozialwerks im Verein
- → Verbesserung der Arbeitsbedingungender Bediensteten durch technische Hilfen und organisatorische Änderungen
- → Bildung eines Betriebsrats
- → Gewährung von Kindergeld nach dem MTL
- → Verbesserte innerbetriebliche Kommunikation durch Beteiligung von Abteilungsleitern und Vertretern des Betriesrats an den Sitzungen des Geschäftsf. Vorstands
- → Information von AStA und Betriebsrat durch Zusendung aller Protokolle.

Was bringt uns die Anstalt?

Die Absicht das SW in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln paßt sich nahtlos in die bundesweiten Bemühungen zur Disziplinierung der fortschrittlichen Arbeiter und Studenten ein.
Die Anstalt ist ein Instrument, um die staatlichen Mittel im sozialen Bereich möglichst "effizient" einzusetzen und eine optimale Ausbildung der Studenten im Sinne des Kapitals zu gewährleisten. Das bedeutet, die Quantität und Qualität der Ausbildung der Studenten muß kontrollierbar und planbar werden. Dabei soll die Anstalt diese Bemühungen von der sozialen Seite her absichern und wirkungsvoll unterstützen: durch soziale Vergünstigungen wie verbilligtes Essen, BAFöG und Steuerung des sozialen Numerus Clausus (Wohnheimbau) soll das Existenzminimum gewährleistet und dadurch das Auftreten von Widersprüchen zum System vermieden werden. Aus dieser Planungs- und Steuerungsfunktion folgt notwendigerweise, daß die Studenten und Bediensteten keinerlei entscheidendes Mitwirkungsrecht mehr besitzen dürfen. Dies soll durch eine "demokratische" Satzung verschleiert werden!
Wie sieht es wirklich aus?
Der demokratische Aufbau des SW ist grundsätzlich zerstört, da keine MV mehr existiert. Dadurch werden die Vertreter im Kuratorium und im Vorstand von der Basis isoliert und sind dieser auch nicht mehr verantwortlich. Die Kompetenzen des Vorstandes sind zu Gunsten des Geschäftsführers wesentlich eingeschränkt, so kann er z.B. nicht mehr in die laufenden Geschäfte eingreifen. Das Kuratorium übernimmt zum Teil die Funktionen der MV, z.B. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts von Vorstand und Geschäftsführer, Entwurf der Satzung (die aber der Genehmigung durch das Kultusministerium bedarf. Darüber hinaus ist das Kuratorium aber völlig bedeutungslos.
Wesentlich bestimmend für die Arbeit der Anstalt ist nach der Satzung der Geschäftsführer, der erfahrungsgemäß (s. DSW) ein willfähriger Erfüllungsgehilfe der Staatsbürokratie ist. Er ist nur an einem reibungslosen Funktionieren der Anstalt interessiert, ohne auch die politischen Aspekte zu beachten.
So kann man mit Sicherheit annehmen, daß sich das SW in rasc sehr schnell völlig verselbstständigen wird!

Sollte trotzdem die Anstalt auch nur ansatzweise die Linie des Kultusministeriums verlassen, kann dieses jederzeit mit einer Fülle von Möglichkeiten eingreifen. Das zur Verfügung stehende Instrumentarium reicht von Korrekturen des Wirtschaftsplanes bis zum Einsatz eines Staatskommissars.
Diese Reglementierung geht parallel einher mit der Entrechtung der Arbeiter im Produktionsbereich:

→ Die Betriebsräte sind durch Schweigepflicht und Friedenspflicht (der Betriebsrat hat für den "inneren Frieden" im Betrieb zu sorgen) an die Interessen der Unternehmer gekettet.

→ Darüberhinaus wird den Arbeitern jeder nicht durch die Gewerkschaften sanktionierten Streik verboten.

Welche Argumente hat das Kultusministerium?

1. "Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) kann nur von einer Anstalt durchgeführt werden."
Das ist juristisch falsch.
2. "Die Verwaltung muss zentralisiert und rationalisiert werden."
Auch das kann ein Verein leisten. Das Studentenwerk Stuttgart, ein eingetragener Verein, nimmt z. B. schon jetzt mehr Aufgaben wahr, als für die Gesamthochschulregion Hohenheim in den nächsten zehn Jahren anfallen werden!
3. "Misstrauen gegen die demokratische Struktur des Vereins und gegen die Studenten."
Aber auch gegen die Bediensteten, denn auch sie stellen die Hälfte der Mitglieder.

Die bei einer ständig steigenden Zahl von Mitgliedern - 120 Teilnehmer bei der letzten Mitgliederversammlung - verbreitete Einstellung zum Sozialwerk, es nämlich als "ihre" erkämpfte Interessenvertretung zu sehen, ist unerwünscht. "Mehr Demokratie wagen", (Kanzler Brandt) ja - aber nur dort, wo es dem herrschenden System nicht gefährlich werden kann: in den Fachbereichsvertretungen, in den Senaten und jetzt auch im Sozialwerk in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.
Dort ist die Stellung des Geschäftsführers auf Kosten der Kompetenzen von Kuratorium und Vorstand gestärkt, die Studenten- und Bedienstetenvertreter sind durch Wegfall der Mitgliederversammlung isoliert, das Kultusministerium genehmigt die Satzung und kann auch sonst jederzeit in den Geschäftsablauf eingreifen - welcher Raum bleibt da noch für Initiativen und weitergehende Arbeit von uns?

Warum unterstützt uns die Universität nicht?

Der Präsident hat dem Vorstand des Sozialwerks seinen Standpunkt dargestellt: Die optimale soziale Betreuung müsse oberstes Gebot sein. Diese Aufgabe habe der Verein bisher gut erfüllt. Wenn jedoch das Kultusministerium die Beibehaltung der Förderung in Hohenheim von der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts abhängig mache, müsse man eben, um die weitere Betreuung zu gewährleisten, in eine Anstalt umwandeln!
Durch diese Äusserung zeigt der Präsident seinen Standpunkt deutlich: er propagiert die Forderungen des Kultusministeriums, statt sich für die Interessen der Studenten und Bediensteten einzusetzen, die sich eindeutig gegen eine Anstalt ausgesprochen haben.

Welchen Hintergrund hat die Stellungnahme des Präsidenten? Im Grossraum Stuttgart ist nach dem Hochschulgesamtplan (HGP) die Bildung dreier Gesamthochschulregionen vorgesehen. Im Kultusministerium sind jedoch nach Aussage von Herrn Minhold Überlegungen vorhanden, diese Zahl auf zwei zu verringern. Die Verlegung der Förderungsabteilung nach Stuttgart würde mit grosser Wahrscheinlichkeit auch die Verlagerung des restlichen Sozialbereichs - Mensa, Studentische Krankenversorgung - nach Stuttgart und Vaihingen nach sich ziehen.
Eine Gesamthochschulregion ohne eigenen Sozialbereich wird es nicht geben können - und deshalb muss um jeden

Preis das Sozialwerk in Hohenheim bleiben.
Diese Einstellung der Universitätsverwaltung wurde auch in einem Gespräch mit Vorstandsmitgliedern deutlich. Die Herren Bausch und Hall unterrichteten uns von der Möglichkeit einer Grundordnungsänderung durch den Grossen Senat. Dadurch würde, ohne dass eine vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt ist, dem Sozialwerk die gesetzliche Möglichkeit zur Durchführung der ihm jetzt noch übertragenen Aufgaben genommen. Daran anschliessen könnte dann die Errichtung einer Anstalt durch die Universität.
Welche grosse Bedeutung dem ganzen Komplex beigemessen wird, sieht man daran, dass die Universität, die in der Vergangenheit durch "Anhörung" der Studenten sich stets ein demokratisches Mäntelchen umzuhängen versuchte, hier ohne Maske mit äusserstem Druck auf Vorstand und Mitglieder des Sozialwerks vorgeht!

Welche Perspektiven haben wir noch?

1. Resignation.
Studenten und Bedienstte sollen von der Diskussion ihrer materiellen Lage abgehalten und wieder daran gewöhnt werdensich von einer Bürokratie verwalten zu lassen, wie es im ganzen Sozialbereich schon geschieht. Das bedeutet nichts anderes als die vollständige Entpolitisierung.
2. Mitarbeit in den Organen der Anstalt.
Die Satzung der Anstalt ist eine scheindemokratische Farce, wie schon in unserer Einschätzung der Anstalt dargestellt. Der Mitarbeit von Bediensteten und Studenten kommt lediglich eine Feigenblattfunktion zu - Stärkung des Geschäftsführers, Entmachtung des Vorstandes, Isolierung des Kuratoriums und Spaltung der Universitätsangehörigen durch Gruppenbindung bei den Wahlen - so sieht die andere Seite der "demokratischen" Anstalt aus.
3. Weiterarbeit durch Stärkung der demokratischen Interessenvertretungen von Bediensteten und Studenten!
Am Beispiel des Sozialwerks hat es sich gezeigt, dass auch einem fortschrittlichen Vorstand die effektive Interessenvertretungder Studenten und Bediensteten nicht möglich ist, wenn eine breite Unterstützung fehlt. Die in der Projektgruppe Soziales gemachten Anfänge führten nicht zum Erfolg, weil es nicht gelang, die dort diskutierten Probleme einer breitern Öffentlichkeit zu vermitteln. Trotzdem betrachten wir die Projektgruppe als einen Ansatz. Sie gibt die Möglichkeit, durch Mitarbeit von Studenten und Bediensteten eine weitere Spaltung zu verhindern.

Die Universität ist Arbeits- und Ausbildungsort; viele Probleme betreffen Arbeiter und die unterpriveligierten Teile der Studentenschaft gemeinsam- Wohnraum, Kindertagheimplätze, Sozialhilfen wie verbilligtes Essen, Einkaufsmöglichkeiten usw..
Die Arbeit in der Projektgruppe darf jedoch nicht isoliert von den demokratischen Organen Personalrat, Betriebsrat (des Sozialwerks) und Studentenparlament geschehen.
Aus der Erkenntnis, dass die Verwirklichung von Forderungen nur dann zu erreichen ist, wenn sie eine breite Unterstützungbei Arbeitern und Studenten finden, müssen wir im Betrieb und in den Fachschaften an einer Stärkung der demokratischen Selbstvertretung sorgane arbeiten!

E N T W U R F

einer

S A T Z U N G

des

S O Z I A L W E R K S H O H E N H E I M

(23. 11. 1972)

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums vom .....
und § 61 HschG wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Das Sozialwerk der Universität Hohenheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.
2. Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

1. Im Sozialwerk der Universität Hohenheim werden die wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind, zusammengefasst. Die Förderung durch das Sozialwerk soll insbesondere den sozial und ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

2. Dem Sozialwerk der Universität Hohenheim können Aufgaben zur sozialen Förderung der Mitglieder anderer Hochschulen durch Vereinbarung mit den beteiligten Hochschulen übertragen werden.

§ 3

Das Sozialwerk führt in Auftragsverwaltung insbesondere die aus Anlaß der Vergabe der Stipendien und Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz übertragenen Aufgaben durch.
Die Verwaltung sonstiger Stipendien- und Förderungsmöglichkeiten kann dem Sozialwerk übertragen werden.

§ 4

Zu den Aufgaben des Sozialwerkes in eigener Verwaltung gehören insbesondere:

1. Betrieb der Mensa und Werksküche
2. Planung, Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen und Gästehäusern
3. Planung, Bau und Betrieb von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen
4. Einrichtung und Betrieb von Erfrischungs- und Aufenthaltsräumen
5. Einrichtung eines Darlehens- und Härtefonds
6. Zimmervermittlung
7. Vermittlung von Studienreisen
8. Beschaffung von Einkaufsmöglichkeiten und Nachweis von Dienstleistungsbetrieben
9. Einrichtung und Betrieb einer Studentischen Krankenversorgung sowie einer ärztlichen Betreuungsstelle insbesondere einer psychotherapeutischen Beratungsstelle
10. Einrichtung und Betrieb von Unfall- und Diebstahlversicherungen.

§ 5

1. Die Organe des Sozialwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer.

2. Für die Angelegenheiten der Kindertagesstätten der Wohnheime und der Mensen wird je ein Ausschuß eingesetzt.

§ 6

1. Das Kuratorium besteht aus dem leitenden Verwaltungsbeamten der Universität, Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat gewählt werden, Vertretern der Bediensteten der Universität gemäß § 5 Ziff. 6 HschG, die von der Personalversammlung gewählt werden, und Studenten, die vom Studentenkonvent gewählt werden.
   Diese drei Gruppen sind im Kuratorium in gleicher Anzahl Vertreter und zwar jeweils je angefangene 500 Studenten 1 Vertreter der drei Gruppen.

2. Studentische Mitglieder werden auf ein Jahr, sonstige Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Sie können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden unter Angabe des Grundes abgewählt werden. Gleichzeitig ist ein neues Mitglied zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Kuratorium wählt einen Vertreter der Bediensteten des Sozialwerkes zu.
   Das Kuratorium kann Vertreter aus anderen Hochschulen des Stuttgarter Raumes zuwählen. Dabei sind die Wahlgruppen mit je einem Vertreter zu berücksichtigen.

4. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Hochschulen, die dem Sozialwerk kraft Vereinbarung Aufgaben der sozialen Förderung übertragen haben, je einen Vertreter der Wahlgruppen jeder Hochschule zu.

5. Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

a) Änderung der Satzung des Sozialwerkes

b) Erlaß und Änderung von Benutzungsordnungen für die wirtschaftlichen Einrichtungen des Sozialwerkes, soweit sie nicht den Ausschüssen zugewiesen sind.

c) Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers;

d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses.

e) Annahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes.

6. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter auf die Dauer von einem Jahr.

7. Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung einer Tagesordnung mindestens einmal im Semester schriftlich einzuberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben werden.

8. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit, Beschlüsse nach Abs. 5 Ziff. a) und c) mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitgliedern. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag vorläufig abgelehnt und muß in die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen werden.

9. Das Kuratorium tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.
Zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner kann die Hochschulöffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden. Der Beschluß hierüber ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
Personalangelegenheiten sind immer vertraulich und nichtöffentlich zu behandeln.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat gewählt werden, zwei Vertretern der Bediensteten der Universität gemäß § 5 Ziff. 6 HschG, die von der Personalverwaltung gewählt werden und zwei Studenten, die vom Studentenkonvent gewählt werden sowie dem Geschäftsführer. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Kuratorium und Vorstand ist nicht statthaft.

2. Für die Mitglieder des Vorstands außer dem Geschäftsführer gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

3. Der Vorstand wählt einen Vertreter der Bediensteten des Sozialwerkes zu, der nicht dem Personalrat angehört. Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Kuratoriums Mitglieder der Hochschulen zu, die dem Sozialwerk kraft Vereinbarung Aufgaben der sozialen Förderung übertragen haben und zwar für jede Gruppe nach Abs. 1 einen Vertreter.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit sie nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

   a) Die Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltungsführung des Sozialwerkes,

   b) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes aufgrund des Vorschlages des Geschäftsführers,

c) die Erstellung des Jahresberichtes- und abschlusses,

d) die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte,

e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,

f) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis V b BAT im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.

6. Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahr. Der Geschäftsführer des Sozialwerkes kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt werden.

7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Sitzung anwesend ist.
Er faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

9. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter anstelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

10. Der Vorstand tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.
Zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner kann die Hochschulöffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden. Der Beschluß hierüber ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
Personalangelegenheiten sind immer vertraulich und nichtöffentlich zu behandeln.

11. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag vorläufig abgelehnt und muß in die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen werden.

§ 8

1. Aufgaben des Geschäftsführers sind:

   a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,

   b) die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplanes,

   c) die Vorbereitung des Jahresberichts- und abschlusses,

   d) die Einstellung und Entlassung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT sowie der Arbeiter,

   e) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sozialwerkes.

2. In den Aufgabenbereichen nach Ziff. 1, Buchstaben a), b), c) wird der Geschäftsführer im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten des Sozialwerkes vertreten und in den Bereichen nach d) und e) durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 9

1. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Kindertagesstätten verabschiedet eine Kindergartenordnung im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Mitglieder des Ausschusses sind der Geschäftsführer des Sozialwerkes, zwei Elternvertreter je Kindertagesstätte - von der Elternversammlung gewählt -, ein Mitglied des Kuratoriums, vom Kuratorium gewählt, je Kindertagesstätte eine Kindergärtnerin.
2. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Wohnheime verabschiedet eine Wohnheimordnung für die Wohnheime im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Mitglieder des Ausschusses sind der Geschäftsführer, zwei von der Heimvollversammlung jeden Wohnheimes und die Sozialreferenten der betreffenden Hochschulen.
3. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Mensen berät den Vorstand und den Geschäftsführer. Mitglieder des Ausschusses sind zwei Studierende und zwei Bedienstete der betreffenden Hochschulen. Diese werden vom Kuratorium gewählt.
4. Für Verfahren in den Ausschüssen gilt § 6 Abs. 6-9 entsprechend.

§ 10

Das Kuratorium veranstaltet mindestens einmal jährlich zum Schluß des Sommersemesters eine hochschulöffentliche Informationsversammlung. Die Organe des Sozialwerkes sind verpflichtet, dabei einen summarischen mündlichen Bericht ihrer Tätigkeit zu geben.

§ 11

1. Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1 952).
Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2. Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Sozialwerks sind so einzurichten und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

3. Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 12

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.bl. Seite 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. 10. 1969 (Ges.bl. Seite 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Sozialwerkes entgegensteht.

2. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

3. Der Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) wird durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 13

Die Rechtsform über das Sozialwerk führt das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 14

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft und dem Personalrat über die unmittelbare und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 15

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Ergänzungen zur Satzung der Anstalt Vorteil

Hier einige Anmerkungen zur vorne abgedruckten Satzung einer Anstalt des öffentlichen Rechts, teilweise verglichen mit der bestehenden Regelung nach der Vereinssatzung.

1.) Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Anstalt nicht annähernd die Möglichkeiten der Selbstbestimmung gibt wie der Verein. Ein Beispiel: Der Vorstand des Vereins wird von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt und ist, wenn die MV zu bestimmten Punkten Beschlüsse faßt an diese Weisungen gebunden. Die Mitglieder können somit die Politik des Vereins voll bestimmen. Der Vorstand der Anstalt dagegen wird von den 3 Gruppen (Bedienstete, LK, Studenten) gewählt. Die Vertreter sind dem Kuratorium (dem obersten Gremium der Anstalt) nicht verantwortlich, nicht direkt an Weisungen gebunden.

2.) Dieser grundsätzliche Gegensatz der beiden Rechtsformen ist immer zu beachten. Der Vorstand des Sozialwerkes konnte in Zusammenarbeit mit der Universität beim Kultusministerium eine Satzung durchsetzen, die dem entspricht, was sich in dem Zwangsrahmen des HG durchsetzen ließ (siehe Punkt 7). Der grundlegende Unterschied zwischen der demokratischen Selbstverwaltung der Betroffenen im e.V. und des "Verwaltens" der Benutzer in der Anstalt konnte jedoch selbstverständlich nicht ausgeräumt werden.

3.) Zu §§ 6 und 7: Ein wichtiger Punkt, der bei den Verhandlungen mit dem Kultusministerium durchgesetzt werden konnte ist die Einbeziehung der Bediensteten in die Organisation der sozialen Betreuung. Diese im HG nicht vorgesehene Regelung wurde aufgrund einer Rechtskonstruktion ermöglicht. Somit kann das bewährte Konzept der gemeinsamen sozialen Betreuung aller Universitätsangehörigen auch in einer Anstalt beibehalten werden.

4.) Zu § 9 (in Verbindung mit § 5): Die hier genannten Ausschüsse gewährleisten eine Mitarbeit der Benutzer der Einrichtungen des Sozialwerkes. Der § 9 wird z.Zt. noch einmal neu überarbeitet, da die Zusammensetzung und vor allem die Aufgabenstellung der Ausschüsse noch nicht konkret genug festgelegt ist.

5.) Zu § 10: Diese "Benutzerversammlung" ist in keiner Weise mit der MV des Vereins zu vergleichen. Sie hat nur die eine Funktion: den summarischen Tätigkeitsbericht der Organe der Anstalt. Etwaige Beschlüsse der Benutzer, die auf die Politik der Anstalt einwirken im Sinne Bindung der Verantwortlichen an die Beschlüsse,sind nicht möglich. Außerdem tagen alle Gremien der Anstalt öffentlich, so daß jeder Benutzer die Politik der Gremien direkt kontrollieren kann.

6.) Die vorliegende Satzung ist vom Kultusministerium genehmigt worden.

7.) Zur Information die Rechtsgrundlage der Anstalt: § 61 HG:

(1) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten sollen im Studentenwerk zusammengefaßt werden, das in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs oder der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden kann.

(2) Soll das Studentenwerk als Eigenbetrieb der Universität geführt werden, ist es in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1969 (Ges.Bl. S.67) und der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1969 (Ges.Bl. S. 213) zu errichten und zu führen. Die danach dem Gemeinderat und dem Werksausschuß obliegenden Aufgaben werden von einem Ausschuß, die Aufgaben des Bürgermeisters von dem Vorsitzenden dieses Ausschusses wahrgenommen.

Dem Ausschuß müssen vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl angehören. Der Kanzler ist stimmberechtigtes Mitglied. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, daß durch den Ausschuß zwei Persönlichkeiten zugewählt werden können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Die Betriebssatzung wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Senat erlassen.

(3) Soll das Studentenwerk als Anstalt öffentlichen Rechts betrieben werden, ist dies durch die Universität beim Kultusministerium zu beantragen. Die Errichtung der Anstalt erfolgt durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums. Dabei sind als Organe ein Vorstand, ein Kuratorium und ein Geschäftsführer vorzusehen. Dem Vorstand und dem Kuratorium müssen vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl angehören. Im Vorstand ist der Geschäftsführer, im Kuratorium der Kanzler stimmberechtigtes Mitglied. Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt. Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat und der Genehmigung durch das Kultusministerium, das auch die Rechtsaufsicht führt, bedarf. In der Satzung kann vorgesehen werden, daß der Vorstand und das Kuratorium Persönlichkeiten zuwählen können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1969 (Ges.Bl. S. 67) zu regeln.

(4) Zur Deckung der Kosten des Studentenwerks können von den Studenten Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird nach Anhörung der Studentenschaft vom Senat oder, wenn ein Eigenbetrieb besteht, von dem hierfür zuständigen Ausschuß festgesetzt. § 51 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Angehörigen der Universität können in einer für das Studentenwerk vorgesehenen Rechtsform geführt werden. Vertreter der Studentenschaft wirken in den Organen der Einrichtungen mit, sofern diese auch der sozialen Förderung der Studenten dienen. Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Entwurf

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
VERWALTUNG

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 47011
BEI DURCHWAHL 4701/ 2282

Az.: IX 1 -

DEN 21.11.1972
Schi/th

1) Betr.: Satzung Sozialwerk Hohenheim

Mit der Bitte um Kenntnisnahme wird der vom Vorstand des Sozialwerks mit dem Kultusministerium ausgehandelte Entwurf einer künftigen Anstaltssatzung des Sozialwerks vorgelegt.

Mit geringen redaktionellen Änderungen muß noch gerechnet werden.

Im Auftrag

(Schirmer)

2) je 1 Mehrfertigung und 1 Exemplar der Satzung an Mitglieder des Senats und Referatsleiter erl.
3) 10 Exemplare an Sozialwerk erl. Bitt
4) z.d.A. IX 1 -

E N T W U R F

(16.11.1972) einer Satzung des Sozialwerks der Universität Hohenheim

---

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums vom ..... und § 61 Hsch G wird folgende Satzung beschlossen.

§ 1

1. Das Sozialwerk der Universität Hohenheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

2. Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

1. Im Sozialwerk der Universität Hohenheim werden die wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind, zusammengefaßt. Die Förderung durch das Sozialwerk soll insbesondere den sozial und ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

2. Dem Sozialwerk der Universität Hohenheim können Aufgaben zur sozialen Förderung der Mitglieder anderer Hochschulen durch Vereinbarung mit den beteiligten Hochschulen übertragen werden.

§ 3

Das Sozialwerk führt in Auftragsverwaltung insbesondere die aus Anlaß der Vergabe der Stipendien und Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz übertragenen Aufgaben durch. Die Verwaltung sonstiger Stipendien- und Förderungsmöglichkeiten kann dem Sozialwerk übertragen werden.

§ 4

Zu den Aufgaben des Sozialwerks in eigener Verwaltung gehören insbesondere:

1. Betrieb der Mensa und Werksküche
2. Planung, Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen und Gästehäusern
3. Planung, Bau und Betrieb von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen
4. Einrichtung und Betrieb von Erfrischungs- und Aufenthaltsräumen
5. Einrichtung eines Darlehens- und Härtefonds
6. Zimmervermittlung
7. Vermittlung von Studienreisen
8. Beschaffung von Einkaufsmöglichkeiten und Nachweis von Dienstleistungsbetrieben
9. Einrichtung und Betrieb einer Studentischen Krankenversorgung sowie einer ärztlichen Betreuungsstelle insbesondere einer psychotherapeutischen Beratungsstelle
10. Einrichtung und Betrieb von Unfall- und Diebstahlversicherungen.

§ 5

1. Die Organe des Sozialwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer.

2. Für die Angelegenheiten der Kindertagesstätte, des Wohnheims und der Mensa wird je ein Ausschuß eingesetzt.

§ 6.

1. Das Kuratorium besteht aus dem leitenden Verwaltungsbeamten der Universität, Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat gewählt werden, Vertretern der Bediensteten der Universität gemäß § 5 Ziff.6 HschG, die von der Personalversammlung gewählt werden, und Studenten, die vom Studentenkonvent gewählt werden.
   Diese drei Gruppen sind im Kuratorium in gleicher Anzahl Vertreter und zwar jeweils je angefangene 500 Studenten 1Vertreter der drei Gruppen.

2. Die Wahlmitglieder des Kuratoriums werden auf zwei Jahre, studentische Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Sie können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden unter Angabe des Grundes abgewählt werden. Gleichzeitig ist ein neues Mitglied zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Kuratorium wählt einen Vertreter der Bediensteten des Sozialwerks zu.
Das Kuratorium wählt Vertreter aus anderen Hochschulen des Stuttgarter Raumes zu. Dabei sind die Wahlgruppen mit je einem Vetreter zu brücksichtigen.

4. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Hochschulen, die dem Sozialwerk kraft Vereinbarung Aufgaben der sozialen Förderung übertragen haben, je einen Vertreter der Wahlgruppen jeder Hochschule zu.

5. Die Aufgaben des Kuratoriums sind:
   a) Erlaß und Änderung der Satzung des Sozialwerks.
   b) Erlaß und Änderungen von Benutzungsordnungen für die wirtschaftlichen Einrichtungen des Sozialwerks, soweit sie nicht den Ausschüssen zugewiesen sind.
   c) Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers;
   d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses.
   e) Annahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes;

6. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter auf die Dauer von einem Jahr.

7. Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung einer Tagesordnung mindestens einmal im Semester schriftlich einzuberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben werden.

8. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit, Beschlüsse nach Abs.5 Ziff. a und c mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimmen teil.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag vorläufig abgelehnt und muß in die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen werden.

9. Lediglich in Personalsachen tagt das Kuratorium nicht öffentlich.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat gewählt werden, zwei Vertretern der Bediensteten der Universität gemäß §5 Ziff.6 HschG, die von der

Personalversammlung gewählt werden und zwei Studenten, die vom Studentenkonvent gewählt werden sowie dem Geschäftsführer. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Kuratorium und Vorstand ist nicht statthaft.

2. Für die Mitglieder des Vorstands außer dem Geschäftsführer gilt § 6 Abs.2 entsprechend.

3. Der Vorstand wählt einen Vetreter der Bediensteten des Sozialwerks. Der Vorstand wählt auf Vorschlag der Kuratoriums-zu Mitglieder der Hochschulen, die dem Sozialwerk kraft Vereinbarung Aufgaben der sozialen Förderung übertragen haben, 1 Vetreter jeder Wahlgruppe zu(insgesamt 3 Vertreter).

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit sie nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a) Die Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltungsführung des Sozialwerks;
b) Die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes aufgrund des Vorschlags des Geschäftsführers;
c) Die Erstellung des Jahresberichts und-Abschlusses;
d) Die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte
e) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
f) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bisV BAT ; im Einverständnis mit dem Geschäftsführer.
Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahr. Der Geschäftsführer des Sozialwerks kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt werden.
g) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
h) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in einer ordentlichen einberufenen Sitzung anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
i) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.
k) Lediglich in Personalsachen tagt der Vorstand nicht öffentlich.

§ 8

Aufgaben des Geschäftsführers sind:
a) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung
b) Die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplanes
c) Die Vorbereitung des Jahresberichts -und Abschlusses;
d) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten ~~der~~ bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT sowie der Arbeiter;
e) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sozialwerks.

§ 9

1. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Kindertagesstätte verabschiedet eine Kindergartenordnung in Einvernehmen mit dem Kuratorium. Mitglieder des Ausschusses sind der Geschäftsführer des Sozialwerks, zwei Elternvertreter je Kindertagesstätte, von der Elternversammlung gewählt, ein Mitglied des Kuratoriums, vom Kuratorium gewählt, je Kindertagesstätte eine Kindergärtnerin.

2. Der Ausschuß für Angelegenheiten des Wohnheims verabschiedet eine Wohnheimordnung für die Wohnheime im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Mitglieder des Ausschusses sind der Geschäftsführer, zwei von der Heimvollversammlung gewählte Vetreter der Wohnheimbewohner und ein vom Kuratorium gewähltes Mitglied des Kuratoriums, die Wohnheimsprecher und der Sozialreferent des Asta der Universität Hohenheim.

3. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Mensa berät den Vorstand und den Geschäftsführer, Mitglieder des Ausschusses sind zwei Studierende und zwei Bedienstete. Diese werden vom Kuratorium gewählt.

4. Für Verfahren in den Ausschüssen gilt § 6 Abs. 6-9 entsprechend.

§ 10

Das Kuratorium veranstaltet mindestens einmal jährlich zum Schluß des Sommersemesters eine hochschulöffentliche Informationsversammlung. Die Organe des Sozialwerkes sind verpflichtet, dabei einen summarischen mündlichen Bericht ihrer Tätigkeit zu geben.

§11

1. Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 1952)

Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2. Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Sozialwerks sind so einzurichten und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu führen, daß sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

3. Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 12

1. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 sowie nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29.10.1962 (Gesetzblatt S. 213) sinngemäß.

2. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushalts_jahr des Landes Baden-Württemberg.

3. Der Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) wird durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 13

Die Rechtsaufsicht über das Sozialwerk führt das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 14

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft und dem Personalrat über die unmittelbare und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 15

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Pf. Fritz

E r g e b n i s - P r o t o k o l l

der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes

am Montag, den 20. November 1972

Beginn: 10.15 Uhr
Schluß: 11.15 Uhr

Teilnehmer: Bengart
Meyer zu Berstenhorst

Pape
König
Schimeczek

Mensa:

1. Der Vorstand beschliesst, für die Lohnempfänger des Sozialwerkes ab 1. Januar 1973 die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder - MTL II - voll anzuwenden (einschließlich Kinder- und Sozialzuschlag).
   Die Bediensteten des Sozialwerkes sollen Anfang Dezember durch ein entsprechendes Rundschreiben unterrichtet werden.

   Voraussichtlicher Mehraufwand für 1973 insgesamt 32 000,- DM,
   hiervon rund 25 % Anteil Werksküche - 8 000,- DM.

2. Der Vorstand beschließt, den vom Minimax-Kundendienst vorgeschlagenen Feuerlöscher für die Bühne zu bestellen.

3. Frau Pape hat für die Mensa folgenden Bedarf an Tischen und Stühlen ermittelt:

	lange Tische	quadrat. Tische	Stühle
vorderer Mensaraum	-	5	10
mittlerer Mensaraum	-	8	16
hinterer Mensaraum	2	2	58
Rotes Zimmer			35
Grünes Zimmer			35
Breuningerzimmer	4		24

Die Ausschreibung für die Beschaffung der Tische und Stühle für das Rote-, Grüne- und das Breuningerzimmer soll möglichst heute noch erfolgen.

Für die drei Mensaräume müssen aus Gründen der Zweckmässigkeit dieselben Tische und Stühle, die beim ersten Umbau vom Universitätsbauamt ausgewählt worden sind, nachbestellt werden.

4. Die Mensa bleibt in der Zeit vom 27. bis 30. Dezember 1972 geschlossen. Letzte Essenausgabe am 22.12., Mittag.
Für die Bediensteten werden diese Tage - soweit möglich - mit dem restlichen Urlaub für das Jahr 1972 verrechnet. In der Zeit vom 2. bis 5. Januar 1973 wird nur ein Mittagessen ausgegeben.

5. Als Termin für die Weihnachtsfeier wird Freitag, der 15. Dezember 1972 vorgeschlagen.

6. Der am 30. November altershalber ausscheidende Hausmeister des Studentenwohnheimes, der früher beim Sozialwerk beschäftigt war, soll als Abschiedsgeschenk einige Flaschen Wein erhalten.

7. Die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes soll am Dienstag, den 28. November 1972 um 10 Uhr stattfinden.

Für die Richtigkeit:

(Geschäftsführender Vorstand) (Schriftführer)

Dr Faal

D. d. Kht. IX 1.

Hla.

N I E D E R S C H R I F T

Über die 1. Sitzung des GROSSEN SENATs im Wintersemester 1972/73 am Montag, dem 20. November 1972, 14 Uhr c.t. bis 19 Uhr, im Hörsaal IX (C h e m i e)

A. Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Universitätspräsidenten für die Zeit vom 1.10.1971 bis 30.9.1972

2. Grundordnungsänderungen
   a) Amtszeit der Dekane
   b) Rechtsform des Sozialwerkes - Studentenwerkes

X 3. V e r s c h i e d e n e s

B. Anwesenheitsliste

1. Stimmberechtigte Mitglieder
   Achtnich, Arnold, Baumann, Deetz, Doll, Eberl, Hess ab 16 Uhr, Huss, Käppler, Kahnt ab 16.15 bis 18.50 Uhr, Kienle, Knösel, Mehler, Menke, Michael, Momm, Ohnesorge, Pflugfelder, Reisch, Rentschler, Röhm, Schlein, Schlichting, Schreiber, Turner, Wanner, Witt, Wuttge, Wysocki, Zellmer, Zucht.
   entschuldigt: Günther

2. Beratende Mitglieder
   Fritz, Hall, Hannover, Holtkamp, Meyer z. Bexstenhorst.
   entschuldigt: Kessler

3. Protokoll: Gummer

C. Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. BAUMANN eröffnet die Sitzung und teilt mit, daß PLATE aus Anlaß seiner Exmittierung sein Mandat niedergelegt hat. SCHLICHTING wird als nachrückendes Mitglied des GROSSEN SENATs begrüßt.

2. BAUMANN teilt mit, daß MICHAEL und SCHLICHTING Rücktrittsgesuche eingereicht haben. Der GROSSE SENAT wird sich damit in seiner nächsten Sitzung befassen.

3. Die Einladung ist rechtzeitig ergangen.

4. Die Tagesordnung wird angenommen.

5. Die Beschlußfähigkeit des GROSSEN SENATs wird festgestellt.

D. Protokoll

1. Rechenschaftsbericht des Universitätspräsidenten für die Zeit vom 1.10.1971 bis 30.9.1972

Der Universitätspräsident erläutert seinen am 1.11.1972 schriftlich vorgelegten Rechenschaftsbericht und die diesem angeschlossenen Unterlagen für einen Entwicklungsplan der Universität Hohenheim.
Zu verschiedenen Punkten findet eine Aussprache statt. Insbesondere etwa über

- Studien- und Berufsberatung (stud. Vertreter, RÖHM)
- Wohnheimbau (stud. Vertreter)
- die Mitgestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung (stud. Vertreter)
- den 'inneren Ausgleich' (Achtnich, H. Schreiber)

die im Anhang ausgewiesenen Daten über Lehrbelastung (H. SCHREIBER, RENTSCHLER, BOGNER).
TURNER bedauerte, daß nur wenige der Kritiker zu dieser öffentlichen Diskussion erschienen sind; weiter stellte TURNER fest, daß aus diesen Zahlen noch keine konkreten Folgerungen gezogen werden sollen.

Die wesentliche Absicht, die hinter der Veröffentlichung stehe, sei es, die Auswirkung auf den Nachweis der Lehrbelastung anschaulich zu machen, die durch feste Deputate und feste Gewichtungen entsteht. Anregungen, etwa über eine Änderung oder Präzisierung der Gewichte, sollen an PLATZ gerichtet werden.

2. Grundordnungsänderungen

a) Amtszeit der Dekane

Der Beschluß vom 5.7.1972 wird auf Veranlassung des Kultusministeriums bei einer Stimmenthaltung abgeändert:

§ 99a

Die Amtszeit der Mitglieder des Großen Senats, des Senats, der Fachbereichsversammlungen, der Fachbereichsräte und der Dekane endet jeweils am 30.9. eines Jahres; die neue Amtszeit beginnt jeweils mit dem 1.10. des jeweiligen Jahres.

§ 62, Satz 3 und 4:

Der Dekan soll ein Jahr vor Beginn seiner Amtszeit gewählt werden. Scheidet der Dekan vorzeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger für das Amt des Dekans zu wählen, der mit der Wahl sein Amt antritt.

§ 63, Satz 2 und 3:

Stellvertreter ist bis zur Wahl des Nachfolgers des Dekans der Amtsvorgänger des Dekans, nach diesem Zeitpunkt der gewählte Amtsnachfolger.
Bei vorzeitigem Ausscheiden des Prodekans gilt § 62 Satz 4 GO entsprechend.

§ 99 b

entfällt.

b) Rechtsform des Sozialwerkes : Studentenwerken
Die Behandlung dieses Punktes wird vertagt bis zur Fortsetzung der Sitzung.

3. V e r s c h i e d e n e s

a) Die Sitzung wird entweder am 4.12.1972 oder 11.12.1972, 16 Uhr c.t., fortgesetzt.

b) Die Tagesordnung wird erweitert um den Punkt "Grundordnungsänderung, betr. Versuchsbetriebe".

Der Vorsitzende des GROSSEN SENATs

gez. Baumann
(Prof. Dr. V. Baumann)

Protokollführer

gez. Gummer
(Gummer)

Ergebnis - Protokoll

der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes

am Mittwoch, den 15. November 1972

Beginn: 10.15 Uhr
Schluß: 11.45 Uhr

Teilnehmer: Meyer zu Berstenhorst

Pape
König
Schimeczek

Mensa:

1. Am Eingang zur Mensa soll ein Wandkasten zum Aushängen der Speisepläne angebracht werden.
2. Laut Mitteilung des Personalrates der Universität wird die 40-Stunden-Woche im öff. Dienst erst ab 1. Oktober 1974 eingeführt (Berichtigung des Protokolls über die Sitzung vom 6. November 1972, Ziff. 10).
3. Das Universitätsbauamt soll aufgefordert werden, die Räume der Personalunterkunft im Obergeschoß der Mensa sowie die Räume der Geschäftsstelle baldmöglichst tapezieren und streichen zu lassen.
4. Für die beiden Ehepaare Barbic und Gudelj sollen in der Personalunterkunft je zwei Räume zur Verfügung gestellt werden. Im Zimmer von Frau Repa soll das Handwaschbecken wieder angeschlossen werden. In der Küche der Personalunterkunft sollen ein elektrischer Herd und eine elektrische Waschmaschine (Gelegenheitskäufe) aufgestellt werden.

5. Frau Pape wird gebeten, den Bedarf an weiteren Tischen und Stühlen für die Mensa und Cafeteria I zusammenzustellen.

Allgemeine Verwaltung:

6. Die Verwaltungskostenumlage der Tennisgemeinschaft für das Jahr 1972 wird auf 600,-- DM festgelegt.

7. Die ersten Besprechungen des Entwurfes des Haushaltsplanes 1974 sollen

für die Abteilung Mensa am 13. Dezember um 8.30 Uhr

für die Abt. Allgem. Verwaltung
und Soziale Angelegenheiten am 14. Dezember um 8.30 Uhr

erfolgen.

Für die Richtigkeit:

Bergart

(Geschäftsführender Vorstand)

(Schriftführer)

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorstandssitzung am 13. November 1972

um 16.00 Uhr im Vorstandszimmer

Beginn: 16.05 Uhr
Schluß: 20.45 Uhr

Anwesend:
H. B e n g a r t
B. Meyer zu Berstenhorst

Prof. Dr. E. R e i s c h
Dr. E. von K i t t l i t z
O. S c h n e i d e r
Frau S c h i r m e r

Frau K ö n i g
Frau P a p e
Herr S c h i m e c z e k

Entschuldigt: Dr. E. F r i t z

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Bengart, eröffnet die Sitzung und begrüsst die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Anschließend berichtet Herr Dr. von Kittlitz zu Punkt 1 der Tagesordnung über die Besprechung mit Vertretern des Kultusministeriums am 10. November 1972 mit dem Ergebnis, daß nach Ansicht des Kultusministeriums ein Verein als Träger der sozialen Einrichtungen in einer künftigen Gesamthochschule nicht in Frage kommt.

Als positives Ergebnis der Verhandlungen wird vermerkt, daß das Kultusministerium nunmehr bereit ist, auch die Vertreter der Universitätsbediensteten mit in die Organe der Anstalt einzubeziehen.

Der von Herrn Schneider erarbeitete Entwurf einer Anstaltssatzung wird vom Vorstand eingehend besprochen. Die vom Gesamtvorstand beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sollen von Frau Schirmer redigiert und in einem neuen Entwurf zusammengefasst werden.

Der Vorstand beschließt einstimmig, diesen neuen Entwurf umgehend dem Kultusministerium vorzulegen, damit bereits in der nächsten Besprechung eine verbindliche Stellungnahme von Seiten des Ministeriums erfolgen kann.

Der Entwurf der vom Kultusministerium gebilligten Anstaltssatzung soll dann, zusammen mit einer entsprechenden Stellungnahme des Vorstandes, allen Vereinsmitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung übersandt werden.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtet Herr Schneider über seine Gespräche mit der Gewerkschaft Öff. Dienste, Transport und Verkehr.

Der Vorstand beschließt, die Frage der Höhergruppierung von Bediensteten des Sozialwerkes in einer besonderen Sitzung weiter zu behandeln.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Bayer
(Vorstandsvorsitzender)

(Schriftführer)

Dr. Fritz

Ergebnis - Protokoll

der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes

am Montag, den 6. November 1972

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing.: 11. DEZ. 1972
Nr.: Beil.: 4

Beginn: 9.30 Uhr
Schluß: 11.10 Uhr

Teilnehmer: Meyer zu Berstenhorst
von Kittlitz

Pape
König
Schimeczek

Kindertagesstätte:

1. Der Geschäftsführende Vorstand genehmigt den Antrag der Kindergärtnerinnen, aus der allgemeinen Personalverpflegung auszuscheiden und nur gegen Abgabe von Personalessenmarken an einzelnen Tagen an der Personalverpflegung teilzunehmen, ab 15. November 1972 zunächst probeweise.

2. Herr Dr. von Kittlitz berichtet über die Finanzierung der Aufwendungen für die TWS in Höhe von voraussichtlich 20 000,-- DM im Rahmen des Kostenvoranschlages.

3. Herr Meyer zu Berstenhorst berichtet über das Vorhaben des Universitätspräsidenten, am 17. Februar 1973 ein Universitätsfest zu Gunsten der Kindertagesstätte durchzuführen. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung soll durch das Sozialwerk erfolgen.

Allgemeine Verwaltung:

4. Herr Schimeczek wird vom Geschäftsführenden Vorstand beauftragt, eine Aufstellung des dem Sozialwerk entstehenden Verwaltungsaufwandes (Personal- und Sachkosten) für die Verwaltung der Angelegenheiten der Tennisgemeinschaft aufzustellen.

5. Der AStA soll gebeten werden, für das Sozialwerk eine Aufstellung über die bisherige Belegung der Räume in der früheren Schäferschule zu fertigen.

6. Der Geschäftsführende Vorstand wird wegen dringender anderweitiger Termine an der am 9. und 10. November 1972 stattfindenden Mitgliederversammlung des DSW nicht teilnehmen.

Mensa:

7. Frau Pape bittet, auf Wunsch von Frau Gudelij mit dem Wohnheimverein nochmals zu verhandeln, ob sie die frühere Putzfrauenunterkunft nicht doch vorübergehend erhalten kann.

8. Frau Pape berichtet über die Heimreise von Frau Barbic nach Jugoslavien vom 27. Oktober bis 1. November während ihrer Erkrankung. Der Geschäftsführende Vorstand beschliesst nach eingehender Beratung, Frau Barbic die Lohnfortzahlung für die Zeit vom 30.10. bis einschl. 1.11. zu streichen.

9. Frau Pape bittet um Entscheidung, ob für den Abfallzerkleinerer ein Kundendienstvertrag mit der Firma Hobart abgeschlossen werden soll (Aufwand im Jahr 180,- DM).

   Der Geschäftsführende Vorstand beschließt, den Kundendienstvertrag auf Grund des Einwandes von Frau Pape, daß die Wartung durch die Firma Hobart ohnehin sehr mangelhaft erfolge, vorerst nicht abzuschliessen.

falsch

10. Auf Grund der ab 1. Januar 1973 in Kraft tretenden neuen Arbeitszeit im öff. Dienst (40 Stunden-Woche) schlägt Frau Pape vor, die Ausgabe des Mensaessens am Freitagabend und am Samstag beizubehalten und dafür die Arbeitszeit an vier Wochentagen um je eine 1/2 Stunde zu kürzen.

11. Die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes soll am Montag, den 13. November 1972 um 9.00 Uhr stattfinden.

Für die Richtigkeit:

(Geschäftsführender Vorstand) (Schriftführer)

Entwurf

xxx 47011
xxx 4701/2210

Az.: IX 10

17. Nov. 1972
Schi/re

1.) An alle Einrichtungen
der Universität

Betr.: Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V.

Am 30.11.1972 um 15.00 Uhr

hält das Sozialwerk e.V. seine Mitgliederversammlung im Hörsaal 9, (Chemie) ab, auf der die Rechtsform des Sozialwerks, -eingetragener Verein oder Anstalt- diskutiert werden soll.

Wegen der großen Bedeutung dieser Frage für die künftige Abwicklung der sozialen Angelegenheiten in Hohenheim hat der Senat beschlossen, daß die Lehrveranstaltungen während der Mitgliederversammlung ausfallen sollen und daß die Bediensteten zum Zwecke des Besuchs der Mitgliederversammlung dienstfrei erhalten.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft im Sozialwerk e.V. beitragsfrei ist und unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung von allen Universitätsmitgliedern erworben werden kann.

(Prof.Dr.G.Turner)

2.) Z.d.A.: IX 10

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung

S-Hohenheim, den 15. NOV. 1972

Verteiler: FB I/II; III/IV; V/VI
Sozialwerk Hohenheim e.V.
Akten IX. 10

Bezug:
Beschluß des SENATS vom 8. NOV. 1972
mit der Bitte um ☐ Veranlassung, ☐ Stellungnahme, ☐ Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

II. 13. c) Mitgliederversammlung des Sozialwerkes

Der Vorstand des Sozialwerkes beantragt, am 30.11.1972 alle Vorlesungen ab 16 Uhr abzusagen, um den studentischen Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitglieder_versammlung zu geben.

Der Senat stimmt diesem Antrag zu.

Senat; Verschiedenes

SOZIALWERK HOHENHEIM E.V.

Sozialwerk Hohenheim e.V. · 7 Stuttgart 70 · Postfach 106

Fernsprecher 25 57 01 / 02

Städt. Girokasse Stuttgart Nr. 2917 555

An den
Präsidenten
der Universität Hohenheim
Herrn G. Turner

Stuttgart-Hohenheim

UNIVERSITÄT
- 3. NOV. 1972

Stuttgart-Hohenheim, dem 27. Okt. 1972

Be/Fe

D. g. T. Schl

Betr.: Mitgliederversammlung des Sozialwerkes
am 27. November 1972

30.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Vorstand des Sozialwerkes hat auf seiner Sitzung am 23. Oktober 1972 die Einberufung der 7. ordentlichen Mitgliederversammlung auf den 27. November 1972 um 16.00 Uhr s.t. im hinteren Mensaraum beschlossen.
Sie werden gebeten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit am 27. 11. 1972 ab 16.00 Uhr alle Vorlesungen abgesagt werden und den Bediensteten der Universität, falls sie Mitglied im Sozialwerk sind, der Besuch der Mitgliederversammlung durch vorzeitigen Dienstschluß ermöglicht wird.
Diese Maßnahme ist in ihrem Umfang der Bedeutung der auf der Mitgliederversammlung zu behandelnden Fragen angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

(Geschäftsführender Vorstand)

Mehrfertigung:

An den
1. Vorsitzenden
des Personalrates
z.Hdn.v.Herrn Schlein

H i e r
Inst.f.Obstbau

zur gefl. Kenntnisnahme.

Stuttgart-Hohenheim, den 27. Okt. 1972

SOZIALWERK HOHENHEIM E.V.

(Geschäftsführender Vorstand)

Sozialwerk Hohenheim e.V. Hohenheim, den 15.November 1972

Einladung zur Mitgliederversammlung am 30. 11. 1972
um 15.oo Uhr im Hörsaal 9

Vorlesungsfrei für alle Studenten
Dienstfrei für alle Mitglieder des Sozialwerks

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Tag: 30. NOV. 1972
Nr. 2

T a g e s o r d n u n g

1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden.

2. Darstellung der bisherigen Diskussion um die Rechtsordnung als Sozialwerk.

3. Diskussion und Abstimmung über den
   a) Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes:
   " Der Verein löst sich auf, sobald durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums und Änderung des § 94 der Grundordnung der Universität Hohenheim eine Anstalt öffentlichen Rechts als Rechtsnachfolger des Sozialwerks e.V. begründet wird".

   b) Der Vorstand ist aus juristischen Gründen verpflichtet, den oben stehenden Antrag schon jetzt zu veröffentlichen. Wegen Terminschwierigkeiten konnte der Geschäftsführende Vorstand eine mit dem Antrag zu koppelnde Resolution noch nicht vorlegen. Sie wird jedoch rechtzeitig vor der MV veröffentlicht.

4. Rücktritt des 1. Vorsitzenden vom Geschäftsführenden Vorstand.

5. Neuwahl des 1. Vorsitzenden.

6. Verschiedenes.

i.V. Bastenhorst
(Geschäftsführender Vorstand)

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

IX 1

H 1343/36
Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Stuttgart, den 10. November 1972

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

An das
Sozialwerk Hohenheim e.V.

7000 Stuttgart 70
Postfach 106

Auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1972 Az.: Be/Fe
Betr.: Rechtsform des Sozialwerkes Hohenheim e.V.

Sehr geehrte Herren!

Nach § 61 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sollen die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten im Studentenwerk zusammengefaßt werden, das in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs oder der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden kann. Nach der geltenden Rechtslage hat demnach die Universität eine Entscheidung darüber zu treffen, in welcher Rechtsform das Studentenwerk betrieben werden soll. Diese Entscheidung hatte die Universität Hohenheim bei Erlaß ihrer Grundordnung in der Weise getroffen, daß das Studentenwerk in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben wird. Aus diesem Grunde hatte das Kultusministerium Ende September dieses Jahres zunächst mit der Universität Hohenheim Verbindung aufgenommen, um die Möglichkeit der Errichtung eines Studentenwerkes als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Vertretern der Universität zu erörtern.

Das Kultusministerium plant bereits seit einiger Zeit, daß langfristig alle Einrichtungen zur sozialen Betreuung der Studenten - wie Studienförderung, Mensabetriebe, Studentenwohnheime, Studentenhäuser, studentische Krankenversorgung, Kindertagesstätten -

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (07 11) 2 49 31 Durchwahl 24 93 -
Abteilungen H und L (07 11) 20 11 Durchwahl 201 -

Telex
72 15 90 jmbw d

jeweils von einem für alle Hochschulen einer Gesamthochschulregion zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden sollen. Die Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen werden bisher im sozialen Bereich jeweils von zentralen Studentenwerken mit dem Sitz in Stuttgart und Esslingen betreut. Zunächst werden die Fachhochschulen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Aufgaben der sozialen Förderung der Studenten der Fachhochschulen vom Studentenwerk in Esslingen auf die Studentenwerke derjenigen Universitäten übertragen, denen die Fachhochschulen jeweils regional zugeordnet sind. Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Universitätsstudentenwerke ist grundsätzlich auf den 1. Januar 1973 vorgesehen. Von dieser Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Studenten in regional gegliederte Hochschulbereiche erwartet das Kultusministerium eine Verbesserung und Rationalisierung der Aufgabenbewältigung auf dem sozialen Sektor.

Das Konzept der regionalen Zuständigkeit eines Studentenwerkes für eine Hochschulregion erfordert nach Auffassung des Kultusministeriums im Hinblick auf den Umfang der zu bewältigenden Aufgaben eine Umwandlung der Studentenwerke, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben werden, in Anstalten des öffentlichen Rechts. Ein derartiger Wechsel der Rechtsform der Studentenwerke wird voraussichtlich auch Voraussetzung dafür sein, daß die Studentenwerke über den 30. Juni 1974 hinaus weiterhin zur Durchführung der Aufgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes herangezogen werden können.

Das Kultusministerium hat daher vorgeschlagen, bei der Universität Hohenheim ein Studentenwerk bzw. ein Sozialwerk in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten und diesem die Aufgabe der sozialen Förderung der Studenten bzw. der Angehörigen der Hochschuleinrichtungen in Hohenheim, Esslingen und Nürtingen zu übertragen. Ferner ist vorgesehen, die Anstalt zur Durchführung der Aufgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes heranzuziehen.

Das Kultusministerium ist gerne bereit, die sich aus der vorgesehenen Errichtung eines Studentenwerks bzw. eines Sozialwerks als Anstalt des öffentlichen Rechts ergebenden Probleme mit dem Vorstand des Sozialwerks Hohenheim e.V. zu erörtern.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung

S-Hohenheim, den 27.10.1972

Verteiler: Herrn Dr. Hall
Akten IX.10

Bezug:
Beschluß des SENATS vom .....
mit der Bitte um ☐ Veranlassung, ☐ Stellungnahme, ☐ Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

6. Übernahme der Aufgaben des Studentenwerkes der Fachhochschule Esslingen, auch auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung, durch das Sozialwerk Hohenheim

TURNER informiert den SENAT darüber, daß von Seiten des KM Überlegungen zur Rechtsform des Sozialwerks angestellt werden. Das KM ist der Meinung, daß die student. Förderung durch eine Anstalt des Öffentl. Rechts wahrgenommen werden müßte.
TURNER trägt die denkbaren Möglichkeiten vor:

In Betracht kommt eine Umwandlung des Sozialwerks in eine Anstalt, wobei die Gesamthochschulentwicklung berücksichtigt werden müßte. Diese Lösung ist nur gangbar, wenn das Sozialwerk sich in eine Anstalt überführen läßt.

Falls das Sozialwerk in der Mitgliederversammlung diese Lösung nicht akzeptiert, wäre es auch denkbar, daß neben dem Sozialwerk als "e.V." eine zusätzliche Anstalt errichtet wird, die den Förderungsbereich abzudecken hätte, soweit er vom KM nicht dem Sozialwerk zugestanden wird.

HALL trägt die Ergebnisse seiner Vorverhandlungen mit dem KM vor:

Das KM legt großen Wert darauf, daß eine Lösung bis zum 1. 1.1973 gefunden wird, da dann die

Nach kurzer Diskussion bestand Einigkeit darüber, daß die Förderungsangelegenheiten für Hohenheimer Studenten in Hohenheim erfolgen müßten.
Der Senat beschloß, die Frage einer eventuellen GO-Änderung, an den GROSSEN SENAT zu überweisen. Dabei sollen ggf. auf der Grundlage der vorgetragenen Lösungsmöglichkeiten Formulierungen für eine eventuelle GO-Änderung erarbeitet werden.

Der SENAT beauftragt wegen der knappen Zeit HALL mit BAUMANN und SCHREIBER wegen dieser Angelegenheit unmittelbaren Kontakt aufzunehmen.

- 14/0/0 -

Az.: IX 10 und IX 1 24. Okt. 1972

A K T E N V E R M E R K

Betr.: Auslegung des § 61 HSchG
hier: Besprechung im Kultusministerium am 19.10.72
Bausch, Hall, Schirmer (Uni Hohenheim)
Kern, Meinhold (KM)

Im Gespräch über die mögliche Ausgestaltung einer Anstalt wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1.) Selbständige oder unselbständige Anstalt

KM hält daran fest, daß nach § 61 HSchG nur eine selbständige Anstalt möglich sei, bei der das KM die Rechtsaufsicht führe; im übrigen hält das KM diese Lösung auch für zweckmäßiger.

2.) Möglichkeit, eine einzige Anstalt für Bedienstete und Studierende zu gründen

KM (insbesondere Kern) teilt den Standpunkt der Universität, daß eine derartige "Einheitsanstalt" möglich sei. Die Einzelheiten wurden noch nicht festgelegt.

Von der Universität wurde vorgeschlagen, in das Kuratorium und den Vorstand

zu 1/3 Vertreter der Studentenschaft,

zu 1/3 Vertreter der Bediensteten und

zu 1/3 vom Senat gewählte Vertreter des Lehrkörpers

zu entsenden. Diese Konstruktion wurde nicht abgelehnt.

3.) Möglichkeit, eine Anstalt zu gründen, die von allen Institutionen der künftigen Gesamthochschule getragen wird

KM lehnte dies ab, weil es gegen § 61 und die Regelungen des allgemeinen Anstaltsrechts verstoße. Als Ausweg wurde die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß in der Hohenheimer Anstalt beratend Mitglieder der anderen Institutionen hinzugezogen würden oder daß vertraglich geregelt werde, daß gewisse Aufgaben × erledigt werden sollen. Ein derartiger Vertrag werde die Zustimmung des KM finden.

× alle Institutionen der d. die Hohenheimer Anstalt

1) Hall zur Kenntnisnahme
2) Bausch zur Kenntnisnahme
3) z.d.A.: IX 10 und IX 1

Seli

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Referat 3
- IX 1 -

Hohenheim, den 3.10.1972
Ha/th

Aktenvermerk

Betr.: Gründung einer Anstalt anstelle des Sozialwerks
Gespräch mit dem Kultusministerium vom 29.9.1972.

Am 29.9.1972 zwischen etwa 11 Uhr und 13 Uhr fand im Kultusministerium ein Gespräch über das Schicksal des Sozialwerks e.V. statt. An dem Gespräch nahmen teil: für das Kultusministerium Herr Reimold und ab etwa 12.30 Herr Meinhold; für die Universität Hohenheim Herr Bausch und Herr Hall.

Zu Beginn des Gespräches erläuterte Herr Reimold die Gründe, die das Kultusministerium veranlassen, auf die Gründung einer Anstalt in Hohenheim zu drängen. Insbesondere die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz möchte das Kultusministerium nicht dem Sozialwerk in seiner jetzigen Verfassung übertragen. Dabei schwingt, wie offen zugegeben wurde, starkes Mißtrauen gegen die Studenten mit. Einigkeit bestand in dieser Gesprächsphase darüber, daß es aus Gründen einer effizienteren und rationaleren Verwaltungshandhabung sinnvoll wäre, statt des Sozialwerks als e.V. eine Anstalt zu gründen. Für Hohenheim ist insbesondere wichtig, daß die Studentenförderung in Hohenheim verbleibt bzw. hierherkommt.

Es bestand Einigkeit darüber, daß beide Verhandlungspartner unter Zeitdruck stehen. Das Kultusministerium möchte die Anstalt bis zum 1.1.1973 errichtet wissen. Es wurde als vorläufiger Terminplan folgendes festgelegt. Bis Mitte Oktober soll mit dem Vorstand des Sozialwerks die Angelegenheit besprochen werden. Es soll versucht werden, den Vorstand für eine Anstalt zu erwärmen, um in der Mitgliederversammlung die Unterstützung des Vorstandes zu besitzen. Zugleich soll eine Satzung für die Anstalt entworfen werden. Vorbild könnte in manchen Punkten die Freiburger Satzung

sein. Der Senat soll möglichst in seiner ersten Sitzung zum Ausdruck bringen, daß er den Anstaltsplänen positiv gegenübersteht und dem Großen Senat eine entsprechende Grundordnungsänderung empfehlen. Eine Mitgliederversammlung des Sozialwerks sollte bis Ende Oktober stattfinden. Die Mitgliederversammlung sollte im wesentlichen dazu dienen, die Mitglieder über die geplante Veränderung zu orientieren. Zusätzlich soll versucht werden, die Mitgliederversammlung von der Sinnhaftigkeit zu überzeugen. Etwa um die gleiche Zeit sollte nochmal eine Zusammenkunft wegen der Satzung und wegen des weiteren Procedere zwischen dem Kultusministerium und der Universitätsverwaltung und möglicherweise dem Vorstand des Sozialwerkes stattfinden. Ende Oktober oder Anfang November sollte der Große Senat sich erstmals mit der erforderlichen Grundordnungsänderung befassen. Wenn möglich sollte bis Ende November eine Grundordnungsänderung vom Großen Senat beschlossen werden. Für diesen Zeitpunkt soll auch ein Satzungsentwurf vorliegen. Wenn möglich soll am 1.12.1972 ein Antrag auf Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Satzungsentwurf an das Kultusministerium gegeben werden. Das KM wird dann alle Schritte unternehmen, damit bis zum 1.1.1972 eine Anstalt errichtet werden kann. Für eine Übergangsphase - die etwa 1/2 Jahr betragen kann - soll das Sozialwerk e.V. als Verein in Liquidation bestehen bleiben und noch Aufgaben wahrnehmen, im übrigen aber seine Aufgaben allmählich auf die errichtete Anstalt übertragen. Zugleich soll der Wohnheimverein in der Anstalt aufgehen. Das KM wies darauf hin, daß Hohenheim begründete Aussichten auf ein zweites Wohnheim für 1973 habe.

Über den Inhalt der Satzung wurde nur kurz gesprochen. Es kam zur Sprache, ob es nicht sinnvoller sei, eine stärkere Parität für die Nichwissenschaftler in der Satzung zu verankern. Dabei ergeben sich gewisse Schwierigkeiten wegen § 61 Abs. 3 des HSchG. Es bleibt zu prüfen, ob eine Regelung gemäß § 61 Abs. 5 für Hohenheim sinnvoller wäre. Auf jeden Fall muß eine Regelung in der Satzung enthalten sein, die den Beitritt weiterer Institutionen ermöglicht und sogar vorbereitet. Eine solche Klausel ist im Hinblick

auf die Veränderung der Paritäten, die dann erfolgen muß, wichtig. In der gegenwärtigen Situation köennen andere Institutionen nicht in die Anstalt eingehen. Soweit für sie Befugnisse wahrgenommen werden sollen, bedarf es dazu des Abschlusses von Verträgen. Das KM arbeitet angeblich entsprechende Musterverträge aus.

Die Universität Hohenheim ging davon aus, daß für jede der geplanten Hochschulregionen im Stuttgarter Raum ein Sozialwerk vorhanden sein müsse. Planungsgrundlage sei für die Universität Hohenheim der HGP II. Insbesondere Herr Meinhold vom Kultusministerium war in diesem Punkte anderer Ansicht. Er betonte, das pragmatisch vorgegangen werden müsse. Die Planungsdaten des HGP II waren ihm überdies nicht geläufig. Die Universität Hohenheim betonte, daß sie nichts dagegen habe, daß man mit anderen Sozialwerken auf vertraglicher Grundlage zusammen arbeite. Jedoch wurde erneut auf die Wichtigkeit von Sozialwerken für jede Hochschulregion hingewiesen, da bei einem Gesamtsozialwerk im Stuttgarter Raum eine schwerfällige und kaum funktionsfähige Behörde entstehen würde.

Sodann wurden Einzelheiten der Zuordnung von Aufgaben an die Anstalt in Hohenheim besprochen. Offen blieb die Frage, wo die Fachschule Heilbronn und die Privatschule Hohenstein ihre Anbindung finden sollten. Das Kultusministerium möchte erst einmal die PH Esslingen und die FH Esslingen von Hohenheim aus betreuen lassen. Ferner soll der eigentliche Bereich von Hohenheim versorgt werden sowie die FH Nürtingen. Hinsichtlich der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart/Esslingen war das Kultusministerium der Ansicht, sie erst einmal in Stuttgart betreuen zu lassen. Auch Sigmaringen solle erst einmal weiterhin von Tübingen betreut werden. Die Universität Hohenheim hat dagegen sofort schwerwiegende Bedenken angemeldet und auf die Planungsdaten des HGP II verwiesen. Sie müsse befürchten, daß hier am HGP II vorbei durch Setzung von Tatsachen neue Daten begründet würden. In dieser Frage war Herr Meinhold nicht zum Nachgeben bereit. Gegebenenfalls wird der Universitätspräsident auf höherer Ebene nachstoßen müssen.

Die Förderungsaufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sollen für die besprochene Institution jedenfalls von Hohenheim aus erfolgen. Wieweit auch die Mensen von hieraus betreut werden können, war vorerst nur Diskussionspunkt, wurde aber noch nicht abschließend erörtert.

Als Gesamteindruck des Gespräches muß festgehalten werden, daß das Kultusministerium zwar sehr auf die Gründung einer Anstalt drängt und daß Hohenheim daraus im Zweifel gewisse Vorteile erwachsen werden. Jedoch verfolgt zumindestens ein Teil des Kultusministeriums auch gewisse eigene und vom HGP II abweichende Vorstellungen. Gerade darauf wird in Zukunft besonderes Augenmerk zu richten sein.

Im Auftrag

Bausch

(Bausch)

Hall

(Dr. Hall)

1) Herrn Professor Turner mit der Bitte um Kenntnisnahme

2) je 1 Mehrfertigung an: Frau Schirmer
Herrn Dr. Fritz
Herrn Bausch
Herrn Hall

3) z.d.A. IX 10

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung

S-Hohenheim, den 26.9.1972
Fz/ro

Az.: IX/10 A

1)

AKTENVERMERK

Betr.: Sozialwerk e.V. Hohenheim

Herr Reinhold vom Kultusministerium hat angerufen und mitgeteilt, daß das Kultusministerium erwägt, das Sozialwerk der Fachhochschulen in Esslingen aufzulösen und diejenigen Aufgaben nach Hohenheim zu übertragen, die den Gesamthochschulbereich Hohenheim betreffen.

Reinhold, der vorher offensichtlich mit einem Vorstandsmitglied des Sozialwerkes Hohenheim gesprochen hatte, gab zu erkennen, daß die Übertragung der Aufgaben nur erfolgen wird, wenn eine Anstalt des Öffentlichen Rechts geschaffen würde. Es sei nicht denkbar, daß das jetzige Sozialwerk mit den Aufgaben betraut werden würde.

Reinhold bittet zur Vorklärung um ein Informationsgespräch mit der Universitätsverwaltung Hohenheim.

Vorschlag : Hall und Bausch können weiteres veranlassen und dabei die Auffassung vertreten, eine Anstalt des Öffentlichen Rechts zu errichten.

Im Auftrag

(Dr. Fritz)

2) Prof. Turner, Dr. Hall, Herr Bausch
3) z.d.A.

STUDENTENWERK HOHENHEIM E.V.

Studentenwerk Hohenheim e. V. 7 Stuttgart-Hohenheim (Schloß)

Fernsprecher 25 48 18

Postscheckkonto Stuttgart Nr. 207 07

Städt. Girokasse Stuttgart Nr. 2 565 880

An das
Rektoramt der
Universität Hohenheim
Stuttgart-Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, den 12.Dezember 1969

17.12.69

Betr.: Antrag auf Errichtung eines"Sozialwerkes der Universität Hohenheim" als Anstalt des öffentlichen Rechts

Beil.: 2 Mehrfertigungen

Vom Studentenwerk Hohenheim sind im Jahr 1969 nachstehende Gruppen bzw. Angehörige der Universität Hohenheim betreut worden:

a) rd. 1000 Studierende und Gasthörer

b) rd. 100 Fachschüler: Schüler der Ackerbauschule
Schüler der Staatsschule für Gartenbau
und landw.-techn.Ast.-Schülerinnen

c) rd. 400 Bedienstete der Universität Hohenheim

d) rd. 100 sonstige Personen: Bedienstete des Universitätsbauamtes,
des Bundessortenregisters,
des Bundeswetterdienstes,
der Bundespost und
der Stadt Stuttgart.

Auf Grund der sich in den letzten Wochen abzeichnenden Bestrebungen von Teilen der Studentenschaft, die Rechte der Mitgliederversammlung im Verein dahingehend zu erweitern, daß in Zukunft Vorstand und Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung gewählt und auch jederzeit wieder abgewählt werden können, sowie in Sorge um den Fortbestand, die unbedingt erforderliche kontinuierliche Weiterführung der Einrichtung und

./.

die Weiterbeschäftigung der rund 40 Bediensteten des Studentenwerkes bittet der Vorstand nach eingehender Beratung in seiner heutigen Sitzung um baldige Errichtung eines

"Sozialwerkes der Universität Hohenheim"
als Anstalt des öffentlichen Rechts

gem. § 61 Abs. 3 und 5 des Hochschulgesetzes.

In den im Hochschulgesetz vorgesehenen Organen dieses Sozialwerkes könnten künftig die Belange aller dieser genannten Gruppen durch entsprechende Vertretung im Kuratorium der Anstalt wahrgenommen werden. Die damit verbundene Gleichstellung der Bediensteten des Studentenwerkes mit den übrigen Bediensteten der Universität würde gleichfalls eine wesentliche Verbesserung gegenüber der heutigen, sehr unsicheren Situation, bedeuten.

Seit Wochen drängt das Personal des Studentenwerkes, das zum überwiegenden Teil aus langjährigen Mitarbeitern besteht, auf Klärung dieser Frage. Bei einer weiteren Verschlechterung der gegenwärtigen Lage muß damit gerechnet werden, daß ein nicht unerheblicher Teil unserer Arbeitskräfte bereits in den kommenden Wochen des neuen Jahres abwandert, zumal bekanntlich in dem Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes in Stuttgart z.Zt. eine überaus große Nachfrage nach Arbeitskräften besteht.

In dem Sozialwerk sollten nach Möglichkeit beide z.Zt. bestehenden Vereine "Studentenwerk" und "Wohnheimverein" zusammengefasst werden. Die Zusammenlegung würde auch vor allem für den Bereich des bisherigen Wohnheimvereins die dringend erforderliche breitere finanzielle Basis und die gleichfalls dringend notwendige bessere wirtschaftliche Beweglichkeit bringen.

Ein entsprechend gleichlautender Antrag wird dem Rektoramt nach der Behandlung der Angelegenheit im Vorstand des Wohnheimvereins vorgelegt werden.

Der Vorstand:

(Prof.Dr.W.Rentschler)

ZENTRALREGISTRATUR

AZ: 352.1 AR

1970-1972

Datum:	Referent:	Datum:	Referent:	Datum:	Referent:	Datum:	Referent:	Bemerkungen

Ulrich M. Gassner
Rechtsanwalt
Tel. (07141) 24 11 89

Sozialwerk
Hohenheim
13. Okt. 1972
Vorstand

Hohenheim, den 12.10.72 ~~20.7.~~

Anliegendes Schriftstück wird übersandt IX 10

- [x] in Erledigung Ihres Briefes v. 27.9.72
- [ ] mit der Bitte um Kenntnisnahme
- [ ] mit der Bitte um Stellungnahme
- [ ] mit der Bitte um Erledigung
- [ ] mit der Bitte um telefonischen Anruf
- [ ] mit der Bitte um Rücksprache nach telef. Vereinbarung eines Termins
- [ ] mit der Bitte um Rückgabe nach Kenntnisnahme

Neuer Termin steht an am .....

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt

Sozialwerk
Hohenheim e.V.
- Dem Vorstand -
7 Stuttgart 70
Postfach 106

Vordruck-Verlag H. 35 w, Diktatmundumgezettel, Fassung I. 69

R E C H T S G U T A C H T E N

für das Sozialwerk Hohenheim e.V.

---

1. Ha 2 K genehm, Ha.
2. 2 d A ~~IX K 10~~ IX K 1

I.

Aufgabenstellung:

Ausarbeitung eines Gutachtens über die sich aus den Hochschulgesetzen ergebenden Möglichkeiten einer Satzungsgestaltung des Sozialwerks Hohenheim als einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

II.

Gesetzliche Grundlagen für eine Umwandlung:

Die gesetzlichen Grundlage für eine Umwandlung des Sozialwerkes Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes bildet § 61 Abs. 1 u. 3 des Hochschulgesetzes (HschG) von Bad.-Württ.. § 61 Abs. 1 HschG bietet als grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeit für das Studentenwerk die Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs oder der Anstalt des öffentlichen Rechtsa an. Einer Umwandlung des Stu-

dentenwerks von einer privatrechtlichen Organisationsform in eine öffentlich-rechtliche dürften folgende Überlegungen zu Grunde liegen:

Bei der Studentenförderung u. der Sozialfürsorge handelt es sich in steigendem Maße um eine öffentliche Aufgabe, die in öffentlich-rechtlicher oder aber auch in privatrechtlicher Rechtsform wahrgenommen werden kann. Für eine Wahl zwischen beiden Rechtsformen sind die staatlichen Organe (Kultusministerium) in ihren Überlegungen nicht freigestellt, vielmehr bietet sich grundsätzlich die öffentlich-rechtliche Organisationsform an. Dies entspricht weitgehend der Praxis in vergleichbaren öffentlichen Aufgabengebieten. Bei dem Vollzug des BAFÖG handelt es sich um den Vollzug staatlicher Aufgaben aus dem Gebiet der Daseinsvorsorge. Der Vollzug eines solchen Gesetzes erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich. Wenn sich die staatlichen Behörden entschließen, das Studentenwerk Hohenheim mit dem Vollzug dieses Gesetzes zu beauftragen, handeln sie nach verwaltungsrechtlichen Organisationsprinzipien richtig, wenn sie für das Studentenwerk die Umformung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts anstreben. Hierbei ist es nur von untergeordneter Bedeutung, ob eine selbständige oder unselbständige Anstalt errichtet wird. Der Begriff der öffentlichen Anstalt umfaßt immer einen ungebundenen Steuerungsraum, d.h., der Staat kann zwar anordnen, daß bestimmte sachlich-technische Verrichtungen in einem als Anstalt organisierten Bereich öffentlicher Verwaltung zu vollziehen sind. Er kann aber nicht anordnen, wie dies stattzufinden hat. Die Frage der Selbständigkeit einer Anstalt bemißt sich daher nicht nach ihrer äußeren Rechtsform, sondern nach der ihr übertragenen Sachaufgabe. Nach dem Wortlaut des § 61 HschG zu urteilen, ist die soziale Förderung der Studenten dem Studentenwerk als eine Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Dies läßt auf eine Autonomie schließen, die i.d.R. bei selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts angetroffen wird. Daraus ist zu folgern, daß das Studentenwerk in eine selbständige Anstalt des

öffentlichen Rechts geführt werden kann.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt das Studentenwerk der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums. Rechtsaufsicht bedeutet, daß eine staatliche Kontrollle darüber geführt wird, ob das Ausbildungsförderungsgesetz eingehalten ist, und ob die Mittel haushaltsgemäß verwaltet werden. Was die Planung und Organisation und die reine Ausgabenwirtschaft der öffentlich-rechtlichen Anstalt angeht, so ist diese weitgehend frei von staatlicher Aufsicht. Anders sieht dies jedoch im Verhältnis der Anstalt zu den einzelnen Studenten aus. Hier ist die Anstalt in einem Bereich mittelbarer Staatsverwaltung tätig, so daß in Einzelfällen ein Eingreifen des Staates möglich ist, z.B. wenn von dem Studentenwerk falsche Entscheidungen bezüglich der Anwendung des Ausbildungsförderungsgesetzes getroffen worden sind. Die Rechtsaufsicht des Staates ist also gespalten. Soweit der einzelne Student von Maßnahmen des Studentenwerks direkt betroffen ist, ist die Rechtsaufsicht strenger; soweit es um die Organisation und um die Herstellung leistungsfähiger Einrichtungen der Daseinsvorsorge innerhalb der Universität geht, sind die Selbstverwaltungsorgane des Studentenwerkes in ihrer Initiative weitgehend frei.

III.

Ausgestaltung des Sozialwerkes nach dem Hochschulgesetz von Bad.-Württ.:

Rechtsgrundlage für eine Ausgestaltung des Sozialwerkes Hohenheim in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes bietet § 61 Abs. 3 HschG. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift sind als Organe der Anstalt das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer vorgesehen. Vorstand und Kuratorium

sind paritätisch besetzt. Das Hochschulgesetz legt fest, daß der Senat Mitglieder des Lehrkörpers und die Studentenschaft aus ihrer Mitte Vertreter in gleicher Zahl in die Gremien wählen kann. Daraus folgt gleichzeitig, daß eine Beteiligung anderer Gruppenangehöriger der Universität (Bedienstete) ausgeschlossen ist. Eine Beteiligung von Angestellten des Sozialwerkes wäre nur dann denkbar, wenn in der Satzung vorgesehen würde, daß der Vorstand und bzw. oder das Kuratorium Persönlichkeiten zuwählen können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Das Hochschulgesetz sieht diese Möglichkeit vor. Bei der Ausarbeitung der Satzung sollte daher der Versuch gemacht werden, Vertreter der Angestellten und der Bediensteten des Sozialwerkes mit in die Organe der öffentlichen Anstalt aufzunehmen. Über das Zahlenverhältnis kann ich keine größeren Angaben machen, insgesamt erscheint mir jedoch die Regelung der Satzung des Studentenwerkes Freiburg, je 3 Mitglieder der verschiedenen Gruppen in die Organe zu entsenden, aus Gründen der Praktikabilität erwägenswert.

Zur Abgrenzung der Kompetenzen von Vorstand, Kuratorium, Geschäftsführung und Kultusministerium läßt sich folgendes sagen: Als Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt das Sozialwerk der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums, wie bereits oben ausgeführt.

Aufgabe des Vorstandes ist es, den Wirtschaftsplan festzulegen, sowie die Richtlinien ~~des~~ für die Geschäftsführung zu erarbeiten und deren Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen. Der Vorstand schlägt dem Kuratorium die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie seines Stellvertreters vor. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere: langfristige Finanzierungsvorhaben, Kreditaufnahme, die Einrichtung neuer sozialer Versorgungseinrichtungen auf

dem Universitätsgelände sowie die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Angestellten. Bei der Ausarbeitung der Satzung sollte zumindest der Versuch gemacht werden, als Vorsitzenden des Vorstandes grundsätzlich jedes Vorstandsmitglied in Frage kommen zu lassen. Ich verweise auf die anders geartete Freiburger Satzung, lt. der in § 10 Ziff. 2 der Vorsitzende des Vorstandes Mitglied des Lehrkörpers sein muß. Der Vorstand vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich, soweit dies nicht Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes betrifft. Letztere werden vom Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand über die laufenden Angelegenheiten zu berichten. Dies ist insofern bedeutsam, als der Geschäftsführer rechtlich nur dem Kuratorium verantwortlich ist, das ihn bestellt hat.

Interessant ist an der schon lt. Hochschulgesetz vorgesehenen Verzahnung der verschiedenen Gremien kurz folgendes:

Da lt. Hochschulgesetz der Kanzler der Universität im Kuratorium stimmberechtigtes Mitglied ist, ergibt sich eo ipso immer eine Mehrheit für die Angehörigen des Lehrkörpers, sofern man davon ausgeht, daß der Kanzler ähnliche bzw. gleiche Interessen wie der Lehrkörper bzw. das Kultusministerium vertritt. Damit ist aber auch gleichzeitig schon gesichert, wer Geschäftsführer des Sozialwerkes wird. Da wiederum der Geschäftsführer stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist, ist gleichzeitig garantiert, daß auch in diesem Gremium die Vertreter der Studentenschaft nie die Mehrheit bekommen können. An dieser gesetzlich festgelegten Regelung läßt sich durch eine noch zu beschließende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechtes nichts ändern. Auch die oben angedeutete Möglichkeit, daß Vertreter der Angestellten und übrigen Bediensteten des Sozialwerkes in den Vorstand bzw. das Kuratorium hineingewählt werden können, ändert hieran nichts, denn man wird davon ausgehen können, daß die Vertreter dieser

Gruppen nie die gleiche quotenmäßige Beteiligung wie die Mitglieder des Lehrkörpers bzw. die Vertreter der Studentenschaft erreichen können. Dies kann einmal nicht aus dem Hochschulgesetz gefolgert werden, zum anderen würde das Kultusministerium dies wohl auch zu verhindern wissen.

IV.

Übernahme von Angestellten in die Anstalt des öffentlichen Rechts:

Bezüglich der Übernahme von Angestellten der Förderungsabteilung von Esslingen in die noch zu schaffende Anstalt des öffentlichen Rechts kann ich nur darauf verweisen, daß sich bezüglich der Rentenversicherung nichts ändern wird. Die Rentenversicherung für Angestellte erfolgte nach BAT, daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Bezüglich der Anrechnung von Dienstjahren sieht der BAT eine Anrechnung bei der Übernahme aus einem privatrechtlichen Verhältnis in ein öffentliches Dienstverhältnis nicht vor. Diesbezüglich müßte daher eine Sonderregelung mit dem Kultusministerium ausgehandelt werden. Denkbar wäre etwa, daß der Satzung diesbezügliche Übergangsvorschriften angefügt werden.

: Cessel
Rechtsanwalt

xxx 47011
xx 4701/2210
29. Nov. 1972

Az.: IX 1

An den
Geschäftsführenden Vorstand
des Sozialwerks

Betr.: Rechtsform der sozialen Einrichtungen an der Universität Hohenheim

Bezug: Ihre "Dokumentation zur Rechtsform des Sozialwerks e.V."

Sehr geehrte Herren!

In der von Ihnen vorgelegten "Dokumentation" wird unter der Rubrik 'warum unterstützt uns die Universität nicht' mein Schreiben vom 3.11.1972 bis auf den ersten Satz, daß oberstes Gebot die optimale soziale Betreuung sein müsse, falsch wiedergegeben:

1.) Ich habe nicht geschrieben, daß "der Verein" diese Aufgaben bisher gut erfüllt habe". Mein Schreiben enthält keinerlei Urteil über die Arbeit des Sozialwerks e.V. Vielmehr heißt es in meinem Schreiben, daß "ein Verein auch in der Lage ist, die auf dem sozialen Gebiet anfallenden Probleme zu bewältigen".

2.) Völlig falsch ist die Wiedergabe "Wenn das Kultusministerium die Beibehaltung der Förderung in Hohenheim von der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts abhängig mache, müsse man eben ... in eine Anstalt umwandeln".

Auf Seiten 1 und 2 des Schreibens habe ich vielmehr dargestellt, weshalb ich es für erforderlich halte, die Rechtsform des Sozialwerks zu diskutieren.

Ich halte es für unverantwortlich, in einer Schrift, die als Informationsgrundlage für eine wichtige Entscheidung dienen soll, falsche und verwirrende Behauptungen aufzustellen und erwarte eine Richtigstellung gegenüber dem Empfängerkreis, dem

auch die "Dokumentation" zugegangen ist.

Sollten Sie sich nicht in der Lage sehen, ohne Verzerrungen und Verfälschungen den Inhalt meines Schreibens vom 3.11.1972 wiederzugeben, so bin ich auch damit einverstanden, daß Sie das Schreiben selbst vervielfältigen.

Daß darüber hinaus Ihre Interpretation meines Schreibens im krassen Widerspruch zu dessen Inhalt steht (Oberster Grundsatz ist die optimale Durchführung aller Angelegenheiten), brauche ich wohl kaum näher auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. G. Turner)

2) 201 A: XIX 1

IX 1

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 1343/37
Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Stuttgart, den 27. November 1972

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

An die
Universität Hohenheim

7000 Stuttgart 70

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing.: 28. NOV. 1972
Nr. 1286 Beil.: 1M

Auf den Bericht vom 20.11.1972 Schi/th Nr. 1249 - IX 1 -

Betr.: Errichtung eines Sozialwerkes Hohenheim in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts

Beil.: 1 Mehrfertigung

Das Kultusministerium erhebt gegen den vorgelegten Entwurf einer Satzung des Sozialwerkes der Universität Hohenheim in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Stand: 23.11.1972) keine Einwendungen.

Im Auftrag

Klein

1. Tel. Sa. u. d. B. um Eingangsstempel
2. Herrn T. m. d. B. um K.
3. an mich zurück

Schi

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (07 11) 2 49 31 Durchwahl 24 93 –
Abteilungen H und L (07 11) 20 11 Durchwahl 2 01 –

Telex
72 15 90 jmbw d

E N T W U R F

(3.11.1972) einer Satzung des Sozialwerkes der
U n i v e r s i t ä t H o h e n h e i m

Auf[illegible] der Verordnung des Kultusministeriums vom .....
und 61 H. n G wird folgende Satzung beschlossen.

§ 1

1. Das Sozialwerk der Universität Hohenheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

2. Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

1. Im Sozialwerk der Universität Hohenheim werden die wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind, zusammengefaßt. Die Förderung durch das Sozialwerk soll insbesondere den sozial und ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

2. Dem Sozialwerk der Universität Hohenheim können Aufgaben zur sozialen Förderung der Mitglieder anderer Hochschulen durch Vereinbarung mit den beteiligten Hochschulen übertragen werden.

§ 3

Das Sozialwerk führt in Auftragsverwaltung insbesondere die aus Anlaß der Vergabe der Stipendien und Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz übertragenen Aufgaben durch. Die Verwaltung sonstiger Stipendien- und Förderungsmöglichkeiten kann dem Sozialwerk übertragen werden.

§ 4

Zu den Aufgaben des Sozialwerks in eigener Verwaltung gehören insbesondere:

1. Betrieb der Mensa und Werksküche
2. Planung, Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen und Gästehäusern
3. Planung, Bau und Betrieb von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen
4. Einrichtung und Betrieb von Erfrischungs- und Aufenthaltsräumen
5. Einrichtung eines Darlehens- und Härtefonds
6. Zimmervermittlung
7. Vermittlung von Studienreisen
8. Beschaffung von Einkaufsmöglichkeiten und Nachweis von Dienstleistungsbetrieben
9. Einrichtung und Betrieb einer Studentischen Krankenversorgung sowie einer ärztlichen Betreuungsstelle insbesondere einer psychotherapeutischen Beratungsstelle
10. Einrichtung und Betrieb von Unfall- und Diebstahlversicherungen.

§ 5

1. Die Organe des Sozialwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer.

2. Für die Angelegenheiten der Kindertagesstätten der Wohnheime und der Mensen wird je ein Ausschuß eingesetzt.

§ 6.

1. Das Kuratorium besteht aus dem leitenden Verwaltungsbeamten der Universität, Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat gewählt werden, Vertretern der Bediensteten der Universität gemäß § 5 Ziff.6 HschG, die von der Personalversammlung gewählt werden,und Studenten, die vom Studentenkonvent gewählt werden.
Diese drei Gruppen sind im Kuratorium in gleicher Anzahl Vertreter und zwar jeweils je angefangene 500 Studenten 1Vertreter der drei Gruppen.

2. Studentische Mitglieder werden auf ein Jahr, sonstige Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Sie können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden unter Angabe des Grundes abgewählt werden. Gleichzeitig ist ein neues Mitglied zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Kuratorium wählt einen Vertreter der Bediensteten des Sozialwerkes zu.
Das Kuratorium kann Vertreter aus anderen Hochschulen des Stuttgarter Raumes zuwählen. Dabei sind die Wahlgruppen mit je einem Vertreter zu berücksichtigen.

4. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Hochschulen, die dem Sozialwerk kraft Vereinbarung Aufgaben der sozialen Förderung übertragen haben, je einen Vertreter der Wahlgruppen jeder Hochschule zu.

5. Die [illegible] vorbehalten:
a) Änderung der Satzung des Sozialwerkes.
b) Erlaß und [illegible] Satzungen für die wirtschaftlichen Einrichtungen des Sozialwerks, soweit sie nicht den Ausschüssen zugewiesen sind.
c) Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers;
d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses.
e) Annahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes;

6. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter auf die Dauer von einem Jahr.

7. Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung einer Tagesordnung mindestens einmal im Semester schriftlich einzuberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben werden.

8. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit, Beschlüsse nach Abs.5 Ziff. a und c mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag vorläufig abgelehnt und muß in die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen werden.

9. Das Kuratorium tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner kann die Hochschulöffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden. Der Beschluß hierüber ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Personalangelegenheiten sind immer vertraulich und nichtöffentlich zu behandeln.

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat gewählt werden, zwei Vertretern der Bediensteten der Universität gemäß §5 Ziff.6 HschG, die von der

Personalversammlung gewählt werden und zwei Studenten, die vom Studentenkonvent gewählt werden sowie dem Geschäftsführer. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Kuratorium und Vorstand ist nicht statthaft.

2. Für die Mitglieder des Vorstands außer dem Geschäftsführer gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

3. Der Vorstand wählt einen Vertreter der Bediensteten des Sozialwerkes zu* Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Kuratoriums Mitglieder der Hochschulen zu, die dem Sozialwerk kraft Vereinbarung Aufgaben der sozialen Förderung übertragen haben und zwar für jede Gruppe nach Abs. 1 einen Vertreter.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit sie nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

   a) Die Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltungsführung des Sozialwerkes,
   b) Die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes aufgrund des Vorschlages des Geschäftsführers,
   c) die Erstellung des Jahresberichtes- und abschlusses,
   d) die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
   e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
   f) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis ~~Vb~~ Vb BAT) im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.

6. Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahr. Der Geschäftsführer des Sozialwerkes kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt werden.

7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Sitzung anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

9. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter anstelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

10. Der Vorstand tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.
Im Schutze berechtigter Interessen Einzelner kann die Hochschulöffentlichkeit in nicht_öffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden. Der Beschluß hierüber ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
Personalangelegenheiten sind immer vertraulich und nicht_öffentlich zu behandeln.

11. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag vorläufig abgelehnt und muß in die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen werden.

* der nicht dem Personalrat angehört

§ 8

1. Aufgaben des Geschäftsführers sind:

   a) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
   b) die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
   c) die Vorbereitung des Jahresberichts- und abschlusses,
   d) die Einstellung und Entlassung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT sowie der Arbeiter,
   e) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sozialwerkes.

2. In den Aufgabenbereichen nach Ziff. 1, Buchstaben a, b, c wird der Geschäftsführer im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten des Sozialwerkes vertreten und in den Bereichen nach d) und e) durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 9

1. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Kindertagesstätten verabschiedet eine Kindergartenordnung im Einvernehmen mit dem Kuratotium. Mitglieder des Ausschusses sind der Geschäftsführer des Sozialwerkes, zwei Elternvertreter je Kindertagesstätte - von der Elternversammlung gewählt -, ein Mitglied des Kuratoriums, vom Kuratorium gewählt, je Kindertagesstätte eine Kindergärtnerin.

2. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Wohnheime verabschiedet eine Wohnheimordnung für die Wohnheime im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Mitglieder des Ausschusses sind der Geschäftsführer, zwei von der Heimvollversammlung jeden Wohnheimes gewählte Vertreter der Wohnheimbewohner und ein vom Kuratorium gewähltes Mitglied des Kuratoriums, der Wohnheimsprecher jeden Wohnheimes und die Sozialreferenten der betreffenden Hochschulen.

3. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Mensen berät den Vorstand und den Geschäftsführer. Mitglieder des Ausschusses sind zwei Studierende und zwei Bedienstete der betreffenden Hochschulen. Diese werden vom Kuratorium gewählt.

4. Für Verfahren in den Ausschüssen gilt § 6 Abs. 6-9 entsprechend.

§ 10

Das Kuratorium veranstaltet mindestens einmal jährlich zum Schluß des Sommersemesters eine hochschulöffentliche Informationsversammlung. Die Organe des Sozialwerkes sind verpflichtet, dabei einen summarischen mündlichen Bericht ihrer Tätigkeit zu geben.

§ 11

1. Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1952).

Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2. Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Sozialwerks sind so einzurichten und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu führen, daß sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

3. Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 12

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.bl.S. 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29.10.1962 (Gesetzblatt S. 213), soweit nicht die Eigenart des Sozialwerkes entgegensteht. / sinngemäß

2. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

3. Der Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) wird durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 13

Die Rechtsaufsicht über das Sozialwerk führt das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 14

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft und dem Personalrat über die unmittelbare und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 15

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Entwurf

2254

Nr. 1249 - IX 1 -

20.11.1972
Schi/th

An das
1) Kultusministerium
Baden-Württemberg

7000 Stuttgart 1
Postfach 480
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Meinhold

Betr.: Sozialwerk Hohenheim

Beil.: 1 Mehrfertigung
Entwurf der Satzung (3-fach)

Der Vorstand des Sozialwerkes hat die anliegende Fassung der Satzung beschlossen.

Sie werden gebeten, Ihr Einverständnis zu erklären, damit in der Mitgliederversammlung des Sozialwerkes e.V. am 30.11.1972 eine bindende Zusage des Kultusministeriums vorgelegt werden kann.

Im Auftrag

Schi

(Schirmer)

2) z.d.A. IX 1

Original hat Herr Groh persönlich in HOR überreicht

Schi

IX 1

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

Az.: ~~IX 10~~

7000 STUTTGART 70
FERNSPRECHER: (0711) ~~XXXX~~ 47011
BEI DURCHWAHL ~~XXXX~~ 4701/2210

DEN 17. Nov. 1972
Schi/re

An alle Einrichtungen
der Universität

Betr.: Mitgliederversammlung des Sozialwerks e.V.

Am 30.11.1972 um 15.00 Uhr

hält das Sozialwerk e.V. seine Mitgliederversammlung im Hörsaal 9, (Chemie) ab, auf der die Rechtsform des Sozialwerks, -eingetragener Verein oder Anstalt- diskutiert werden soll.

Wegen der großen Bedeutung dieser Frage für die künftige Abwicklung der sozialen Angelegenheiten in Hohenheim hat der Senat beschlossen, daß die Lehrveranstaltungen während der Mitgliederversammlung ausfallen sollen und daß die Bediensteten zum Zwecke des Besuchs der Mitgliederversammlung dienstfrei erhalten.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft im Sozialwerk e.V. beitragsfrei ist und unmittelbar vor Beginn der Mitgliederversammlung von allen Universitätsmitgliedern erworben werden kann.

Turner

(Prof.Dr.G.Turner)

Sozialwerk Hohenheim e.V. Hohenheim, den 15.November 1972

Einladung zur Mitgliederversammlung am 30. 11. 1972
um 15.oo Uhr im Hörsaal 9

Vorlesungsfrei für alle Studenten
Dienstfrei für alle Mitglieder des Sozialwerks

T a g e s o r d n u n g

1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden.

2. Darstellung der bisherigen Diskussion um die Rechtsordnung als Sozialwerk.

3. Diskussion und Abstimmung über den
   a) Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes:
   " Der Verein löst sich auf, sobald durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums und Änderung des § 94 der Grundordnung der Universität Hohenheim eine Anstalt öffentlichen Rechts als Rechtsnachfolger des Sozialwerks e.V. begründet wird".

   b) Der Vorstand ist aus juristischen Gründen verpflichtet, den oben stehenden Antrag schon jetzt zu veröffentlichen. Wegen Terminschwierigkeiten konnte der Geschäftsführende Vorstand eine mit dem Antrag zu koppelnde Resolution noch nicht vorlegen. Sie wird jedoch rechtzeitig vor der MV veröffentlicht.

4. Rücktritt des 1. Vorsitzenden vom Geschäftsführenden Vorstand.

5. Neuwahl des 1. Vorsitzenden.

6. Verschiedenes.

Eggert Beckenhaupt

(Geschäftsführender Vorstand)

Umwandlung des Sozialwerks in eine Anstalt des Öffentlichen Rechts?

Durch eine Entscheidung des Baden-Württembergischen Kultusministeriums ist die Existenz des Sozialwerkes akut und ernsthaft in Frage gestellt. Der Vorstand des Sozialwerkes ist Anfang Oktober d.J. von der Universitätsverwaltung und bei einer Unterredung am 10. 11. 72 auf dem Kultusministerium davon unterrichtet worden, daß eine Zentralisierung der Studienförderung in Hohenheim nur dann in Frage kommt, wenn diese Aufgabe von einer Anstalt des Öffentlichen Rechtes unter der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums übernommen wird. Gleichzeitig damit ist das Sozialwerk aufgefordert worden, einer Überführung des Vereins in eine Anstalt des Öffentlichen Rechtes zuzustimmen. Dieser zunächst für unsere Studenten bedeutsame Entschluß des Ku.Min. trifft aber in einem Kernpunkt auch die Bediensteten unter den Mitgliedern des Vereins:

Die Anstalt des Öffentlichen Rechtes kennt keine Mitgliederversammlung. D.h. die von den Aktivitäten der Anstalt Betroffenen (Werksküchenesser, Kindergartenbenutzer etc.) können sich nicht mehr unmittelbar un direkt (auf der Mitgliederversammlung, den öffentlichen Vorstandsversammlungen) mit der Geschäftsführung auseinandersetzen. Auf der anderen Seite hat auch der Vorstand der Anstalt keine satzungsmäßig verbürgte Möglichkeit (durch Einberufung der Mitgliederversammlung), kritische oder weitreichende Beschlüsse den Mitgliedern zur Entscheidung (Abstimmung) vorzulegen. Wer aufmerksam verfolgt, wie rasch zwischen Vorstand und Geschäftsführung einerseits und den Mitgliedern andererseits verschiedene Vorstellungen entstehen können, wird das Schwerwiegende einer solchen Trennung von Betroffenen (Mitgliedern) und "Regierenden" (Vorstand) kaum zu gering einschätzen.

Welche Gründe haben nun das Ku.Min. zu einer solchen schwerwiegenden Entscheidung veranlaßt?

Zunächst muß festgestellt werden, daß derzeit weder gesetzliche, rechtliche noch intern sachliche Gründe (also Mißstände in der Geschäftsführung des Vereins) für eine Überführung des Vereins in eine Anstaltsrechtsform vorliegen. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gestatten sogar ausdrücklich, daß hoheitliche Aufgaben, wie die Studienförderung auch auf privatrechtliche Vereine übertragbar sind.

Die traurige Bilanz unserer Gespräche mit Vertretern des Ku.Min. ist vielmehr die, daß das hauptsächliche Motiv des Ku.Min. ein prinzipielles Mißtrauen gegen die "Zustände in Hohenheim" ist. Dem gegenüber traten Sachargumente der Rationalisierung und größerer planerischer Zusammenhänge offenbar ganz in den Hintergrund. Man befürchtet also einen "Handstreich" der Studenten, der die Geschäfts- und Funktionsfähigkeit des Vereins lahmlegen könnte. Die Mitwirkung der Bediensteten in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand hat man dabei im Ku.Min. zunächst offenbar vollständig übersehen. Es besteht jedoch kaum ein Zweifel daran, daß auch diese in das prinzipielle Mißtrauen des Ku.Min. mit eingeschlossen sind. In einer Anstalt wäre nun ein solcher "Handstreich" in der Tat nicht möglich.

Wie sieht es jetzt damit in Hohenheim aus? Bei den letzten Vorstandswahlen ist der Geschäftsführende Vorstand zum ersten Mal in der Geschichte des Sozialwerkes ausschließlich mit Studenten besetzt worden. Man hat vielerorts darin bereits ein "Sturmzeichen" gesehen. Was ist in der Zeit seit der letzten Vorstandswahl geschehen?

Ist schluderig gearbeitet worden?
Hat man Gelder des Sozialwerkes für anarchistische Umtriebe verbraucht?
Ist Untergrund-Wühlarbeit betrieben worden?

Oder: Haben die Vertreter der Bediensteten gerade noch das Ärgste verhindert, ein sinkendes Schiff über

Wasser gehalten?

Man muß dazu sagen: Es gab nichts zu verhindern oder zu retten! Die Arbeit im Vorstand war in dieser Zeit allein an der Sache orientiert und es war in allen Einzelheiten das Bestreben des Geschäftsführenden Vorstandes, zu dessen Sitzungen im übrigen die Bedienstetenvertreter stets ausdrücklich eingeladen waren, die Angelegenheiten der Geschäftsführung an den Mitteln und Möglichkeiten des Sozialwerkes zu orientieren.

Es verdient in diesem Zusammenhang auch festgehalten zu werden, daß es in den vergangenen Jahren seit Bestehen des Sozialwerkes zwar gelegentlich auch scharfe Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Bediensteten und der Studenten gab, die letzten Endes aber stets zu einer Weiterentwicklung der Arbeit auf einer gemeinsamen Basis führten und dies in erster Linie, weil die Studenten die sachlichen Gegebenheiten nicht aus dem Auge verloren und Mehrheitsentscheidungen auch dann akzeptierten, wenn einmal ihre Vorstellungen nicht zu verwirklichen waren.

Das ist nicht das Verhalten einer verantwortungslosen Clique!

Die Bediensteten werden sich auch daran erinnern, daß die gleichberechtigte Beteiligung der Bediensteten im Sozialwerk auf ausdrücklichen Wunsch der Studenten in der Satzung des Sozialwerkes verankert wurde und daß die Studenten auch ein Projekt wie z.B. das Kindertagesheim, das zu 90 % den Bediensteten der Universität zu gute kommt, vorbehaltslos und aktiv unterstützten. Wenn man die prekäre Wohnungssituation der Studenten sieht, ist das nicht gerade selbstverständlich!

Unser Gespräch im Kultusministerium hat uns aber gezeigt, daß keine Hoffnung besteht, daß man dort die Dinge in ähnlicher Weise zu sehen geneigt ist. Wir sind damit vor die Wahl gestellt, uns als Verein zwar noch eine Weile über Wasser halten zu können, aber nach und nach "eingetrocknet" und von der Entwicklung überrollt zu werden, oder aber uns als Anstalt des Öffentlichen Rechts in

die Pläne des Ku.Min. zur Zentralisierung und Rationalisierung des Sozialbereiches zu integrieren, wobei es letzten Endes aber um eine Stärkung der Kontroll- und Machtbasis der Verwaltung geht. Von der Universität ist keine Hilfe zu erwarten, da die Verwirklichung deren eigener Ziele in ähnlicher Weise von den Entscheidungen des Ku.Min. abhängig ist. Aus der Universitätsverwaltung war auch schon zu hören, daß die Universität ihrerseits über eine Grundordnungsänderung die Aufgaben des Sozialwerkes durch die Gründung einer Gegenanstalt vom Ku.Min. übertragen bekommen könnte.

Das Kultusministerium hat nun für den Fall, daß Vorstand und Mitgliederversammlung rechtzeitig, d.h. nach den Terminvorstellungen des Ku.Min., den Anstaltsplänen zustimmen, in Aussicht gestellt, daß sich das Sozialwerk an der Ausarbeitung der künftigen Anstaltssatzung beteiligen könnte und in diesem Zusammenhang eine Mitwirkung der Bediensteten in den Organen der Anstalt, als Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, bereits für diesen Fall konkret zugesagt. Eine solche Mitwirkung wird natürlich dann in Frage gestellt, wenn das Sozialwerk nicht "freiwillig" beschließt, in der Rechtsform der Anstalt weiterzuarbeiten und deshalb eine neu zu gründende, durch Grundordnungsänderung sanktionierte Anstalt nach einer vom Ku.Min. ausgearbeiteten Satzung die Geschäfte übernimmt.

Der Beschluß des Sozialwerkes soll dann so rechtzeitig gefaßt werden, daß die Studienförderung ab 1.1.73 auf Hohenheim übertragen werden kann.

Das Verfahren ist klar. Zeitdruck und "Bonbons" sollen ein rasches Ende des Sozialwerkes herbeiführen und es wird auch nicht versäumt, etwas konkreter darin zu werden, wie man sich das "Eintrocknen" vorstellen könnte, nämlich als taube Ohren beim Ku.Min. gegenüber Anträgen des Sozialwerkes auf eine stärkere finanzielle Beteiligung des Ku.Min. an den sozialen Aufgaben im Universitätsbereich. Damit würde das Sozialwerk über kurz oder lang, bei steigenden Personal- und Sachkosten, seinen Aufgaben

nicht mehr gewachsen sein.

Der Vorstand des Sozialwerkes glaubt, diese ausführliche Schilderung der derzeitigen Situation, insbesondere auch den Bediensteten unter den Mitgliedern, schuldig zu sein.

In der Anlage erhalten Sie sie Stellungnahme des Vorstendes zur Sache und den Entwurf für eine Anstaltssatzung. Bitte erscheinen Sie zur Mitgliederversammlung am 30.11.72 so zahlreich wie möglich. Der Präsident der Universität wird dafür ab 15.oo Uhr Dienstbefreiung anordnen. Bringen Sie auch möglichst viele Interessierte mit.

Für den Vorstand: Kittlitz

DOKUMENTATION

zur Rechtsform des

SOZIALWERK HOHENHEIM e.V.

vorgelegt vom

Geschäftsführenden Vorstand

I n h a l t s a n g a b e

3 - Standort der Sozialpolitik

4 - Weshalb sind die Sozialleistungen ungenügend ?

4 - Aufgaben des Sozialwerks im Rahmen der Sozialpolitik

8 - Entwicklung der Studentenwerke

8 - Entwicklung in Hohenheim nach 1945

9 - Einschätzung der Arbeit im Sozialwerk

11 - Was bringt uns die Anstalt ?

12 - Welche Argumente hat das Kultusministerium

12 - Warum unterstützt uns die Uni nicht ?

13 - Welche Perspektiven haben wir ?

WARUM GIBT DER VORSTAND DES SOZIALWERKS DIESE SCHRIFT HERAUS?

Die Rechtsgrundlage und die organisatorische zusammenfassung, durch die die Lebenssituation der Sudenten auf den verschiedenen sozialen Sektoren bestimmt wird, besteht in dem Studenten- bzw. Sozialwerken.

Seit 197o besteht das Sozialwerk in der heutigen Form. In den zwei Jahren seines Bestehens konnten viele Fortschritte in der Arbeit auf dem sozialen Sektor erreicht werden. Seit längerer Zeit ist in der BRD jedoch die Bestrebung, die Studentenwerke als selbständige Vereine aufzulösen und in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter die direkte Staatsaufsicht zu stellen.

Seit Mitte September hatsich der Vorstand des Sozialwerkes mit einen solchen Angriffdes KuMist auf den demokratischen Verein auseinanderzusetzen. Unter dem Vorwand, daß eine Übernahme der Förderungsabteilung des BAföG nur nach einer Umwand- des Sozialwerks e.V. in eine Anstalt des öffentlichen Rechts möglich ist, versucht das KuMist die Mitgliederversammlung zu erpressen und und mit kleinen Verbesserungen auf dem Leistungssektor die Nachteile der direkten Staatsaufsicht zu vertuschen.

Der Vorstand des Sozialwerks versucht mit dieser Dokumentation

a) eine möglichst umfassende Darstellung der Sachlage zu bringen;

b) den Mitgliedern des Sozialwerks Entscheidungshilfen für Ihre Stellung auf der MV am 3o.11.72,HS IX zugeben.

Wir hoffen, daß die vorliegende Schrift für eine umfassende Einschätzung und Meinungsbildung ausreichend ist.

Geschäftsführender Vorstand

STANDORT DER SOZIALPOLITIK

Der gesamte Sozialbereich, um dessen Kontrolle es bei der Umwandlung unseres Vereins geht, umfaßt die Lebensbedingungen der Studenten und - in quantitativ geringerem Maße - der Bediensteten. Im Zuge der laufenden "Hochschulreform", deren Zweck es unter anderem ist die Disziplinierung der Studentenschaft auf allen Ebenen durchzusetzen, ist gerade der Sozialbereich, als von der Sache her emanzipatorischer Bereich, starken staatlichen Angriffen ausgesetzt.

Praktisch alle Forderungen auf dem Sozialbereich sind an den Staat gerichtet. Dieser erscheint als wertneu-

trale, vermittelnde Instanz.- eben als "Sozialstaat". Jedoch hat die Sozialpolitik der Vergangenheit deutlich gezeigt, daß sie zur Durchsetzung ganz konkreter Ziele benutzt wird:

- Sie ist ein Instrument zur Eindämmung sozialer Unruheherde (z.B. Wohngeld, Wohnheime, sozialer Wohnungsbau).
- Sie dient zur Abschwachung systembedingter Krisenerscheinungen (z.B. Umschulung, Renten für Landwirte und Selbstandige).
- Die dritte Aufgabe ist die Sicherung und Förderung der Ware Arbeitskraft (z.B. Krankenversicherung, Kindergarten, Ausbildungsforderung, etc.).

Betrachtet man diese Funktion der Sozialpolitik, dann erweist sich, daß sie nicht wertfrei ist, sondern der Staat auch hier die Interessen der herrschenden Klasse in der BRD vertritt.

WESHALB SIND DIE SOZIAL-LEISTUNGEN UNGENUGEND?

Die Summe der erbrachten Sozialleistungen ist weder qualitativ noch quantitativ ausreichend. Der Grund dafür wird deutlich, wenn man die Herkunft der zur Finanzierung notwendigen Mittel betrachtet: Es ist der Teil des von der lebendigen Arbeit geschaffenen Mehrwerts, der als Steuern dem Staat zugeführt wird. Die Sozialleistungen zehren so standig einen Teil des Mehrwerts auf und mindern den Profit des Kapitals. Aus diesem Grunde ist das Kapital daran interessiert, die Kosten für Sozialleistungen auf ihr absolut notwendiges Mimimum zu drücken. Die Folgen davon bekommen alle Teile der arbeitenden Bevölkerung zu spüren:

- unzureichende Renten,
- teure Krankenversicherungen, schlechte Unfallsicherung am Arbeitsplatz.

AUFGABE DES SOZIALWERKS IM RAHMEN DER SOZIALPOLITIK

Die Studentenwerke, oder - wie in Hohenheim und Bremen - die Sozialwerke führen auf einem Teilgebiet die sozialen Aufgaben des Staates durch. Dabei ist die Rechtsform der ausführenden Institution insofern von Bedeutung, als beim Verein die Benutzer direkt Eigeninitiative entwickeln können, sie bei der Anstalt praktisch nur noch "verwaltet" werden.
Obwohl der Verein aufgrund der schwachen Eigenkapitalbasis unter der zweckgebundenen Zuschüsse des KüMist kaum Spielraum für Eigeninitiative hatte, konnten auf einigen Teilgebieten Erfolge erzielt werden. Diese waren aber immer nur einem Teil der Mitglieder des Sozialwerks direkt erfahrbar, der Masse der Studenten und Bediensteten blieben

sie unbekannt. Eine einfache Aufzählung der Arbeitsgebiete des Sozialwerks würde hier auch nicht weiterführen, erst eine Einschätzung der politischen Bedeutung kann einen Gesamtüberblick geben.

Die sozialen Aufgaben, die an der Hochschule z.Zt. wahrzunehmen sind, umfassen folgende Bereiche (wobei die ausführende Organisation nicht immer das Sozialwerk ist, jedoch die Rechtsform dieser Institutionen gleich ist: der eingeschriebene Verein):

a) BAföG

Die Abteilungen der Studentenwerke, die für ca. 3o % der Studenten für die Antragstellung und Bewilligung von Ausbildungsförderung zuständig sind, werden im Zusammenhang mit der Umwandlung Auswirkungen erfahren, die nicht ohne Einfluß auf die geförderten Studenten bleiben werden. Das Studentenwerk Eßlingen unterliegt als e.V. momentan nicht der umfassenden Landesaufsicht. Trotz des massiven Hebels der Budgetzuteilung und der direkten Fachaufsicht des KuMist im Bereich der Ausbildungsförderung hat es einen geringen Bewegungsspielraum bei Ermessungsentscheidungen. Durch personelle Besetzung der Förderungsabteilung (Personalhoheit der Studentenwerke) kann z.Zt. noch eine studentenfreundliche Auslegung des BAföG gewährleistet werden. Wichtig ist, daß das Studentenwerk einen erheblichen Einfluß auf die Leistungsüberprüfung nehmen kann. § 48 BAföG verlangt in Verbindung mit § 9, daß nach dem 4. Semester nur die Studenten weitergefördert werden, denen von den Hochschulen ihre Eignung bescheinigt wird (d.h. ausreichende Leistungen). Diese Überprüfung obliegt fast ausschließlich einem Prof. des jeweiligen Fachbereiches.
Solange nun das Amt unter der Kontrolle des Studentenwerks bleibt, kann gegenwärtig noch dem politischen N.C. durch die Handlangertätigkeiten reaktionärer Profs, die im Einzelfall negative Leistungsgutachten ausstellen könnten, entgegengewirkt werden. Nach § 48 Punkt 5 BAföG kann das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund von der gutachterlichen Stellungnahme der Profs abweichen. Diese Möglichkeit wäre bei der direkten Staatsaufsicht, unter der die Anstalt steht, zumindest eingeschränkt und in Frage gestellt.
Welche Bedeutung das KuMist gerade der Durchführung des BAföG beimißt, erkennt man daran, daß die Übernahme der Eßlinger Förderungsabteilung von der Rechtsform des Sozialwerks abhängig gemacht wird.

b) WOHNBEREICH

Als der Bereich, der eine ebenso große Bedeutung wie die Ausbildungsförderung hat, kann der Wohnungssektor bezeichnet werden. Wohnen, eins der elementaren Bedürfnisse der Menschen, bietet ideale Ansatzmöglichkeiten zur Disziplinierung der Studenten und zur Beschränkung der Studentenzahlen. Die Nichtbereitstellung von Wohnraum ist der entscheidende soziale N.C. Schon jetzt gibt es Universitäten, an

denen sich die Studenten nur dann immatrikulieren können, wenn sie einen Wohnsitz am Universitätsort nachweisen (z.B. Tübingen).
Die Hohenheimer Situation ist katastrophal:

Der Zimmermarkt in der näheren Umgebung ist leergefegt, Entfernungen vom Wohnort zur Uni von 10 Km und mehr sind keine Seltenheit.

Die bestehenden 100 Wohnheimplätze sind völlig unzureichend.

Der Bau von weiteren Wohnheimen wurde lange Zeit durch einen schlecht arbeitenden Wohnheimverein verzögert.

Neue Richtlinien für den Wohnheimbau erschweren Neubauten durch willkürliche, völlig unzureichende Kostenansätze.

Diese Liste läßt sich noch um einiges erweitern. Schon jetzt wird offenbar, der Staat ist nicht daran interessiert, ausreichenden Wohnraum zu schaffen.
Da die Studentenwerke keine Gelder haben, selber Wohnheime zu bauen, versuchen sie z.Zt., Häuser oder Wohnungen anzumieten, und sie unter anderem an Wohngemeinschaften weiterzuvermieten. Der politischen Disziplinierung, die in Einzelappartements wesentlich leichter zu erreichen ist, als in Wohngemeinschaften und anderen kollektiven Wohnformen, soll durch Förderung dieser Wohnmöglichkeit entgegengewirkt werden.
Durch die aktive Mitarbeit der Betroffenen im Verein konnte das Bedürfnis nach neuen Wohnformen unterstützt werden. Bei der "Verwaltung" der Anstalt wird sicher das Interesse nach mengenmäßiger Versorgung im Vordergrund stehen.

c) KINDERTAGESSTÄTTE

Die Kindertagesstätte des Sozialwerks ist allen Mitgliedern der Universität zugänglich, aber auch anderen Personen aus dem Einzugsbereich der Universität, soweit freie Plätze vorhanden sind.
Es ist hier nicht der Ort, sich über Entstehungsgeschichte oder technische Einzelheiten dieser Einrichtung zu äußern.
Wichtig ist aber zu sehen, daß hier ein Projekt verwirklicht worden ist, das mit seinem großen organisatorischen Planungsumfang und schwierigen finanziellen Problemen bewältigt werden konnte, und zwar nicht auf Initiative einer staatlichen Behörde, sondern auf der Basis eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitglieder des Sozialwerks. Es ist hier also zu zeigen, daß genau das im Sozialwerk gemacht werden konnte, was nach Ansicht des KuMist bei "den Zuständen" in Hohenheim hätte gar nicht gelingen können, nämlich eine vernünftige und am Gemeinwohl orientierte Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Bediensteten der Universität.
Das Sozialwerk hat es jedoch nicht bei der Abwicklung technischer und organisatorischer Probleme bewenden lassen. So haben beispielsweise die Eltern und Kindergärtnerinnen, zusammen mit dem Vorstand eine Kindergartenordnung ausgearbeitet, die es den Eltern ermöglicht, auch

praktisch im Kindergarten mitzuwirken. Das Sozialwerk gibt den Eltern dadurch die Möglichkeit, sich zu informieren, unterschiedliche Erziehungsformen kennenzulernen (z.B. durch Vorträge), Anregungen einzubringen und auch im Kindergarten selbst durch aktive Mitarbeit die Erziehung ihrer Kinder mitzugestalten.

d) STUDENTISCHE KRANKENVERSORGUNG (SKV)

Die SKV ist ein Gebiet der staatlichen Sozialpolitik, das seit langem darniederliegt. Z. Zt. sind die Universitäten bzw. die Sozial- oder Studentenwerke für die Krankenversicherung der Studenten verantwortlich. Aus diesem Grunde gab es bis zum SS 72 auch in Hohenheim eine eigene SKV. Aufgrund der starken Kostensteigerungen bei den Arzthonoraren und bei der Pharma-Industrie war aber eine Weiterversicherung der Kommilitonen zu einem angemessenen Preis - bei den angebotenen Leistungen - nicht mehr möglich. Hinzu kam, daß ein großer Teil der Studenten doppelt versichert war, aber nicht von der SKV befreit werden konnte, da dann die Versichertengemeinschaft zu klein geworden wäre. Aus diesem Grnde wurde die SKV vom Sozialwerk neu geregelt.

Diese Neuregelung war nur durch die direkte Mitarbeit der Betroffenen im Sozialwerk möglich. Den Bedürfnissen der Studenten (guter Versicherungsschutz bei möglichst niedrigen Preisen) wurde so maximal Rechnung getragen.

e) ANDERE BEREICHE

Die bisher aufgezeigten Einschränkungen auf dem sozialen Bereich können sich auch in Randgebieten konkret auswirken: Das Sozialwerk betreibt und verwaltet die Mensa und die Cafeterias. Bisher wurden diese Räumlichkeiten ohne Einschränkungen an politische oder studentische Gruppen vergeben. Bei der direkten Staatsaufsicht kann sich das sehr leicht ändern, so auch die Durchführung von Büchertischen vor der Mensa (wie z.B. in München). D.H., die Mittel zur politischen Information und Agitation würden erheblich eingeschränkt.
Auf anderen Arbeitsgebieten des Sozialwerks dürften die Auswirkungen der Rechtsformänderung nicht so direkt erfahrbar sein. Wesentlich ist aber auch hier - wie in allen anderen Bereichen - daß man von einer aktiven Arbeit der Mitglieder des Sozialwerks zu einer "Verwaltung" der "Benutzer" der Anstalt übergeht.

Entwicklung der Studentenwerke

Bis zum ersten Weltkrieg kamen die meisten Studenten aus den oberen Schichten und wurden von ihren Eltern unterstützt. In den Jahren danach konnte der Bedarf an akademisch ausgebildeten Führungskräften nicht mehr von diesen Schichten allein befriedigt werden. Deshalb mußten die die Bidungsreserven anderer Schichten genutzt werden.
Zu deren Unterstützung wurden von Studenten und Hochschullehrern als Selbsthilfeeinrichtungen, die Studentenwerke gegründet, deren Selbstverständnis durch rein karitative Arbeit gekennzeichnet war. Als Dachverband wurde 1921 das Deutsche Studentenwerk (DSW) gegründet.
Zur Zeit des Hitlerfaschismus wurde das Reichsstudentenwerk in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und die örtlichen Studentenwerke wurden zu Dienststellen dieser Anstalt, die nur noch Anweisungen von oben durchzuführen hatten.
Nach dem zweiten Weltkrieg fand die Neugründung der örtlichen Studentenwerke statt. Mit Hilfe der staatlichen Studienförderung, versuchte man die Zahl der Studenten zu steigern, um die enorme Nachfrage der Industrei nach Akademikern in dieser Aufbauphase zu befriedigen. Vom Prinzip der individuellen Hilfe ging man zu Gunsten einer allgemeinen Förderung ab. Die so gestiegenen Aufgaben der Studenten werke konnten nicht mehr durch Selbsthilfe erledigt werden, sondern bedurften eines großen bürokratischen Apparates, der der Kontrolle der Studentenschaft witestgehend entzogen wurde.

In diesen Jahren stieg auch die Bedeutung des DSW, das immer mehr zum Handlanger und Erfüllungsgehilfen des Staates wurde: die Mitarbeiterschulung für Förderungsreferenten wird vom DSW durchgeführt; die Genehmigung staatlicher Zuschüsse für den Wohnheimbau wird von der Stellungnahme des DSW abhängig gemacht; die Gleichschaltung alles Studentenwerke in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts wird vom DSW seit Jahren vorangetrieben.
Diese Entwicklung ist auch wohl darin begründet, daß auf Grund der verschiedenen Anstalts- und Vereinssatzungen die Geschäftsführer, deren Hauptanliegen meist die reibungslose Funktionieren einer Institution ist, meist mit wesentlichen Funktionen ausgestattet sind und ihre Studentenwerke auch auf den DSW-Tagungen vertreten.

Entwicklung in Hohenheim nach 1945

Das Hohenheimer Studenten werk wurde zwar in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gegründet, hatte jedoch keinen demokratischen Aufbau: einzige Funktion der nur aus Studenten bestehenden Mitgliederversammlung (MV) war die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts, dessen Ablehnung jedoch keine Konsequenzen nach sich zog. Der Vorstand bestand aus zwei vom Rektor eingesetzten Professoren und einem Studenten mit beratender Stimme. Eine Schlüsselfunktion nahm der Geschäftsführer ein, den der Vorstand völlig unbeaufsichtigt arbeiten ließ. Diese Bedingungen hatten einen jeder Kontrolle entzogenen Apparat zur Folge, durch den die Stu-

denten "verwaltet" wurden,und durch den jede Initiative unmöglich wurde.
durch den jede Initiative im Keim erstickt wurde.
An der Arbeit und Person des Geschäftsführers entzündete sich 1969 der Widerspruch.Doch dieser Widerspruch entwickelte sich weiter,als die Studenten bemerkten,daß das schlechte Funktionieren des Studentenwerks nicht nur von der Person des Geschäftsführers abhing,sondern daß dies in der ganzen undemokratischen Struktur des Studentenwerks begründet war. Dies führte schließlich 1970 nach zum Teil erbittertem Widerstand durch die Unibürokratie zur Grümdung des Sozialwerks (SW) e.V.

Dadurch wurde Möglich:
1) die Angestellten und Studenten der Uni,für die das SW arbeitet,können ihre Interessen selbst vertreten.Sie werden nicht mehr als passive Empfänger von "Wohltaten" angesehen.
2) Die MV wählt aus dem ihrer Mitteden Vorstand,der ihr voll verantwortlich ist und jederzeit wieder abgewählt werden kann,wenn er nicht in ihrem Interesse arbeitet.
3)Dadurch wurde der Apparat transparent gemacht,auf die Bedürfnisse der Uniangehörigen ausgerichtet und klare Verantwortlichkeiten geschaffen.
4) Initiativen,z.B. für dei Ki Kindertagesstätte wurde grundsätzlich Raum gegeben.

Einschätzung der Arbeit im Sozialwerk

Trotz allem konnte die Arbeit im SW die anfangs vorhandenen Erwartungen nicht voll erfüllen.Die Gründe dafür waren im wesentlichen:
1)Das SW verfügt kaum über eigene Mittel.Der größte Teil der Aufgaben des SW wird durch öffentliche Mittel subventioniert (z.B. Mensa),die den Wirtschaftlichkeitsbestimmungen unterliegen und durch den Rechnungshof kontrolliert werden.Das SW muß einen einen Wirtschaftsplan erstellen und den Nachweis über den Verbleib der Mittel führen Unter diesen Umständen ist der Spielraum für eigene Imitiativen sehr gering und der Vorstand ist unter den Sachzwang gestellt,den Fortbestamd der Einrichtung SW auf jeden Fall zu sichern und eine bestmögliche Verteilung der knappen Mittel zu erreichen.Er ist also nicht in der Lage die berechtigten Forderungen und Interessen voll zu vertreten.
der Mitglieder des SW voll zu vertreten.Die eigentliche Ursache des Konflikts,nämlich die Staatsbürokratie und die Interessen,die hinter ihr stehenrückt so in den Hintergrund und die Selbstve rwaltungsorgane des SW schieben sich als Prellbock zwischen die Basis und die Staatsbürokratie.
Dies konnte um so leichter geschehen,als es dem Vorstand nur ansatzweise gelang,die Sachzwänge den er unterworfen war und deren Hintergründe zu vermitteln.
So war es auch möglich,daß sich viele nicht bewußt wurden,daß das SW in der Form des e.V .nur existieren kann,wenn es von seinen Mitgliedern getragen wird.Der Grund weshalb sich viele Mitglieder nicht stärker für das SW eingesetzt habenist wohl auch,daß die meisten sozialen Einrichtungen die von ihnen Abhängigen wie lästige Bittsteller behandeln und ihnen keinerlei Mitwirkungsmöglichkeit bieten!
2)Die Arbeit des Vorstandes wurde wesentlich durch den Geschäftsführer erschwert,dert alle Informationen auf sich vereinigt hatte, so daß er für das funktionieren

des SW zunächst beinahe unentbehrlich geworden war. Sein Arbeitsstil, d.h. Verschleppung von Arbeiten, nur spärlicher Kommunikationsfluß von seiner Seite aus, machte eine sinnvolle Arbeit zwischen ihm und dem Vorstand beinahe unmöglich. Nach zeitraubenden Auseinandersetzungen gelang es 1971 die Änderungskündigung zum Abteilungsleiter durchzusetzen. Da das SW dem ehemaligen Geschäftsführer aus rechtlichen Gründen nicht kündigen kann und die Mittel m für einen wirklichen Geschäftsführer nicht vorhanden sind, ist der geschäftsführende Vorstand gezwungen, die Arbeit eines Geschäftsführers mit zu übernehmen, wodurch seine Möglichkeiten politisch zu arbeitendur auch durch Zeitmangel bedingt stark eingeschränkt werden.

Die systembedingten Grenzen konnten natürlich nicht überschritten werden. Der zur Verfügung stehende Freiraum wurde jeduch voll genutzt:

- → Mitgliedschaft von Bedeinsteten des Sozialwerks im Verein
- → Verbesserung der Arbeitsbedingungender Bediensteten durch technische Hilfen und organisatorische Änderungen
- → Bildung eines Betriebsrats
- → Gewährung von Kindergeld nach dem MTL
- → Verbesserte innerbetriebliche Kommunikation durch Beteiligung von Abteilungsleitern und Vertretern des Betriesrats an dem Sitzungen des Geschäftsf. Vorstands
- → Information von AStA und Betriebsrat durch Zusendung aller Protokolle.

Was bringt uns die Anstalt?

Die Absicht das SW in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln paßt sich nahtlos in die bundesweiten Bemühungen zur Disziplinierung der fortschrittlichen Arbeiter und Studenten ein.
Die Anstalt ist ein Instrument, um die staatlichen Mittel im sozialen Bereich möglichst "effizient" einzusetzen und eine optimale Ausbildung der Studenten im Sinne des Kapitals zu gewährleisten. Das bedeutet, die Quantität und Qualität der Ausbildung der Studenten muß kontrollierbar und planbar werden. Dabei soll die Anstalt diese Bemühungen von der sozialen Seite her absichern und wirkungsvoll unterstützen: durch soziale Vergünstigungen wie verbilligtes Essen, BAFöG und Steuerung des sozialen Numerus Clausus (Wohnheimbau) soll das Existenzminimum gewährleistet und dadurch das Auftreten von Widersprüchen zum System vermieden werden. Aus dieser Planungs- und Steuerungsfunktion folgt notwendigerweise, daß die Studenten und Bediensteten keinerlei entscheidendes Mitwirkungsrecht mehr besitzen dürfen. Dies soll durch eine "demokratische" Satzung verschleiert werden!
Wie sieht es wirklich aus?
Der demokratische Aufbau des SW ist grundsätzlich zerstört, da keine MV mehr existiert. Dadurch werden die Vertreter im Kuratorium und im Vorstand von der Basis isoliert und sind dieser auch nicht mehr verantwortlich. Die Kompetenzen des Vorstandes sind zu Gunsten des Geschäftsführers wesentlich eingeschränkt, so kann er z.B. nicht mehr in die laufenden Geschäfte eingreifen. Das Kuratorium übernimmt zum Teil die Funktionen der MV, z.B. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts von Vorstand und Geschäftsführer, Entwurf der Satzung (die aber der Genehmigung durch das Kultusministerium bedarf. Darüber hinaus ist das Kuratorium aber völlig bedeutungslos.
Wesentlich bestimmend für die Arbeit der Anstalt ist nach der Satzung der Geschäftsführer, der erfahrungsgemäß (s. DSW) ein willfähriger Erfüllungsgehilfe der Staatsbürokratie ist. Er ist nur an einem reibungslosen Funktionieren der Anstalt interessiert, ohne auch die politischen Aspekte zu beachten. So kann man mit Sicherheit annehmen, daß sich das SW in rasc sehr schnell völlig verselbstständigen wird!

Sollte trotzdem die Anstalt auch nur ansatzweise die Linie des Kultusministeriums verlassen, kann dieses jederzeit mit einer Fülle von Möglichkeiten eingreifen. Das zur Verfügung stehende Instrumentarium reicht von Korrekturen des Wirtschaftsplanes bis zum Einsatz eines Staatskommissars. Diese Reglementierung geht parallel einher mit der Entrechtung der Arbeiter im Produktionsbereich:

→ Die Betriebsräte sind durch Schweigepflicht und Friedenspflicht (der Betriebsrat hat für den "inneren Frieden" im Betrieb zu sorgen) an die Interessen der Unternehmer gekettet.

→ Darüberhinaus wird den Arbeitern jeder nicht durch die Gewerkschaften sanktionierten Streik verboten.

Welche Argumente hat das Kultusministerium?

1. "Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) kann nur von einer Anstalt durchgeführt werden."
Das ist juristisch falsch.
2. "Die Verwaltung muss zentralisiert und rationalisiert werden."
Auch das kann ein Verein leisten. Das Studentenwerk Stuttgart, ein eingetragener Verein, nimmt z. B. schon jetzt mehr Aufgaben wahr, als für die Gesamthochschulregion Hohenheim in den nächsten zehn Jahren anfallen werden!
3. "Misstrauen gegen die demokratische Struktur des Vereins und gegen die Studenten."
Aber auch gegen die Bediensteten, denn auch sie stellen die Hälfte der Mitglieder.

Die bei einer ständig steigenden Zahl von Mitgliedern - 120 Teilnehmer bei der letzten Mitgliederversammlung - verbreitete Einstellung zum Sozialwerk, es nämlich als "ihre" erkämpfte Interessenvertretung zu sehen, ist unerwünscht. "Mehr Demokratie wagen", (Kanzler Brandt) ja - aber nur dort, wo es dem herrschenden System nicht gefährlich werden kann: in den Fachbereichsvertretungen, in den Senaten und jetzt auch im Sozialwerk in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.
Dort ist die Stellung des Geschäftsführers auf Kosten der Kompetenzen von Kuratorium und Vorstand gestärkt, die Studenten- und Bedienstetenvertreter sind durch Wegfall der Mitgliederversammlung isoliert, das Kultusministerium genehmigt die Satzung und kann auch sonst jederzeit in den Geschäftsablauf eingreifen - welcher Raum bleibt da noch für Initiativen und weitergehende Arbeit von uns?

Warum unterstützt uns die Universität nicht?

Der Präsident hat dem Vorstand des Sozialwerks seinen Standpunkt dargestellt: Die optimale soziale Betreuung müsse oberstes Gebot sein. Diese Aufgabe habe der Verein bisher gut erfüllt. Wenn jedoch das Kultusministerium die Beibehaltung der Förderung in Hohenheim von der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts abhängig mache, müsse man eben, um die weitere Betreuung zu gewährleisten, in eine Anstalt umwandeln!
Durch diese Äusserung zeigt der Präsident seinen Standpunkt deutlich: er propagiert die Forderungen des Kultusministeriums, statt sich für die Interessen der Studenten und Bediensteten einzusetzen, die sich eindeutig gegen eine Anstalt ausgesprochen haben.

Welchen Hintergrund hat die Stellungnahme des Präsidenten? Im Grossraum Stuttgart ist nach dem Hochschulgesamtplan (HGP) die Bildung dreier Gesamthochschulregionen vorgesehen. Im Kultusministerium sind jedoch nach Aussage von Herrn Minhold Überlegungen vorhanden, diese Zahl auf zwei zu verringern. Die Verlegung der Förderungsabteilung nach Stuttgart würde mit grosser Wahrscheinlichkeit auch die Verlagerung des restlichen Sozialbereichs - Mensa, Studentische Krankenversorgung - nach Stuttgart und Vaihingen nach sich ziehen.
Eine Gesamthochschulregion ohne eigenen Sozialbereich wird es nicht geben können - und deshalb muss um jeden

Preis das Sozialwerk in Hohenheim bleiben.
Diese Einstellung der Universitätsverwaltung wurde auch in einem Gespräch mit Vorstandsmitgliedern deutlich. Die Herren Bausch und Hall unterrichteten uns von der Möglichkeit einer Grundordnungsänderung durch den Grossen Senat. Dadurch würde, ohne dass eine vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt ist, dem Sozialwerk die gesetzliche Möglichkeit zur Durchführung der ihm jetzt noch übertragenen Aufgaben genommen. Daran anschliessen könnte dann die Errichtung einer Anstalt durch die Universität.
Welche grosse Bedeutung dem ganzen Komplex beigemessen wird, sieht man daran, dass die Universität, die in der Vergangenheit durch "Anhörung" der Studenten sich stets ein demokratisches Mäntelchen umzuhängen versuchte, hier ohne Maske mit äusserstem Druck auf Vorstand und Mitglieder des Sozialwerks vorgeht!

Welche Perspektiven haben wir noch?

1. Resignation.
Studenten und Bedienstte sollen von der Diskussion ihrer materiellen Lage abgehalten und wieder daran gewöhnt werdensich von einer Bürokratie verwalten zu lassen, wie es im ganzen Sozialbereich schon geschieht. Das bedeutet nichts anderes als die vollständige Entpolitisierung.
2. Mitarbeit in den Organen der Anstalt.
Die Satzung der Anstalt ist eine scheindemokratische Farce, wie schon in unserer Einschätzung der Anstalt dargestellt. Der Mitarbeit von Bedienstete und Studenten kommt lediglich eine Feigenblattfunktion zu - Stärkung des Geschäftsführers, Entmachtung des Vorstandes, Isolierung des Kuratoriums und Spaltung der Universitätsangehörigen durch Gruppenbindung bei den Wahlen - so sieht die andere Seite der "demokratischen" Anstalt aus.
3. Weiterarbeit durch Stärkung der demokratischen Interessenvertretungen von Bediensteten und Studenten!
Am Beispiel des Sozialwerks hat es sich gezeigt, dass auch einem fortschrittlichen Vorstand die effektive Interessenvertretungder Studenten und Bediensteten nicht möglich ist, wenn eine breite Unterstützung fehlt. Die in der Projektgruppe Soziales gemachten Anfänge führten nicht zum Erfolg, weil es nicht gelang, die dort diskutierten Probleme einer breitern Öffentlichkeit zu vermitteln. Trotzdem betrachten wir die Projektgruppe als einen Ansatz. Sie gibt die Möglichkeit, durch Mitarbeit von Studenten und Bediensteten eine weitere Spaltung zu verhindern.

Die Universität ist Arbeits- und Ausbildungsort; viele Probleme betreffen Arbeiter und die unterpriveligierten Teile der Studentenschaft gemeinsam- Wohnraum, Kindertagheimplätze, Sozialhilfen wie verbilligtes Essen, Einkaufsmöglichkeiten usw..
Die Arbeit in der Projektgruppe darf jedoch nicht isoliert von den demokratischen Organen Personalrat, Betriebsrat (des Sozialwerks) und Studentenparlament geschehen.
Aus der Erkenntnis, dass die Verwirklichung von Forderungen nur dann zu erreichen ist, wenn sie eine breite Unterstützungbei Arbeitern und Studenten finden, müssen wir im Betrieb und in den Fachschaften an einer Stärkung der demokratischen Selbstvertretung sorgane arbeiten!

IX 1

E N T W U R F

(Vorstand + Schi + Beirat) 2dA Schi

(13.11.1972) einer Satzung des Sozialwerks der Universität Hohenheim

Aufgrund der Verordnung des Kulstusministeriums vom ..... wird folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Das Sozialwerk der Universität Hohenheim ist eine selbständige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart- Hohenheim.

§ 2

(1) Im Sozialwerk der Universität Hohenheim werden die wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind, zusammengefaßt. Die Förderung durch das Sozialwerk soll insbesondere den sozial oder ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

(2) Dem Sozialwerk der Universität Hohenheim können Einrichtungen zur sozialen Förderung der Mitglieder anderer Hochschulen, insbesondere der Gesamthochschulregion Stuttgart- Hohenheim, durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen, angeschlossen werden.

§ 3

Zu den Aufgaben des Sozialwerks in Auftragsverwaltung gehören insbesondere die aus Anlaß der Vergabe der Stipendien und Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz übertragenen Aufgaben und die Verwaltung sonstiger Stipendien-und- Förderungsmöglichkeiten.

§ 4

Zu den Aufgaben des Sozialwerks in eigener Verwaltung gehören insbesondere:

(1) Betrieb der Mensa und Werksküche;
(2) Planung, Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen und Gästehäuser, Kindertagesstätten und dergl.;
(3) Planung, Bau und Betrieb
(4) Errichtung und Betrieb von Erfrischungs-und Aufenthaltsräumen;
(5) Einrichtung eines Darlehens- und Härtefonds;
(6) Zimmervermittlung;
(7) Vermittlung von Studienreisen;
(8) Beschaffung von Einkaufsmöglichkeiten und Nachweis von Dienstleistungsbetrieben
(9) Einrichtung und Betriebsärztliche Betreuung ..... einer psychotherapeuth. Beratungsstelle

§ 5

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die über die in den §§ 3 und 4 genannten hinausgehen, bedarf des Einvernehmens des Kuratoriums mit dem Senat der Universität.

§ 6

(1) Die Organe des Sozialwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer.

(2) Für die Angelegenheiten der Kindertagesstätte, des Wohnheims und der Mensa wird je ein Ausschuß eingesetzt.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf zwei Jahre, studentische Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden unter Angabe des Grundes abgewählt werden, Gleichzeitig ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Angehörigen der Studentenschaft; des LK und der sonstigen Bediensteten ist dabei zu beachten. Das Kuratorium wählt einen Vertreter der Bediensteten des Sozialwerks, sowie ein-oder mehrere Mitglieder der Hochschule der Gesamthochschulregion Stuttgart zu.

(3) Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

1.) Erlaß und Änderung der Satzung des Sozialwerks.
2.) Erlaß und Änderungen von Ordnungen für die wirtschaftlichen Einrichtungen des Sozialwerkes, soweit sie nicht den Ausschüßen zugewiesen sind.
3.) Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers;
4.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
5.) Annahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes;

(4) Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr.

(5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit der Hälfte. Satzungsänderungen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Beratung über die Entlastung des Vorstandes, für die Personaldebatte und die Wahl des Geschäftsführers.

(7) Das Kuratorium tagt hochschulöffentlich.

§ 8

(1) Für die Mitglieder des Vorstands, außer dem Geschäftsführer gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Vorstand wählt einen Vertreter der Bediensteten des Sozialwerks, sowie ein oder mehrere Mitglieder der Hochschulen der Gesamthochschulregion Stuttgart- Hohenheim. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Angehörigen der Studentenschaft, des LK, und der sonstigen Bediensteten ist dabei zu beachten.

(3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit sie nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht aufgrund Satzung oder RVO einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1.) Die Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltungsführung des Sozialwerkes;

2.) Die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes aufgrund des Vorschlags des Geschäftsführers;

3.) Die Erstellung des Jahresberichts;

4.) Die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte;

5.) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;

6.) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VI b BAT; im Einverständnis mit dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr. Der Geschäftsführer des Sozialwerks kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt werden.

(7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in einer ordentlichen

einberufenen Sitzung anwesend ist.

(9) Der Vorstand tagt hochschulöffentlich.

§ 9

(1) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden bestellt.

(2) Aufgaben des Geschäftsführers sind:

1.) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Bewirtschaftung der Mittel;
2.) Die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplans;
3.) Die Vorbereitung des Jahresberichts;
4.) Die Einstellung und Entlassung der Engestellten bis zur Vergütungsgruppe V II-BAT sowie der Arbeiter;
5.) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sozialwerks.

§ 10

(1) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Kindertagesstätte verabschiedet eine Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte in Einvernehmen mit dem Kuratorium.

(2) Der Ausschuß für Angelegenheiten des Wohnheims verabschiedet eine Benutzungsordnung für das Wohnheim im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Mitglieder des Ausschußes sind der Geschäftsführer, 2 vom Kuratorium gewählte Vertreter der Wohnheimbewohner und zwei vom Kuratorium gewählte sonstige Studenten, der Wohnheimsprecher und der Sozialreferent des Asta der Universität Hohenheim.

(3) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Mensa berät den Vorstand und den Geschäftsführer, Mitglieder des Ausschußes sind zwei Studiernde und 2 Bedienstete. Diese werden vom Kuratorium gewählt.

(4) Für Verfahren in den Ausschüßen gilt § 7 Abs.4-7 entsprechend.

§ 11

Das Kuratorium veranstaltet mindestens 1 mal jährlich zum Schluß des Sommersemesters eine hochschulöffentliche Informationsversammlung. Die Organe des Sozialwerks und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dabei einen summarischen mündlichen Bericht ihrer Tätigkeit zu geben.

§ 12

Das Sozialwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge von den Studenten erheben. Ihre Höhe wird vom Senat nach Anhörung der betroffenen Studentenschaften festgesetzt.

§ 13

(1) Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar.gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 1952). Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Sozialwerks sind so einzurichten und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu führen, daß sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

(3) Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 14

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19.Juli 1962.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember .

(3) Die Jahresrechnung und die Bilanz werden durch einen vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 15

Die Rechtsaufsicht über das Sozialwerk führt das Kultusministerium Baden- Württemberg.

§ 16

(1) Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft und dem Personalrat über die unmittelbare und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 17

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

§ 7 Ziff.5 Beschluß von Benutzungsordnungen für die vom Sozialwerk betriebenen Einrichtungen.

(8) Das Kuratorium für Angelegenheiten der Kindertagesstätte und des Wohnheimvereins setzt Ausschüße ein.

Die Benutzungsverordnungen für Kindertagesstätte und Wohnheim können nur nach Anhörung des jeweiligen Ausschußes verabschiedet werden (sonst wie § 10).

Hf. f. Unisw
E. 10. 11. 72

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 1343/36
Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Stuttgart, den 10. November 1972

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

An das
Sozialwerk Hohenheim e.V.

7000 Stuttgart 70
Postfach 106

Auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1972 Az.: Be/Fe
Betr.: Rechtsform des Sozialwerkes Hohenheim e.V.

Sehr geehrte Herren!

Nach § 61 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sollen die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten im Studentenwerk zusammengefaßt werden, das in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs oder der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden kann. Nach der geltenden Rechtslage hat demnach die Universität eine Entscheidung darüber zu treffen, in welcher Rechtsform das Studentenwerk betrieben werden soll. Diese Entscheidung hatte die Universität Hohenheim bei Erlaß ihrer Grundordnung in der Weise getroffen, daß das Studentenwerk in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben wird. Aus diesem Grunde hatte das Kultusministerium Ende September dieses Jahres zunächst mit der Universität Hohenheim Verbindung aufgenommen, um die Möglichkeit der Errichtung eines Studentenwerkes als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Vertretern der Universität zu erörtern.

Das Kultusministerium plant bereits seit einiger Zeit, daß langfristig alle Einrichtungen zur sozialen Betreuung der Studenten - wie Studienförderung, Mensabetriebe, Studentenwohnheime, Studentenhäuser, studentische Krankenversorgung, Kindertagesstätten -

Dienstgebäude
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilungen H und L Königstraße 46

Fernsprecher
Zentrale Neues Schloß (07 11) 2 49 31 Durchwahl 24 93 -
Abteilungen H und L (07 11) 20 11 Durchwahl 2 01 -

Telex
72 15 90 jmbw d

jeweils von einem für alle Hochschulen einer Gesamthochschulregion zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden sollen. Die Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen werden bisher im sozialen Bereich jeweils von zentralen Studentenwerken mit dem Sitz in Stuttgart und Esslingen betreut. Zunächst werden die Fachhochschulen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Aufgaben der sozialen Förderung der Studenten der Fachhochschulen vom Studentenwerk in Esslingen auf die Studentenwerke derjenigen Universitäten übertragen, denen die Fachhochschulen jeweils regional zugeordnet sind. Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Universitätsstudentenwerke ist grundsätzlich auf den 1. Januar 1973 vorgesehen. Von dieser Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Studenten in regional gegliederte Hochschulbereiche erwartet das Kultusministerium eine Verbesserung und Rationalisierung der Aufgabenbewältigung auf dem sozialen Sektor.

Das Konzept der regionalen Zuständigkeit eines Studentenwerkes für eine Hochschulregion erfordert nach Auffassung des Kultusministeriums im Hinblick auf den Umfang der zu bewältigenden Aufgaben eine Umwandlung der Studentenwerke, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben werden, in Anstalten des öffentlichen Rechts. Ein derartiger Wechsel der Rechtsform der Studentenwerke wird voraussichtlich auch Voraussetzung dafür sein, daß die Studentenwerke über den 30. Juni 1974 hinaus weiterhin zur Durchführung der Aufgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes herangezogen werden können.

Das Kultusministerium hat daher vorgeschlagen, bei der Universität Hohenheim ein Studentenwerk bzw. ein Sozialwerk in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten und diesem die Aufgabe der sozialen Förderung der Studenten bzw. der Angehörigen der Hochschuleinrichtungen in Hohenheim, Esslingen und Nürtingen zu übertragen. Ferner ist vorgesehen, die Anstalt zur Durchführung der Aufgaben des Bundesausbildungsförderungsgesetzes heranzuziehen.

Das Kultusministerium ist gerne bereit, die sich aus der vorgesehenen Errichtung eines Studentenwerks bzw. eines Sozialwerks als Anstalt des öffentlichen Rechts ergebenden Probleme mit dem Vorstand des Sozialwerks Hohenheim e.V. zu erörtern.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

H 1343/36

Der
Universität Hohenheim

7000 Stuttgart 70

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Stuttgart, den 10. November 1972
Kultusministerium Baden-Württemberg
Im Auftrag

E. 10.11.72
im UR Frau Schuhmann übergeben
Sch

Entwurf

--- 47011
----4701-2210

Az.: IX 1

3. November 1972

An das
1) Sozialwerk Hohenheim e.V.

hier

Betr.: Rechtsform der sozialen Einrichtungen an der Universität Hohenheim

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.10.1972

Oberster Grundsatz aller Überlegungen zur Rechtsform des Sozialwerks muß sein, daß auch in Zukunft die soziale Förderung der Universitätsangehörigen optimal durchgeführt wird. Auch im Rahmen einer künftigen Gesamthochschule aber scheint es mir unaodingbare Voraussetzung für eine befriedigende Abwicklung der sozialen Angelegenheiten, daß ein einziges Sozialwerk alle Institutionen des Gesamthochschulbereichs Stuttgart-Hohenheim betreut und daß dieses seinen Sitz in Hohenheim hat. Mit dem Sozialwerk e.V. stimme ich darin überein, daß bei zentraler Verwaltung der sozialen Angelegenheiten für den gesamten Bereich Stuttgart die Gefahr besteht, daß die Interessen der "Minderheiten" nicht genügend berücksichtigt werden.

Das schließt allerdings nicht aus, daß mit den Sozialwerken anderer Gesamthochschulen Vereinbarungen über den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen getroffen werden.

Das oben aufgezeigte Ziel scheint mir allerdings nur dann durchsetzbar, wenn die noch in Eßlingen befindliche Förderungsabteilung nach Hohenheim verlegt wird. Da das Kultusministerium die Verlegung nach Hohenheim davon abhängig macht, in welcher Rechtsform das hiesige Sozialwerk geführt wird, ist m.E. eine erneute Diskussion dieser Frage angebracht.

Der Verein ist sicherlich eine geeignete Form, die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung zu betreiben.

Gegenüber den sonstigen im Hochschulgesetz vorgesehenen Möglichkeiten hat sie den Vorteil, daß die Willensbildung auf breitester Basis erfolgt. Die Vergangenheit hat erwiesen, daß ein Verein auch in der Lage ist, die auf dem sozialen Gebiet anfallenden Probleme zu bewältigen. Es besteht daher meinerseits keine Veranlassung, die Auflösung des Vereins zu fordern.

Wenn die Universität in der Lage wäre, das Kultusministerium zu veranlassen, die Förderungsabteilung Eßlingen sowie gleichartige künftig anfallende Aufgaben auf das Sozialwerk Hohenheim ohne Rücksicht auf dessen Rechtsform zu verlagern, wäre es für mich Pflicht und Selbstverständlichkeit, dies zu bewirken. Schon in dem Gespräch am 19. Juni 1972 (Vertreter der Hochschulinstitutionen, des Kultusministeriums, des Sozialwerks e.V.) sowie bei der am 29. September 1972 stattgefundenen Besprechung hat sich aber gezeigt, daß das Kultusministerium nicht bereit ist, in diesem Punkt nachzugeben. Sie selbst wissen, daß das Kultusministerium das Sozialwerk Hohenheim nicht als Einzelfall sieht, daß vielmehr die Tendenz besteht, alle Sozialwerke in Anstalten zu überführen.

Wenn aber durch Beibehaltung der Vereinsform in Frage gestellt wird, daß die sozialen Angelegenheiten der künftigen Gesamthochschule in Hohenheim erledigt werden, ist es m.E. im Interesse aller Studierenden und Bediensteten einer künftigen Gesamthochschule, die Organisationsform des Sozialwerks zu diskutieren. Dies umso mehr, wenn die Tendenz des Gesetzgebers dahin geht, in einem Gesamthochschulgesetz die Anstalt zwingend vorzuschreiben, was zur Folge hätte, daß uns die Anstalt aufgezwungen wird, ohne daß wir die oben erwähnten Ziele verwirklichen können.

Mit Ihnen bin ich allerdings der Meinung, daß die Mitgliederversammlung nur dann eine ausreichende Entscheidungsbasis hat, wenn das Kultusministerium verbindliche Zusagen über die weitere Entwicklung der Sozialwerke im Stuttgarter Raum macht. Seien Sie versichert, daß die Universität auf eine derartige Zusage hinwirken wird.

Ihrer Bitte, das Kultusministerium darauf hinzuweisen, künftige Verhandlungen direkt mit dem Sozialwerk zu führen, kann ich allerdings nicht uneingeschränkt nachkommen.

Nach § 1, Abs. 3 der Grundordnung obliegt der Universität die soziale Förderung ihrer Angehörigen. Damit ist die Universität grundsätzlich zuständig, wenn es um die Frage geht, welche Aufgaben in Hohenheim wahrgenommen werden und in welcher Rechtsform die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung zusammengefaßt werden. Erst, wenn erwogen wird, eine Aufgabe unmittelbar auf das Sozialwerk e.V. zu übertragen, muß dieses eingeschaltet werden. Selbstverständlich ist allerdings, daß Vertreter des Sozialwerks e.V. auch zu sonstigen Gesprächen hinzugezogen werden.

Entsprechend ist bisher von der Universität auch verfahren worden:

Bei der Besprechung am 19.6.1972 zwischen Vertretern der Universität Hohenheim, der BPH, der Fachhochschulen Sigmaringen und Nürtingen und des Kultusministeriums über die Gestaltung des sozialen Bereichs in der künftigen Gesamthochschule, war Herr Meyer zu Berstenhorst als Vertreter des Sozialwerks e.V. anwesend. An den Besprechungen zwischen Universität und Kultusministerium am 29.9.72 und am 19.10.72 nahmen jeweils im Einvernehmen mit dem Sozialwerk nur Vertreter der Universität teil.

Mit freundlichen Grüßen

(Professor Dr. George Turner)

2) z.d.A. IX 1

2 dA (x 1

E N T W U R F

(2.11.1972) einer Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Sozialwerks der Universität Hohenheim als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Aufgrund von § 61 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Ges.Bl. S 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Sozialwerk der Universität Hohenheim wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung errichtet.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

(1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim werden im Sozialwerk der Universität Hohenheim zusammengefaßt. Die Aufgaben des Sozialwerks im einzelnen werden durch die Satzung geregelt.

(2) Die wirtschaftlichen Einrichtungen zur sozialen Förderung der Mitglieder anderer Hochschulen, insbesondere von Hochschulen der Gesamthochschulregion Stuttgart-Hohenheim, können durch vertragliche Abmachungen in das Sozialwerk Hohenheim mit einbezogen werden.

§ 3

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Sozialwerk

1.) durch Beiträge der Benutzer
2.) durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg
3.) durch Zuwendungen Dritter
4.) durch eigene Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben.

(2) Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstands nach Anhörung der Betroffenen vom Senat der Universität Hohenheim festgesetzt. Das Kultusministerium Baden-Württemberg kann Höchstsätze festlegen. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse Hohenheim.

Alternativen zu § 3:

zu (1) 1) durch Beiträge der studentischen Benutzer.

zu (2) ..... nach Anhörung der Studentenschaft .....
Satz zwei: "Das Kultusministerium Baden-Württemberg kann Höchstsätze festlegen" ersatzlos streichen.

§ 4

(1) Die Organe des Sozialwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Satzung kann Ausschüsse (z.B. Essensausschuß, Wohnheimausschuß) mit beratender Funktion vorsehen.

(2) Hierzu folgende Alternativen:

Alternative I
Das Kuratorium besteht aus dem Leitenden Verwaltungsbeamten der Universität, Bediensteten (Lehrkörper und Technisches und Verwaltungspersonal), die vom Leitungsorgan der Bediensteten (Personalrat) gewählt werden, und Studenten, die vom Leitungsorgan der Studentenschaft (Studentenkonvent) gewählt werden. Bedienstete und Studenten sind im Kuratorium in gleicher Anzahl vertreten und zwar jeweils je angefangene 400 Studenten ein Vertreter der beiden Gruppen.
Erhöht sich die Mitgliederzahl im Kuratorium auf über 20, muß die Schlüsselzahl erhöht werden.

Alternative II
Das Kuratorium besteht aus dem Leitenden Verwaltungsbeamten der Universität, Mitgliedern, die vom Senat gewählt werden, Bediensteten, die vom Leitungsorgan der Bediensteten (Personalrat) gewählt werden, und Studenten, die vom Leitungsorgan der Studentenschaft (Studentenkonvent) gewählt werden. Die vom Senat Gewählten, die Bediensteten und die Studenten sind im Kuratorium in gleicher Anzahl vertreten und zwar jeweils je angefangene 600 Studenten ein Vertreter der drei Gruppen.
Erhöht sich die Mitgliederzahl im Kuratorium auf über 20, muß die Schlüsselzahl erhöht werden.

Alternative III
Das Kuratorium besteht aus dem Leitenden Verwaltungsbeamten der Universität, Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat

gewählt werden, Vertretern des Technischen und Verwaltungspersonals, die vom Leitungsorgan des Technischen und Verwaltungspersonals (Personalrat) gewählt werden, und Studenten, die vom Leitungsorgan der Studentenschaft (Studentenkonvent) gewählt werden. Die Mitglieder des Lehrkörpers, die Vertreter des Technischen und Verwaltungspersonals und die Studenten sind im Kuratorium in gleicher Anzahl vertreten und zwar jeweils je angefangene 600 Studenten ein Vertreter der drei Gruppen.

(3) Das Kuratorium wählt Mitglieder von Hochschulen der Gesamthochschulregion Stuttgart-Hohenheim, sofern vertragliche Regelungen über die soziale Förderung der Mitglieder dieser Hochschulen durch das Sozialwerk Hohenheim bestehen, auf Vorschlag dieser Institutionen hinzu und zwar nach dem Schlüssel, nach dem die Vertreter der Universität Hohenheim gewählt werden.

(4) Der Vorstand besteht aus

Alternative I
zwei Bediensteten, zwei Studenten und dem Geschäftsführer.
Der Vorstand wird vom Kuratorium gewählt.

Alternative II
zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Senats gewählt werden, zwei Bediensteten, die auf Vorschlag des Leitungsorgans der Bediensteten (Personalrat) gewählt werden, zwei Studenten, die auf Vorschlag des Leitungsorgans der Studentenschaft (Studentenkonvent) gewählt werden, und dem Geschäftsführer.
Der Vorstand wird vom Kuratorium gewählt.

Alternative III
zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, die auf Vorschlag des Senats gewählt werden, zwei Vertretern des Technischen und Verwaltungspersonals, die auf Vorschlag des Leitungsorgans der Bediensteten (Personalrat) gewählt werden, und zwei Studenten, die auf Vorschlag des Leitungsorgans der Studentenschaft (Studentenkonvent) gewählt werden, und dem Geschäftsführer.
Der Vorstand wird vom Kuratorium gewählt.

(5) Die übrigen Hochschulen der Gesamthochschulregion Stuttgart-Hohenheim entsenden, sofern vertragliche Regelungen über die soziale Förderung der Mitglieder dieser Hochschulen durch das Sozialwerk Hohenheim bestehen, auf gemeinsamen Vorschlag

bei Alternative I
je einen Bediensteten und Studenten als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand;

bei Alternative II
je ein Mitglied ohne Gruppenbindung, einen Bediensteten und einen Studenten als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand;

bei Alternative III
je ein Mitglied der Lehrkörper der beteiligten Hochschulen, einen Bediensteten, der nicht dem Lehrkörper angehört, und einen Studenten als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand.

(6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist (nicht) statthaft.

(7) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt.

(8) Die Aufgaben der Organe des Sozialwerks werden durch die Satzung geregelt.

§ 5

Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung des Kultusministeriums Baden-Württemberg bedarf.

§ 6

Das Sozialwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 7

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.Bl. S 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Okt. 1962 (Ges.Bl. S. 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des

Sozialwerks entgegensteht.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

(3) Der Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Sozialwerks werden durch einen vom Sozialwerk zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Die Kasse des Sozialwerks wird im Laufe des Wirtschaftsjahres mindestens einmal durch eine vom Kultusministerium bestimmte Stelle unvermutet geprüft (außerordentliche Kassenprüfung).

§ 8

Auf das Dienstverhältnis der beim Sozialwerk beschäftigten Angestellten und Arbeiter finden die für Angestellte und Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialwerks fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim.

(2) Soweit wirtschaftliche Einrichtungen nur der Förderung von Mitgliedern einer anderen Hochschule der Gesamthochschulregion Stuttgart-Hohenheim dienen, fällt deren Vermögen im Auflösungs- oder Aufhebungsfalle an die betreffende Hochschule.

(3) Das Vermögen der Anstalt darf nur für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
27. OKT. 1972
Schl

An den
Präsidenten
der Universität Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim

zur gefl. Kenntnisnahme.

Stuttgart-Hohenheim, den 26. Oktober 1972

(Geschäftsführender Vorstand)

Der Gesamtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 23.10.1972 mit dieser Frage befaßt. Der Vorstand bedauert, daß in dieser für die gesamte Entwicklung des Sozialbereiches überaus wichtigen Fragen bisher vom Kultusministerium kein offizieller Kontakt zum Sozialwerk aufgenommen wurde.
Das Sozialwerk ist nach seiner Rechtsform ein autonomer Verein, Verhandlungen mit ihm sind nicht über Dritte zu führen.
Der Vorstand fordert Sie auf zu dem in diesem Brief dargestellten Sachverhalt eingehend schriftliche Stellungnahme zu beziehen und sollten sich die Aussagen der Universitätsverwaltung bestätigen, einen Gesprächstermin mit dem Vorstand zu vereinbaren.
Sie werden Verständnis dafür haben, daß sich Vorstand und Mitgliederversammlung lediglich auf der Grundlage mündlicher Information von Dritten mit diesem schwerwiegenden Problem nicht weiter beschäftigen können.

Unsere nächste Vorstandssitzung findet am 13. November 1972 statt; wir hoffen, bis dahin ein Antwortschreiben von Ihnen zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Geschäftsführender Vorstand)

IX 1

SOZIALWERK HOHENHEIM E.V.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing. 27. OKT. 1972
Nr.

Sozialwerk Hohenheim e.V. · 7 Stuttgart 70 · Postfach 106

Fernsprecher 25 57 01 / 02

Städt. Girokasse Stuttgart Nr. 2 917 555

An das
Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -

7000 Stuttgart
Königstraße 46

Stuttgart-Hohenheim, dem 24. Okt. 1972
Be/Fe

Betr.: Rechtsform des Sozialwerkes Hohenheim e.V.

Sehr geehrte Herren!

Erstmals in einem Gespräch zwischen dem Universitätspräsidenten und Mitgliedern des Vorstandes des Sozialwerkes Hohenheim e.V. am 25. 9. 1972 wurde dem Vorstand mitgeteilt, daß die Förderungsabteilung, die sich zur Zeit noch in Esslingen befindet, zum 1.1.1973 nach Stuttgart oder Hohenheim verlegt werden soll. Die Verlegung nach Hohenheim, so teilte uns der Präsident mit, werde von Vertretern des Kultusministeriums von einer Umwandlung der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu einer Anstalt öffentlichen Rechts abhängig gemacht.
In einem zweiten Gespräch am 11. 10. 1972 unterbreiteten führende Vertreter der Universitätsverwaltung Mitgliedern des Vorstandes ihre Vorstellungen zum Verlauf der Umwandlung und ersuchten den Vorstand, die dazu nötigen Vorarbeiten zu leisten.

IX 1

SOZIALWERK HOHENHEIM E.V.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
27. OKT. 1972
Nr.
0 | g | T | Schi

Sozialwerk Hohenheim e.V. · 7 Stuttgart 70 · Postfach 106

Fernsprecher 25 57 01 / 02

Städt. Girokasse Stuttgart Nr. 2 917 555

Entwurf zum Brief, Turner!

An den
Präsidenten
der Universität Hohenheim
Herrn G. T u r n e r

Stuttgart-Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, dem 25. Oktober 1972
Be/Fe

Betr.: Rechtsform des Sozialwerkes Hohenheim e.V.

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Gesprächen mit Ihnen am 25. September 1972 und mit Frau Schirmer, Herrn Dr. Hall und Herrn Bausch am 11. Oktober 72 wurde dem Vorstand des Sozialwerkes mitgeteilt, daß das Kultusministerium eine Verlegung der Förderungsabteilung von Esslingen nach Hohenheim oder Stuttgart zum 1.1.1973 plane. Eine Verlegung nach Hohenheim werde von einer Änderung der Rechtsform des Sozialwerkes zu einer Anstalt öffentlichen Rechts abhängig gemacht.
Obwohl diese Information noch vom Kultusministerium bestätigt werden muß, bevor sich die Mitgliederversammlung offiziell damit befassen kann, wird von Seiten des Vorstandes schon längere Zeit mit weiteren Maßnahmen zur Disziplinierung der Studenten gerechnet nachdem HRG und BAFÖG sich als noch nicht effektiv genug erwiesen haben. Einen besonderen Aspekt gewinnt dieses bundesweite Vorgehen in Hohenheim, wo sich Bedienstete und Studenten aus der Erkenntnis der in vielen Punkten gemeinsamen Interessen in einer demokratischen Vereinigung, dem Sozialwerk, zusammengeschlossen haben.

Neben anderen sind hier die im Bau befindliche Kindertagesstätte und das Provisorium in Birkach zu erwähnen, die trotz zahlreicher Einwände und Verzögerungstaktiken der zuständigen Ämter und Ministerien in gemeinsamer Arbeit von Bediensteten und Studenten konzipiert und erkämpft wurden. Die Kinder werden, anders als z.B. in den städtischen Kindergärten, unter aktiver Beteiligung der Eltern mit Hilfe nicht repressiver Methoden zu kollektiven und solidarischen Handeln erzogen. Auch wird versucht, Kinder aus der übrigen Bevölkerung einzubeziehen. Der emanzipatorische Charakter der Sozialarbeit wird vom Kultusministerium erkannt. Signale sind Kindererziehung und Elternarbeit in unserer Kindertagesstätte, sind die Behandlung von Krankenversicherung, des Wohnheimvereinproblems und der Studienförderung. Die Möglichkeit eines demokratischen Vereins wurden noch lange nicht ausgeschöpft, da der Vorstand mit der Behandlung von technischen Fragen sehr viel Zeit verliert. Ein Geschäftsführer könnte Entlastung und damit mehr Zeit für politische Arbeit verschaffen!

Der Vorstand betrachtet die restriktiven Maßnahmen der Bundes- und Länderregierungen, insbesondere aber die Vorbereitungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg, den Studentenwerken durch das Hochschulgesetz die gesetzliche Grundlage zum Weiterbestehen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu entziehen, mit Sorge. Er ist sich aber auch darüber im klaren, daß das Problem des Sozialwerkes eng verbunden ist mit der Bildung eines Gesamthochschulbereichs mit dem Zentrum Hohenheim. Eine allmähliche Übertragung sozialer Aufgaben nach Stuttgart, wie es z.B. bei der Studienförderung, dem Mensa- und Werksküchenbetrieb (nach Vaihingen) und der SKV möglich wäre, würde das Sozialwerk funktionslos machen und eine Angliederung der Universität Hohenheim an Stuttgart vielleicht vorweg nehmen, zumal der beste Standort der an Hohenheim anzugliedernden Einrichtungen Siegmaringen, Eßlingen, BPH Stuttgart, noch nicht entschieden ist.

Die Beibehaltung eines Sozialwerkes, gleich welcher Rechtsform, in Hohenheim wird vom Vorstand unterstützt. Jedoch nicht, aus lokalpatriotischen Erwägungen, sondern weil dies die Vorteile der Verwaltung am Ort hat - kurze Wege, größere Transparenz, noch kein Massenbetrieb und vor allem nicht Angliederung als "kleiner Bruder" an eine Mammutverwaltung mit allen damit verbundenen Nachteilen der Betreuung und Interessenvertretung.

Zu einem Zusammengehen mit der Universitätsverwaltung ist der Vorstand daher durchaus bereit. Eine klare Kenntnis des Standpunktes ist jedoch wichtig, zumal bei Ihnen im Zusammenhang mit einer künftigen Gesamthochschule Eigeninteressen zu vermuten sind, die von der Rechtsform des Sozialwerkes unabhängig sind.

Der Vorstand bittet Sie um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu dem ganzen vorgehenden Fragenkomplex. Dadurch soll vermieden werden, daß unterschiedliche Gerüchte und Meinungen über die Stellung der Universitätsverwaltung in diesen Konflikt Glaubwürdigkeit erlangen können.
Weiterhin bittet der Vorstand, das Kultusministerium darauf hinzuweisen, künftige Verhandlungen direkt mit dem Sozialwerk zu führen; Universitätsvertreter werden selbstverständlich zugezogen werden.

Wir hoffen, daß Ihr Antwortschreiben bis zu unserer nächsten Vorstandssitzung am 13. November 1972 bei uns vorliegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bergart

(Geschäftsführender Vorstand)

Az.: IX 10 und IX 1 24. Okt. 1972

A K T E N V E R M E R K

Betr.: Auslegung des § 61 HSchG
hier: Besprechung im Kultusministerium am 19.10.72
Bausch, Hall, Schirmer (Uni Hohenheim)
Kern, Meinhold (KM)

Im Gespräch über die mögliche Ausgestaltung einer Anstalt wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1.) Selbständige oder unselbständige Anstalt

KM hält daran fest, daß nach § 61 HSchG nur eine selbständige Anstalt möglich sei, bei der das KM die Rechtsaufsicht führe; im übrigen hält das KM diese Lösung auch für Zweckmäßiger.

2.) Möglichkeit, eine einzige Anstalt für Bedienstete und Studierende zu gründen

KM (insbesondere Kern) teilt den Standpunkt der Universität, daß eine derartige "Einheitsanstalt" möglich sei. Die Einzelheiten wurden noch nicht festgelegt.

Von der Universität wurde vorgeschlagen, in das Kuratorium und den Vorstand

zu 1/3 Vertreter der Studentenschaft,

zu 1/3 Vertreter der Bediensteten und

zu 1/3 vom Senat gewählte Vertreter des Lehrkörpers

zu entsenden. Diese Konstruktion wurde nicht abgelehnt.

3.) Möglichkeit, eine Anstalt zu gründen, die von allen Institutionen der künftigen Gesamthochschule getragen wird

KM lehnte dies ab, weil es gegen § 61 und die Regelungen des allgemeinen Anstaltsrechts verstoße. Als Ausweg wurde die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß in der Hohenheimer Anstalt beratend Mitglieder der anderen Institutionen hinzugezogen würden oder daß vertraglich geregelt werde, daß gewisse Aufgaben erledigt werden sollen. Ein derartiger Vertrag werde die Zustimmung des KM finden.

× der anderen Institutionen der Hohenheimer

1) Hall zur Kenntnisnahme
2) Bausch zur Kenntnisnahme
3) z.d.A.: IX 10 und IX 1

Dr. v. Kittlitz

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Eing. 27. OKT. 1972
Nr.
V | A | F | Schi

Ergebnis - Protokoll

der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes
am Freitag, den 20. Oktober 1972

Beginn: 9.15 Uhr
Schluß: 11.00 Uhr

Teilnehmer: Meyer zu Berstenhorst
Dr. von Kittlitz

Pape
König
Schimeczek

Allgemeine Verwaltung:

1. Nach Demontage der jetzigen Fernsprechvermittlung und Überführung der Nebenstellen des Sozialwerkes in das Fernsprechnetz der Universität soll im Vorstandszimmer zusätzlich ein posteigener Hauptanschluß mit einer Nebenstelle bei Frau Pape (für Ferngespräche) eingerichtet werden.

2. Dem Wohnheimverein soll im Nachgang zu unserem letzten Schreiben noch mitgeteilt werden, daß - wenn das Darlehen von 40.000,-- DM nicht zurückgezahlt werden kann - die dem Sozialwerk dadurch entstehenden Zinsen für eine entsprechende Kapitalaufnahme in Rechnung gestellt werden müssten.

3. Die Auszahlung der Vergütungen an die Bediensteten des Sozialwerkes soll ab Monat November 1972 - wie im öffentlichen Dienst üblich - jeweils am 15. des Monats erfolgen.

4. Die Abschiedsfeier für Frau Lehnert soll - wenn möglich - am Freitag, den 27. Oktober ab 15.30 Uhr in der Speisemeisterei stattfinden. Bewirtung: Kaffee und Kuchen.

Mensa:

5. Auf das Beschwerdeschreiben vom Personalrat der Universität erfolgt vom Vorstand ein entsprechendes Antwortschreiben.

6. Die vom Personalrat geforderte Inbetriebnahme des zweiten Ausgabebandes wird von Frau Pape unter Hinweis auf die derzeitigen dafür noch viel zu geringen Essenszahlen sowie auf das hierfür erforderliche zusätzliche Personal (6 halbtägig beschäftigte Personen) zurück gewiesen.

7. Wegen der vom Personalrat beanstandeten Essensqualität wird von Herrn Schimeczek die Einsetzung eines Essens-Ausschußes (bestehend aus je einem Vertreter der Bediensteten, der Studierenden und des Sozialwerkes) zur laufenden oder stichprobenweise Kontrolle der ausgegebenen Essen vorgeschlagen.

8. Frau Pape berichtet, daß vom Universitätsbauamt an der Außenwand der Mensa eine Hebebühne zum Untergeschoß eingebaut wird.

9. Wegen der fehlenden Temparaturen im Nachtrockenbereich der Spülmaschine wird Herr Meyer z.B. die erforderlichen Schreiben an die Universitätsverwaltung sowie eine Untersuchung des Geschirrs durch das bakterologische Untersuchungsamt veranlassen.

10. Der Vorstand genehmigt den von Frau Pape beantragten neuen Anstrich der Küche.

11. Herr Schimeczek teilt mit, daß auf Vorschlag des Betriebsrates vor Einstellung eines neuen Küchenchefs, die Verteilung der Aufgabenbereiche zwischen Wirtschaftsleiterin und Küchenchef nochmals überprüft werden sollen, nachdem nunmehr innerhalb von nur sechs Monaten 2 Küchenchefs und 3 Köche gekündigt haben bzw. gekündigt worden sind.

Kindertagesstätte:

12. Für den Einbau der Kindertagheim-Küche soll, auf Vorschlag von Frau Pape, das Angebot der Firma Bauknecht berücksichtigt werden.

13. Auf Vorschlag der Elternversammlung soll eine Kindergartenhelferin auf 1. November 1972 und eine zweite Helferin im Januar 1973 eingestellt werden.

14. Herr Dr. von Kittlitz teilt mit, daß bei den Kindertagheimkindern bzw. den Kindergartenkindern mit Mittagessen künftig die nicht eingenommenen Essen bei der monatlichen Schlußabrechnung dann abgezogen werden sollen, wenn das Essen für einen längeren Zeitraum als eine Woche abbestellt worden ist.

Für die Richtigkeit:

(Geschäftsführender Vorstand) (Schriftführer)

Mehrfertigung

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Referat 3
~~IV 40~~

Hohenheim, den 3.10.1972
Ha/th

2d A IX 1

Aktenvermerk

Betr.: Gründung einer Anstalt anstelle des Sozialwerks
Gespräch mit dem Kultusministerium vom 29.9.1972.

Am 29.9.1972 zwischen etwa 11 Uhr und 13 Uhr fand im Kultusministerium ein Gespräch über das Schicksal des Sozialwerks e.V. statt. An dem Gespräch nahmen teil: für das Kultusministerium Herr Reimold und ab etwa 12.30 Herr Meinhold; für die Universität Hohenheim Herr Bausch und Herr Hall.

Zu Beginn des Gespräches erläuterte Herr Reimold die Gründe, die das Kultusministerium veranlassen, auf die Gründung einer Anstalt in Hohenheim zu drängen. Insbesondere die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz möchte das Kultusministerium nicht dem Sozialwerk in seiner jetzigen Verfassung übertragen. Dabei schwingt, wie offen zugegeben wurde, starkes Mißtrauen gegen die Studenten mit. Einigkeit bestand in dieser Gesprächsphase darüber, daß es aus Gründen einer effizienteren und rationaleren Verwaltungshandhabung sinnvoll wäre, statt des Sozialwerks als e.V. eine Anstalt zu gründen. Für Hohenheim ist insbesondere wichtig, daß die Studentenförderung in Hohenheim verbleibt bzw. hierherkommt.

Es bestand Einigkeit darüber, daß beide Verhandlungspartner unter Zeitdruck stehen. Das Kultusministerium möchte die Anstalt bis zum 1.1.1973 errichtet wissen. Es wurde als vorläufiger Terminplan folgendes festgelegt. Bis Mitte Oktober soll mit dem Vorstand des Sozialwerks die Angelegenheit besprochen werden. Es soll versucht werden, den Vorstand für eine Anstalt zu erwärmen, um in der Mitgliederversammlung die Unterstützung des Vorstandes zu besitzen. Zugleich soll eine Satzung für die Anstalt entworfen werden. Vorbild könnte in manchen Punkten die Freiburger Satzung

sein. Der Senat soll möglichst in seiner ersten Sitzung zum Ausdruck bringen, daß er den Anstaltsplänen positiv gegenübersteht und dem Großen Senat eine entsprechende Grundordnungsänderung empfehlen. Eine Mitgliederversammlung des Sozialwerks sollte bis Ende Oktober stattfinden. Die Mitgliederversammlung sollte im wesentlichen dazu dienen, die Mitglieder über die geplante Veränderung zu orientieren. Zusätzlich soll versucht werden, die Mitgliederversammlung von der Sinnhaftigkeit zu überzeugen. Etwa um die gleiche Zeit sollte nochmal eine Zusammenkunft wegen der Satzung und wegen des weiteren Procedere zwischen dem Kultusministerium und der Universitätsverwaltung und möglicherweise dem Vorstand des Sozialwerkes stattfinden. Ende Oktober oder Anfang November sollte der Große Senat sich erstmals mit der erforderlichen Grundordnungsänderung befassen. Wenn möglich sollte bis Ende November eine Grundordnungsänderung vom Großen Senat beschlossen werden. Für diesen Zeitpunkt soll auch ein Satzungsentwurf vorliegen. Wenn möglich soll am 1.12.1972 ein Antrag auf Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Satzungsentwurf an das Kultusministerium gegeben werden. Das KM wird dann alle Schritte unternehmen, damit bis zum 1.1.1973 eine Anstalt errichtet werden kann. Für eine Übergangsphase - die etwa 1/2 Jahr betragen kann - soll das Sozialwerk e.V. als Verein in Liquidation bestehen bleiben und noch Aufgaben wahrnehmen, im übrigen aber seine Aufgaben allmählich auf die errichtete Anstalt übertragen. Zugleich soll der Wohnheimverein in der Anstalt aufgehen. Das KM wies darauf hin, daß Hohenheim begründete Aussichten auf ein zweites Wohnheim für 1973 habe.

Über den Inhalt der Satzung wurde nur kurz gesprochen. Es kam zur Sprache, ob es nicht sinnvoller sei, eine stärkere Parität für die Nichwissenschaftler in der Satzung zu verankern. Dabei ergeben sich gewisse Schwierigkeiten wegen § 61 Abs. 3 des HSchG. Es bleibt zu prüfen, ob eine Regelung gemäß § 61 Abs. 5 für Hohenheim sinnvoller wäre. Auf jeden Fall muß eine Regelung in der Satzung enthalten sein, die den Beitritt weiterer Institutionen ermöglicht und sogar vorbereitet. Eine solche Klausel ist im Hinblick

auf die Veränderung der Paritäten, die dann erfolgen muß, wichtig. In der gegenwärtigen Situation köennen andere Institutionen nicht in die Anstalt eingehen. Soweit für sie Befugnisse wahrgenommen werden sollen, bedarf es dazu des Abschlusses von Verträgen. Das KM arbeitet angeblich entsprechende Musterverträge aus.

Die Universität Hohenheim ging davon aus, daß für jede der geplanten Hochschulregionen im Stuttgarter Raum ein Sozialwerk vorhanden sein müsse. Planungsgrundlage sei für die Universität Hohenheim der HGP II. Insbesondere Herr Meinhold vom Kultusministerium war in diesem Punkte anderer Ansicht. Er betonte, das pragmatisch vorgegangen werden müsse. Die Planungsdaten des HGP II waren ihm überdies nicht geläufig. Die Universität Hohenheim betonte, daß sie nichts dagegen habe, daß man mit anderen Sozialwerken auf vertraglicher Grundlage zusammen arbeite. Jedoch wurde erneut auf die Wichtigkeit von Sozialwerken für jede Hochschulregion hingewiesen, da bei einem Gesamtsozialwerk im Stuttgarter Raum eine schwerfällige und kaum funktionsfähige Behörde entstehen würde.

Sodann wurden Einzelheiten der Zuordnung von Aufgaben an die Anstalt in Hohenheim besprochen. Offen blieb die Frage, wo die Fachschule Heilbronn und die Privatschule Hohenstein ihre Anwendung finden sollten. Das Kultusministerium möchte erst einmal die PH Esslingen und die FH Esslingen von Hohenheim aus betreuen lassen. Ferner soll der eigentliche Bereich Hohenheim versorgt werden sowie die FH Nürtingen. Hinsichtlich der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart/Esslingen war das Kultusministerium der Ansicht, sie erst einmal in Stuttgart betreuen zu lassen. Auch Sigmaringen solle erst einmal weiterhin von Tübingen betreut werden. Die Universität Hohenheim hat dagegen sofort schwerwiegende Bedenken angemeldet und auf die Planungsdaten des HGP II verwiesen. Sie müsse befürchten, daß hier am HGP II vorbei durch Setzung von Tatsachen neue Daten begründet würden. In dieser Frage war Herr Meinhold nicht zum Nachgeben bereit. Gegebenenfalls wird der Universitätspräsident auf höherer Ebene nachstoßen müssen.

Die Förderungsaufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sollen für die besprochene Institution jedenfalls von Hohenheim aus erfolgen. Wieweit auch die Mensen von hieraus betreut werden können, war vorerst nur Diskussionspunkt, wurde aber noch nicht abschließend erörtert.

Als Gesamteindruck des Gespräches muß festgehalten werden, daß das Kultusministerium zwar sehr auf die Gründung einer Anstalt drängt und daß Hohenheim daraus im Zweifel gewisse Vorteile erwachsen werden. Jedoch verfolgt zumindestens ein Teil des Kultusministeriums auch gewisse eigene und vom HGP II abweichende Vorstellungen. Gerade darauf wird in Zukunft besonderes Augenmerk zu richten sein.

Im Auftrag

gez. Hall

Bausch
(Bausch)

(Dr. Hall)

Frau Schirmer
hier

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Im Auftrag

Hall

(Dr. Hall)

§ 1, Name und Sitz

Das Studentenwerk Freiburg i. Br. ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Freiburg i. Br.

§ 2, Aufgaben

1. Das Studentenwerk Freiburg i. Br. ist für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Förderung der Studenten zuständig. Es unterstützt Universität und Studentenschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten auch auf kulturellem Gebiet.

2. Es kann seine Einrichtungen auch anderen Angehörigen der Universität Freiburg und Angehörigen anderer Bereiche zur Verfügung stellen, soweit das mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu vereinbaren ist.

§ 3, Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (Bundesgesetzblatt 1953 I, S. 1952).

§ 4, Finanzierung

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk Freiburg i. Br. durch

a) Beiträge der Studenten
b) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg
c) eigene Einnahmen
d) Zuwendungen Dritter

2. Die Höhe der Beiträge der Studenten wird auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Studentenrates vom Senat festgesetzt. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse Freiburg. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5, Organe

1. Die Organe des Studentenwerkes sind:

a) Das Kuratorium
b) Der Vorstand
c) Der Geschäftsführer

2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6, Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe:

a) Mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder die Satzung für das Studentenwerk zu ändern. Der Vorstand muß gehört werden. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch den Senat und der Genehmigung durch das Kultusministerium.
b) Den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes zu bestellen und zu entlassen.
c) Die Berichte des Vorstandes über die Arbeit des Studentenwerkes entgegenzunehmen und zu behandeln.
d) Den Vorstand jährlich zu entlasten. In Wirtschaftsfragen erfolgt die Entlastung erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlusses.
e) Die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Studentenwerkes zu unterrichten.
f) Dem Studentenwerk Freunde und Förderer zu gewinnen.

§ 7, Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus:

a) 3 Mitgliedern des Lehrkörpers der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 HSchG, von denen eines der Rektor sein sollte. Ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers wird für den Fall der Verhinderung als Vertreter bestellt. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden vom Senat gewählt.
b) 3 Studenten der Albert-Ludwigs-Universität, die vom Studentenrat gewählt werden. Ein weiterer Student wird für den Fall der Verhinderung als Vertreter bestellt.
c) Dem Kanzler der Albert-Ludwigs-Universität.
d) Einem Vertreter der Stadt Freiburg, der vom Kuratorium auf Vorschlag der Stadt Freiburg gewählt wird.
e) Einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die durch das Kuratorium gewählt wird.

2. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

3. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8, Kuratoriumssitzung

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden im Semester mindestens einmal unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

2. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Kuratoriums muß der Vorsitzende das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

3. Das Kuratorium ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

4. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, gilt der Vorschlag als abgelehnt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Vorstand und die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium in begründeten Einzelfällen nicht anders beschließt.

6. Personalfragen werden vertraulich und nicht öffentlich verhandelt.

§ 9, Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe:

a) Die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und deren Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen.
b) Den Wirtschaftsplan festzustellen und zu ändern sowie den Jahresabschluß festzustellen.
c) Den Bericht über die Geschäftsführung entgegenzunehmen und über die Angelegenheiten, die über den Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehen oder die der Vorstand im Einzelfall an sich zieht, zu entscheiden.
d) Dem Kuratorium die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters vorzuschlagen.

2. Zu den Angelegenheiten, die der Vorstand ausschließlich entscheidet, gehören insbesondere:

a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten.
b) Die Aufnahme von lang- und kurzfristigen Krediten über DM 20 000,— sowie die Übernahme von Bürgschaften.
c) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I — IV b BAT im Benehmen mit dem Geschäftsführer.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erläßt für die Einrichtungen des Studentenwerkes eine Benutzungsordnung.

§ 10, Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 3 Mitgliedern des Lehrkörpers im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz, die vom Senat gewählt werden.
b) 3 Studenten der Albert-Ludwigs-Universität, die vom Studentenrat gewählt werden.

c) Dem Geschäftsführer.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes muß Mitglied des Lehrkörpers sein. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden vom Vorstand mit $^2/_3$ Mehrheit gewählt.

3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt für Mitglieder des Lehrkörpers 2 Jahre, für Studenten 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig:

a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ernennenden Organ und Mitteilung hiervon an den Vorstand.

b) Bei Mitgliedern des Lehrkörpers durch das Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Albert-Ludwigs-Universität und bei Studenten durch Exmatrikulation.

c) Aus wichtigem Grund durch Beschluß des Senats bzw. Studentenrates.

§ 11, Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zur Sitzung ein.

2. Die Einladung muß 8 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen, die Einberufung muß innerhalb 2 Wochen geschehen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In Eilfällen ist Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

§ 12, Vertretung der Anstalt

1. Der Vorstand vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

2. Das Studentenwerk wird durch Erklärungen des Vorsitzenden des Vorstandes ersatzweise seines Stellvertreters verpflichtet und berechtigt.

3. In den Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes vertritt der Geschäftsführer das Studentenwerk allein.

§ 13, Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer nimmt die Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes selbständig wahr. Er berichtet hierüber dem Vorstand.

2. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter. Er hat zu seiner Unterstützung einen Stellvertreter.

3. Vorgesetzter des Geschäftsführers und seines Stellvertreters ist der Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 14, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

§ 15, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

1. Die Wirtschaftsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.Bl. S. 67) zu regeln.

2. Die Geschäftsführung legt dem Vorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vor.

3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht sind spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

4. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden den Mitgliedern des Kuratoriums zugesandt. Nach Entlastung durch das Kuratorium können Jahresabschluß und Geschäftsbericht veröffentlicht werden.

§ 16, Prüfung der Jahresrechnung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden durch einen auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 17, Rechtsaufsicht

Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 18, Auflösung

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Freiburg mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft über die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des § 3 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 19, Schlußbestimmung

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg.*) Sie tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 19. 7. 1972

Prof. Dr. Steinlin	Dr. Siburg
Prof. Dr. Schramm	stud.phil. V. Brenn
Doz. Dr. Koberstein	stud.phil. W. Haenel

*) Durch das Kultusministerium genehmigt mit Erlaß vom 1. 2. 1972 Nr. II 1333/71.

IX 1

Anstaltssatzungen des Studentenwerks der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unter Beachtung des baden-württembergischen Hochschulgesetzes vom 19.3.1968 Ges.Bl. Seite 81.

Verabschiedet in der Sitzung des Kuratoriums der Anstalt öffentlichen Rechts Studentenwerk Freiburg vom 19.7.1972.

Gemäss § 61 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 19.3.1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 81) und § 5 der Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Studentenwerkes Freiburg an der Universität Freiburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 28. Dezember 1971 (Ges.Bl. S.42) erlässt das Kuratorium für das Studentenwerk an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. folgende Satzung : "

§ 1

Name und Sitz

Das Studentenwerk Freiburg i.Br. ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Freiburg i.Br.

§ 2

Aufgaben

1. Das Studentenwerk Freiburg i.Br. ist für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Förderung der Studenten zuständig. Es unterstützt Universität und Studentenschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten auch auf kulturellem Gebiet.

2. Es kann seine Einrichtungen auch anderen Angehörigen der Universität Freiburg und Angehörigen anderer Bereiche zur Verfügung stellen, soweit das mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu vereinbaren ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt 1953 I, S. 1952).

§ 4

Finanzierung

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk Freiburg i.Br. durch
   a) Beiträge der Studenten
   b) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg
   c) eigene Einnahmen
   d) Zuwendungen Dritter

2. Die Höhe der Beiträge der Studenten wird auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Studentenrates vom Senat festgesetzt. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse Freiburg. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.

§ 5

Organe

1. Die Organe des Studentenwerkes sind :
   a) Das Kuratorium
   b) Der Vorstand
   c) Der Geschäftsführer

2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe :

a) Mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder die Satzung für das Studentenwerk zu ändern. Der Vorstand muss gehört werden. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch den Senat und der Genehmigung durch das Kultusministerium.

b) Den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes zu bestellen und zu entlassen.

c) Die Berichte des Vorstandes über die Arbeit des Studentenwerkes entgegenzunehmen und zu behandeln.

d) Den Vorstand jährlich zu entlasten. In Wirtschaftsfragen erfolgt die Entlastung erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlusses.

e) Die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Studentenwerkes zu unterrichten.

f) Dem Studentenwerk Freunde und Förderer zu gewinnen.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus :

a) 3 Mitgliedern des Lehrkörpers der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 HSchG, von denen eines der Rektor sein sollte. Ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers wird für den Fall der Verhinderung als Vertreter bestellt. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden vom Senat gewählt.

b) 3 Studenten der Albert-Ludwigs-Universität, die vom Studentenrat gewählt werden. Ein weiterer Student wird für den Fall der Verhinderung als Vertreter bestellt.

c) Dem Kanzler der Albert-Ludwigs-Universität.

d) Einem Vertreter der Stadt Freiburg, der vom Kuratorium auf Vorschlag der Stadt Freiburg gewählt wird.

e) Einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die durch das Kuratorium gewählt wird.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Kuratoriumssitzung

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden im Semester mindestens einmal unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

2. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Kuratoriums muss der Vorsitzende das Kuratorium zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen.

3. Das Kuratorium ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

4. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, gilt der Vorschlag als abgelehnt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Vorstand und die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium in begründeten Einzelfällen nicht anders beschliesst.

6. Personalfragen werden vertraulich und nicht öffentlich verhandelt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe :

   a) Die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und deren Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen.

   b) Den Wirtschaftsplan festzustellen und zu ändern sowie den Jahresabschluss festzustellen.

   c) Den Bericht über die Geschäftsführung entgegenzunehmen und über die Angelegenheiten, die über den Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehen oder die der Vorstand im Einzelfall an sich zieht, zu entscheiden.

   d) Dem Kuratorium die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters vorzuschlagen.

2. Zu den Angelegenheiten, die der Vorstand ausschliesslich entscheidet, gehören insbesondere :

   a) der Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten.

b) Die Aufnahme von lang - und kurzfristigen Krediten über DM 2o.ooo.-- sowie die Übernahme von Bürgschaften.

c) Die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I - IV b BAT im Benehmen mit dem Geschäftsführer.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt für die Einrichtungen des Studentenwerkes eine Benutzungsordnung.

§ 1o

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

a) 3 Mitgliedern des Lehrkörpers im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz, die vom Senat gewählt werden.

b) 3 Studenten der Albert-Ludwigs-Universität, die vom Studentenrat gewählt werden.

c) Dem Geschäftsführer.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes muss Mitglied des Lehrkörpers sein. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit gewählt.

3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt für Mitglieder des Lehrkörpers 2 Jahre, für Studenten 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig :

a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ernennenden Organ und Mitteilung hiervon an den Vorstand.

b) Bei Mitgliedern des Lehrkörpers durch das Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Albert-Ludwigs-Universität und bei Studenten durch Exmatrikulation.

c) Aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats bzw. Studentenrates.

§ 11

Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zur Sitzung ein.

2. Die Einladung muss 8 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen, die Einberufung muss innerhalb 2 Wochen geschehen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen.

3. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In Eilfällen ist Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

§ 12

Vertretung der Anstalt

1. Der Vorstand vertritt das Studentenwerk gerichtlich und aussergerichtlich.

2. Das Studentenwerk wird durch Erklärungen des Vorsitzenden des Vorstandes ersatzweise seines Stellvertreters verpflichtet und berechtigt.

3. In den Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes vertritt der Geschäftsführer das Studentenwerk allein.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer nimmt die Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes selbständig war. Er berichtet hierüber dem Vorstand.

2. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter. Er hat zu seiner Unterstützung einen Stellvertreter.

3. Vorgesetzter des Geschäftsführers und seines Stellvertreters ist der Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

1. Die Wirtschaftsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind sinngemäss nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 67) zu regeln.

2. Die Geschäftsführung legt dem Vorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vor.

3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht sind spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstandzur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden den Mitgliedern des Kuratoriums zugesandt. Nach Entlastung durch das Kuratorium können Jahresabschluss und Geschäftsbericht veröffentlicht werden.

§ 16

Prüfung der Jahresrechnung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden durch einen auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 17

Rechtsaufsicht

Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 18

Auflösung

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Freiburg mit der Auflage, dass der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft über die unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des § 3 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg. Sie tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 2o.7.1972hu

Für die Richtigkeit :

(Fletschinger)
Protokollführer

In der Kuratoriumssitzung
vom 19.7.1972 genehmigt:

I. A. Siburg
Kanzler der Universität Freiburg

(Prof. Dr. H. Steinlin
derzeitiger Rektor und Vorsitzender
des Kuratoriums gemäss Beschluss
des Kuratoriums vom 19.Juli 1972)

IX

E N T W U R F

einer Satzung für das Studentenwerk der Pädagogischen Hochschulen als Anstalt des öffentlichen Rechts.

1.

1.1 Das Studentenwerk der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

1.2 Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart.

2.

2.1 Das Studentenwerk dient der sozialen und kulturellen Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, sowie den von ihm betreuten Hochschulen oder Fachhochschulen.

2.2 Im Studentenwerk sind die entsprechenden Einrichtungen zusammengefaßt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

2.3 In der Auftragsverwaltung:

Verwaltung und Vergabe der Stipendien und Darlehen gemäß der vom Kultusministerium erlassenen besonderen Bewilligungsbedingungen, bzw. der gesetzlichen Grundlagen.

2.4 In eigener Verwaltung:

2.4.1 Betrieb und Mitwirkung bei der Planung von Mensen an den Pädagogischen Hochschulen.

2.4.2 Einrichung und Betrieb von Kindertagesstätten

2.4.3 Einrichtung und Betrieb ärztlicher Betreuung insbesondere einer psychoterapheutischen Beratungsstelle

2.4.4 Einrichtung und Betrieb einer studentischen Krankenversorgung sowie einer Unfall- und Diebstahlversicherung

2.4.5 Planung und Bau von Studentenwohnheimen

2.4.6 Einrichtung und Betrieb von Erfrischungsräumen und Restaurants

2.4.7 Einrichung eines Darlehens- und Härtefonds für Studenten

2.4.8 Zimmervermittlung für Studenten

2.4.9 Beschaffung von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsbetrieben für Studenten

2.4.10 Vermittlung von Studienreisen

3.

Organe des Studentenwerks:

3.1. Das Kuratorium

3.2 Der Vorstand

3.3 Der Geschäftsführer

4.

Das Kuratorium:

4.1 Das Kuratorium besteht aus einem akademischen Senatsvertreter und einem Studenten jeder Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg, sowie der anderen, voll beitragspflichtigen Mitgliedshochschulen.

4.2 Die akademischen Senatsmitglieder werden vom Senat, die Studenten von ihren Studentenschaften jeweils für 2 Jahre gewählt.

4.3 Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bis zu weiteren 4 Mitgliedern kooptieren, die nicht den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg angehören; dies jeweils auf 2 Jahre.

4.4 Das Kuratorium wählt sich auf die Dauer von einem Jahr seinen Vorsitzenden.

4.5 Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen.

4.6 Es muß einberufen werden, wenn dies 1/4 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

4.7 Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:

die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
die Genehmigung des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr,
die Entlastung des Vorstands,
den Erlaß und die Änderung der Satzung des Studentenwerks,
die Bestellung, Vergütung und Entlassung des Geschäftsführers.

4.8 Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4.9 An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.

4.10 Das Kuratorium setzt die Höhe der Beiträge der Studierenden fest.

5.

Der Vorstand:

5.1 Der Vorstand besteht aus zwei akademischen Senatsmitgliedern und zwei studentischen Mitgliedern, die ~~auf Vorschlag der Senate~~ bzw. ~~Studentenschaften~~ vom Kuratorium auf 2 Jahre gewählt werden.
Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist nicht möglich.

5.2 Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden.
Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme und kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

6.

Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist zuständig für:

6.1 Bestimmung und Richtlinien für die Verwaltungsführung des Studentenwerks.

6.2 Die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans auf Grund der Vorlage des Geschäftsführers.

6.3 Die Erstellung des Jahresberichts.

6.4 Die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

6.5 Die Entscheidungen über Angelegenheiten die über laufende Verwaltungsangelegenheiten hinaus gehen, oder die er an sich zieht.

6.6 Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken auf Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Einstellung bzw. Entlassung von Angestellten in die Vergütungsgruppen BAT IIa bis BAT 5 b.

6.7 Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

6.8 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzung soll 1 Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

7.

Der Geschäftsführer:

7.1 Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt und entlastet, für den Beschluß ist im 1. und 2. Wahlgang eine 2/3 Mehrheit nötig.

7.2. Zuständigkeiten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist zuständig für die laufenden Verwaltung und Bewirtschaftung, die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplans, die Vorbereitung des Jahresberichts, die Einstellung und Entlassung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT 5c sowie der Arbeiter, die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Studentenwerks.

8.

Das Studentenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgabe von den Studenten Beiträge erheben. Die Höhe der Beiträge wird, nach Anhörung der Studentenschaften der verschiedenen Pädagogischen Hochschulen auf Antrag des Kuratoriums festgesetzt.

9.

Wirtschaftsbetriebe:

9.1 Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und zu führen, daß sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

9.2 Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die Aufgaben des Studentenwerks zu verwenden.

10.

Wirtschaftsführung:

10.1 Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der dritte Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19.7.1962 (Gesetzblatt Seite 67), sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29.10.1962 (Gesetzblatt Seite 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Studentenwerks entgegensteht.

10.2 Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

10.3 Der Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung werden durch einen vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft, dessen Bericht dem Kuratorium vorzulegen ist.

11.

Rechtsaufsicht

Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

12.

Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit 2/3 seiner Mitglieder.

12.2 Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

13.

Auflösung

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg mit der Auflage, daß die Rektorenkonferenz, sowie je 1 studentischer Vertreter einer Pädagogischen Hochschule über die ausschließlich gemeinnützige Verwendung des Vermögens bestimmen.

14.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg in Kraft.

2dA IX 1

Geschäftsordnung

für den

Vorstand

und die

Geschäftsstelle

des

Sozialwerkes Hohenheim e.V.

1. Abschrift am 8.2.1972
2. Abschrift am 8.2.1972
Eintragung von Vorstand mit handschriftlichen Änderungen

I. 1. Der Vorstand des Sozialvereins Rotenhofer besteht gem. § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung aus folgenden Mitgliedern:

a) [illegible] von der Mitgliederversammlung auf zehn Jahre zu wählende Mitglieder

b) [illegible] vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsabordnungen

c) [illegible] Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht

2. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist gem. § 11 Abs. 4 der Vereinssatzung Wiederwahl möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 11 Abs. 3 der Vereinssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt gem. § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung.

4. Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Ziff. 1 a der Geschäftsordnung hat der Vorstand gem. § 11 Abs. 4 der Vereinssatzung für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluß der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

5. Der Vorstand hat gem. § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung die ständige für die laufende Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand ist nach der Vereinssatzung verpflichtet, jährlich einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen (gem. § 11 Abs. 2) und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzutragen (gem. § 10 Abs. 1f).

7. Die Vorstandsmitglieder sind zur sparsamen Wirtschaftsführung im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks verpflichtet.

II. 1. Der Vorstand überprüft die sich aus den § 5 und 6 ergebenden Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und erklärt die Aufnahme.

III. 1. Der Gesamtvorstand tritt während des Semesters in der Regel monatlich, der geschäftsführende Vorstand wöchentlich, während der vorlesungsfreien Zeit jedoch wenigstens einmal monatlich zusammen.

2. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereinsjahres wird nach Möglichkeit in der vorhergehenden Sitzung festgelegt oder erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Anträgen zur Tagesordnung müssen der Einladung beigefügt sein. Die Einladung mit Tagesordnung und Anlagen ist auch durch Aushang vorher öffentlich an der Anschlagtafel des Sozialwerkes anzubringen.

3. Im Verhinderungsfalle eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes kann dessen Sitz bei der Vorstandssitzung nicht an einen Vertreter delegiert werden.

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind gem. § 31 Abs. 3 der Vereinssatzung öffentlich.

5. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

   Das Protokoll ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb einer Woche vorzulegen und dann nach Überprüfung unverzüglich den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzuleiten.

6. Der Vorstand hat innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

7. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu bestellen, der die am Ende des Geschäftsjahres zu erstellende Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des betreffenden Geschäftsjahres überprüft und hierüber einen entsprechenden Prüfungsbericht vorlegt.

IV. 1. Zur Unterstützung des laufenden Geschäfts des Vorstandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

2. Die Geschäftsstelle gliedert sich in folgende Abteilungen:

a) Allgemeine Verwaltung

b) Wasch- und Waschküchenbetrieb

c) Soziale Betreuung

3. Der geschäftsführende Vorstand übt die Kontrolle über die drei Abteilungen aus und teilt die Aufgabengebiete unter sich auf.

nach Diskussion im Gesamtvorstand

Beide Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, sich über die Vorgänge in allen Abteilungen zu informieren und Besprechungen von Problemen aus allen Bereichen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes zu verlangen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Einzelaufgaben einem Mitglied des Vorstandes verantwortlich zu übertragen.

4. Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten des Sozialwerkes erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand. Die jeweiligen Abteilungsleiter haben Vorschlagsrecht. Die Abteilungsleiter werden vom Gesamtvorstand eingestellt und entlassen.

5. Nebentätigkeiten der Bediensteten des Sozialwerkes bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

6. Die "Allgemeine Verwaltung" ist die Post- Ein- und Ausgangsstelle für die gesamte anfallende Post des Sozialwerkes Hohenheim.

6. Die eingehende Post wird geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und dann dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.

7. Die gesamte eingehende Post ist von allen Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand zur Unterschrift vorzulegen.

8. Die gegenseitige Unterrichtung von wichtigen Gesprächen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf [illegible] Sitzungen.

9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind verpflichtet, die eingehenden Schriftstücke von besonderer Bedeutung, z. B. von der Universität, vom Kultusministerium, vom Deutschen Studentenwerk e.V., auf der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes zu besprechen.

10. Grundsätzliche Stellungnahmen und alle Veröffentlichungen des Sozialwerkes bedürfen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

2 d A IX 1

Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Bezirksnotariats für die Stadt Lorch

Vom 27. Dezember 1971

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Justizministeriums zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Notariats bei Gemeindeneubildungen vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 294) und Artikel 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges. Bl. S. 96), wird verordnet:

§ 1

Die aus den Gemeinden Lorch und Waldhausen neugebildete Stadt »Lorch« wird dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd und dem Bezirksnotariat Lorch zugelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Dezember 1971

In Vertretung
DR. REBMANN

Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Studentenwerks Freiburg an der Universität Freiburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 28. Dezember 1971

Auf Grund von § 61 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Ges. Bl. S. 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Studentenwerk Freiburg an der Universität Freiburg wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Freiburg.

§ 2

Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten der Universität Freiburg werden im Studentenwerk Freiburg zusammengefaßt. Die Aufgaben des Studentenwerks im einzelnen werden durch die Satzung geregelt.

§ 3

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1. durch Beiträge der Studenten,
2. durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg,
3. durch Zuwendungen Dritter,
4. durch eigene Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben.

§ 4

(1) Die Organe des Studentenwerks sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer.

(2) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern des Lehrkörpers, die vom Senat der Universität Freiburg gewählt werden und drei Studenten, die von der Studentenschaft gewählt werden, sowie dem Kanzler.

(3) Der Vorstand besteht aus drei vom Senat der Universität Freiburg gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers, drei von der Studentenschaft gewählten Studenten und dem Geschäftsführer.

(4) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt.

(5) Die Aufgaben der Organe des Studentenwerks und das bei ihrer Erledigung zu beachtende Verfahren werden durch die Satzung geregelt.

§ 5

Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat der Universität Freiburg und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg bedarf. Der Satzungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Er kann nur ergehen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 anwesend ist.

§ 6

Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 7

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Studentenwerks entgegensteht.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

(3) Der Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks werden durch einen vom Studentenwerk zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Die Kasse des Studentenwerks wird im Laufe des Wirtschaftsjahres mindestens einmal durch eine vom Kultusministerium bestimmte Stelle unvermutet geprüft (außerordentliche Kassenprüfung).

§ 8

Auf das Dienstverhältnis der beim Studentenwerk beschäftigten Angestellten und Arbeiter finden die für Angestellte und Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung. Das Kultusministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Studentenwerks Freiburg fällt das Vermögen an die Universität Freiburg.
(2) Das Vermögen der Anstalt darf von der Universität Freiburg nur für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden. Nähere Bestimmungen über die Art der Verwendung des Vermögens und das hierbei einzuhaltende Verfahren können durch die Satzung getroffen werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Dezember 1971

DR. HAHN

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung)

Vom 29. Dezember 1971

Auf Grund von Art. 52 Satz 1 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1963 (Ges. Bl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 6. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 277), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung) vom 21. Januar 1964 (Ges. Bl. S. 19), geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung vom 5. Februar 1968 (Ges. Bl. S. 58) und durch Art. 26 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »daß jeder Wahlberechtigte seine Stimme nur an *einem* Orte abgeben darf,« gestrichen.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Eintragung der Wahlberechtigten

(Zu Art. 22 Abs. 2 LWG)

Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen.«.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(Zu Art. 22 Abs. 2 LWG)

Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses ist jeder Wahlberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Benachrichtigung hat den Wahltag, den Wahlraum, die Wahlzeit und die laufende Nummer anzugeben, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Aufforderung zu enthalten, die Benachrichtigung beim Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines vorzulegen oder zur persönlichen Stimmabgabe im Wahlbezirk mitzubringen. Mit der Benachrichtigung ist ein Vordruck für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines sowie der weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl zu verbinden. Mit der Benachrichtigung kann ein Hinweis verbunden werden, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.«.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Wählerverzeichnisse müssen an den in die Auslegungsfrist fallenden Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen mindestens eine Stunde ausliegen.«.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

b) In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Worten »ausgegeben werden,« die Worte »sowie die laufende Nummer der Eintragung im Wahlscheinverzeichnis« eingefügt.

IX 1

ENTWURF (Schmierakte) (13.12.71)

einer

Geschäftsordnung

für den

Vorstand

und die

Geschäftsstelle

des

Sozialwerkes Hohenheim e.V.

Verbindl. Verpflichtung zur Geheimhaltung des i. Vorstand erfahrenen Tatsachen als Ziffer III 8

I. 1. Der Vorstand des Sozialwerkes Hohenheim besteht gem. § 11 Abs.1 der Vereinssatzung aus folgenden Mitgliedern:

a) v i e r von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder

b) e i n vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsbeauftragter

c) e i n Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht

2. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist gem. § 11 Abs.1 der Vereinssatzung Wiederwahl möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 11 Abs.3 der Vereinssatzung gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt gem. § 10 Abs.1 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung.

4. Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Ziff. 1 a der Geschäftsordnung hat der Vorstand gem. § 11 Abs.4 der Vereinssatzung für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluss der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

5. Der Vorstand ist gem. § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung zuständig für die laufende Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand ist nach der Vereinssatzung verpflichtet, jährlich einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen (gem. § 11 Abs. 2) und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen (gem. § 10 Abs. 1).

7. Die Vorstandsmitglieder sind zur sparsamen Wirtschaftsführung im Sinne der Gemeinnützigkeit des Sozialwerkes verpflichtet.

II. 1. Der Vorstand ~~entscheidet~~ gem. § 5 und 6 der Vereinssatzung ~~über~~ die Aufnahme von ordentlichen und Fördernden Mitgliedern ~~sowie über deren evtl. Ausschluss.~~

II 1 Der Vorstand überprüft die Erfüllung der in § 5 u. 6 geltenden Voraussetzungen f. die Mitgliedschaft u. erklärt die Aufnahme.

III. 1. Der Gesamtvorstand tritt während des Semesters in der Regel monatlich, der geschäftsführende Vorstand wöchentlich, während der vorlesungsfreien Zeit jedoch wenigstens einmal monatlich zusammen.

2. Der Termin der nächsten Zusammenkunft des Vorstandes wird nach Möglichkeit in der vorhergehenden Sitzung festgelegt oder erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Beilagen zur Tagesordnung müssen der Einladung beigefügt sein.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Verhinderungsfalle eines stimmberechtigten Vorstandmitgliedes kann dessen Sitz nicht an einen Vertreter delegiert werden.

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind gem. § 11 Abs. 5 der Vereinssatzung öffentlich.

5. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb einer Woche dem Gesamtvorstand nach erfolgter Überprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

6. Der Vorstand hat innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens zweimal eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

7. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu bestellen, der die am Ende des Geschäftsjahres zu erstellende Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des betr. Geschäftsjahres überprüft und hierüber einen entsprechenden Prüfungsbericht vorlegt.

IV. 1. Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte des Vorstandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

2. Die Geschäftsstelle gliedert sich in folgende Abteilungen:

Verwaltung:

a) Allgemeine Verwaltung
b) Sachbuchhaltung
c) Personalbuchhaltung
d) Nebenzweigstelle der Girokasse

Mensa- und Werksküchenbetrieb

Soziale Betreuung:

a) Stud. Krankenversorgung
b) Stud. Unfallversicherung
c) Stud. Diebstahlversicherung
d) Stud. Haftpflichtversicherung
e) Stud. Wohnungsvermittlung
(in Verbindung mit dem AStA)

3. Zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt die Aufsicht über die ersten beiden Abteilungen durch den Vorstandsvorsitzenden, über die Abteilung "Soziale Betreuung" durch den Stellv. Vorsitzenden; dieselbe Aufteilung gilt für die unmittelbare Unterstellung der jeweiligen Abteilungsleiter.

4. Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten des Sozialwerkes erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters.

5. Nebentätigkeiten der Abteilungsleiter, ~~die sich aus ihrem Beschäftigungsverhältnis beim Sozialwerk ergeben~~, bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

6. Die "Allgemeine Verwaltung" ist die Post- Ein- und Ausgangsstelle für die gesamte anfallende Post des Sozialwerkes Hohenheim.

   Die eingehende Post wird geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und dann unmittelbar an die einzelnen Abteilungen weitergegeben.

   Schriftstücke von besonderer Bedeutung sowie alle vom Kultusministerium, von der Universitätsverwaltung und vom Deutschen Studentenwerk eingehende Post ist zuerst dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

7. Die ausgehende Post ist von allen Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand zur Unterschrift vorzulegen.

8. Die gegenseitige Unterrichtung zu Ziff. 7 und 8 wird vom Vorstandsvorsitzenden und stellv. Vorstandsvorsitzenden unmittelbar festgelegt.

Herrn Prof. Turner

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung

S-Hohenheim, den 26.9.1972
Fz/ro

~~Az.: IX/10~~

IX 1 2dA Sdi

Ha

AKTENVERMERK

Betr.: Sozialwerk e.V. Hohenheim

Herr Reinhold vom Kultusministerium hat angerufen und mitgeteilt, daß das Kultusministerium erwägt, das Sozialwerk der Fachhochschulen in Esslingen aufzulösen und diejenigen Aufgaben nach Hohenheim zu übertragen, die den Gesamthochschulbereich Hohenheim betreffen.

Reinhold, der vorher offensichtlich mit einem Vorstandsmitglied des Sozialwerkes Hohenheim gesprochen hatte, gab zu erkennen, daß die Übertragung der Aufgaben nur erfolgen wird, wenn eine Anstalt des Öffentlichen Rechts geschaffen würde. Es sei nicht denkbar, daß das jetzige Sozialwerk mit den Aufgaben betraut werden würde.

Reinhold bittet zur Vorklärung um ein Informationsgespräch mit der Universitätsverwaltung Hohenheim.

Vorschlag : Hall und Bausch können weiteres veranlassen und dabei die Auffassung vertreten, eine Anstalt des Öffentlichen Rechts zu errichten.

Im Auftrag

gez. Fritz

(Dr. Fritz)

Entwurf

254

9.9.1971

An den
1) Vorstand des Sozialwerks e.V.
z.Hd. von Herrn Schlein

hier

Vorschlag für eine Neufassung der Ziffer IV der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle des Sozialwerks Hohenheim e.V.

Die Neufassung der Ziffer IV soll dazu dienen, die Aufgabenbereiche zwischen Vorstand, Geschäftsführer und Abteilungsleitern abzugrenzen um auf diese Weise Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zu vermeiden.

Der Vorschlag basiert auf dem von Herrn Schimeczek am 15. Juni 1971 aufgestellten Geschäftsverteilungsplan, einem bereits in dieser Sache gemachten Vorschlag der Verwaltung - Referat Recht - vom 23.7.1971, des Vorschlags von Herrn Tischer Zif. 3.3. vom 1.9.1971.

Bei dem Vorschlag wurde davon ausgegangen, daß die Satzung selbst nicht geändert werden kann.

gez. Schirmer
(Schirmer)

Nach Diktat verreist.
F.d.R.

2) z.d.A. IX - 1

IX 1

1. September 1971

Betr.: Neuorganisation des Sozialwerks Hohenheim e.V.

1. Ausgangssituation

Nach der neuen Satzung des Sozialwerks Hohenheim e.V. ist sowohl ein geschäftsführender Vorstand als auch ein hauptamtlicher Geschäftsführer (§ 11 Abs. 2) vorgesehen, der den Vorstand bei der Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins unterstützt (§ 12 Abs. 1). Der Geschäftsführer hat die Abwicklung der laufenden Geschäfte zu besorgen, insbesondere den Mensabetrieb, die Studentische Krankenversorgung, den Förderungsdienst und die Wohnungsvermittlung (IV. der Geschäftsordnung).

Die Verantwortung für den laufenden Geschäftsbetrieb liegt ausschließlich beim geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführer nimmt eine "Gehilfenposition" des geschäftsführenden Vorstandes ein.

2. Problemstellung

Aufgrund der sprunghaft gestiegenen Studentenzahlen an der Universität Hohenheim und der damit zu bewältigenden Probleme durch das Sozialwerk Hohenheim e.V., ist eine Klärung und Festlegung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche erforderlich. Insbesondere ist die Existenz sowohl eines geschäftsführenden Vorstandes als auch hauptamtlichen Geschäftsführers dieser neuen Situation nicht mehr angemessen.

Bei der Neuerstellung eines Geschäftsverteilungsplanes mit Regelung der Spitzenkompetenz sollte die zukünftige Entwicklung der Universität Hohenheim mitberücksichtigt werden.

3. Alternativvorschläge

3.1 Gliederung der Studentenwerke in Vereinsform

Die in Vereinsform geführten Studentenwerke der BRD sehen generell vor:

a) Mitgliederversammlung, bestehend aus Vertretern der Universität, der Studentenschaft, der Stadtverwaltung und der Wirtschaft.

b) Vorstand, bestehend aus Vertretern des Lehrkörpers, der Studentenschaft, einem leitenden Verwaltungsbeamten und einem Geschäftsführer.

c) Der Geschäftsführung unterstehen unmittelbar die Abteilungen Allgemeine Verwaltung, Buchhaltung, Mensabetrieb, Förderungsdienst, Studentische Krankenversorgung und Wohnheim.

3.2 Eine erste Möglichkeit der Neuorganisation des Sozialwerks Hohenheim e.V. besteht im Einsetzen eines Geschäftsführers mit dem Auftrag der laufenden Geschäftsführung. Dem Geschäftsführer unterstehen die einzelnen Abteilungen:

a) Allgemeine Verwaltung
b) Sach- und Personalbuchhaltung
c) Mensa- und Werksküchenbetrieb
d) Förderungsdienst
e) Studentische Krankenversorgung
f) Nebenzweigstelle der Städt. Spar- und Girokasse Stuttgart.

Der Vorstand hätte in diesem Fall die verantwortliche Oberleitung und Kontrolle, der Geschäftsführer die eigentliche Betriebsleitung.

Der aus dieser Konzeption abzuleitende Stellenplan müßte vorsehen:

1. Geschäftsführer, der zugleich die Allgemeine Verwaltung übernimmt.

2. Abteilungsleiter für
   a) Sach- und Personalbuchhaltung
   b) Mensa- und Werksküchenbetrieb
   c) Förderungsdienst
   d) Studentische Krankenversorgung
   e) Nebenzweigstelle der Girokasse.

   Die Realisierung dieses Vorschlages erfordert eine erhebliche Änderung der Vereinssatzung, was angesichts der in der Vergangenheit beobachteten Teilnahme der Mitglieder an Mitgliederversammlungen nicht möglich erscheint.

3.3 Die zweite Alternative zur Neuorganisation des Sozialwerks geht davon aus, daß der Vorstand gem. § 11 der Satzung für die laufende Geschäftsführung zuständig ist; ihm sollen unter seiner Leitung und Verantwortung unmittelbar folgende Abteilungen unterstehen:

   a) Allgemeine Verwaltung mit Sach- und Personalbuchhaltung und Studentische Krankenversorgung
   b) Mensa- und Werksküchenbetrieb
   c) Förderungsdienst
   d) Nebenzweigstelle der Girokasse.

Der aus dieser Konzeption abgeleitete <u>Stellenplan</u> müßte je einen Abteilungsleiter vorsehen für:

a) Allgemeine Verwaltung mit Sach- und Personalbuchhaltung und Studentische Krankenversorgung
b) Mensa- und Werksküchenbetrieb
c) Förderungsdienst
d) Nebenzweigstelle der Girokasse

(Tischer)

IX A

Vorgeschlagene neue Fassung von Abs. IV der Geschäftsordnung: (Schiemann)

1. wie Vorschlag Schirmer

2. " "

3. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Abteilungsleiter für die Fachkreise

Allgemeine Verwaltung,
Fach- und Personal-Bücherei,
Städtische Krankenversorgung.

4. Die Fachgebiete

Presse,
Städtische Förderung,
Fürsorge

sind eigene Abteilungen und stehen jeweils einem geschäftsführenden Vorstand.

5. Kündigungen sind Entlassungen von Beamten der Fachgebiete erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters.

6. Nebentätigkeiten der Abteilungsleiter, die sie aus ihrem Dienstverhältnis beim Fachgebiet ergeben, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

IX 1

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
- Verwaltung -

Vermerk vom 23.7.1971

Betr.: Geschäftsordnung des Vorstandes des Sozialwerks Hohenheim e.V.

I. Solange die Satzung des Vereins nicht geändert ist, sind Änderungen der inneren Organisation des Sozialwerks nur in begrenztem Umfang möglich. Insbesondere muß gem. § 12 Abs. 1 der Satzung ein hauptamtlicher Geschäftsführer vorhanden sein, der den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unterstützt. Allerdings geht aus diesem Passus schon hervor, daß es sich nicht um einen echten Geschäftsführer mit einem selbständigen Aufgabenkreis, sondern lediglich um einen Geschäftsstellenleiter handeln kann. Ziff. IV der Geschäftsordnung kann demnach wie folgt geändert werden :

1. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung durch den Vorstand. Nach Ablauf der vereinbarten Probezeit ist das Anstellungsverhältnis durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

4. Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer des Vereins Sozialwerk Hohenheim e.V.

5. Der Geschäftsführer bearbeitet die folgenden Gebiete der laufenden Verwaltung :
   "Allgemeine Verwaltung"
   "Studentische Krankenversorgung".

6. Die Sachgebiete "Mensabetrieb" und "Studienförderung" werden von einem anderen Sachbearbeiter geleitet.

7. Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Geschäftsführer das Recht, den Bediensteten des Sozialwerks Weisungen zu erteilen.

8. Einstellung und Entlassung von Bediensteten außerden unter Ziff. 6 genannten Sachgebietsleitern liegen im Aufgabenbereich des Geschäftsführers. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Vorstand.

9. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse zur Einstellung und Entlassung der in Ziff. 6 genannten Sachgebietsleiter vor.

10. Nebentätigkeiten des Geschäftsführers, die sich aus seiner Stellung als Geschäftsführer des Sozialwerks ergeben, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

II. Die Umorganisation ließe sich allerdings wirkungsvoller durchführen, wenn auch § 12 Abs. 1 wie folgt abgeändert würde :

"Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, der der hauptamtliche Geschäftsstellenleiter vorsteht."

Es ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, daß eine derartige Konstruktion zur Folge hat, daß der Vorstand die laufenden Geschäfte zwar vom Geschäftsstellenleiter oder den betreffenden Sachbearbeitern vorbereiten lassen kann, jede noch so alltägliche und unwichtige Entscheidung aber selbst treffen muß.

Im Auftrag

Schirmer

(Schirmer)

STUDENTENSCHAFT

der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule)

Allgemeiner Studentenausschuß
der
Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

7 Stuttgart 70 (Hohenheim)
Postfach 106
Telefon 25 48 85 und 25 91/2 90
Girokasse Stuttgart Nr. 56 254

21. 6. 71

Besprechungspunkte für die Vorstandssitzung am Donnerstag,

dem 24. Juni 71 um 17.oo h s.t. im Vorstandszimmer

1. Erledigung der auf der letzten MV angenommenen Anträge:

   a. Doppelversicherung(s. Anlage 1)
   b. Kritik am Geschäftsführer (Anlage 2)
   c. Geschäftsverteilungsplan (Anlage 3)
   d. Gutachten von Frau Schirmer über die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten der Trennung vom Geschäftsführer (s. Anlage 4)

2. Geschäftsführung:

   a. Änderungskündigung von Herrn Schimeczek
   b. Konsequenzen aus dem Gutachten von Frau Schirmer

3. Stellungnahme der Studenten zu der Anstalt öffentlichen Rechts

4. Neue Referatsverteilung im Vorstand (s. Anlage 5)

5. Fusion Wohnheimverein-Sozialwerk
   Beauftragung des Geschäftsführers, diesen Punkt für die nächste Vorstandssitzung oder MV vorzubereiten

6. Kindertagesstätte
   kurzer Bericht über die neueste Entwicklung

7. Mensa
   Preisfestsetzung für das 2. Essen der Speisemeisterei

8. Verschiedenes
   a) Vorgehen bei Verweigerung der Zahlung des Sozialbeitrages
   b) Mitarbeit des Geschäftsführers an Sozialwerk - Info.
   c) AStA-Antrag vom 26. Mai 1971
   d) Protokolle der Vorstandssitzung
   e) Erscheinungsform der Sozialwerk - Nachrichten

Betr.: Kündigungsmöglichkeiten - Schimeczek

1. Der Arbeitsvertrag zwischen Sozialwerk e.V. und Schimeczek kann durch eine ordentliche Kündigung nicht mehr beendet werden. Dies ergibt sich aus §§ 2,5 des Arbeitsvertrages in Verbindung mit § 53 Abs. 3 BAT.

2. Er kann jedoch noch nach § 54 BAT fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund in Person oder Verhalten des Angestellten vorliegt. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung liegen vor, wenn dem Arbeitgeber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen, mit anderen Worten, wenn dies für ein Arbeitsverhältnis notwendige Vertrauen in gar keiner Weise mehr besteht. Dabei ist auch der Grad der Verantwortung des betreffenden Angestellten zu bedenken. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung muß daher der zugrundeliegende Tatbestand hinreichend geklärt und alle Gründe für und wider wohl erwogen sein.

   Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:

   Wenn Geschäftsunterlagen heimlich mitgenommen werden;
   Spesenbetrug;
   unerlaubte private Telefongespräche im Betrieb;
   Ablehnung des Arbeitnehmers zu einer Rücksprache zu erscheinen;
   unbefugtes Verlassen des Arbeitsplatzes;
   Übertretung des Rauchverbots;
   Trunkenheit des Omnibusführers bei Privatfahrt;
   kreditschädigende Äußerung des Angestellten gegenüber einem Auftraggeber seiner Firma;
   schwere und fahrläßige Schädigung, wenn es sich nicht nur um einen einmaligen Vorgang handelt.

3. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ferner zum Zwecke der Herabgruppierung um eine Vergütungsgruppe kündigen, wenn der Angestellte dauern außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erfüllen, für die er eingestellt ist und die die Voraussetzung für sine Eingruppierung in die bisherige Vergütungsgruppe bilden, und ihm andere Arbeiten, die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, nicht übertragen werden können.
   Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 6 Monate.

   a) Voraussetzung für die Änderungskündigung ist, daß der Angestellte schlechthin körperlich oder geistig den Anforderungen nicht mehr entspricht, die nach gleicher Vor- und Ausbildung die Voraussetzung für seine Einstellung bildeten.
   b) Entspricht die übertragene Tätigkeit auch der herabgesetzten Vergütungsgruppe nicht, so entsteht in diesem Fall gleichwohl ein Anspruch auf Bezahlung der im Verhältnis zu der bisher innegehabten Gruppe nächstniedrigeren Gruppe.
   c) Lehnt der Angestellte die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsmäßig aufgelöst.

ANLAGE I

(von Herrn Schimeczek)

Gemäß Vereinbarung zwischen den Landesverband der Studentenschaften von Baden-Württemberg, den Vorständen der Studentenwerke und dem Kultusministerium in Stuttgart vom 12. Januar 1967 gilt für die Befreiung vom Beitrag zur studentischen Krankenversorgung folgende Regelung:

Abschnitt II, Ziff. 6 und 7 der Leistungsgrundsätze:

(6) Studierende ...

(7) Studierende ...

Nach Schätzungen - in Übereinstimmung mit anderen Studentenwerken - dürften in etwa z.Zt. rund

25 % der Studierenden unter die vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen fallen, weitere rund

40 % der Studierenden sind über die Eltern freiwillig versichert

Wenn nun diese zweite und weit größere Gruppe künftig gleichfalls befreit würde, könnte der Rest (ca. 40 %) darunter alle ausländischen Studierenden, nicht mehr allein durch die SKV getragen werden oder höchstens unter völlig irrealen Beitragssätzen.

ANLAGE III

(von Herrn Schimeczek)

Geschäftsverteilungsplan

Stand vom 15. Juni 1971

I Allgemeine Verwaltung

a) Kassenaufsicht, KassenPrüfung
b) Buchhaltung,
Rechnungslegung
unbarer Zahlungsverkehr
Kontierung
Monats -, Halbjahres - und Jahresabschluß
Erstellung der Bilanz und der Jahresgewinn - Gewinn - und Verlustrechnung
Steuern und Abgaben
Erstellung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
Beantragung der Zuschüsse
Abrechnung der Zuschüsse, Verrechnungsnachweise
c) Personalwesen
Einstellung und Entlassung
Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

II Mensabetrieb

a) Betriebsleitung
Arbeitsablauf
Personaleinsatz
Betriebsorganisation
b) Wareneinkauf
c) Betriebsabrechnung, Betriebsstatistik

III Studentische Krankenversorgung

a) SKV:
Abwicklung der Sonderfälle
Beihilfen
Gesamtabrechnung
Beitragsfestsetzung (Vorschläge an den Vorstand)
Leistungsgrundsätze (Vorschläge an den Vorstand)
Verträge mit Verbände und Verrechnungsstellen
b) Studentische Unfallversicherung
Antragsbearbeitung und Weiterleitung
c) Haftpflichtversicherung
Antragsbearbeitung und Weiterleitung
d) Diebstahlversicherung
Antragsbearbeitung und Weiterleitung

IV Studienförderung: Gesamtabrechnung und Verwendungsnachweis

BEILAGE ZU PUNKT 7: M E N S A

(von Herrn Schimeczek)

Nach Eröffnung des vorderen Teiles der Mensa ist vorgesehen, täglich - neben einigen Schnellgerichten: Gulaschsuppe, Würstchen und Salat etc. - ein zweites Mensaessen (Kontrastessen) anzubieten, z.B.

ein halbes Hähnchen und Pommmes Frites
und verschiedene Salate

Jägerschnitzel und Spätzle mit verschiedene Salate

Kalbsbraten mit neuen Kartoffeln und gemischtem
Gemüse

Der Preis für das Auswahlessen ist - vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes - auf DM 3.50 für Gäste und DM 2.00 für Studierende und Bedienstete kalkuliert (bei Selbstbedienung).

Bei Einführungspersonal müßte der Abgabepreis mindestens auf DM 5.00 bzw. auf DM 3.00 festgesetz werden.

ANLAGE IV

(von Herrn Schimeczek)

Aufteilung der Aufgabenbereiche im Vorstand gemäß Vorstandbeschluß vom 16. 12. 1970 bis heute:

Finanzen	-	Schlein, Hirsch
Baufragen	-	Schlein
Mensa	-	von Kittlitz
Kindertages-stätte	-	von Kittlitz
Sozialpolitik (DSW, VDS)	-	Hirsch
Studentische Krankenversorgung - und Honnef-Förderung	-	Hirsch
Wohnungs-vermittlung und Verbindung zum AStA	-	Bengart
Verbindung zur Uni.	-	Schlein

ab 16.7.71 gültige Fassung

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für

den Vorstand und die Geschäftsstelle des Sozialwerkes Hohenheim e.V.

I. 1. Der Vorstand des Sozialwerkes Hohenheim besteht gem. § 11 Abs.1 der Vereinssatzung aus folgenden Mitgliedern:

a) v i e r von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder

b) e i n vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsbeauftragter

c) e i n Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht

2. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist gem. § 11 Abs.1 der Vereinssatzung Wiederwahl möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 11 Abs.3 der Vereinssatzung gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt gem. § 10 Abs.1 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung.

4. Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Ziff. 1 a der Geschäftsordnung hat der Vorstand gem. § 11 Abs.4 der Vereinssatzung für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluss der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

5. Der Vorstand ist gem. § 11 Abs.2 der Vereinssatzung zuständig für die laufende Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand ist nach der Vereinssatzung verpflichtet, jährlich einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen (gem. § 11 Abs.2) und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen (gem. § 10 Abs.1).

7. Die Vorstandsmitglieder sind zur sparsamen Wirtschaftsführung im Sinne der Gemeinnützigkeit des Sozialwerkes verpflichtet.

8. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

II. 1. Der Vorstand entscheidet gem. § 5 und 6 der Vereinssatzung über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie über deren evtl. Ausschluss.

III. 1. Der Gesamtvorstand tritt während des Semesters in der Regel monatlich, der geschäftsführende Vorstand wöchentlich, während der vorlesungsfreien Zeit jedoch wenigstens einmal monatlich zusammen.

2. Der Termin der nächsten Zusammenkunft des Vorstandes wird nach Möglichkeit in der vorhergehenden Sitzung festgelegt oder erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens drei Tagen.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

   Im Verhinderungsfalle eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes kann dessen Sitz nicht an einen Vertreter delegiert werden.

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind gem. § 11 Abs.5 der Vereinssatzung öffentlich.

5. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

   Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzustellen und durch Aushang zu veröffentlichen.

6. Der Vorstand hat innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens zweimal eine ausserordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

7. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu bestellen, der die am Ende des Geschäftsjahres zu erstellende Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des betr. Geschäftsjahres überprüft und hierüber einen entsprechenden Prüfungsbericht vorlegt.

IV. 1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

2. Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer des Vereins Sozialwerk Hohenheim e.V.

3. Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt gem. § 12 Abs.2 der Vereinssatzung durch den Vorstand. Nach Ablauf der vereinbarten Probezeit ist das Anstellungsverhältnis durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der laufenden Geschäfte (gem. § 12 Abs.1 der Vereinssatzung).

5. Der Geschäftsführer hat die Abwicklung der laufenden Geschäfte zu besorgen, insbesondere

den Mensabetrieb,

die Studentische Krankenversorgung,

den Förderungsdienst und

die Wohnungsvermittlung.

6. Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Geschäftsführer das Recht, den Bediensteten des Sozialwerkes Weisungen zu erteilen.

7. Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten des Sozialwerkes liegen im Aufgabenbereich des Geschäftsführers. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

8. Nebentätigkeiten des Geschäftsführers, die sich aus seiner Stellung als Geschäftsführer des Sozialwerkes Hohenheim ergeben, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

bei Akte

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
- Verwaltung -

zu IV/1

Vermerk vom 23.7.1971

Betr.: Geschäftsordnung des Vorstandes des Sozialwerks Hohenheim e.V.

I. Solange die Satzung des Vereins nicht geändert ist, sind Änderungen der inneren Organisation des Sozialwerks nur in begrenztem Umfang möglich. Insbesondere muß gem. § 12 Abs. 1 der Satzung ein hauptamtlicher Geschäftsführer vorhanden sein, der den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unterstützt. Allerdings geht aus diesem Passus schon hervor, daß es sich nicht um einen echten Geschäftsführer mit einem selbständigen Aufgabenkreis, sondern lediglich um einen Geschäftsstellenleiter handeln kann. Ziff. IV der Geschäftsordnung kann demnach wie folgt geändert werden :

1. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung durch den Vorstand. Nach Ablauf der vereinbarten Probezeit ist das Anstellungsverhältnis durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Zur Unterstützung der laufenden Geschäfte des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

4. Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer des Vereins Sozialwerk Hohenheim e.V.

5. Der Geschäftsführer bearbeitet die folgenden Gebiete der laufenden Verwaltung :
   "Allgemeine Verwaltung"
   "Studentische Krankenversorgung".

6. Die Sachgebiete "Mensabetrieb" und "Studienförderung" werden von einem anderen Sachbearbeiter geleitet.

7. Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Geschäftsführer das Recht, den Bediensteten des Sozialwerks Weisungen zu erteilen.

8. Einstellung und Entlassung von Bediensteten außerden unter Ziff. 6 genannten Sachgebietsleitern liegen im Aufgabenbereich des Geschäftsführers. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Vorstand.

9. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse zur Einstellung und Entlassung der in Ziff. 6 genannten Sachgebietsleiter vor.

10. Nebentätigkeiten des Geschäftsführers, die sich aus seiner Stellung als Geschäftsführer des Sozialwerks ergeben, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

II. Die Umorganisation ließe sich allerdings wirkungsvoller durchführen, wenn auch § 12 Abs. 1 wie folgt abgeändert würde :

"Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, der der hauptamtliche Geschäftsstellenleiter vorsteht."

Es ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, daß eine derartige Konstruktion zur Folge hat, daß der Vorstand die laufenden Geschäfte zwar vom Geschäftsstellenleiter oder den betreffenden Sachbearbeitern vorbereiten lassen kann, jede noch so alltägliche und unwichtige Entscheidung aber selbst treffen muß.

Im Auftrag
gez. Schirmer
(Schirmer)

E n t w u r f

(14.6.1971) einer Satzung des Sozialwerks der Universität Hohenheim

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums vom ..... wird die folgende Satzung beschlossen, die am ..... in Kraft tritt.

§ 1

(1) Das Sozialwerk der Universität Hohenheim ist eine selbständige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

(1) Im Sozialwerk der Universität Hohenheim werden die Einrichtungen zur sozialen Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim zusammengefaßt.

§ 3

Zu den Aufgaben des Sozialwerks in Auftragsverwaltung gehören insbesondere die aus Anlaß der Vergabe der Stipendien und Darlehen nach dem Honnefer Modell dem Sozialwerk nach den Besonderen Bewilligungsbedingungen übertragenen Aufgaben, und die Verwaltung der sonstigen Stipendien und Förderungsmöglichkeiten.

§ 4

Zu den Aufgaben des Sozialwerks in eigener Verwaltung gehören insbesondere:

1) Betrieb der Mensa und Werksküche
2) Betrieb einer studentischen Krankenversorgung sowie einer Unfall- und Diebstahlversicherung;
3) Planung, Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen, sowie Erteilung von Rutachten für auf dem Gelände der Universität oder mit staatlichen Zuschüssen von Fremdträgern geplante Studentenwohnheime;
4) Errichtung und Betrieb von Erfrischungsräumen und Restaurants;
5) Einrichtung eines Darlehen- und Härtefonds für Studenten;
6) Zimmervermittlung für Studenten;
7) Vermittlung von Studienreisen.

§ 5

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die über die in §§ 3 und 4 genannten hinausgehen, bedarf des Einvernehmens des Kuratoriums mit dem Senat der Universität.

§ 6

Organe des Sozialwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf zwei Jahre, studentische Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit

3/4-Mehrheit unter Angabe des Grundes abgewählt werden. Gleichzeitig ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Das Kuratorium ist berechtigt, mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bis zu vier weitere Mitglieder zuzuwählen, die nicht der Universität angehören müssen. Die Zuwahl gilt auf zwei Jahre, die Zugewählten sind voll stimmberechtigt.

(3) Aufgaben des Kuratoriums sind:

1) Erlaß und Änderung der Satzung des Sozialwerks und der Ordnungen für die Studentenwohnheime;

2) Bestellung des Geschäftsführers;

3) Genehmigung des Wirtschaftsplans;

4) Annahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands;

5) Beratung des Vorstands und des Geschäftsführers in besonderen Fällen.

(4) Das Kuratorium wählt sich seinen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr.

(5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(6) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Beratung über die Entlastung des Vorstands, für die Personaldebatte und die Wahl des Geschäftsführers.

(7) Das Kuratorium tagt universitätsöffentlich.

§ 8

(1) Für die Mitglieder des Vorstands, außer dem Geschäftsführer, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bis zu 2 weitere Mitglieder zuzuwählen, die nicht der Universität angehören müssen. Die Zuwahl gilt für zwei Jahre, die Zugewählten sind voll stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit sie nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

(4) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1) die Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltungsführung des Sozialwerks;

2) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans aufgrund des Vorschlags des Geschäftsführers;

3) die Erstellung des Jahresberichts;

4) die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte;

5) die Entscheidung über Angelegenheiten, die über laufende Verwaltungsangelegenheiten hinausgehen oder die er an sich zieht;

6) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;

7) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VI b BAT;

8) die Entlastung des Geschäftsführers.

(5) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr. Der Geschäftsführer des Sozialwerks kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt werden.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Sitzung anwesend ist.

§ 9

(1) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden bestellt.

(2) Aufgaben des Geschäftsführers sind:

1) die laufende Verwaltung und die Bewirtschaftung der Mittel;

2) die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplans;

3) die Vorbereitung des Jahresberichtes;

4) die Einstellung und Entlassung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VII BAT sowie der Arbeiter;

5) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sozialwerks.

§ 10

(1) Kuratorium und Vorstand können für bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeit beratende Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können nur Universitätsmitglieder angehören.

(2) Das Kuratorium setzt einen Essensausschuß ein, dem drei Studenten und drei Bedienstete der Universität angehören. Die Mitglieder werden von der Studentenschaft bzw. dem Personalrat vorgeschlagen und auf die Dauer von zwei Jahren, Studenten auf ein Jahr, gewählt. Der Essensausschuß hat die Aufgabe, in allen

Fragen des Mensa- und Werksküchenessens Vorschläge zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zu unterbreiten. Beschwerden von Benutzern der Mensa oder der Werksküche sind an den Essensausschuß zu richten. Dieser gibt sie mit einer Stellungnahme an die zuständige Stellen weiter.

(3) Das Kuratorium setzt für alle Fragen der Studentenwohnheime einen Wohnheimausschuß ein, dem je zwei von der Studentenschaft und den Bewohnern der Wohnheime gewählte Studenten angehören. Im übrigen gilt Abs.2 entsprechend.

§ 11

Das Kuratorium veranstaltet jährlich einmal zum Schluß des Sommersemesters eine universitätsöffentliche Informationsversammlung. Die Organe des Sozialwerks und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dabei einen summarischen mündlichen Bericht ihrer Tätigkeit zu geben.

§ 12

Das Sozialwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge von den Studenten erheben. Ihre Höhe wird vom Senat nach Anhörung der Studentenschaft festgesetzt.

§ 13

(1) Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 1592).

(2) Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Sozialwerks sind so einzurichten und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu führen, daß sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

(3) Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 14

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(3) Die Jahresrechnung und die Bilanz werden durch einen vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 15

(1) Die Rechtsaufsicht über das Sozialwerk führt das Kultusministerium Baden-Württemberg.

(2) Die Rechtsaufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

§ 16

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft und dem Personalrat über die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 17

(1) Änderungen dieser Satzung beschließt das Kuratorium mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 18

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg in Kraft.

E n t w u r f

(Sekretariat)

(14.6.1971) einer Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Sozialwerks der Universität Hohenheim als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Auf Grund von § 61 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Ges.Bl.S. 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Sozialwerk der Universität Hohenheim wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung errichtet.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

Die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim werden im Sozialwerk der Universität Hohenheim zusammengefaßt. Die Aufgaben des Sozialwerks im einzelnen werden durch die Satzung geregelt.

§ 3

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Sozialwerk

1) durch Beiträge der studentischen Benutzer,
2) durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg,
3) durch Zuwendungen Dritter,
4) durch eigene Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben.

(2) Die Höhe der Beiträge der Studenten wird auf Antrag des Vorstands nach Anhörung der Studentenschaft vom Senat der Universität Hohenheim festgesetzt. Das Kultusministerium Baden-Württemberg kann Höchstsätze festlegen. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse Hohenheim.

§ 4

(1) Die Organe des Sozialwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Satzung kann einen Essensausschuß, einen Wohnheimausschuß und andere Ausschüsse mit beratender Funktion vorsehen.

(2) Das Kuratorium besteht aus dem Universitätspräsidenten, je zwei Mitgliedern des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinne, die vom Senat der Universität Hohenheim gewählt werden, und vier Studenten, die von der Studentenschaft gewählt werden ~~mit~~ sowie vier Mitgliedern der Gruppe nach § 3 Zif. 2 GO, die vom Personalrat der Universität Hohenheim zu wählen sind.

(3) Der Vorstand besteht aus je einem vom Senat der Universität Hohenheim gewählten Mitglied des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinne, zwei von der Studentenschaft gewählten Studenten, zwei vom Personalrat gewählten Mitglieder der Gruppe nach § 3 Zif. 2 GO, und dem Geschäftsführer.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist nicht statthaft.

(5) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt.

(6) Die Aufgaben der Organe des Sozialwerks werden durch die Satzung geregelt.

§ 5

(1) Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg bedarf.

(2) In der Satzung kann vorgesehen werden, daß das Kuratorium bis zu vier, der Vorstand bis zu zwei Persönliczkeiten zuwählen können, die nicht Mitglied der Universität sind.

§ 6

Das Sozialwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 7

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.Bl. S. 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (Ges.Bl. S. 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Sozialwerks entgegensteht.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjaht des Landes Baden-Württemberg.

(3) Der Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Sozialwerks werden durch einen vom Sozialwerk zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Die Kasse des Sozialwerks wird im Laufe des Wirtschaftsjahres mindestens einmal durch eine vom Kultusministerium bestimmte Stelle unvermutet geprüft (außerordentliche Kassenprüfung).

§ 8

Auf das Dienstverhältnis der beim Sozialwerk beschäftigten Angestellten und Arbeiter finden die für Angestellte und Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialwerks fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim.

(2) Das Vermögen der Anstalt darf von der Universität Hohenheim nur für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Rahmen der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten
für ein Sozialwerk, das als Anstalt betrieben wird.

1. Errichtung

Die Anstalt wird durch eine Rechtsverordnung des Kultusministeriums errichtet; die durch die Universität beim Kultusministerium beantragt wird. Nach Erlaß der Rechtsverordnung müßte das Sozialwerk e.V. seine Auflösung beschließen und sein Vermögen auf die Anstalt übertragen (vgl. § 14 der Satzung des Sozialwerks e.V.)

2. Zweck

Die Anstalt muß die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten betreiben. Weitere hoheitliche Aufgaben, wie etwa die Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes, können ihr durch Gesetz sowie darauf beruhende Organisationsakte übertragen werden. Es reicht aus, wenn in der Satzung die Aufgaben des Studentenwerks im einzelnen geregelt werden. Kommen neue Aufgaben hinzu, so muß nur die Satzung geändert werden. Eine solche Regelung trifft auch die Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Studentenwerkes Konstanz.

Fraglich ist, ob die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der sonstigen Universitätsangehörigen durch dieselbe Anstalt betrieben werden können. Bei extensiver Auslegung des § 61 Abs. 5 HSchG erscheint dies möglich. Eine erste telefonische Besprechung mit dem Kultusministerium hat ergeben, daß diese Rechtsauffassung dort nicht von vornherein auf Ablehnung stößt. Ob das Kultusministerium eine Rechtsverordnung mit diesem Inhalt aber tatsächlich erlassen wird, ist noch ungewiß.

3. Willensbildung

Die Anstalt wird nicht von ihren Mitgliedern getragen. Die Organisationsgewalt liegt beim Verordnungsgeber (Kultusministerium), die sonstige Willensbildung beim Kuratorium, das die Satzung erläßt (s. Zif. 5). In der Satzung sind die Aufgaben des Sozialwerks im einzelnen zu regeln (s. Zif. 2).

4. Organe

Organe der Anstalt sind Vorstand, Kuratorium und Geschäftsführer (§ 61 Abs. 3 HSchG).

Der Vorstand setzt sich zusammen aus vom Senat gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl. Die Satzung kann vorsehen, daß der Vorstand Persönlichkeiten zuwählen kann, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Fraglich erscheint, ob für den Fall, daß auch die sonstigen Universitätsangehörigen durch die Anstalt gefördert werden sollen, auch von den unter § 5 Abs. 1 Zif. 6 HSchG fallenden Angehörigen gewählte Vertreter in gleicher Zahl dem Vorstand angehören können.

§ 61 HSchG regelt diesen Fall nicht. Insbesondere enthält Absatz 5 keine derartige Regelung, da er davon ausgeht, daß Studentenwerk und Sozialwerk für sonstige Angehörige grundsätzlich getrennt sind. Eine Drittelparität zwischen Vertretern der Universitätsangehörigen nach § 5 I Zif. 6 HSchG, Vertretern der Studentenschaft und vom Senat gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers ist aber zulässig, wie sich aus folgender Erwägung ergibt. § 61 HSchG verbietet es nicht, eine einzige Anstalt zu gründen, die sowohl die soziale Förderung der Studenten wie die der sonstigen Angehörigen betreibt. Dann müssen auch die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft zugehörigen Personengruppen (also die Angehörigen nach § 5 I Zif. 6 HSchG) ausreichend vertreten sein.

Ungewiß ist aber, ob das Kultusministerium sich dieser Auffassung anschließen wird.

Das Kuratorium wird ebenso wie der Vorstand besetzt. Der Präsident ist stimmberechtigtes Mitglied. Das Kuratorium bestellt den Geschäftsführer.

Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat und der Genehmigung durch das Kultusministerium bedarf.

Schirmer

Amtsgericht
- Vereinsregister -
Ver.Reg.Nr. 189

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

7 Stuttgart 1, den 9. Juli 1970
Archivstraße 15
Fernruf (Justizzentrale) Nr. 202 392
anschließend Nebenstelle ..... wählen!
Fernschreiber: 0722480
Girokonto Nr. 5/132 bei der
Landeszentralbank Baden-Württ. in Stuttgart
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 2431
Girokonto Nr. 2018007
bei der Städt. Girokasse Stuttgart

An
Studentenwerk Hohenheim e.V.

7 Stuttgart 70 (Hohenheim)
Schloß

1/1

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Schreiben vom 15.Mai 1970, hier eingegangen am 23.Juni 1970, haben Sie hierher mitgeteilt, daß als Vorstand des Studentenwerks

Herr Dr.Paul B ü h l e r , Assistent
beim Lehrstuhl für allg.u.spez.Zoologie

berufen sei. Vorgelegt wurde Urkunde vom 3.6.1970, wonach der Universitätspräsident die entsprechende Berufung ausgesprochen hat.

1. Nach § 11.2 der Satzung werden der Vorstand und sein Stellvertreter (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) vom Rektor bestellt.
   a) Ist der Universitätspräsident identisch m i t dem Rektor der Landw.Hochschule?
   b) Aufgrund der hergereichten Urkunde wird davon ausgegangen, daß Dr.Bühler an die Stelle von Prof.Dr.Rentschler getreten ist, der derzeit auch als "Vorstand" eingetragen ist, und daß sich in der Person des "Stellvertreters" (eingetragen Prof. Dr.Werner) nichts geändert hat.

./.

2. Es dürfte bekannt sein, daß Änderungen, die der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung angemeldet werden müssen. Ohnedem ist eine Eintragung nicht möglich. Ich bitte deshalb, dies nachzuholen.

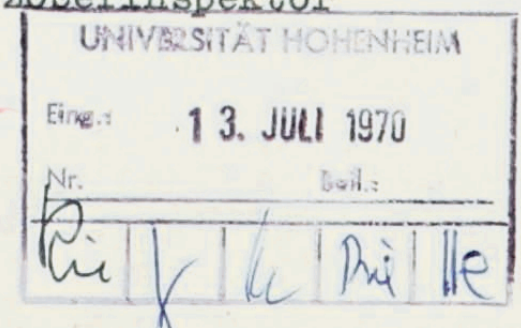
3. Noch immer nicht sind die Verhältnisse des Vereins geklärt. Auf Ihre eigene Anregung hin (Schreiben vom 15.9.1969) wurde die Satzung bezüglich einer etwa bestehenden Zwangsmitgliedschaft geprüft und dabei festgestellt, daß die Satzung in der Tat eine in dieser Beziehung unzulässige Bestimmung enthält. Die Rechtslage wurde Ihnen mit Schreiben vom 28.11.1969 und vom 14.4.1970 dargelegt; Sie wurden aufgefordert, das Erforderliche zu veranlassen. Bis heute ist eine Erledigung nicht erfolgt oder mindestens nicht nachgewiesen. Da die Angelegenheit nun keinen längeren Aufschub mehr duldet, werden Sie aufgefordert, hierher zu berichten, welche Schritte zur Konsolidierung des Vereins oder evtl.zu seiner Auflösung bis jetzt unternommen worden sind und was der Verein weiter zu unternehmen beabsichtigt,damit eine Erledigung in absehbarer Zeit möglich ~~xxk~~ wird.

Hochachtungsvoll

(Wild)

Justizoberinspektor

An den
Herrn Rektor
der Universität Hohenheim
z.gefl.Kenntnisnahme



9.9.70/Z.

2 dA IX 1 k

ARBEITSUNTERLAGE zu TOP. II/3 der SENATSSITZUNG vom 1o.6.197o

> dA II 1

S A T Z U N G

gültig

des

S O Z I A L W E R K S H O H E N H E I M e.V.

(3.Juni 1970)

§ 1

- Name -

(1) Die Vereinigung trägt den Namen "Sozialwerk Hohenheim e.V."

(2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- Sitz -

Sitz des Vereins "Sozialwerk Hohenheim e.V." ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 3

- Zweck -

(1) Zweck des Vereins ist die soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind. Die Förderung durch den Verein soll insbesondere den sozial oder ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

> dA 94 Band 1

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und erstrebt keinerlei Gewinn. Seine Einkünfte sind ausnahmslos seinen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 4

- Beleihung -

Der Verein ist bereit, auch staatliche Aufgaben im Rahmen seiner Zwecksetzung durchzuführen, sofern er mit solchen Aufgaben beliehen wird und die Mitgliederversammlung der Beleihung und ihren Bedingungen zustimmt.

§ 5

- Ordentliche Mitglieder - (1. Hauptteil)

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder der Universität Hohenheim* werden. Sie erwerben die Mitgliedschaft im Verein durch eine Aufnahmeerklärung, die der Vorstand auf Antrag ausspricht.

(2) Bezahlt ein ordentliches Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an seine Mitgliedschaftsrechte.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausscheiden aus der Universität, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

* Beschluß der MV am 25.11.71; sowie die Richtlinien des Sozialwerks Hohenheim werden.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf Schluß des Geschäftsjahres.

(5) Nach wenigstens 3-monatigem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte (Absatz 2) gilt das Mitglied als aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Im übrigen kann der Ausschluß eines Mitglieds auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde.

§ 6
- Fördernde Mitglieder -

(1) Der Vorstand kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen, die sich besonders für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzen, als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen.

(2) Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 5 Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 7
- Beitrag -

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei können für ordentliche und fördernde Mitglieder verschieden hohe Beiträge vorgesehen werden. Studentische Mitglieder, die bei der Universität Hohenheim eingeschrieben sind, zahlen den Vereinsbeitrag durch den Beitrag gemäß § 61 Abs. 4 HSchG.

§ 8
- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9
- Organe -

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10
- Mitgliederversammlung -

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands,
b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus den Mitgliedern des Vorstands,
c) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
f) Mitwirkung bei der Bestellung des Geschäftsführers,
g) Satzungsänderungen,
h) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie kann Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester, spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit statt. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, des Vorstands oder des Universitätspräsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von 7 bis 14 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden muß. In der vorlesungsfreien Zeit finden keine Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder des Universitätspräsidenten ist ein bestimmter Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

(4) Einberufungen erfolgen durch den Vorstand und müssen durch Anschlag am Schwarzen Brett der Universität und Bekanntgabe im Vereinsblatt oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder bekanntgegeben werden. Daneben soll die Bekanntgabe durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität, durch Flugblätter oder durch mindestens 20 ins Gelände der Universität verteilte Plakate ergänzt werden.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.

(6) Jede nach Abs. 3 und 4 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(7) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn ihr wesentlicher Inhalt zuvor mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch von mindestens 20 % der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Beratungspunkte, den Wortlaut der Sachbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(9) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.

§ 11
- Vorstand -

(1) Dem Vorstand gehören an

a) vier von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder,
b) ein vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsbeauftragter,
c) ein Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht.

Mitglieder des Vorstands nach a) und b) können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist Wiederwahl möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstands nach a) können von der Mitgliederversammlung, das Mitglied nach b) kann vom Senat auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muß in der Tagesordnung bekanntgegeben sein.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die laufende Geschäftsführung und für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er verpflichtet, die Mitgliederversammlung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer, bei dessen Bestellung er mitwirkt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(4) Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 a) hat der Vorstand für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluß der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 12

- Geschäftsführer -

(1) Der hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand eingestellt. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit über die Arbeit des Geschäftsführers. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kündigung innerhalb der Probezeit.

§ 13

- Vereinsblatt -

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsblatt.

§ 14

- Auflösung des Vereins -

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Verwendung im Rahmen der Universität Hohenheim, in erster Linie einem die Aufgaben des Sozialwerkes erfüllenden Rechtsnachfolger zuzuführen.

§ 15

- Mangel an Rechtsfähigkeit -

Bis zur Eintragung des Vereins und für den Fall, daß der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Stuttgart-Hohenheim, den 3. Juni 1970

Willy Arnold
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Amtsgericht
Vereinsregister
VerReg.189

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

7 Stuttgart 1, den 14. April 1970
Archivstraße 15
Fernruf (Justizzentrale) Nr. 202
anschließend Nebenstelle 592 wählen!
Fernschreiber: 0722480
Girokonto Nr. 5/132 bei der
Landeszentralbank Baden-Württ. in Stuttgart
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 2431
Girokonto Nr. 2018007
bei der Städt. Girokasse Stuttgart

Studentenwerk
Hohenheim
17. APR. 1970
Vorst. | Geschäftsf.

An

Studentenwerk Hohenheim e.V.

7 Stuttgart 70 Hohenheim
Schloß

Zu IV 1 (Bildung Studentenwerk)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beziehe mich auf Ihre Anmeldung zum Vereinsregister vom 15. September 1969, mein Schreiben vom 28. November 1969 und Ihr neuerliches Schreiben vom 9.1.1970, hier eingegangen am 15.1.1970. Mit dem letztgenannten Schreiben legen Sie 2 Niederschriften über die Mitgliederversammlung Ihres Vereins vom 17.12.1969 vor, ferner eine neue Satzung, von der seitens der beiden Vorstandsmitglieder in dem Vorlageschreiben die Meinung geäußert wird, sie sei nicht rechtmäßig beschlossen. Irgendwelche Anträge sind nicht gestellt; eine Anmeldung, über die zu entscheiden gewesen wäre, enthält das Schreiben nicht, lediglich um Überprüfung der vorgelegten Satzung wurde gebeten. Die Satzung ist geprüft und mit Vermerken versehen, sie wird beigelegt zurückgegeben.

Ich darf feststellen, daß das Schreiben des Registergerichts, vom 29. November 1969 bis heute nicht erledigt ist. Da der Schwebezustand nicht mehr länger aufrechterhalten werden kann, erinnere ich dringend an eine Erledigung. Wie bereits in dem Schreiben angedeutet, wird sich der Verein neu konstituieren müssen, wenn sein Verbleib im Vereinsregister ermöglicht werden soll. Dies ist in rechtlich einwandfreier Weise wohl einzig in der Weise möglich, daß die Vereinsleitung alle Personen, die nach den Mitgliederlisten bisher als Mitglieder angesehen wurden, anschreibt und sie auf die Rechtslage hinweist, wonach auf Grund des ungültigen § 6 Ziff.2 der Satzung nicht sicher ist, wer von den studentischen Mitgliedern dem Verein als Mitglied angehört und wer nicht. Es wird eine Mitgliederversammlung einzuladen sein, in welcher der Verein sich neu konstituieren, eine neue Satzung geben und den Vorstand neu wählen müßte. Ausdrücklich werden die anzuschreibenden Personen darauf hinzuweisen sein, daß nach der Neukonstituierung nur noch die in einem rechtsgültigen Verfahren nach der neuen Satzung beigetretenen Personen der Mitgliedsgruppe Studenten als Vereinsmitglieder betrachtet werden könnten, da durch die Neukonstituierung die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden solle.

Aus dem Vorgesagten werden Sie bereits geschlossen haben, worauf ich noch besonders hinweisen möchte: daß die Mitgliedschaft ordnungsgemäß nach § 6.1 der geltenden Satzung in den Verein aufge-

nommener Personen durch eine Neukonstituierung nicht berührt werden kann. Sie sind nach wie vor als Mitglieder anzusehen, wohingegen von den "studentischen Mitgliedern" nach § 6.2 der geltenden Satzung nach einer konstituierenden Versammlung nur diejenigen als Mitglieder anzusprechen werden sind, die anläßlich der Neukonstituierung beigetreten sind bzw. in gesetzlich gültigem, satzungsmäßigem Verfahren später in den Verein aufgenommen werden. Bei dieser weitreichenden Folge einer Neukonstituierung erscheint es -wie oben ausgeführt- unerläßlich, vor Durchführung der Neukonstituierung eine ausführliche Information über die Rechtslage allen möglichen Angehörigen des Vereins zukommen zu lassen, damit jeder Einzelne seine Rechte wahrnehmen kann.

Ich darf zum Schluß darauf hinweisen, daß die vorstehenden Darlegungen nicht für sich in Anspruch nehmen, die ausschließliche Lösungsmöglichkeit aufzuzeigen; insbesondere entbinden sie den Verein nicht von seiner Pflicht und seinem Recht, durch eigene Maßnahmen in geeigneter Weise nach rechtlichen Möglichkeiten zur einwandfreien Lösung des Mitgliedschafts-Problems zu suchen.

Einer Erledigung in absehbarer Zeit sehe ich entgegen.

Hochachtungsvoll!

Wild

(Wild)
Just.Ob.Insp.
Rechtspfleger

2.) Mehrf. von 1.:

an alle Abteilungen der Universitätsverwaltung,
dem Personalrat

3.) Auf je eine Mehrf. von 1.:
Dem Kultusministerium B.-W.,
Dem Staatl. Liegenschaftsamt Stuttgart,
Dem Universitätsbauamt Hohenheim

mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme.
Beil.: 0 Stuttgart-Hohenheim, am 29.6.7o

4.) WV.: 1.8.197o
mot. 9.

WV 1.8.70
mot. Sc.

Entwurf

xxxxxxxxx 229

29.6.197o Fz/sw

IX 1

1.) An das
Studentenwerk
Hohenheim e.V.,

An das
Sozialwerk Hohenheim
e.V.
- je besonders -

H I E R

Betr.: Errichtung eines Vereins "Sozialwerk Hohenheim e.V."
und Auflösung des Vereins "Studentenwerk Hohenheim e.V."

Beil.: o

V

Der Senat der Universität Hohenheim hat sich am 1o.Juni 197o damit befasst, wie die bislang vom Studentenwerk Hohenheim e.V. wahrgenommenen Aufgaben künftig erfüllt werden können. Der Senat stimmt zu :

- der Gründung eines Vereins Sozialwerk Hohenheim e.V. nach Massgabe der vorgelegten Satzung vom 3.6.197o,
- der Auflösung des Vereins Studentenwerk Hohenheim e.V. und
- der Übertragung der bislang vom Studentenwerk Hohenheim e.V. wahrgenommenen Aufgaben auf das Sozialwerk Hohenheim e.V.

Die Universität bittet beide Vereine, in gegenseitiger Abstimmung das zur Übertragung der Aufgaben Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrag

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx b.w.

4. SENATSSITZUNG vom 1o. Juni 197o

II. SENATSANGELEGENHEITEN

3.) Sozialwerk Hohenheim e.V.

Berichterstatter: ~~Rektor~~
~~Prorektor~~
Professor RIEMANN

---

vgl. TOP. II/4 vom 13.8.197o
Satzung vom 3.6.197o liegt vor.

Allgemeiner Studentenausschuß
an der
Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

7 Stuttgart-Hohenheim,
Postfach 71
Fruwirthstraße 35
Telefon 254885 und 2591/290
Städtische Girokasse Stuttgart Nr. 56254

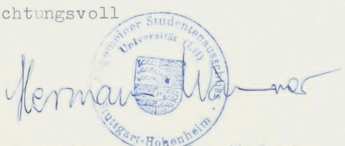
Herrn Vizepräsident
Prof. Riemann
Universität Hohenheim



Betr.: Bestellung des Vorstands des Studentenwerks e.V.

Der ASTA erklärt hiermit sein Einverständnis, daß Herr Bühler zum Vorstand des Studentenwerks bestellt wird.

Hochachtungsvoll



Hermann Wanner, 1. Vorsitzdender

E n t w u r f

(19.5.1970, vorgelegt von den Herren Bühler, Hirsch, Müller, Schulte-Coerne, Wanner und Hecksteden)

einer Satzung eines Sozialwerkes Hohenheim e.V.

§ 1
- Name -

(1) Die Vereinigung trägt den Namen "Sozialwerk Hohenheim e.V."

(2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
- Sitz -

Sitz des Vereins "Sozialwerk Hohenheim e.V." ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 3
- Zweck -

(1) Zweck des Vereins ist die soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind. Die Förderung durch den Verein soll insbesondere den sozial oder ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und erstrebt keinerlei Gewinn. Seine Einkünfte sind ausnahmslos seinen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 4

- Beleihung -

Der Verein ist bereit, auch staatliche Aufgaben im Rahmen seiner Zwecksetzung durchzuführen, sofern er mit solchen Aufgaben beliehen wird und die Mitgliederversammlung der Beleihung und ihren Bedingungen zustimmt.

§ 5

- Ordentliche Mitglieder -

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder der Universität Hohenheim werden. Sie erwerben die Mitgliedschaft im Verein durch eine Aufnahmeerklärung, die der Vorstand auf Antrag ausspricht.

(2) Bezahlt ein ordentliches Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an seine Mitgliedschaftsrechte.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausscheiden aus der Universität, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf Schluß des Geschäftsjahres.

(5) Nach wenigstens 3-monatigem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte (Absatz 2) gilt das Mitglied als aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Im übrigen kann der Ausschluß eines Mitglieds auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde.

§ 6

- Fördernde Mitglieder -

(1) Der Vorstand kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen, die sich besonders für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzen, als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen.

(2) Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 5 Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 7

- Beitrag -

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei können für ordentliche und fördernde Mitglieder verschieden hohe Beiträge vorgesehen werden. Studentische Mitglieder, die bei der Universität Hohenheim eingeschrieben sind, zahlen den Vereinsbeitrag durch den Beitrag gemäß § 61 Abs. 4 HSchG.

§ 8

- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9

- Organe -

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

- Mitgliederversammlung -

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands,
b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus den Mitgliedern des Vorstands ,
c) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
f) Mitwirkung bei der Bestellung des Geschäftsführers,
g) Satzungsänderungen,
h) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie kann Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester, spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit statt. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, des Vorstands oder des Universitätspräsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von 7 bis 14 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden muß. In der vorlesungsfreien Zeit finden keine Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

(4) Einberufungen erfolgen durch den Vorstand und müssen durch Anschlag am Schwarzen Brett der Universität und Bekanntgabe im Vereinsblatt oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder bekanntgegeben werden. Daneben soll die Bekanntgabe durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität, durch Flugblätter oder durch mindestens 20 ins Gelände der Universität verteilte Plakate ergänzt werden.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.

(6) Jede nach Abs. 3 und 4 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(7) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn ihr wesentlicher Inhalt zuvor mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch von mindestens 20 % der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Beratungspunkte, den Wortlaut der Sachbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(9) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.

§ 11
- Vorstand -

(1) Dem Vorstand gehören an

a) vier von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder,

b) ein vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsbeauftragter,

c) ein Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht.

Mitglieder nach a) können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist Wiederwahl möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die laufende Geschäftsführung und für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er verpflichtet, die Mitgliederversammlung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer, bei dessen Bestellung er mitwirkt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(4) Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 a) hat der Vorstand für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluß der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 12
- Geschäftsführer -

(1) Der hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand eingestellt. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit über die Arbeit des Geschäftsführers. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kündigung innerhalb der Probezeit.

§ 13
- Vereinsblatt -

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsblatt.

§ 14
- Auflösung des Vereins -

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Verwendung im Rahmen der Universität Hohenheim, in erster Linie einem die Aufgaben des Studentenwerks erfüllenden Rechtsnachfolger zuzuführen.

§ 15
- Mangel an Rechtsfähigkeit -

Bis zur Eintragung des Vereins und für den Fall, daß der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die

aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

ARBEITSUNTERLAGE zu TOP. II/3 der SENATSSITZUNG vom 1o.6.197o

S A T Z U N G

des

S O Z I A L W E R K S H O H E N H E I M e.V.

(3.Juni 1970)

§ 1
- Name -

(1) Die Vereinigung trägt den Namen "Sozialwerk Hohenheim e.V."

(2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
- Sitz -

Sitz des Vereins "Sozialwerk Hohenheim e.V." ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 3
- Zweck -

(1) Zweck des Vereins ist die soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind. Die Förderung durch den Verein soll insbesondere den sozial oder ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und erstrebt keinerlei Gewinn. Seine Einkünfte sind ausnahmslos seinen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 4

- Beleihung -

Der Verein ist bereit, auch staatliche Aufgaben im Rahmen seiner Zwecksetzung durchzuführen, sofern er mit solchen Aufgaben beliehen wird und die Mitgliederversammlung der Beleihung und ihren Bedingungen zustimmt.

§ 5

- Ordentliche Mitglieder -

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder der Universität Hohenheim * werden. Sie erwerben die Mitgliedschaft im Verein durch eine Aufnahmeerklärung, die der Vorstand auf Antrag ausspricht.

(2) Bezahlt ein ordentliches Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an seine Mitgliedschaftsrechte.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausscheiden aus der Universität, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

* Beschluß der MV am 25.11.71: „sowie die Bediensteten des Studentenwerks Hohenheim werden.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf Schluß des Geschäftsjahres.

(5) Nach wenigstens 3-monatigem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte (Absatz 2) gilt das Mitglied als aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Im übrigen kann der Ausschluß eines Mitglieds auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde.

§ 6
- Fördernde Mitglieder -

(1) Der Vorstand kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen, die sich besonders für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzen, als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen.

(2) Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 5 Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 7
- Beitrag -

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei können für ordentliche und fördernde Mitglieder verschieden hohe Beiträge vorgesehen werden. Studentische Mitglieder, die bei der Universität Hohenheim eingeschrieben sind, zahlen den Vereinsbeitrag durch den Beitrag gemäß § 61 Abs. 4 HSchG.

§ 8
- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9
- Organe -

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10
- Mitgliederversammlung -

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands,
b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus den Mitgliedern des Vorstands,
c) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
f) Mitwirkung bei der Bestellung des Geschäftsführers,
g) Satzungsänderungen,
h) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie kann Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester, spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit statt. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, des Vorstands oder des Universitätspräsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von 7 bis 14 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden muß. In der vorlesungsfreien Zeit finden keine Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder des Universitätspräsidenten ist ein bestimmter Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

(4) Einberufungen erfolgen durch den Vorstand und müssen durch Anschlag am Schwarzen Brett der Universität und Bekanntgabe im Vereinsblatt oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder bekanntgegeben werden. Daneben soll die Bekanntgabe durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität, durch Flugblätter oder durch mindestens 20 ins Gelände der Universität verteilte Plakate ergänzt werden.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.

(6) Jede nach Abs. 3 und 4 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(7) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn ihr wesentlicher Inhalt zuvor mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch von mindestens 20 % der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Beratungspunkte, den Wortlaut der Sachbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(9) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.

§ 11

- Vorstand -

(1) Dem Vorstand gehören an

a) vier von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder,
b) ein vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsbeauftragter,
c) ein Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht.

Mitglieder des Vorstands nach a) und b) können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist Wiederwahl möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstands nach a) können von der Mitgliederversammlung, das Mitglied nach b) kann vom Senat auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muß in der Tagesordnung bekanntgegeben sein.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die laufende Geschäftsführung und für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er verpflichtet, die Mitgliederversammlung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer, bei dessen Bestellung er mitwirkt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(4) Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 a) hat der Vorstand für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluß der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 12

- Geschäftsführer -

(1) Der hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand eingestellt. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit über die Arbeit des Geschäftsführers. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kündigung innerhalb der Probezeit.

§ 13

- Vereinsblatt -

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsblatt.

§ 14

- Auflösung des Vereins -

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Verwendung im Rahmen der Universität Hohenheim, in erster Linie einem die Aufgaben des Sozialwerkes erfüllenden Rechtsnachfolger zuzuführen.

§ 15

- Mangel an Rechtsfähigkeit -

Bis zur Eintragung des Vereins und für den Fall, daß der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Stuttgart-Hohenheim, den 3. Juni 1970

S A T Z U N G

DES VEREINS

"STUDENTENWERK HOHENHEIM"

Satzung des Vereins "Studentenwerk Hohenheim e.V." vom 15. Dezember 1947 mit den in den Mitgliederversammlungen vom

15. Februar 1949,
15. Mai 1950,
7. Dezember 1954,
7. Dezember 1956,
22. Februar 1961 und
4. Juli 1969

beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Übersicht:

I. Zweck, Name, Sitz und Eintragung:

§ 1 Zweck des Vereins S. 4

§ 2 Name des Vereins S. 4

§ 3 Sitz des Vereins S. 5

§ 4 Eintragung des Vereins S. 5

II. Eintritt und Austritt von Mitgliedern:

§ 5 Aufnahmebedingungen S. 5

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft S. 5

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft S. 6

II. Leistungen von Beiträgen, Geschäftsjahr:

§ 8 Höhe des Beitrages
Dauer der Beitragspflicht S. 7

§ 9 Geschäftsjahr S. 7

IV. Organe des Vereins:

§ 10 Organe S. 8

§ 11 Vorstand S. 8

§ 12 Beirat S. 9

§ 13 Mitgliederversammlung S. 10

V. Veröffentlichungen, Auflösung, mangelnde Rechtsfähigkeit:

§ 14 Vereinsblatt S. 12

§ 15 Auflösung des Vereins S. 12

§ 16 Mangel an Rechtsfähigkeit S. 13

I. Zweck, Name, Sitz, Eintragung:

§ 1

Zweck des Vereins:

(1) Der Zweck des Vereins ist die soziale Betreuung und kulturelle Förderung begabter, würdiger und minderbemittelter Studierender der Universität Hohenheim in Stuttgart-Hohenheim im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und hat insbesondere die Aufgabe, verbilligte Mahlzeiten an bedürftige Studierende abzugeben. Er kann nicht auf andere Zwecke oder andere Personenkreise ausgedehnt werden.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn. Seine Einkünfte sind ausnahmslos seinen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen

"S t u d e n t e n w e r k H o h e n h e i m e.V."

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein".

§ 3

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 4

Eintragung des Vereins:

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Eintritt und Austritt von Mitgliedern:

§ 5

Aufnahmebedingungen:

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der Verein hat studentische und nichtstudentische Mitglieder.

(2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Meldung angenommen hat.

(2) Die studentischen Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der Einschreibung in die Universität Hohenheim.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod

b) durch den Austritt aus dem Verein

c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

d) durch Ausschliessung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ausgeschlossen kann ein Mitglied durch Verfügung des Vorstandes dann werden, wenn es vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins oder einer Anweisung des Vorstandes zuwiderhandelt, oder wenn es mit der Entrichtung der Mitgliederbeiträge trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

(4) Die Mitgliedschaft studentischer Mitglieder endigt mit ihrem Ausscheiden aus der Universität.

XIX. Leistungen von Beiträgen, Geschäftsjahr:

§ 8

Höhe des Beitrages, Dauer der Beitragspflicht:

(1) Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Er wird von den studentischen Mitgliedern mit den Studiengebühren erhoben.

(2) Freiwillig austretende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beiträge befreit.

(4) Mitglieder, die einen einmaligen Beitrag von bestimmter Mindesthöhe entrichten, können vom Vorstand zu Stiftern ernannt werden. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat festgesetzt.

§ 9

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Rechnungsjahr des Staatshaushalts des Landes Baden-Württemberg.

Es läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Organe des Vereins:

§ 10

Organe:

(1) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) der Beirat,
c) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich.

§ 11

Vorstand:

(1) Der Vorstand und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB., sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand und sein Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Allgemeinen Studentenausschuss vom Rektor der Universität auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

(3) Der Rektor bestellt auf Vorschlag des Allg. Studentenausschusses einen Studenten als beratendes Mitglied des Vorstandes. Dieser Student soll so gewählt werden, dass ein zu häufiger Wechsel vermieden wird.

(4) Der Vorstand erledigt mit Hilfe des Beirates alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

§ 12

Beirat:

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Beirat besteht aus:

a) dem Rektor der Universität Hohenheim,
b) dem Stellvertreter des Vorstandes und dem Geschäftsführer
c) dem AStA-Vorsitzenden,
d) 2 studentischen, vom AStA vorgeschlagenen Mitgliedern,
e) 5 nichtstudentischen Mitgliedern, von denen 2 vom Senat der Universität und 3 vom Vorstand vorgeschlagen werden,
f) nach Bedarf 3 weiteren aussenstehenden Mitgliedern, die der Rektor beruft.

Die Mitglieder zu d und e werden vom Rektor der Universität für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt.

(3) Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er leitet die Sitzung des Beirates.

(4) Bei Zuweisung von Studiengeldern aus Mitteln des Studentenwerkes entscheidet der Beirat durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorstandes.

(5) Der Geschäftsführer ist Schriftführer im Beirat, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall einen solchen bestimmt.

§ 13

Mitgliederversammlung:

(1) Alljährlich - in der Regel im Mai - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine weitere Mitgliederversammlung soll auch im Wintersemester einberufen werden. Während der Ferien findet keine Mitgliederversammlung statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a) der Jahresbericht,
b) der Rechnungsbericht,
c) die Entlastung des Vorstandes.

(2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der Rektor der Universität Hohenheim oder der 10.Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes verlangen.

(3) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorzubehalten:

1. Änderung der Satzung,
2. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung mittels Anschlag am schwarzen Brett der Universität Hohenheim und im Vereinsblatt zu berufen. Letztere Bekanntmachung genügt zur Gültigkeit der Berufung, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung ergangen ist.

Eingaben der Mitglieder für eine Versammlung sind mindestens 15 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand oder sein Stellvertreter. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Veröffentlichungen, Auflösung, mangelnde Rechtsfähigkeit:

§ 14

Vereinsblatt:

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Staatsanzeiger des Landes Württemberg-Baden. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle dieser Zeitung ein anderes Blatt, oder neben ihr ein weiteres Blatt für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins:

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschliessen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins (unter Einschluss von 1.) einer gemeinnützigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Verwendung im Rahmen der Universität Hohenheim, in erster Linie einem die Aufgaben des Studentenwerks erfüllenden Rechtsnachfolger, zuzuführen.

(3) Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

§ 16

Mangel an Rechtsfähigkeit:

Bis zur Eintragung des Vereins und für den Fall, dass der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitgliedes wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB. sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Massgabe des § 739 BGB, für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschliessenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die heutige

ausserordentliche Mitgliederversammlung

des Studentenwerkes Hohenheim e.V. wurde gem. § 13 Abs.2 der Vereinssatzung auf Wunsch des Universitäts-Vizepräsidenten vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, durch Aushang am "Schwarzen Brett" der Universität Hohenheim vom 13. Mai 1970 und Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg - Nr. 38 vom 16. Mai 1970 - einberufen.

Bis zum heutigen Tag haben auf die offizielle Aufforderung des Vorstandes vom 15. Mai 1970 insgesamt

291 ord. im S.S. 1970 eingeschriebene Studierende und

13 Bedienstete der Universität Hohenheim

ihren freiwilligen Beitritt zum Studentenwerk Hohenheim erklärt.

18 Beitrittserklärungen konnten wegen unleserlicher Unterschrift nicht bearbeitet werden.

Die Tagesordnung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung umfasst die Punkte

1. Zukünftige Rechtsform des Studentenwerkes
2. Satzung des Studentenwerkes
3. Verschiedenes.

Nach § 13 Abs.6 der Vereinssatzung wird über die heutige Versammlung eine Niederschrift geführt, in der der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

E n t w u r f

(19.5.1970, vorgelegt von den Herren Bühler, Hirsch, Müller, Schulte-Coerne, Wanner und Hecksteden)

einer Satzung eines Sozialwerkes Hohenheim e.V.

§ 1
- Name -

(1) Die Vereinigung trägt den Namen "Sozialwerk Hohenheim e.V."

(2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
- Sitz -

Sitz des Vereins "Sozialwerk Hohenheim e.V." ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 3
- Zweck -

(1) Zweck des Vereins ist die soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim und anderer Personen, die im Bereich der Universität ausgebildet werden oder hauptberuflich tätig sind. Die Förderung durch den Verein soll insbesondere den sozial oder ökonomisch Benachteiligten zugute kommen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und erstrebt keinerlei Gewinn. Seine Einkünfte sind ausnahmslos seinen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 4

- Beleihung -

Der Verein ist bereit, auch staatliche Aufgaben im Rahmen seiner Zwecksetzung durchzuführen, sofern er mit solchen Aufgaben beliehen wird und die Mitgliederversammlung der Beleihung und ihren Bedingungen zustimmt.

§ 5

- Ordentliche Mitglieder -

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder der Universität Hohenheim werden. Sie erwerben die Mitgliedschaft im Verein durch eine Aufnahmeerklärung, die der Vorstand auf Antrag ausspricht.

(2) Bezahlt ein ordentliches Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an seine Mitgliedschaftsrechte.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausscheiden aus der Universität, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf Schluß des Geschäftsjahres.

(5) Nach wenigstens 3-monatigem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte (Absatz 2) gilt das Mitglied als aus dem Verein ausgeschlossen.

(6) Im übrigen kann der Ausschluß eines Mitglieds auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn gegen die Bestimmunge dieser Satzung verstoßen wurde.

§ 6
- Fördernde Mitglieder -

(1) Der Vorstand kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen, die sich besonders für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzen, als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen.

(2) Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 5 Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 7
- Beitrag -

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei können für ordentliche und fördernde Mitglieder verschieden hohe Beiträge vorgesehen werden. Studentische Mitglieder, die bei der Universität Hohenheim eingeschrieben sind, zahlen den Vereinsbeitrag durch den Beitrag gemäß § 61 Abs. 4 HSchG.

§ 8
- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 9
- Organe -

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10
- Mitgliederversammlung -

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands,
b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus den Mitgliedern des Vorstands ,
c) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
f) Mitwirkung bei der Bestellung des Geschäftsführers,
g) Satzungsänderungen,
h) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie kann Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester, spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit statt. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, des Vorstands oder des Universitätspräsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von 7 bis 14 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden muß. In der vorlesungsfreien Zeit finden keine Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

(4) Einberufungen erfolgen durch den Vorstand und müssen durch Anschlag am Schwarzen Brett der Universität und Bekanntgabe im Vereinsblatt oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder bekanntgegeben werden. Daneben soll die Bekanntgabe durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität, durch Flugblätter oder durch mindestens 20 ins Gelände der Universität verteilte Plakate ergänzt werden.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.

(6) Jede nach Abs. 3 und 4 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(7) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn ihr wesentlicher Inhalt zuvor mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch von mindestens 20 % der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das die Beratungspunkte, den Wortlaut der Sachbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(9) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.

§ 11
- Vorstand -

(1) Dem Vorstand gehören an

a) vier von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Mitglieder,
b) ein vom Senat auf ein Jahr zu wählender Senatsbeauftragter,
c) ein Vertreter der Universitätsverwaltung ohne Stimmrecht.

Mitglieder nach a) können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Bei allen Vorstandsmitgliedern ist Wiederwahl möglich. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die laufende Geschäftsführung und für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er verpflichtet, die Mitgliederversammlung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer, bei dessen Bestellung er mitwirkt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(4) Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 1 a) hat der Vorstand für die Neuwahl innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt der Rücktritt 14 Tage oder weniger vor Schluß der Vorlesungszeit, so beginnt die Frist erst zu Beginn der nächsten Vorlesungszeit zu laufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 12
- Geschäftsführer -

(1) Der hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand eingestellt. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit über die Arbeit des Geschäftsführers. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Kündigung innerhalb der Probezeit.

§ 13
- Vereinsblatt -

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einem vom Vorstand zu bestimmenden Vereinsblatt.

§ 14
- Auflösung des Vereins -

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Verwendung im Rahmen der Universität Hohenheim, in erster Linie einem die Aufgaben des Studentenwerks erfüllenden Rechtsnachfolger zuzuführen.

§ 15
- Mangel an Rechtsfähigkeit -

Bis zur Eintragung des Vereins und für den Fall, daß der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die

aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Kollegen, F eunde, Genossen!

Jede von Euch weiß, daß das Studentenwe k Hohenheim in seine bisherigen Organisationsfo m ve sagt hat. Wi müssen nach den Ursachen fragen. Hauptu sache wa , daß der Verein nur dem Namen nach existiert hat. In Wirklichkeit war es kein richtiger Verein sonde n vielmehr eine verkappte Anstalt des öffentlichen Rechts. Das folgt z.B. aus der Tatsache, daß der Vorstand laut Satzung vom Rektor eingesetzt wurde, die Vorstandsmitglieder Angehörige der Universitätsbürokratie waren und die Studenten (die Mehrheit der Vereinsmitglieder) im Vorstand bestenfalls beratend mitwirken konnten. Deshalb hat die Mitgliederversammlung nicht die Aufgaben wahrnehmen können, die ihr sonst in einem Verein zustehen. Kurz, der Verein war eine Konstruktion die den Mitgliedern vorspiegeln sollte sie hätten ein Mitbestimmungsrecht. Tatsächlich war sie aber nur Feigenblatt der Universitätsbürokratie. Die Leute, die Schuld an diesem Zustand waren, schieben nun die Schuld auf die Rechtsform des Vereins und wollen jetzt durchsetzen, daß eine Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet wird. Warum? Sie mußten einsehen, daß die Mißstände aufgrund der alten Vereinskonstruktion nicht mehr zu verbergen waren und die Unzufriedenheit ständig anstieg. Andererseits konnten sie nicht den Einfluß auf das Studentenwerk nehmen, den sie eigentlich wollten. Deshalb soll jetzt eine Anstalt eingerichtet werden. (Ein erster Versuch der Stüdenten, aus der "Vereinsanstalt" einen Verein zu machen scheiterte am Widerstand von Rektor, Vereinsführung, Geschäftsführer). Damit erhielte das Kultusministerium,die Universitätsbürokratie einen beherrschenden Einfluß auf die Belange des Studentenwerks.

Diesem Versuch der Entmündigung müssen wir entschiedenen Widerstand entgegensetzen. Wir müssen dafür sorgen, daß diejenigen, die der sozialen Förderung bedürfen auch selbst darüber bestimmen, wie diese Forderung in der Praxis durchgeführt werden soll. Dies kann am besten in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geschehen, da dieser die größte Möglichkeit der demokratischen Selbstbestimmung der Mitglieder bietet. Die Vereinsmitglieder haben dann das Satzungsrecht. Sie können die Aufgaben des Vereins definieren und die Durchführung dieser Aufgaben durch die Vereinsorgane überwachen. Es ist notwendig, daß wir Demokratie jetzt da durchsetzen, wo unsere ureigensten und elementarsten Interessen betroffen sind. Dies trifft aber nicht nur auf die Studenten zu, sondern auf alle die an der Universität tätig sind. Hauptaufgabe der sozialen Förderung muß es deshalb sein, diejenigen Mitglieder der Universität zu fördern, die sozial und ökonomisch benachteiligt sind. Das sind durchaus nicht alle Studenten und ganz sicher nicht die Professoren. Dagegen aber viele Angestellte und Arbeiter. Nicht die Förderung der Studenten allein ist wichtig, sondern die Förderung aller Bedürftigen. Deshalb muß die Mitgliedschaft und die Aufgaben des Vereines neu definiert werden. Wir müssen ein Sozialwerk für die Mitglieder der Universität einrichten. Dieses Sozialwerk kann seine Funktion aber nur dann sinnvoll erfüllen, wenn diejenigen, die unterstützt werden sollen und müssen auch die Möglichkeit zur Selbstverantwortlichen, freiwilligen und demokratischen Mitbestimmung im Verein haben. Dies können wir aber nur erreichen, wenn wir in Zukunft in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins die soziale Förderung der Mitglieder durchführen. Wir müssen:

- die Bevormundung durch die Bürokraten unmöglich machen
- deshalb die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch den Senat verhindern
- damit anfangen uns selbst zu bestimmen, indem wir das Sozialwerk Hohenheim e.V. auf demokratischer Grundlage einrichten.

SDS Hohenheim - ad hoc- Gruppe - Studentenwerk - SDS Hohenheim

Thesen (Stichworte)

1) Interessenlage: am StW haben außer Studenten auch Uni (1 CrO: Soziale Förderung, 3 regelm. Essen für Konzentrationsfähigkeit, Wohnen in der Nähe, Verantwortung für Haushaltsmittel) und Bedienstete (Werkstätte, ggf. Kinderkrippe) Interesse. Die Neukonstruktion muss allen Interessen Rechnung tragen.

2) Funktion: StW gleich welcher Konstruktion hat Hauptaufgabe Verteilung staatl. Zuschüsse (ca 80-90%). Also = Sozialamt

3) Aufgabenbereich: Es sollte schon aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Organisation für alle sozialen Belange aller Universitätsglieder zuständig sein. Auch: man sollte versuchen, langfristig das Gruppendenken zu überwinden

	Verein	Anstalt
1) Grundsätzl. Unterschied der Konstruktion	Basis freiwillige Mitgliedschaft Vorteil: „Selbstbestimmung" Nachteil: Mehrheitsherrschaft einer Minderheit über Interessen der Mehrheit, Interessenausgleich in MV, Parität Vorstand	ohne Mitglieder, demokratische indirekte Wahl über aufsichtsführende Organe Interessenausgleich
2) Bindung durch Gesetz	Fast gar keine (BGB sehr unvollständig), größte Konstruktionsmöglichkeit, Anpassungsfähigkeit	Organe und Paritäten (überflüssigerweise) in § 61 Abs 3 HHG festgelegt
3) Entsprechende Organe	MV Vorstand (Geschäftsführer) (kein Organ)	Kuratorium ⅔ (nur in oben konkreten Fällen entsprechend) Vorstand Geschäftsführer
4) Aufsicht	Mitglieder über Haushaltsgelder, RHO + Vergaberichtlinien	Rechtsaufsicht, nicht nur über Geld, aber keine Fachaufsicht
5) Durchsetzbarkeit	Allein Einwänden des Reg. Gerichts durch Rechnung getragen	Staatl. Anklagung an die bereits eclassene VO konstanz
6) Haftung	Vereinsvermögen	Staat

	Verein	Anstalt
7) Funktion	Rein von T her verselbst. Hilfskonstruktion (keine Selbstverw. bei Rechtsanwaltsch.)	Angemessene Form für ein gemäßigt unabhängiges Sozialamt
8) Initiative	ungehemmt, soweit nicht öffentl. rechtl. Gebiet (dies auch mittels ges. § GA Abs 4 HGB etc.)	ungehemmt, im Rahmen der Gesetze (Rechtsaufsicht)
9) Interessenlage, Aufgabenbereich	Durch freie Wahl der Zwecke, des Organs + Partikeln Gesamtwahrnehmung nicht-standesbezogener Interessen („Sozialseite") möglich	Nach der gegebenen Aufgabe des Amts zwar Zweckausdehnung („Sozialseite") möglich, nicht aber Anpassung der Partikeln
10) Bindung an Vorschriften betr. Mittel	gleich, RHO + Vergaberichtlinien	wie Verein
11) Beschaffung weiterer Mittel	Vereinsbeiträge nicht/stmd. Mitglieder + fördernden Mittel	ebenfalls durch „Staat, Hintergrund"
12) Rechtz. Information Vertretung gegenüber Kampfmittel	Nur über (nicht Stimmberechtigt) Vertreter oder Versammlung rechtzeitig möglich, hier allerletzte Rückzugslinie	Durch Partikeln hergestellt
13) Information	in MV, mind. 1 × Semester	d. Sonderveranstaltung (§ 11), mind. 1 × Semester
14) Schirmherr	Gehilfe des Vorstands	Organ (= eigene Kompetenzen)

Anträge

1) Wenn Anstalt:
Senat + Gr. Senat mögen die nötigen weiteren Schritte einleiten (VO durch Ltg erlassen, Konstituierung)
MV trifft sich noch einmal wegen Auflösung und Vermögensübertragung.

2) Wenn Verein:
Es werden ca 10-12 Leute (Studenten, Personal, Senat, Verwaltg) benannt, die den neuen Verein gründen (Satzg, Vereinsregister, Übergangsvorstand, Mitgliederwerbung, Einberufung 1. MV).
Vorschlag: wegen Kontinuität Übernahme der bisherigen Arbeitsgruppe.
MV (alter Art) muß dann noch Auflösung + Vermögensübertragung beschließen, extra Sitzung.
(Es wird wegen der Änderung des Vereinszwecks von einer Neugründung ausgegangen.)

3) Wenn keiner von beiden:
Ggf Verbesserung der alten Satzg

Zusammensetzung der Organe - Einflussnahme der "Benützer"

1,) Mitgliederversammlung:

alle Mitglieder X
= 100 % Einflussnahme der "Benützer"

2.) Vorstand

vier von der MV gew. Mitglieder

ein vom Senat gew. Senatsbeauftragter

ein Vertreter der Uni-Verwaltung (ohne Stimmrecht)

X=80 % Einflussnahme

1.) Kuratorium:

Universitätspräsident

4 vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers

5 von der Studentenschaft gewählte Vertreter

=50 % Einfl. der GO Organe
=50 % Einfl. der Studenten

2.) Vorstand:

2 vom Senat gew. Vertr. des Lehrkörpers

2 von der Studentenschaft gew.Vertreter

der Geschäftsführer (vom Kuratorium xbestellt)

=40 % Einfl.Studenten
=40 % Einfl.GO Organe
= 20 % Einfl.Geschäftsführer

Wenn man die ganzen Unterschiede in einem Satz zusammenfassen wollte,kann man in ungefähr sagen:

Die Form eines Vereins ist demokratischere, die Form einer öffentlichen Anstalt (wahrscheinlich !?)die funktionsgerechtere Lösung,die mehr Effizienz verspricht(was aber nicht sein muss).
Auf der Mitglieder- und Vollversammlung gilt es daher "beide Rechtsformen auf ihre Funktionalität,Praktibilität und die Relevanz ihrer demokratischen Entscheidungsmechanismen sachlich abwägend und kritisch prüfend zu untersuchen(Rolf Müller)".

Nehmt eure Interessen und Pflichten wahr,kommt massenweise zur Mitglieder- und Vollversammlung!
Werdet Mitglied im Studentenwerk!!!

Hohenheim,22.05.1970

gez.Winfried Kretschmann
(Pressereferent)

ASTA - JNFO

Herausgegeben vom Presserateferat des AStA Hohenheim

Am Dienstag,26.05.70 findet ab 16 h eine Mitgliederversammlung des "Studentenwerk Hohenheim e.V" statt,am Montag ~~xx~~ 25.05.70 ab 13 h eine Vollversammlung der Studentenschaft.Auf beiden Versammlungen soll unter anderem über die neue Form des zukünftigen Studentenwerks verhandelt und diskutiert werden.Es geht um die Frage "Anstalt des öffentlichen Rechts" oder "Eingetragener Verein".Zu diesen Punkten wurde der Studentenschaft reichliches Informationsmaterial von verschiedenen Gruppen und Institutionen der Hochschule zur Verfügung gestellt,unter anderem zwei Entwürfe vom19.05.70 und vom 29.04.70,jeweils für Anstalt und Verein,die beim AStA noch in genügender Menge vorliegen!

Hier sollen die wesentlichen Unterschiede von Anstalt und Verein~~x~~ noch einmal übersichtlich gezeigt werden:

VEREIN	ANSTALT
Errichtung	
Gründung durch die Mitglieder Aufgabenübertragung durch den (KL.) Senat	Verordnung des Kultusministeriums und Beschluss des (kl.) Senats
Zweck	
Soziale Förderung der Mitglieder der Universität Hohenheim	
Organe	
Mitgliederversammlung (+ Mitgliederausschüsse) Vorstand (Geschäftsführer)	Kuratorium (+ Kuratoriumsausschüsse) Vorstand (Geschäftsführer)
Mitgliedschaft	
Alle Angehörigen der Universität,die die Mitgliedschaft beantragen.	keine Mitglieder

Herrn Professor Dr. RIEMANN

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Universitätsverwaltung

20. Mai 1970

An
alle Einrichtungen
der Universität Hohenheim

Am 26. Mai 1970 findet eine Mitgliederversammlung des Studentenwerks Hohenheim e.V. statt. Dabei soll auch über die künftige Rechtsform des Studentenwerks entschieden werden. Um einen Vergleich der zur Wahl stehenden Rechtsformen - Eingetragener Verein und Anstalt öffentlichen Rechts - zu ermöglichen, hat eine kleine Arbeitsgruppe je einen Musterentwurf einer Satzung ausgearbeitet. Dabei konnte eine gewisse Annäherung der bisher sehr konträren Standpunkte erreicht werden. Die beiden Entwürfe werden in Anlage übersandt. Es wird gebeten, sie allen jeweiligen Mitarbeitern baldmöglichst in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen, da nicht nur die Studenten, sondern auch alle Bediensteten der Universität über ihre Teilnahme am Werksküchen-Essen unmittelbar angesprochen sind. Für dringenden weiteren Bedarf wird eine kleine Reserve von Entwürfen in der Universitätsverwaltung zurückgehalten.

Im Auftrag:

Hecksteden

(Regierungsassessor).

Hecksteden

Hecksteden

Udo Riemann

Antje Riemann

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Der Universitätspräsident

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich am 15.5.1970

Herrn Dr. Paul Bühler,
Assistent beim Lehrstuhl für
allgemeine und spezielle Zoologie,

zum Vorstand des Studentenwerkes Hohenheim e.V. berufen habe. Die Berufung erfolgte im Einvernehmen mit dem AStA aufgrund des § 11 Abs. 2 der Satzung vom 15. 12. 1947.

Stuttgart-Hohenheim, den 19. Mai 1970

(Professor Dr. U. Riemann
Stellvertreter des Präsidenten).

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Der Universitätspräsident

19. Mai 1970

An
alle Einrichtungen
der Universität Hohenheim

In Kenntnis, daß unzureichende Information am ehesten Grund zur Unzufriedenheit ist, ergeht folgende Benachrichtigung:

Bedingt durch Umorganisation und Umgruppierung unserer Universität sind in den vergangenen Monaten außergewöhnlich viele Anträge und Anfragen aller Art in der Universitätsverwaltung eingegangen. Viele davon sind noch nicht beantwortet. Ich bitte um Verständnis und Geduld.

Der Senat tagt im 3-Wochen-Turnus und kann trotz intensiver Mitarbeit aller Senatsmitglieder nicht alle Dinge sorgfältig und sofort behandeln oder entscheiden.

Der Verwaltungsrat tagt ebenfalls alle drei Wochen viele Stunden und bemüht sich aufopfernd und redlich unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände, jedem zum Recht zu verhelfen. Es ist ihm aber allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich, alle Anträge sofort zu erledigen. Oft stehen auch Sachzwänge einer unverzüglichen Klärung entgegen. Man erinnere, daß sachliche und personelle Mittel äußerst begrenzt sind. Das gilt besonders für die Räumlichkeiten bzw. für den baulichen Sektor.

Die Universitätsverwaltung sieht sich außerstande, Zwischenbescheide an die Antragsteller zu geben. Die neue Grundordnung hat der Universitätsverwaltung eine für die meisten Kollegen sicher nicht bekannte Fülle von Mehrarbeit gebracht. Ich erinnere an die Anfertigung und Versendung von zahlreichen Sitzungsprotokollen und an die notwendige Vorinformation der Sitzungsteilnehmer, damit die Dauer

der Sitzung auf ein erträgliches Maß reduziert werden kann. Gewiß ruhen auch in der Universitätsverwaltung noch Rationalisierungsreserven, aber mit 13 offenen Stellen kann die Verwaltung die anstehende Arbeit nicht zur Zufriedenheit aller bewältigen. Die Besetzung der offenen Stellen macht wegen unzureichender Dotierung große Schwierigkeiten. Ich begrüße deswegen, daß die Pressestelle jetzt ein Mitteilungsblatt herausgibt, das allgemein interessierende Senats- und Verwaltungsratsbeschlüsse sowie andere Nachrichten enthält.

Aufrichtig danke ich den zahlreichen Mitgliedern der verschiedenen Universitätsgremien für die verantwortungsbewußte und stete Mitarbeit. Das gilt nicht nur für Senat, Verwaltungsrat und Studienausschüsse, sondern auch für die zahlreichen Kommissionen. Die wenigen, noch abseits Stehenden seien zur Mitarbeit aufgerufen. Für jeden Verbesserungsvorschlag bin ich dankbar.

In Vertretung:

E n t w u r f

(29.4.1970, vorgelegt von Fräulein Leipersberger und den Herren Müller, Wanner und Hecksteden)

einer Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Studentenwerks der Universität Hohenheim als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

---

Auf Grund von § 61 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Ges.Bl.S.81) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Studentenwerk der Universität Hohenheim wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung errichtet.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

Die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten der Universität Hohenheim werden im Studentenwerk der Universität Hohenheim zusammengefaßt. Die Aufgaben des Studentenwerks im einzelnen werden durch die Satzung geregelt.

§ 3

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1) durch Beiträge der Benutzer,
2) durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg,
3) durch Zuwendungen Dritter,
4) durch eigene Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben.

(2) Die Höhe der Beiträge der Studenten wird auf Antrag des Vorstands nach Anhörung der Studentenschaft vom Senat der Universität Hohenheim festgesetzt. Das Kultusministerium Baden-Württemberg kann Höchstsätze festlegen. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse Hohenheim.

§ 4

(1) Die Organe des Studentenwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Satzung kann einen Essensausschuß, einen Wohnheimausschuß und andere Ausschüsse mit beratender Funktion vorsehen.

(2) Das Kuratorium besteht aus dem Universitätspräsidenten, je zwei Mitgliedern des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinne, die vom Senat der Universität Hohenheim gewählt werden, und fünf Studenten, die von der Studentenschaft gewählt werden.

(3) Der Vorstand besteht aus je einem vom Senat der Universität Hohenheim gewählten Mitglied des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinne, zwei von der Studentenschaft gewählten Studenten und dem Geschäftsführer.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist nicht statthaft.

(5) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt.

(6) Die Aufgaben der Organe des Studentenwerks werden durch die Satzung geregelt.

§ 5

(1) Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg bedarf.

(2) In der Satzung kann vorgesehen werden, daß das Kuratorium bis zu fünf, der Vorstand bis zu zwei Persönlichkeiten zuwählen können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören.

§ 6

Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 7

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.Bl.S. 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (Ges.Bl.S. 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Studentenwerks entgegensteht.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

(3) Der Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks werden durch einen vom Studentenwerk zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Die Kasse des Studentenwerks wird im Laufe des Wirtschaftsjahres mindestens einmal durch eine vom Kultusministerium bestimmte Stelle unvermutet geprüft (außerordentliche Kassenprüfung).

§ 8

Auf das Dienstverhältnis der beim Studentenwerk beschäftigten Angestellten und Arbeiter finden die für Angestellt und Arbeiter

des Landes Baden-Württemberg geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Studentenwerks fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim.

(2) Das Vermögen der Anstalt darf von der Universität Hohenheim nur für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

E n t w u r f

(29.4.1970, vorgelegt von Fräulein Leipersberger und den Herren Müller, Wanner und Hecksteden)

einer Satzung des Studentenwerks der Universität Hohenheim

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums vom ..... wird die folgende Satzung beschlossen, die am ..... in Kraft tritt:

§ 1

(1) Das Studentenwerk der Universität Hohenheim ist eine selbständige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

(1) Im Studentenwerk der Universität Hohenheim werden die Einrichtungen zur sozialen Förderung der Studenten der Universität Hohenheim zusammengefaßt.

(2) Das Studentenwerk kann durch Beschluß des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Senat und dem Personalrat auch Aufgaben der sozialen Förderung der Bediensteten der Universität übernehmen.

§ 3

Zu den Aufgaben des Studentenwerks in Auftragsverwaltung gehören insbesondere die aus Anlaß der Vergabe der Stipendien und Darlehen nach dem Honnefer Modell dem Studentenwerk nach den besonderen Bewilligungsbedingungen übertragenen Aufgaben, und die Verwaltung der sonstigen Stipendien und Förderungsmöglichkeiten.

§ 4

Zu den Aufgaben des Studentenwerks in eigener Verwaltung gehören insbesondere:

1) Betrieb der Mensa und Werksküche;
2) Betrieb einer studentischen Krankenversorgung sowie einer Unfall- und Diebstahlversicherung;
3) Planung, Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen, sowie Erteilung von Gutachten für auf dem Gelände der Universität oder mit staatlichen Zuschüssen von Fremdträgern geplante Studentenwohnheime;
4) Errichtung und Betrieb von Erfrischungsräumen und Restaurants;
5) Einrichtung eines Darlehen- und Härtefonds für Studenten;
6) Zimmervermittlung für Studenten;
7) Vermittlung von Studienreisen.

§ 5

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die über die in §§ 3 und 4 genannten hinausgehen, bedarf des Einvernehmens des Kuratoriums mit dem Senat der Universität.

§ 6

Organe des Studentenwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf zwei Jahre, studentische Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit 3/4-Mehrheit unter Angabe des Grundes abgewählt werden. Gleichzeitig ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Das Kuratorium ist berechtigt, mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bis zu fünf weitere Mitglieder zuzuwählen, die nicht der Universität angehören müssen. Die Zuwahl gilt auf zwei Jahre, die Zugewählten sind voll stimmberechtigt.

(3) Aufgaben des Kuratoriums sind:

1) Erlaß und Änderung der Satzung des Studentenwerks und der Ordnungen für die Studentenwohnheime;

2) Bestellung des Geschäftsführers;

3) Genehmigung des Wirtschaftsplans;

4) Annahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands;

5) Beratung des Vorstands und des Geschäftsführers in besonderen Fällen.

(4) Das Kuratorium wählt sich seinen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr.

(5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(6) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Beratung über die Entlastung des Vorstands und für die Personaldebatte und die Wahl des Geschäftsführers.

(7) Das Kuratorium tagt universitätsöffentlich.

§ 8

(1) Für die Mitglieder des Vorstands, außer dem Geschäftsführer, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bis zu 2 weitere Mitglieder zuzuwählen, die nicht der Universität angehören müssen. Die Zuwahl gilt für zwei Jahre, die Zugewählten sind voll stimmberechtigt.

(3) Aufgaben des Vorstands sind:

1) die Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltungsführung des Studentenwerks;

2) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans aufgrund des Vorschlags des Geschäftsführers;

3) die Erstellung des Jahresberichts;

4) die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte;

5) die Entscheidung über Angelegenheiten, die über laufende Verwaltungsangelegenheiten hinausgehen oder die er an sich zieht;

6) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;

7) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VI b BAT;

8) die Entlastung des Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr. Der Geschäftsführer des Studentenwerks kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt werden.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Sitzung anwesend ist.

§ 9

(1) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden bestellt.

(2) Aufgaben des Geschäftsführers sind:

1) Die laufende Verwaltung und die Bewirtschaftung der Mittel;

2) die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplans;

3) die Vorbereitung des Jahresberichts;

4) die Einstellung und Entlassung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VII BAT sowie der Arbeiter;

5) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sozialwerks.

§ 10

(1) Kuratorium und Vorstand können für bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeit beratende Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können nur Universitätsmitglieder angehören.

(2) Das Kuratorium setzt einen Essensausschuß ein, dem drei Studenten und drei Bedienstete der Universität angehören. Die Mitglieder werden von der Studentenschaft bzw. dem Personalrat vorgeschlagen

und auf die Dauer von zwei Jahren, Studenten auf ein Jahr, gewählt. Der Essensausschuß hat die Aufgabe, in allen Fragen des Mensa- und Werksküchenessens Vorschläge zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zu unterbreiten. Beschwerden von Benutzern der Mensa oder der Werksküche sind an den Essensausschuß zu richten. Dieser gibt sie mit einer Stellungnahme an die zuständigen Stellen weiter.

(3) Das Kuratorium setzt für alle Fragen der Studentenwohnheime einen Wohnheimausschuß ein, dem je zwei von der Studentenschaft und den Bewohnern der Wohnheime gewählte Studenten angehören. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Das Kuratorium veranstaltet jährlich einmal zum Schluß des Sommersemesters eine universitätsöffentliche Informationsversammlung. Die Organe des Studentenwerks und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dabei einen summarischen mündlichen Bericht ihrer Tätigkeit zu geben.

§ 12

Das Studentenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge erheben. Ihre Höhe wird vom Senat festgesetzt. Beiträge, die von den Studenten erhoben werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Studentenschaft.

§ 13

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 1592).

(2) Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu führen, daß sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

(3) Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 14

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(3) Die Jahresrechnung und die Bilanz werden durch einen vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 15

(1) Die Rechtsaufsicht über das Studentenwerk führt das Kultusministerium Baden-Württemberg.

(2) Die Rechtsaufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

§ 16

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft über die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 17

(1) Änderungen dieser Satzung beschließt das Kuratorium mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 18

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg in Kraft.

E n t w u r f

(29.4.1970, vorgelegt von Fräulein Leipersberger und den Herren Müller, Wanner und Hecksteden)

einer Verordnung des Kultusministeriums über die Errichtung des Studentenwerks der Universität Hohenheim als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

---

Auf Grund von § 61 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Ges.Bl.S.81) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Studentenwerk der Universität Hohenheim wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung errichtet.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

Die wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten der Universität Hohenheim werden im Studentenwerk der Universität Hohenheim zusammengefaßt. Die Aufgaben des Studentenwerks im einzelnen werden durch die Satzung geregelt.

§ 3

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1) durch Beiträge der Benutzer,
2) durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg,
3) durch Zuwendungen Dritter,
4) durch eigene Einnahmen aus den Wirtschaftsbetrieben.

(2) Die Höhe der Beiträge der Studenten wird auf Antrag des Vorstands nach Anhörung der Studentenschaft vom Senat der Universität Hohenheim festgesetzt. Das Kultusministerium Baden-Württemberg kann Höchstsätze festlegen. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse Hohenheim.

§ 4

(1) Die Organe des Studentenwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Satzung kann einen Essensausschuß, einen Wohnheimausschuß und andere Ausschüsse mit beratender Funktion vorsehen.

(2) Das Kuratorium besteht aus dem Universitätspräsidenten, je zwei Mitgliedern des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinne, die vom Senat der Universität Hohenheim gewählt werden, und fünf Studenten, die von der Studentenschaft gewählt werden.

(3) Der Vorstand besteht aus je einem vom Senat der Universität Hohenheim gewählten Mitglied des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinne, zwei von der Studentenschaft gewählten Studenten und dem Geschäftsführer.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist nicht statthaft.

(5) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt.

(6) Die Aufgaben der Organe des Studentenwerks werden durch die Satzung geregelt.

§ 5

(1) Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg bedarf.

(2) In der Satzung kann vorgesehen werden, daß das Kuratorium bis zu fünf, der Vorstand bis zu zwei Persönlichkeiten zuwählen können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören.

§ 6

Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

§ 7

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges.Bl.S. 67) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (Ges.Bl.S. 213) sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Studentenwerks entgegensteht.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

(3) Der Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks werden durch einen vom Studentenwerk zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Die Kasse des Studentenwerks wird im Laufe des Wirtschaftsjahres mindestens einmal durch eine vom Kultusministerium bestimmte Stelle unvermutet geprüft (außerordentliche Kassenprüfung).

§ 8

Auf das Dienstverhältnis der beim Studentenwerk beschäftigten Angestellten und Arbeiter finden die für Angestellt und Arbeiter

des Landes Baden-Württemberg geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Studentenwerks fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim.

(2) Das Vermögen der Anstalt darf von der Universität Hohenheim nur für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

E n t w u r f I

(29.4.1970, vorgelegt von Fräulein Leipersberger und den Herren Müller, Wanner und Hecksteden)

einer Satzung des Studentenwerks der Universität Hohenheim

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums vom ..... wird die folgende Satzung beschlossen, die am ..... in Kraft tritt:

§ 1

(1) Das Studentenwerk der Universität Hohenheim ist eine selbständige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Der Sitz der Anstalt ist Stuttgart-Hohenheim.

§ 2

(1) Im Studentenwerk der Universität Hohenheim werden die Einrichtungen zur sozialen Förderung der Studenten der Universität Hohenheim zusammengefaßt.

(2) Das Studentenwerk kann durch Beschluß des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Senat und dem Personalrat auch Aufgaben der sozialen Förderung der Bediensteten der Universität übernehmen.

§ 3

Zu den Aufgaben des Studentenwerks in Auftragsverwaltung gehören insbesondere die aus Anlaß der Vergabe der Stipendien und Darlehen nach dem Honnefer Modell dem Studentenwerk nach den besonderen Bewilligungsbedingungen übertragenen Aufgaben, und die Verwaltung der sonstigen Stipendien und Förderungsmöglichkeiten.

§ 4

Zu den Aufgaben des Studentenwerks in eigener Verwaltung gehören insbesondere:

1) Betrieb der Mensa und Werksküche;
2) Betrieb einer studentischen Krankenversorgung sowie einer Unfall- und Diebstahlversicherung;
3) Planung, Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen, sowie Erteilung von Gutachten für auf dem Gelände der Universität oder mit staatlichen Zuschüssen von Fremdträgern geplante Studentenwohnheime;
4) Errichtung und Betrieb von Erfrischungsräumen und Restaurants;
5) Einrichtung eines Darlehen- und Härtefonds für Studenten;
6) Zimmervermittlung für Studenten;
7) Vermittlung von Studienreisen.

§ 5

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die über die in §§ 3 und 4 genannten hinausgehen, bedarf des Einvernehmens des Kuratoriums mit dem Senat der Universität.

§ 6

Organe des Studentenwerks sind das Kuratorium, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf zwei Jahre, studentische Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit 3/4-Mehrheit unter Angabe des Grundes abgewählt werden. Gleichzeitig ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Das Kuratorium ist berechtigt, mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bis zu fünf weitere Mitglieder zuzuwählen, die nicht der Universität angehören müssen. Die Zuwahl gilt auf zwei Jahre, die Zugewählten sind voll stimmberechtigt.

(3) Aufgaben des Kuratoriums sind:

1) Erlaß und Änderung der Satzung des Studentenwerks und der Ordnungen für die Studentenwohnheime;

2) Bestellung des Geschäftsführers;

3) Genehmigung des Wirtschaftsplans;

4) Annahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands;

5) Beratung des Vorstands und des Geschäftsführers in besonderen Fällen.

(4) Das Kuratorium wählt sich seinen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr.

(5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

(6) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Beratung über die Entlastung des Vorstands und für die Personaldebatte und die Wahl des Geschäftsführers.

(7) Das Kuratorium tagt universitätsöffentlich.

§ 8

(1) Für die Mitglieder des Vorstands, außer dem Geschäftsführer, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder bis zu 2 weitere Mitglieder zuzuwählen, die nicht der Universität angehören müssen. Die Zuwahl gilt für zwei Jahre, die Zugewählten sind voll stimmberechtigt.

(3) Aufgaben des Vorstands sind:

1) die Bestimmung der Richtlinien für die Verwaltungsführung des Studentenwerks;

2) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans aufgrund des Vorschlags des Geschäftsführers;

3) die Erstellung des Jahresberichts;

4) die Entgegennahme von Berichten über die laufenden Verwaltungsgeschäfte;

5) die Entscheidung über Angelegenheiten, die über laufende Verwaltungsangelegenheiten hinausgehen oder die er an sich zieht;

6) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;

7) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VI b BAT;

8) die Entlastung des Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr. Der Geschäftsführer des Studentenwerks kann nicht zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt werden.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Sitzung anwesend ist.

§ 9

(1) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden bestellt.

(2) Aufgaben des Geschäftsführers sind:

1) Die laufende Verwaltung und die Bewirtschaftung der Mittel;

2) die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplans;

3) die Vorbereitung des Jahresberichts;

4) die Einstellung und Entlassung der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VII BAT sowie der Arbeiter;

5) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sozialwerks.

§ 10

(1) Kuratorium und Vorstand können für bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeit beratende Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können nur Universitätsmitglieder angehören.

(2) Das Kuratorium setzt einen Essensausschuß ein, dem drei Studenten und drei Bedienstete der Universität angehören. Die Mitglieder werden von der Studentenschaft bzw. dem Personalrat vorgeschlagen

und auf die Dauer von zwei Jahren, Studenten auf ein Jahr, gewählt. Der Essensausschuß hat die Aufgabe, in allen Fragen des Mensa- und Werksküchenessens Vorschläge zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zu unterbreiten. Beschwerden von Benutzern der Mensa oder der Werksküche sind an den Essensausschuß zu richten. Dieser gibt sie mit einer Stellungnahme an die zuständigen Stellen weiter.

(3) Das Kuratorium setzt für alle Fragen der Studentenwohnheime einen Wohnheimausschuß ein, dem je zwei von der Studentenschaft und den Bewohnern der Wohnheime gewählte Studenten angehören. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Das Kuratorium veranstaltet jährlich einmal zum Schluß des Sommersemesters eine universitätsöffentliche Informationsversammlung. Die Organe des Studentenwerks und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dabei einen summarischen mündlichen Bericht ihrer Tätigkeit zu geben.

§ 12

Das Studentenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge erheben. Ihre Höhe wird vom Senat festgesetzt. Beiträge, die von den Studenten erhoben werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Studentenschaft.

§ 13

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I, S. 1592).

(2) Die wirtschaftlichen Einrichtungen und Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu führen, daß sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

(3) Etwaige Überschüsse einzelner Einrichtungen sind ausschließlich für die in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 14

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(3) Die Jahresrechnung und die Bilanz werden durch einen vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 15

(1) Die Rechtsaufsicht über das Studentenwerk führt das Kultusministerium Baden-Württemberg.

(2) Die Rechtsaufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen.

§ 16

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim mit der Auflage, daß der Senat im Einvernehmen mit der Studentenschaft über die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehene Verwendung bestimmt.

§ 17

(1) Änderungen dieser Satzung beschließt das Kuratorium mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim und der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg.

§ 18

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg in Kraft.